

07.08.20

Fz - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (RisikoreduzierungsGesetz - RiG)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung des sog. EU-Bankenpaketes. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise in den Jahren 2007 und 2008 sind im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht seit dem Jahr 2010 umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken beschlossen worden. Mit diesen Maßnahmen sollten die Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen erhöht und das Risikomanagement der Banken verbessert werden. Zudem wurden infolge der Finanzkrise Maßnahmen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit von systemrelevanten Banken beschlossen. Damit soll dem „Too-big-to-fail“ Problem entgegengetreten und zum Schutz der Steuerzahler eine Abwicklung erreicht werden, die durch einen Bail-in der Kapitalgeber der Bank finanziert wird. Um diese Fähigkeit zur Abwicklung zu ermöglichen, hat der Finanzstabilitätsrat (FSB) einen internationalen Standard für Verlustpuffer geschaffen, der dafür sorgt, dass in einem Krisenfall hinreichend Verbindlichkeiten für einen Bail-in zur Verfügung stehen. Diese sog. Mindestanforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC-Standard)) wurde im November 2015 vom FSB veröffentlicht und von den G20 als verbindlich anerkannt.

Fristablauf: 18.09.20

Die im Baseler Ausschuss seit dem Jahr 2010 beschlossenen Reformen (Basel III) wurden auf europäischer Ebene in weiten Teilen durch Änderungen des Aufsichtsrechts (CRD IV und CRR¹⁾) im Jahr 2013 umgesetzt. Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen gegenwärtig einem harten Belastungstest unterzogen. Es zeigt sich, dass durch risikoadäquatere Kapitalanforderungen, eine verbesserte Liquiditätsausstattung und ein gutes Risikomanagement Flexibilität gewonnen wurde, um Kapitalbelastungen auf Grund der Krise abzufedern. Das ist umso wichtiger, als Banken gefordert sind, zahlreichen Unternehmen in Liquiditätsengpässen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Seite zu stehen. Dank der bereits umgesetzten Reformen kann die europäische und nationale Bankenaufsicht aufsichtliche Spielräume zur Bekämpfung der Krise nutzen. Gleichzeitig wird die Fähigkeit des deutschen Bankensektors gestärkt, auch in wirtschaftlich herausfordernden Situationen Kredite an die Realwirtschaft zu vergeben.

Ein weiterer Teil der im Baseler Ausschuss seit dem Jahr 2010 beschlossenen Maßnahmen wurde im Rahmen des im Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bankenpaketes in der EU implementiert. Dies erfolgt durch eine Anpassung des im Jahr 2014 geschaffenen Bankenabwicklungsrechts (BRRD und SRMR²⁾) und durch erneute Änderungen an CRR und CRD (CRR II und CRD V). Die mit dem Bankenpaket erfolgten europarechtlichen Anpassungen sind bis Ende Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Das Bankenpaket ist wichtig, um auch für künftige Krisen ausreichend Puffer aufzubauen und Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes weiter zu reduzieren. Zentrale inhaltliche Elemente des Bankenpaketes sind insoweit:

¹⁾ CRR (Capital Requirements Regulation) bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 und CRR II die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58).

CRD IV (Capital Requirements Directive) bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 und CRD V die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253). Die CRD IV in der durch die CRD V geänderten Fassung wird im Folgenden als CRD bezeichnet.

²⁾ BRRD (Banking Recovery and Resolution Directive) bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 und BRRD II die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296).

SRMR (Single Resolution Mechanism Regulation) bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 und SRMR II die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226).

- im Abwicklungsrecht eine ambitionierte Umsetzung des TLAC-Standards, der um eine Mindestanforderung in Höhe von 8 Prozent für große Geschäftsbanken ergänzt wird. Dies dient der Konsistenz mit dem EU-Abwicklungsrecht, das eine klare Haftungskaskade mit einem Mindest-Bail-in von 8 Prozent vorsieht, bevor der Abwicklungsfonds zur Verlusttragung herangezogen werden kann. Der Schutz von Kleinanlegern für besonders vom Bail-in-Risiko betroffene Instrumente wird zudem grundlegend gestärkt, insbesondere durch die im Rahmen eines Wahlrechtes mögliche Einführung einer Mindeststückelung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von 50.000 Euro;
- im Aufsichtsrecht die Einführung einer Verschuldungsobergrenze für Banken: Die Verschuldungsquote (auch engl. sogenannte „Leverage Ratio“) wird auf 3 Prozent der angepassten Bilanzsumme festgelegt. Darüber hinaus müssen global systemrelevante Institute (G-SRI) einen Aufschlag in Höhe von 50 Prozent ihres risikobasierten G-SRI-Puffers auf die Verschuldungsquote von 3 Prozent einhalten. Zudem wird eine neue Liquiditätskennziffer eingeführt, welche die stabile Refinanzierung über den Zeitraum von einem Jahr stärkt (strukturelle Liquiditätsquote - Net Stable Funding Ratio, NSFR).

Nicht nur, aber gerade auch in Krisenzeiten, zeigt sich die wichtige Rolle, die kleine und mittlere Geschäftsbanken sowie die Förderbanken für die Finanzierung der Unternehmen spielen. Kleine und mittlere Geschäftsbanken bedürfen einer adäquaten, proportionalen Regulierung, um nicht durch unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand überfordert zu werden. Zur Stärkung der Proportionalität wird erstmals eine klare Definition für „kleine und nicht komplexe Institute“ geschaffen, die von administrativen Erleichterungen profitieren. Diese kleinen und nicht komplexen Institute profitieren beispielsweise von deutlichen Erleichterungen bei den Offenlegungspflichten und haben die Möglichkeit einer vereinfachten Berechnungsmethode bei der strukturellen Liquiditätsquote („simplified NSFR“). Die rechtlich selbstständigen Förderbanken sind aufgrund der Besonderheiten ihres Geschäftsmodells aus dem Anwendungsbereich der europäischen Bankenregulierung ausgenommen. Die Maßnahmen, die im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen wurden, zeigen welche wichtige Rolle die Förderbanken als stabilisierendes Element für unsere Volkswirtschaft einnehmen. Ihre Stabilität ist deshalb von zentraler Bedeutung. Deshalb werden diese rechtlich selbstständigen Förderbanken – vergleichbar der Kreditanstalt für Wiederaufbau – künftig nach nationalen Regelungen, die weitgehend das europäische Recht widerspiegeln, durch die nationale Aufsicht beaufsichtigt.

Die Vorschriften zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds im Versicherungssektor sollen durch Konkretisierungen und gesetzliche Klarstellungen verbessert werden. Damit soll die Effektivität der Beaufsichtigung der Sicherungsfonds, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Organisation und die Geschäftsführung, erhöht werden. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Sicherungsfonds werden klarer strukturiert.

B. Lösung

Zur Umsetzung des Bankenpaketes werden verschiedene nationale Finanzmarktaufsichtsgesetze angepasst. Überwiegend sind davon das Kreditwesengesetz (KWG) und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) betroffen. Infolge der Herausnahme der rechtlich selbstständigen Förderbanken aus dem Anwendungsbereich der CRD sind Anpassungen des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) notwendig. Die Einleger müssen nicht tätig werden und sind lückenlos abgesichert.

Zudem sind weitere, über das Bankenpaket hinausgehende Anpassungen von Finanzmarktgesetzen vorgesehen. Diese betreffen im Wesentlichen rechtstechnische und redaktionelle Änderungen am KWG, am SAG und an weiteren Finanzmarktgesetzen. Enthalten

sind aber auch materiell relevante Regelungen; dazu zählen beispielsweise Anpassungen an die Aufsichtspraxis des Single Supervisory Mechanism (SSM) und Maßnahmen zur effektiven Implementierung von Frühinterventions- und Abwicklungsmaßnahmen. Zudem werden zur Stärkung der Proportionalität obsolet gewordene Institutspflichten im Einklang mit den Empfehlungen aus dem Gutachten des Forschungszentrums Sustainable Architecture for Finance in Europe (SAFE) und dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Finanzen zu diesem Gutachten gestrichen. Zudem werden die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden zur effektiven Verfolgung von unerlaubten Geschäften gestärkt.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird zudem die Anlagepolitik des Restrukturierungsfonds an die Niedrigzinsphase angepasst. Dazu sind Änderungen des Restrukturierungsfondsgesetzes (RestrFondsG) vorgesehen. Zudem werden in das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) Regelungen eingefügt, die die Verhältnismäßigkeit der Aufsicht über Abwicklungsanstalten stärken: Auf Antrag der Aufsichtsbehörde können die Abwicklungsanstalten von der Anwendung von Vorschriften des KWG ganz oder teilweise befreit werden.

Schließlich besteht im Bereich der Versicherungsaufsicht Bedarf an einer Verbesserung der Vorschriften zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds. Für diese gibt es das Erfordernis die gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren, um die Effektivität der Beaufsichtigung der Sicherungsfonds, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Organisation und die Geschäftsführung zu erhöhen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Insbesondere wird ein verfahrenssicherer Prozess für den Fall gewährleistet, dass erstmalig der Bestand eines Lebens- oder Krankenversicherers auf einen Sicherungsfonds übertragen werden müsste. Aufgrund der Bedeutung der Sicherungsfonds für den Schutz der Belange der Versicherten ist daher eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben geboten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro jährlich.

Dieser Erfüllungsaufwand ist weitgehend durch die Umsetzung europarechtlicher Normen bedingt. Aufgrund rein nationaler Vorschriften wird im Saldo eine Entlastung um rund 34 Tausend Euro in die „One in, one out“-Bilanz einbezogen.

Durch notwendige Umstellungen ist bei der Wirtschaft zudem mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 29 Tausend Euro zu rechnen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den laufenden Kosten sind rund 1,64 Millionen Euro auf die Erfüllung von Informationspflichten zurückzuführen. Der einmalige Erfüllungsaufwand verursacht nur geringfügige Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6,79 Millionen Euro jährlich. Durch die Umstellung erhöht sich der Erfüllungsaufwand im Saldo einmalig um rund drei Tausend Euro. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch dieses Gesetz nicht unmittelbar berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

07.08.20

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz - RiG)Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 7. August 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878
und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der
Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz - RiG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor

(RisikoreduzierungsGesetz – RiG)³⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes
- Artikel 4 Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Einlagensicherungsgesetzes
- Artikel 8 Änderungen anderer Rechtsvorschriften
- Artikel 9 Weitere Änderungen anderer Rechtsvorschriften
- Artikel 10 Weitere Änderungen anderer Rechtsvorschriften
- Artikel 11 Weitere Änderungen anderer Rechtsvorschriften
- Artikel 12 Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes
- Artikel 13 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 16b folgender Absatz 16c eingefügt:

³⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 (Capital Requirements Directive V) und der Richtlinie (EU) 2019/879 (BRRD II).

„(16c) Teilnehmer eines Systems im Sinne dieses Gesetzes sind die zur Teilnahme an diesem System berechtigten zentralen Gegenparteien, Systembetreiber, Clearingmitglieder einer zentralen Gegenpartei mit Zulassung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und Verrechnungsstellen, Clearingstellen und Institute im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b, d oder e der Richtlinie 98/26/EG.“

2. In § 46f wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden erst nach allen anderen Forderungen berichtigt. Dies gilt auch, sofern diese Instrumente nur teilweise als Eigenmittel anerkannt sind. Andere Forderungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Forderungen, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, der sie mit Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten gleichstellt. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten werden in folgender Rangfolge berichtigt:

1. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten mit vertraglicher Nachrangklausel, die als Instrumente des Ergänzungskapitals anrechenbar sind,
2. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten mit vertraglicher Nachrangklausel, die als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals anrechenbar sind,
3. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten mit oder ohne vertraglicher Nachrangklausel, die als Instrumente des harten Kernkapitals anrechenbar sind.“

Artikel 2

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a Geltung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EG) Nr. 1060/2009, (EU) 2015/534 und (EU) 2017/2402 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.“

- b) Nach der Angabe zu § 2e werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 2f Zulassung von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften

§ 2g Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens bei Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat.“

- c) Nach der Angabe zu § 6b werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 6c Zusätzliche Eigenmittelanforderungen

§ 6d Eigenmittelempfehlung“.

- d) Die Angabe zu § 7c wird wie folgt gefasst:

„§ 7c (weggefallen)“.

- e) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Zuständigkeit für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis“.

f) Nach der Angabe zu § 8f werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 8g Zusammenarbeit bei der Aufsicht über Zweigstellen und Kreditinstitute, die derselben Drittstaatengruppe angehören

§ 8h Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden“.

g) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10b Verhältnis der Kapitalpufferanforderungen zu anderen Kapitalanforderungen und zur Eigenmittelempfehlung“.

h) Die Angabe zu § 10i wird wie folgt gefasst:

„§10i Kombinierte Kapitalpufferanforderung“.

i) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12 Potentiell systemrelevante Institute“.

j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Finanzinformationen, Informationen zur Risikotragfähigkeit und zur Liquiditätssteuerung, Refinanzierungspläne; Verordnungsermächtigung“.

k) Die Angabe zu § 25n wird wie folgt gefasst:

„§ 25n (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a Übergangsvorschrift zum Risikoreduzierungs-gesetz“.

m) Die Angaben zu den §§ 64s bis 64u werden wie folgt gefasst:

„§ 64s bis 64u (weggefallen)“.

n) Die Angabe zu § 64w wird wie folgt gefasst:

„§ 64w (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3c wird wie folgt gefasst:

„(3c) Ein Institut ist bedeutend, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro überschritten hat. Als bedeutende Institute gelten stets

1. Institute, die eine der Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) erfüllen,
2. Institute, die als potentiell systemrelevant im Sinne des § 12 eingestuft wurden, und
3. Finanzhandelsinstitute gemäß § 25f Absatz 1.“

- b) Absatz 3d Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„CRR-Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) geändert worden ist.“

- c) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „Rechtsverordnung nach Absatz 3“ durch die Wörter „Rechtsverordnung nach Absatz 5“ ersetzt.

- d) Absatz 21 wird wie folgt gefasst:

„(21) Risikoträger sind Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt. Als Risikoträger gelten zudem die Geschäftsleiter nach Absatz 2 sowie die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Sinne des § 25d.“

- e) Absatz 30 wird aufgehoben.

- f) In Absatz 35 wird die Angabe „29 bis 31, 33“ durch die Angabe „26, 29 bis 33“, ersetzt, nach der Angabe „48,“ die Angabe „49,“ eingefügt, nach der Angabe „82“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „86“ die Angabe „und 94“ eingefügt.

3. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Geltung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EG) Nr. 1060/2009, (EU) 2015/534 und (EU) 2017/2402 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1)“ durch die Wörter „vom 17.11.2009, S. 1; L 350 vom 29.12.2009, S. 59; L 145 vom 31.5.2011, S. 57; L 267 vom 6.9.2014, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2402 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35)“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Kreditinstitute, die zwar über eine Erlaubnis verfügen, Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu betreiben, die aber weder CRR-Kreditinstitute noch Zweigstellen im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 sind, gelten die Meldeanforderungen der Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13; L 65 vom 8.3.2018, S. 48), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/605 (ABl. L 145 vom 7.5.2020, S. 1) geändert worden ist, so, als seien diese Kreditinstitute CRR-Kreditinstitute. Die für die Bestimmung des Meldeumfangs erforderliche Einstufung als bedeutendes oder weniger bedeutendes Kreditinstitut erfolgt auf der Grundlage des Größenkriteriums „Gesamtwert der Aktiva“ nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 468/2014 der

Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1; L 113 vom 29.4.2017, S. 64; L 65 vom 8.3.2018, S. 49). Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3a wird wie folgt gefasst:

„3a. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes oder eines Landes, eines ihrer Sondervermögen oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern diese nicht fremde Gelder als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt und das Kreditgeschäft betreibt;“.

bb) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. folgende Unternehmen, sofern sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 in Bezug auf Warenderivate betreiben und sofern diese Geschäfte mit der jeweiligen Haupttätigkeit der Unternehmen in Zusammenhang stehen und die Unternehmen weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben:

a) Übertragungsnetzbetreiber gemäß Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14. Juni 2019, S. 125; L 15 vom 20. Januar 2020, S. 8) oder Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14. Juni 2019, S. 54), der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14. August 2009, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 543/2013 (ABl. L 163 vom 15. Juni 2013, S. 1) geändert worden ist, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36; L 229 vom 1.9.2009, S. 29; L 309 vom 24.11.2009, S. 87), die zuletzt durch die Verordnungen (EU) 2018/1999 (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 1) und Nr. 347/2013 (ABl. L 115 vom 25. April 2013, S. 39) geändert worden ist, oder gemäß den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,

- b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß diesen Gesetzgebungsakten sowie gemäß den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrzunehmen, sowie
- c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und –verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben;“.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 17 werden die Wörter „für ein einzelnes Leasingobjekt“ durch die Wörter „für ein oder mehrere Leasingobjekte eines einzelnen Leasingnehmers“ ersetzt.

bb) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. folgende Unternehmen, sofern sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 in Bezug auf Warenderivate erbringen und sofern diese Finanzdienstleistungen mit der jeweiligen Haupttätigkeit der Unternehmen in Zusammenhang stehen und die Unternehmen weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben:

- a) Übertragungsnetzbetreiber gemäß Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14. Juni 2019, S. 125; L 15 vom 20. Januar 2020, S. 8) oder Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14. Juni 2019, S. 54), der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14. August 2009, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 543/2013 (ABl. L 163 vom 15. Juni 2013, S. 1) geändert worden ist, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36; L 229 vom 1.9.2009, S. 29; L 309 vom 24.11.2009, S. 87), die zuletzt durch die Verordnungen (EU) 2018/1999 (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 1) und Nr. 347/2013 (ABl. L 115 vom 25. April 2013, S. 39) geändert worden ist, oder gemäß den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,
- b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß diesen Gesetzgebungsakten sowie gemäß den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrzunehmen, sowie

- c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und –verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben,“.
 - c) In Absatz 7a wird die Angabe „25a Absatz 5“ durch die Wörter „25a Absatz 5 und 5b, § 25d Absatz 7 Satz 2“ ersetzt und werden die Wörter „und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8a werden nach der Angabe „89 bis 386“ ein Komma sowie die Wörter „429 bis 429g, Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a, b, e, f, und g und Absatz 2 bis 5 sowie Artikel 430a und 430b“ eingefügt.
 - e) In Absatz 9a werden die Wörter „und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402“ gestrichen.
5. § 2c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Institut“ die Wörter „direkt oder indirekt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Wer unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Institut erwirbt oder eine bedeutende Beteiligung so erhöht, dass die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder eine bedeutende Beteiligung so erhöht, dass das Institut unter seine Kontrolle kommt, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Erwerb oder der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch, wenn er beabsichtigt, die Beteiligung so zurückzuführen, dass sie erneut unter eine der Schwellen fällt, sofern die Beteiligung nicht unverzüglich nach Kenntnis von dem Erwerb oder der Erhöhung zurückgeführt wird.“
 - dd) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Satz 1 oder Satz 6“ durch die Wörter „Satz 1, 6 oder 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.
 - bb) Satz 9 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine natürliche Person oder ein Unternehmen ist, die oder das nicht der Beaufsichtigung unterliegt nach

 - a) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) geändert worden ist,

- b) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2014, S. 66; L 108 vom 28.4.2015, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) geändert worden ist,
- c) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2115 (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1) geändert worden ist, oder
- d) der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/878 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253) geändert worden ist.“

cc) Nach Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der interessierte Erwerber von der Aufsichtsbehörde gleichzeitig mit einer Beurteilung nach Satz 1 auf Grund eines Antrags nach § 2f oder in den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 3 von einer zuständigen Stelle in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums auf Grund eines Antrags nach Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU beurteilt, so kann die Aufsichtsbehörde den Beurteilungszeitraum unterbrechen, bis das Verfahren nach § 2f oder Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU abgeschlossen ist.“

c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder Satz 6“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Institut nicht in der Lage sein oder bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen insbesondere nach

a) der Richtlinie 2013/36/EU,

b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

c) der Richtlinie 2014/65/EU,

d) der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und

2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7), die durch die Richtlinie (EU) 2015, 2366 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35) geändert worden ist,

- e) der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18, L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10) und
- f) der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/36/EU (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) geändert worden ist,

zu genügen oder das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut oder einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen oder die Festlegung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen beeinträchtigt;“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Satzes 1, statt den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre beabsichtigte Erhöhung zu untersagen, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 7 innerhalb des Beurteilungszeitraums auch Anordnungen gegenüber dem Anzeigepflichtigen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um das Eintreten der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Untersagungsgründe auszuschließen.“

cc) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „untersagen“ die Wörter „oder Anordnungen nach Satz 3 zu erlassen“ eingefügt.

dd) Der neue Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bemerkungen und Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Stellen sind in der Entscheidung wiederzugeben. Die Untersagung darf nur aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe erfolgen, die Anordnung nur aus den in Satz 1 genannten Gründen.“

d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ und werden die Wörter „von ihm kontrollierten“ durch die Wörter „seine bedeutende Beteiligung begründenden“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vorherigen“ die Wörter „oder zur unverzüglichen“ eingefügt und die Wörter „einer von ihr“ durch das Wort „der“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:
- „4. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums nach Absatz 1a vollzogen hat oder
 5. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung eine vollziehbare Anordnung nach Absatz 1b Satz 3 nicht erfüllt hat.“
- e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 auch gegenüber einem die bedeutende Beteiligung begründenden Unternehmen anordnen, Weisungen des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung, der an dem begründenden Unternehmen beteiligt ist, nicht zu befolgen.“
- f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Gleiches gilt, wenn der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut unabsichtlich seine bedeutende Beteiligung aufgibt oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals absenkt oder die Beteiligung so verändert, dass das Institut nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist.“
- g) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. In § 2d Absatz 2 werden die Wörter „die nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden sind“ durch die Wörter „die übergeordnete Unternehmen einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe nach § 10a Absatz 2 Satz 2 sind“ ersetzt.
7. § 2e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/36/EU geändert worden ist“ gestrichen und das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Unterliegt eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf eine risikobasierte Beaufsichtigung, gleichwertigen Bestimmungen

nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2009/138/EG, so kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für die Gruppenaufsicht im Versicherungswesen zuständigen Stelle auf die gemischte Finanzholding-Gesellschaft nur die Bestimmungen der Richtlinie anwenden, die sich auf die am stärksten vertretene Finanzbranche nach § 8 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes bezieht.“

8. Nach § 2e werden folgende §§ 2f und 2g eingefügt:

„§ 2f

Zulassung von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften

(1) Mutterfinanzholding-Gesellschaften und gemischte Mutterfinanzholding-Gesellschaften sowie EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften, die an der Spitze einer Gruppe stehen, die von der Aufsichtsbehörde auf zusammengefasster Basis beaufsichtigt wird, bedürfen der schriftlichen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde. Die Zulassungspflicht gilt auch für sonstige Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die auf teilkonsolidierter zusammengefasster Basis zur Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verpflichtet sind, sofern die Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über die jeweilige Teilgruppe auf zusammengefasster Basis zuständig ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss enthalten:

1. eine vollständige Darstellung des organisatorischen Aufbaus der Gruppe mit eindeutiger Angabe aller Mutter- und Tochterunternehmen sowie Informationen über den Sitz und die Art der Tätigkeit der einzelnen Unternehmen der Gruppe;
2. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der in § 2d Absatz 1 genannten Personen erforderlich sind;
3. sofern ein CRR-Kreditinstitut Teil der Gruppe ist, die Angaben nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 oder 6a;
4. eine vollständige Darstellung der internen Organisation und der Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe;
5. alle sonstigen Angaben, die erforderlich sind, um die Bewertung nach den Absätzen 3 und 4 durchzuführen.

Die Aufsichtsbehörde kann weitere Informationen anfordern, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind. Hat der Antragsteller seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, reicht er die Unterlagen nach Satz 1 auch bei der zuständigen Behörde dieses Staates ein. Hat der Antragsteller seinen Sitz im Inland und ist die für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständige Behörde die Europäische Zentralbank, so sind die Unterlagen nach Satz 1 auch bei der Bundesanstalt einzureichen.

(3) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zulassung nach Absatz 1, wenn:

1. die internen Vereinbarungen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe für die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter zusammengefasster Basis angemessen sind und insbesondere dazu geeignet sind,
 - a) alle Tochterunternehmen des Antragstellers zu steuern, erforderlichenfalls auch durch eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen den Tochterinstituten,
 - b) Konflikte innerhalb der Gruppe zu verhindern oder zu entschärfen oder zu lösen und
 - c) die vom Antragsteller für die Gruppe insgesamt festgelegten Strategien innerhalb der gesamten Gruppe durchzusetzen;
2. der organisatorische Aufbau der Gruppe die wirksame Aufsicht über die gruppenangehörigen Institute auf Einzelbasis, zusammengefasster oder teilkonsolidierter zusammengefasster Basis nicht beeinträchtigt;
3. die Geschäfte des Antragstellers von mindestens zwei Personen im Sinne des § 2d Absatz 1 geführt werden, diese Personen zuverlässig sind und die zur Führung der Geschäfte des Antragstellers erforderliche fachliche Eignung haben und
4. die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem CRR-Kreditinstitut der Gruppe oder, sofern keine bedeutende Beteiligung an diesem CRR-Kreditinstitut gehalten wird, die maximal 20 größten Anteilseigner an diesem CRR-Kreditinstitut zuverlässig sind und auch ansonsten den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des CRR-Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.

Bei der Beurteilung des organisatorischen Aufbaus nach Satz 1 Nummer 2 berücksichtigt die Aufsichtsbehörde insbesondere die Stellung des Antragstellers innerhalb einer sich über mehrere Konzernebenen erstreckenden Gruppe, die Beteiligungsstruktur und die Rolle des Antragstellers innerhalb der Gruppe.

(4) Eine Zulassung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Haupttätigkeit des Antragstellers in Bezug auf Institute und Finanzinstitute im Erwerb und im Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht,
2. es sich bei dem Antragsteller nicht um eine Abwicklungseinheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83a Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2014/59 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) geändert worden ist, handelt,
3. ein CRR-Kreditinstitut als übergeordnetes Unternehmen für die Einhaltung der Pflichten auf zusammengefasster Basis verantwortlich ist,
4. der Antragsteller nicht an der Führung der Geschäfte auf Gruppenebene beteiligt ist sowie
5. auch im Übrigen kein Hindernis für eine wirksame Aufsicht über die Gruppe auf zusammengefasster Basis besteht.

Antragsteller, die nach diesem Absatz keine Zulassung nach Absatz 1 benötigen, sind dennoch weiterhin in die zusammengefasste Betrachtung nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzubeziehen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kontrolliert fortlaufend, ob der Antragsteller die Voraussetzungen der Absätze 3 oder 4 einhält. Der Antragsteller übermittelt der Aufsichtsbehörde alle Informationen, die für diese fortlaufende Kontrolle erforderlich sind. Hat der Antragsteller seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, so übermittelt die Aufsichtsbehörde die Informationen auch an die zuständige Aufsichtsbehörde des Staates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat.

(6) Liegen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, nach denen die Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 die Zulassung erteilt hat, kann die Aufsichtsbehörde

1. dem Antragsteller oder der nach Absatz 1 zugelassenen Gesellschaft die Ausübung der Stimmrechte an CRR-Instituten der Gruppe untersagen;
2. gegenüber dem Antragsteller oder der nach Absatz 1 zugelassenen Gesellschaft anordnen, die jeweiligen Beteiligungen an den CRR-Instituten der Gruppe auf seine oder ihre Inhaber zu übertragen;
3. ein CRR-Institut oder eine andere Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft der Gruppe vorübergehend zum übergeordneten Unternehmen der Gruppe bestimmen;
4. die Ausschüttungen oder die Zinszahlungen an Anteilseigner beschränken oder untersagen;
5. gegenüber dem Antragsteller oder der nach Absatz 1 zugelassenen Gesellschaft anordnen, die jeweiligen Beteiligungen an Instituten oder anderen Unternehmen der Finanzbranche zu verringern oder zu veräußern;
6. anordnen, unverzüglich einen Plan zur Wiederherstellung der Voraussetzungen vorzulegen, die zur Erteilung der Zulassung nach Absatz 3 geführt haben.

Die Aufsichtsbehörde kann außerdem gegenüber den Inhabern und Geschäftsleitern des Antragstellers oder der nach Absatz 1 zugelassenen Gesellschaft einstweilige Maßnahmen treffen, um Gefahren für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, denen die Gruppe auf zusammengefasster Basis unterliegt, abzuwehren.

(7) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht mehr vor, ist unverzüglich ein Zulassungsantrag nach Absatz 2 zu stellen.

(8) In Fällen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 arbeitet die Aufsichtsbehörde bei Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 7 in umfassender Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen, in dem die Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft nach Absatz 1 ihren Sitz hat. Dazu übermittelt die Aufsichtsbehörde der zuständigen Behörde dieses Staates eine Bewertung der Angelegenheit sowie einen Entscheidungsvorschlag diesbezüglich. Beide Behörden treffen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung eine gemeinsame Entscheidung, die die Aufsichtsbehörde der Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft nach Absatz 1 übermittelt. Ist es den beiden Behörden nicht möglich, innerhalb der Frist nach Satz 3 eine gemeinsame Entscheidung zu treffen, überweisen sie die Angelegenheit vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission

(ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und treffen ihre gemeinsame Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Ist die Gesellschaft nach Absatz 1 eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, so ist für eine Entscheidung nach den Absätzen 3 bis 7 die Zustimmung des gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/87/EG zuständigen Koordinators des Finanzkonglomerats erforderlich. Erteilt dieser die Zustimmung nicht, überweist die Aufsichtsbehörde die Angelegenheit an die zuständige europäische Aufsichtsbehörde, also die Europäische Bankenaufsichtsbehörde oder die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

(9) Die Aufsichtsbehörde muss dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Zulassungsantrags mitteilen, ob die Zulassung erteilt oder versagt wird.

§ 2g

Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens bei Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Haben zwei oder mehr CRR-Institute mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums das gleiche Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (Drittstaatengruppe) und übersteigt der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittstaatengruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums 40 Milliarden Euro, so haben diese CRR-Institute ein gemeinsames zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen einzurichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Aufsichtsbehörde die Einrichtung von zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen genehmigen, wenn die Einrichtung eines einzigen zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens entweder

1. mit einer zwingenden Regelung des Drittstaats, in dem das oberste Mutterunternehmen der Unternehmensgruppe seinen Hauptsitz hat, oder einer zwingenden Anforderung der dort zuständigen Behörde zur Trennung der Geschäftsbereiche unvereinbar wäre, oder
2. die Abwicklungsfähigkeit der Drittstaatengruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach Einschätzung der zuständigen Abwicklungsbehörde im Vergleich zur Situation mit zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen schwächen würde.

Sind neben der Aufsichtsbehörde weitere Stellen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums für die Beaufsichtigung von CRR-Instituten mit dem gleichen Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat zuständig, trifft die Aufsichtsbehörde die Entscheidung nach Satz 1 im Einvernehmen mit den weiteren zuständigen Stellen.

(3) Ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 muss ein CRR-Kreditinstitut oder eine nach Maßgabe des Artikels 21a der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft sein. Auch eine gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirma, die der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG,

2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S.190), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) geändert worden ist, unterliegt, kann zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen sein, wenn eine der beiden weiteren Voraussetzungen erfüllt ist:

1. bei keinem der in Absatz 1 genannten CRR-Institute handelt es sich um ein CRR-Kreditinstitut, oder
2. die Wertpapierfirma wird als zweites zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen eingerichtet, um eine zwingende Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu erfüllen.

(4) Der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittstaatengruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach Absatz 1 ergibt sich aus der Summe der folgenden Gesamtwerte:

1. Gesamtwert der Vermögenswerte jedes CRR-Instituts der Drittstaatengruppe mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, der in ihrer konsolidierten Bilanz oder, sofern bei einem CRR-Institut keine Konsolidierung der Bilanz erfolgt, in dessen Einzelbilanz ausgewiesen ist, und
2. Gesamtwert der Vermögenswerte jeder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Zweigstelle dieser Unternehmensgruppe.

(5) Die Aufsichtsbehörde teilt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für jede Drittstaatengruppe mit:

1. den Namen und den Gesamtwert der Vermögenswerte der beaufsichtigten CRR-Institute mit Sitz im Inland,
2. den Namen und den Gesamtwert der Vermögenswerte, die den Zweigstellen nach § 53 insgesamt zuzuordnen sind, und für welche Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen diese Zweigstellen zugelassen sind, sowie
3. den Namen und die Art des zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens nach Absatz 3 sowie den Namen der Drittstaatengruppe, der das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen angehört.

(6) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass jedes CRR-Institut in ihrem Zuständigkeitsbereich, dessen Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat, entweder

1. ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen hat,
2. ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen ist,
3. das einzige CRR-Institut dieser Unternehmensgruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist, oder
4. einer Drittstaatengruppe angehört, deren Gesamtwert der Vermögenswerte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach Absatz 4 weniger als 40 Milliarden Euro beträgt.“

9. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die in den Kategorien als zu Handelszwecken und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuf-

ten Positionen im Sinne des Artikels 1 in Verbindung mit Nummer 9 IAS 39 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Europäischen Kommission vom 3. November 2008 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis sowie die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte im Sinne von Nummer 4.1. des International Financial Reporting Standard 9 in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1; L 347 vom 24.12.2009, S. 32; L 29 vom 2.2.2010, S. 34; L 238 vom 6.9.2013, S. 23), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/551 (ABl. L 127 vom 22.4.2020, S. 13) geändert worden ist,“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 458“ durch die Wörter „von Artikel 124 Absatz 2, Artikel 164 Absatz 6 und Artikel 458“ ersetzt.

b) In Absatz 1e wird die Angabe „§ 5 Absatz 11“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 12“ ersetzt.

11. § 6b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Beaufsichtigung beurteilt die Aufsichtsbehörde

1. die Regelungen, Strategien, Verfahren und Prozesse, die ein Institut zur Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen geschaffen hat, und
2. die Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, insbesondere auch die Risiken, die unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit eines Instituts bei Stresstests festgestellt wurden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 14 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 15 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde wendet bei der Überprüfung und Beurteilung nach Absatz 1 den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der von ihr veröffentlichten Kriterien an.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Aufsichtsbehörde kann die Methode der Überprüfung und Beurteilung nach Absatz 1 anpassen, um Instituten mit einem ähnlichen Risikoprofil Rechnung zu tragen. Die angepasste Methode

1. kann risikoorientierte Referenzwerte und quantitative Indikatoren einschließen,
2. hat die angemessene Berücksichtigung spezifischer Risiken zu ermöglichen, denen ein Institut möglicherweise ausgesetzt ist, und
3. darf den institutsspezifischen Charakter von Anordnungen, die im Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsverfahren, der laufenden Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Ansätze oder zur Abwehr von Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurden, nicht beeinträchtigen.“

12. Nach § 6b werden die folgenden §§ 6c und 6d eingefügt:

„§ 6c

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen

(1) Die Aufsichtsbehörde ordnet an, dass ein Institut, eine Institutsgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe über die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinaus zusätzliche Eigenmittel vorhalten muss, wenn sie im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsverfahrens nach § 6b und der nach § 10 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung feststellt, dass

1. Risiken oder Risikoelemente nicht oder nicht ausreichend durch die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sowie nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 abgedeckt sind,
2. die Risikotragfähigkeit nicht gewährleistet ist oder die in Artikel 393 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen zur Ermittlung und Steuerung von Großkrediten nicht eingehalten werden und es unwahrscheinlich ist, dass andere Aufsichtsmaßnahmen ausreichen, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfüllt werden können,
3. die auf Grund von Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommenen Bewertungskorrekturen wahrscheinlich nicht ausreichen, um die Positionen des Handelsbuchs unter normalen Marktbedingungen kurzfristig ohne wesentlichen Verlust veräußern oder absichern zu können,
4. die Anforderungen für die Anwendung des genehmigten internen Ansatzes nicht erfüllt werden und dies wahrscheinlich zu einer unzureichenden Eigenmittelausstattung führt,
5. das Institut, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe wiederholt keine zusätzlichen Eigenmittel in angemessener Höhe bildet oder beibehält, um der Eigenmittelempfehlung nach § 6d zu entsprechen, oder

6. andere institutsspezifische Situationen vorliegen, die zu wesentlichen aufsichtlichen Bedenken führen.

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Satz 1 darf nur für die Zwecke der Deckung der Risiken angeordnet werden, die sich aus der Geschäftstätigkeit des einzelnen Instituts ergeben. Dies schließt die Auswirkungen bestimmter Wirtschafts- und Marktentwicklungen nur ein, wenn sie sich im Risikoprofil des Instituts widerspiegeln.

(2) Das Vorhalten zusätzlicher Eigenmittel auf Grund einer Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann nur angeordnet werden, wenn die Beträge, die Arten und die Verteilung des Kapitals, die die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der aufsichtlichen Überprüfung der Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit als angemessen betrachtet, über die in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen hinausgehen. Die Aufsichtsbehörde bewertet dazu insbesondere auch

1. die institutsspezifischen Risiken oder Risikoelemente, die von den in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen ausdrücklich ausgenommen oder von diesen nicht erfasst werden,
2. die institutsspezifischen Risiken oder Risikoelemente, die trotz Erfüllung der in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Anforderungen wahrscheinlich unterschätzt werden,
3. die wesentlichen Zinsänderungsrisiken aus Positionen des Anlagebuchs gemäß Absatz 3.

Bei Risiken und Risikoelementen, die den Übergangsregelungen oder Bestandschutzklauseln gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, ist grundsätzlich keine Unterschätzung der Risiken oder Risikoelemente gegeben. Für die Zwecke des Satzes 1 deckt das als angemessen betrachtete Kapital alle gemäß Satz 2 als wesentlich ermittelten Risiken oder Risikoelemente ab, die nicht oder nicht ausreichend von den in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen abgedeckt sind.

(3) Zinsänderungsrisiken aus Positionen des Anlagebuchs können insbesondere als wesentlich gelten, wenn

1. sich der Barwert eines Instituts aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem der sechs aufsichtlichen Zinsschockszenarien ergibt, um mehr als 15 Prozent seines Kernkapitals verringert oder
2. der Nettozinsertrag eines Instituts aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem der zwei aufsichtlichen Zinsschockszenarien ergibt, stark rückläufig ist.

Wenn die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Überprüfungs- und Beurteilungsverfahrens nach § 6b zu dem Ergebnis kommt, dass die Steuerung des sich aus Geschäften des Anlagebuchs ergebenden Zinsänderungsrisikos durch das Institut angemessen ist und dass das Institut diesem Zinsänderungsrisiko nicht übermäßig ausgesetzt ist, werden diese Risiken als nicht wesentlich betrachtet.

(4) Die Höhe der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung angeordnet sind, das nicht ausreichend

durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, richtet sich nach der Differenz zwischen dem nach Absatz 2 als angemessen betrachteten Kapital und den in den Teilen 3 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen. In allen anderen Fällen richtet sich die Höhe der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach der Differenz zwischen dem nach Absatz 2 als angemessen betrachteten Kapital und den in den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen.

(5) Das Institut, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe hat die zusätzliche Eigenmittelanforderung, um andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, zu mindestens drei Vierteln mit Kernkapital zu erfüllen. Das Kernkapital nach Satz 1 muss zu mindestens drei Vierteln aus hartem Kernkapital bestehen. Das Institut, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe hat die zusätzliche Eigenmittelanforderung, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, mit Kernkapital zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Institut anordnen, dass die zusätzliche Eigenmittelanforderung mit einem höheren Anteil an Kernkapital oder hartem Kernkapital zu erfüllen ist, soweit dies unter Berücksichtigung der Situation des Instituts erforderlich ist.

(6) Die Eigenmittel, die zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung eingesetzt werden, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, dürfen nicht zur Erfüllung einer der folgenden Anforderungen eingesetzt werden:

1. der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderung,
2. der erhöhten Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung von Risiken und Risikoelementen nach § 10 Absatz 3, die nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind,
3. der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4,
4. der in Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote,
5. der Eigenmittelempfehlung nach § 6d, sofern sich diese Empfehlung auf die Risiken einer übermäßigen Verschuldung bezieht.

Die Eigenmittel, die zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung für sonstige Risiken eingesetzt werden, dürfen nicht zur Erfüllung einer der folgenden Anforderungen eingesetzt werden:

1. der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen,
2. der erhöhten Eigenmittelanforderungen zur Absicherung von Risiken und Risikoelementen nach § 10 Absatz 3, die nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind,
3. der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4,
4. der Kapitalpufferanforderungen nach den §§ 10c bis 10g,

5. der Eigenmittelempfehlung nach § 6d, sofern sich diese Empfehlung auf andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung bezieht.

§ 6d

Eigenmittelempfehlung

(1) Die Aufsichtsbehörde ermittelt auf Grundlage der Bewertung nach § 6b Absatz 2 und des nach § 6b Absatz 3 durchgeführten Stresstests für jedes Institut die angemessene Gesamthöhe der Eigenmittel und spricht auf dieser Grundlage gegenüber dem Institut eine Eigenmittelempfehlung aus. Die Höhe dieser Eigenmittelempfehlung ergibt sich aus der Differenz der vom Institut einzuhaltenden Eigenmittelanforderungen gemäß den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402, § 6c, § 10i und Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der nach Satz 1 ermittelten angemessenen Gesamthöhe der Eigenmittel. Die Eigenmittelempfehlung ist durch hartes Kernkapital darzustellen.

(2) Die Eigenmittelempfehlung darf Risiken, die durch die nach § 6c Absatz 1 angeordnete zusätzliche Eigenmittelanforderung erfasst werden, nur insoweit abdecken, als sie Aspekte dieser Risiken abdeckt, die nicht bereits durch die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach § 6c Absatz 1 abgedeckt werden.

(3) Eigenmittel, die zur Einhaltung der Eigenmittelempfehlung eingesetzt werden, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, dürfen nicht zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c, die angeordnet wurden, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, verwendet werden und auch nicht zur Erfüllung der in § 6c Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgezählten Anforderungen. Eigenmittel, die zur Einhaltung der Eigenmittelempfehlungen eingesetzt werden, um sonstige Risiken abzudecken, dürfen nicht zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c, die angeordnet wurden, um andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, verwendet werden und auch nicht zur Erfüllung der in § 6c Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 bis 4 aufgezählten Anforderungen.

(4) Solange ein Institut die in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Anforderungen, die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach § 6c, die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10i und die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt, löst die Abdeckung der Eigenmittelempfehlung nicht in voller Höhe keine der Beschränkungen nach § 10i Absatz 1a bis 3 aus.“

13. § 7a Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

14. § 7b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. zu den Zweigstellen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat im Sinne des § 53:

- a) die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 an die Zweigstelle sowie alle Änderungen dieser Erlaubnis,
- b) die gemeldeten gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Zweigstelle,

- c) den Namen der Drittstaatengruppe, der eine Zweigstelle angehört,“.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die Anpassung der Methode nach § 6b Absatz 5 bei CRR-Instituten,“.
- d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. Anordnungen der Bundesanstalt nach § 10 Absatz 6 unter Angabe der Gründe,“.
- e) In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- f) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- g) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:
 - „11. die von ihr erhobenen Angaben zu den Informationen, die nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegt worden sind, und
 - 12. den Verdacht, dass im Zusammenhang mit diesem CRR-Institut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet oder stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht wurden oder ein erhöhtes Risiko hierfür besteht, wenn sich dieser Verdacht aufgrund der Überprüfung, insbesondere der Evaluierung der Unternehmensführungsregelung, des Geschäftsmodells oder der Tätigkeiten eines CRR-Instituts ergeben hat.“
- 15. § 7c wird aufgehoben.
- 16. § 7d wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S.1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2176 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 146) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Bundesanstalt meldet dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken jede Änderung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nach § 10d, die Berechnungsgrundlagen der Quote nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie die Anwendungsdauer der Quote und informiert über die Tatsache, dass die Bundesanstalt bei der Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer Variablen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 berücksichtigt und die Quote ohne deren Berücksichtigung niedriger ausgefallen wäre.“
- 17. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der interessierte Erwerber einer bedeutenden Beteiligung gleichzeitig mit der Beurteilung nach § 2c Absatz 1a auch aufgrund eines Antrags auf Erteilung einer Zulassung nach Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU beurteilt, so stimmt sich die Bundesanstalt ab mit

1. der Stelle, die für die Beaufsichtigung der Gruppe auf zusammengefasster Basis zuständig ist, der das Institut, an dem eine bedeutende Beteiligung erworben werden soll, angehört, und
2. auch mit der zuständigen Stelle des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem der interessierte Erwerber seinen Sitz hat.“

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Bundesanstalt arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht über Institute eng mit den zentralen Meldestellen und den Behörden in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) geändert worden ist, für die Überwachung der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind. Sie stellt den zentralen Meldestellen und den genannten Behörden die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevanten Informationen bereit, sofern hierdurch keine laufenden Ermittlungen gefährdet werden. Beinhalten diese Informationen personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, sind die Informationen zu übermitteln, soweit sie für die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, oder der Richtlinie (EU) 2015/849 erforderlich sind.“

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Ergibt sich für die Bundesanstalt aufgrund der Überprüfung, insbesondere der Evaluierung der Unternehmensführungsregelung, des Geschäftsmodells oder der Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts, der begründete Verdacht, dass im Zusammenhang mit diesem CRR-Kreditinstitut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet, stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht, so meldet die Bundesanstalt diesen Verdacht unverzüglich der Behörde oder Stelle, die das Institut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 beaufsichtigt und die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen hat. Besteht der Verdacht auf ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und ist die Bundesanstalt die zuständige Behörde, so nimmt die Bundesanstalt zusammen mit der Behörde oder Stelle, die das CRR-Kreditinstitut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 beaufsichtigt und dafür zuständig ist, die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen, Kontakt mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf, um ihre gemeinsame Bewertung unverzüglich zu übermitteln. Ist die Bundesanstalt die zuständige Behörde, so ergreift sie Maßnahmen, soweit dies erforderlich ist.“

18. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Bundesanstalt für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis über eine Institutgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischten Finanzholding-Gruppe, an deren Spitze ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft steht zuständig, so soll sie mit den für die Beaufsichtigung der gruppenangehörigen Unternehmen zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum eine gemeinsame Entscheidung treffen,

1. ob die Eigenmittelausstattung der Gruppe auf zusammengefasster Basis ihrer Finanzlage und ihrem Risikoprofil angemessen ist,
2. welche zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für jedes gruppenangehörige Unternehmen und auf zusammengefasster Basis erforderlich sind,
3. welche Maßnahmen im Rahmen der Liquiditätsaufsicht und über institutsspezifische Liquiditätsanforderungen beabsichtigt sind und
4. in welcher Höhe zusätzliche Eigenmittel empfohlen werden.

Bei der Entscheidung ist die von den jeweils zuständigen Stellen durchgeführte Risikobewertung der Tochterunternehmen angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist umfassend schriftlich zu begründen. Die Bundesanstalt gibt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe bekannt. Stimmen nicht alle für die Beaufsichtigung der gruppenangehörigen Unternehmen zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum der Entscheidung der Bundesanstalt zu, so beteiligt die Bundesanstalt von sich aus oder auf Antrag einer der anderen zuständigen Stellen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde. Deren Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Erhebliche Abweichungen hiervon sind in der Entscheidung zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 innerhalb von vier Monaten nach der Übermittlung einer Risikobewertung der Gruppe an die zuständigen Stellen keine gemeinsame Entscheidung zustande, so entscheidet die Bundesanstalt allein und gibt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe bekannt. Dabei berücksichtigt die Bundesanstalt in angemessener Weise die von den jeweils zuständigen Stellen durchgeführten Risikobewertungen der Tochterunternehmen. Die Entscheidung ist umfassend schriftlich zu begründen. Hat die Bundesanstalt oder eine zuständige Stelle eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb der Frist von vier Monaten gemäß Satz 1 nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde um Hilfe ersucht, so stellt die Bundesanstalt ihre Entscheidung bis zu einem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und entscheidet dann in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr um Hilfe ersucht werden. Die Bundesanstalt übermittelt ihre gemäß Absatz 3 Satz 1 getroffenen Festlegungen hinsichtlich der gruppenangehörigen Unternehmen, die nicht von der Bundesanstalt auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis beaufsichtigt werden an die jeweils zuständige Stelle. Erhält die Bundesanstalt von einer anderen zuständigen Stelle eine begründete Entscheidung, die der Risikobewertung und den Auffassungen Rechnung trägt, die die anderen zuständigen Stellen innerhalb des Zeitraums von vier Monaten nach Satz 1 durchgeführt und geäußert haben, so übermittelt sie dieses Dokument allen betroffenen zuständigen Stellen sowie dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe.“

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

19. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Zuständigkeit für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht auf zusammengefasster Basis über eine Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus, wenn

1. das Mutterunternehmen ein EU-Mutterkreditinstitut oder ein Mutterkreditinstitut mit Sitz im Inland ist und die Bundesanstalt auf Einzelinstitutsebene für die Aufsicht über das Kreditinstitut zuständig ist;
2. das Mutterunternehmen eine EU-Mutterwertpapierfirma oder eine Mutterwertpapierfirma mit Sitz im Inland ist, der kein CRR-Kreditinstitut als Tochterunternehmen nachgeordnet ist, und die Bundesanstalt auf Einzelinstitutsebene für die Aufsicht über die CRR-Wertpapierfirma zuständig ist;
3. das Mutterunternehmen eine EU-Mutterwertpapierfirma oder Mutterwertpapierfirma mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, der mindestens ein CRR-Kreditinstitut nachgeordnet ist, und die Bundesanstalt auf Einzelinstitutsebene für die Aufsicht über das CRR-Kreditinstitut mit der größten Bilanzsumme zuständig ist;
4. das Mutterunternehmen eine EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft, eine Mutterfinanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, eine gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, der ein CRR-Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist, und die Bundesanstalt auf Einzelinstitutsebene für die Aufsicht über das nachgeordnete Institut zuständig ist;
5. das Mutterunternehmen eine EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft, eine Mutterfinanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraums, eine gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraums ist, der zwei oder mehr CRR-Institute mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet sind, und die Bundesanstalt auf Einzelinstitutsebene zuständig ist für die Aufsicht über
 - a) das einzige nachgeordnete CRR-Kreditinstitut,
 - b) das CRR-Kreditinstitut mit der größten Bilanzsumme oder
 - c) die CRR-Wertpapierfirma mit der größten Bilanzsumme, soweit kein CRR-Kreditinstitut nachgeordnet ist.

(2) Sind dem Mutterunternehmen in den Fällen gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 5 Buchstabe b CRR-Kreditinstitute mit Sitz in verschiedenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet, so ist die Bundesanstalt für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständig, wenn die Gesamtbilanzsumme der nachgeordneten CRR-Kreditinstitute, für deren Beaufsichtigung auf Einzelinstitutsebene sie nach diesem Gesetz zuständig ist, die Gesamtbilanzsumme der jeweils von den sonstigen zuständigen Behörden auf Einzelinstitutsebene beaufsichtigten nachgeordneten CRR-

Kreditinstituten übersteigt. Sind dem Mutterunternehmen in den Fällen gemäß Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c CRR-Wertpapierfirmen mit Sitz in verschiedenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet, so ist die Bundesanstalt für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständig, wenn die zusammengefasste Bilanzsumme der nachgeordneten CRR-Wertpapierfirmen, für deren Beaufsichtigung sie nach diesem Gesetz zuständig ist, die zusammengefasste Bilanzsumme der jeweils von den sonstigen zuständigen Behörden auf Einzelinstitutsebene beaufsichtigten nachgeordneten CRR-Wertpapierfirmen übersteigt.“

20. § 8c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt kann von der Beaufsichtigung einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a absehen und die Aufsicht auf zusammengefasster Basis widerruflich auf eine andere zuständige Stelle innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen,

1. wenn die Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt im Hinblick auf die betreffenden Institute und die Bedeutung ihrer Geschäftstätigkeit in dem anderen Staat unangemessen wäre oder
2. um eine fortlaufende Überwachung auf zusammengefasster Basis durch dieselbe zuständige Stelle zu gewährleisten, wenn Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen von der zuständigen Stelle des anderen Staats des Europäischen Wirtschaftsraums auf zusammengefasster Basis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beaufsichtigt werden.

Die Bundesanstalt stellt in diesen Fällen das übergeordnete Unternehmen widerruflich von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis frei. Vor der Freistellung und der Übertragung der Zuständigkeit ist das übergeordnete Unternehmen anzuhören. Die Europäische Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sind über den Abschluss und den Inhalt entsprechender Vereinbarungen zu unterrichten.“

21. § 8e Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Neben den für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen der Gruppe zuständigen Stellen, der zuständigen Stelle im Sitzstaat einer nach § 2f Absatz 3 zugelassenen Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft der Gruppe und den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates einer bedeutenden Zweigstelle kann die Bundesanstalt auch über die Teilnahme von zuständigen Stellen aus Drittstaaten an dem Aufsichtskollegium entscheiden, sofern diese über Geheimhaltungsvorschriften verfügen, die nach Auffassung aller am Kollegium beteiligten Stellen den Vorschriften des Titels VII Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 2013/36/EU gleichwertig sind.“

22. Nach § 8f werden die folgenden §§ 8g und 8h eingefügt:

„§ 8g

Zusammenarbeit bei der Aufsicht über Zweigstellen und Kreditinstitute, die derselben Drittstaatengruppe angehören

Ist die Bundesanstalt zuständig für die Aufsicht über Zweigstellen eines Unternehmens im Sinne des § 53 mit Sitz in einem Drittstaat oder für Kreditinstitute, die derselben Drittstaatengruppe angehören, so tauscht sie mit den anderen für die Beaufsichtigung von gruppenangehörigen Unternehmen oder Zweigstellen zuständigen Behörden

innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums alle Informationen aus, die für die Beaufsichtigung erforderlich sind, um eine Umgehung der für die Drittstaatenregionen nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geltenden Anforderungen zu verhindern. Die Bundesanstalt hat hierbei der Stabilität des Finanzsystems des Europäischen Wirtschaftsraums Rechnung zu tragen.

§ 8h

Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden

Die Aufsichtsbehörde meldet den zuständigen Abwicklungsbehörden

1. zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die gegenüber CRR-Instituten nach § 6c angeordnet wurden, und
 2. sämtliche Eigenmittelempfehlungen, die CRR-Instituten nach § 6d mitgeteilt wurden.“
23. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder mit der Geldwäscheprävention“ gestrichen.
 - bb) Die Nummern 16 und 17 werden wie folgt gefasst:
 - „16. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für die Zwecke quantitativer Folgenabschätzungen sowie an den Rat für Finanzstabilität für die Zwecke seiner Überwachungsaufgaben,
 17. den Internationalen Währungsfonds oder die Weltbank für die Zwecke der Bewertungen im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors,“.
 - cc) In Nummer 19 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - dd) Nach Nummer 20 werden die folgenden Nummern 21 bis 23 eingefügt:
 - „21. Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind, und zentrale Meldestellen oder andere Behörden, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung, Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind,
 22. zuständige Behörden oder Stellen, die für die Anwendung der Regelungen zur strukturellen Trennung innerhalb einer Bankengruppe verantwortlich sind, oder
 23. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,“.
 - b) In Satz 5 wird nach der Angabe „1 bis 11“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und 13 bis 19“ durch die Wörter „13 bis 19, 21 und 23“ ersetzt.

- c) In Satz 6 wird nach der Angabe „1 bis 11“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und 16 bis 18“ durch die Wörter „16 bis 18, 21 und 22“ ersetzt.
- d) Nach Satz 7 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Weitergabe an die in Satz 4 Nummer 16 und 17 genannten Stellen darf nur erfolgen, wenn

1. die Anfrage unter Berücksichtigung der übertragenen spezifischen Aufgaben hinreichend begründet und hinreichend genau in Bezug auf Art, Umfang und Format der angeforderten Informationen und in Bezug auf die Mittel für deren Übermittlung ist,
2. die angeforderten Informationen
 - a) unbedingt erforderlich sind, damit die anfragende Stelle ihre spezifischen Aufgaben wahrnehmen kann, und
 - b) nicht über die der anfragenden Stelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben hinausgehen und
3. die Informationen ausschließlich den Personen übermittelt werden, die bei der anfragenden Stelle unmittelbar mit der Wahrnehmung der spezifischen Aufgabe befasst sind, für deren Erfüllung die angeforderten Informationen unbedingt erforderlich sind.

Andere Informationen als aggregierte und anonymisierte Informationen dürfen mit den in Satz 4 Nummer 16 und 17 genannten Stellen nur in den Räumlichkeiten der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank ausgetauscht werden.“

24. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d wird das Wort „unterkonsolidierter“ durch das Wort „teilkonsolidierter“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass ein Institut, eine Institutsgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe Eigenmittelanforderungen in Bezug auf nicht durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasste Risiken und Risikoelemente einhalten muss, die über die Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach § 6c und nach einer nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung hinausgehen. Die Aufsichtsbehörde kann zusätzliche Eigenmittelanforderungen nach Satz 1 insbesondere anordnen,

1. um einer besonderen Geschäftssituation des Instituts, der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe, etwa bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit, Rechnung zu tragen oder
2. wenn das Institut, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe nicht über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 verfügt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Hat ein Institut eine Verbriefung mehr als einmal stillschweigend unterstützt, so ordnet die Aufsichtsbehörde an, dass der wesentliche Risikotransfer für sämtliche Verbriefungen, für die das Institut als Originator gilt, zur Berücksichtigung zu erwartender weiterer stillschweigender Unterstützungen nicht oder nur teilweise bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel anerkannt wird.“

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 254 des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „die §§ 254, 297 Absatz 1, 304 Absatz 4 und 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes“ ersetzt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde darf häufigere oder umfangreichere Meldungen nach Satz 1 nur anordnen, wenn die Anordnung für den Zweck, für den die Angaben erforderlich sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind.“

- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

25. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Institutsgruppe besteht aus einem übergeordneten Unternehmen und einem oder mehreren nachgeordneten Unternehmen. Übergeordnete Unternehmen sind CRR-Institute, die nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Konsolidierung vorzunehmen haben, sowie Institute, die nach § 1a in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Konsolidierung vorzunehmen haben. Nachgeordnete Unternehmen sind Unternehmen, die nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu konsolidieren sind oder freiwillig konsolidiert werden; Institute, die nach § 1a als CRR-Institute gelten und die nicht ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 auszuüben, gelten hierbei als Institute im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Abweichend von Satz 2 kann die Bundesanstalt auf Antrag des übergeordneten Unternehmens ein anderes gruppenangehöriges Institut als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; das gruppenangehörige Institut ist vorab anzuhören. Erfüllt bei wechselseitigen Beteiligungen kein Unternehmen der Institutsgruppe die Voraussetzungen des Satzes 2, bestimmt die Bundesanstalt das übergeordnete Unternehmen der Gruppe. Bei einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt das gruppenangehörige Institut mit Sitz im Inland mit der höchsten Bilanzsumme als übergeordnetes Unternehmen. Ist das übergeordnete Unternehmen ein Kreditinstitut, das ausschließlich über eine Erlaubnis verfügt, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 auszuüben oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, das

ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 erbringt, besteht nur dann eine Institutsgruppe im Sinne dieser Vorschrift, wenn ihm mindestens ein CRR-Institut mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen nachgeordnet ist.

(2) Eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe besteht aus einem übergeordneten Unternehmen und einem oder mehreren nachgeordneten Unternehmen. Übergeordnetes Unternehmen sind die Unternehmen, die nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Konsolidierung vorzunehmen haben. Nachgeordnete Unternehmen sind Unternehmen, die nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu konsolidieren sind oder freiwillig konsolidiert werden. Institute, die nach § 1a als CRR-Institute gelten und die nicht ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 auszuüben, gelten hierbei als Institute im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Bundesanstalt hat gegenüber einem übergeordneten Unternehmen nach Satz 2 und seinen Organen alle Befugnisse, die ihr gegenüber einem Institut als übergeordnetem Unternehmen und dessen Organen zustehen.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 10 wird das Wort „Unterkonsolidierung“ durch das Wort „Teilkonsolidierung“ ersetzt.

26. § 10b wird wie folgt gefasst:

„§ 10b

Verhältnis der Kapitalpufferanforderungen zu anderen Kapitalanforderungen und zur Eigenmittelempfehlung

Zur Erfüllung der Kapitalpufferanforderungen nach den §§ 10c bis 10g dürfen die Institute kein hartes Kernkapital verwenden, das erforderlich ist zur

1. Einhaltung der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
2. Unterlegung der risikobasierten Komponente der Anforderungen nach Artikel 92a und 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
3. Einhaltung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c,
4. Einhaltung der Eigenmittelempfehlung nach § 6d,
5. Einhaltung der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3,
6. Einhaltung der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4,
7. Einhaltung einer der anderen anwendbaren Kapitalpufferanforderungen nach den §§ 10c bis 10g und
8. Einhaltung der Eigenmittelanforderung gemäß den §§ 49 bis 51 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Satz 1 gilt entsprechend für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen, denen mindestens ein Institut angehört, das die Anforderung

nach Satz 1 auf Einzelinstitutsebene erfüllen muss, sowie für Institute im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“

27. § 10c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Institut muss einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer vorhalten.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ ersetzt.

28. § 10d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Institut muss einen aus hartem Kernkapital bestehenden institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorhalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und quartalsweise bewertet“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Bundesanstalt bewertet quartalsweise die Intensität des zyklischen Systemrisikos und beurteilt, welche Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers angemessen ist. Sie setzt diese Quote entsprechend ihrer Beurteilung fest oder passt sie erforderlichenfalls an.“

29. § 10e wird wie folgt gefasst:

„§ 10e

Kapitalpuffer für systemische Risiken

(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass alle Institute oder bestimmte Arten oder Gruppen von Instituten einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für systemische Risiken vorhalten müssen. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann angeordnet werden für alle Risikopositionen, die im Inland, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat belegen sind, oder für eine Teilgruppe dieser Risikopositionen. Die Quote wird von der Bundesanstalt in Schritten von 0,5 Prozentpunkten oder einem Vielfachen davon festgesetzt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen, denen mindestens ein CRR-Kreditinstitut angehört, das die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 auf Einzelinstitutsebene erfüllt, sowie für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(2) Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann angeordnet werden, um systemische oder makroprudenzielle Risiken zu vermindern oder abzuwehren, die

1. zu einer Störung mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das nationale Finanzsystem und die Realwirtschaft im Inland führen können und

2. nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Kapitalpuffer gemäß den §§ 10d, 10f und 10g abgedeckt sind.

Die Anordnung darf nur erfolgen, wenn der Kapitalpuffer für systemische Risiken keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Finanzsystems oder von Teilen des Finanzsystems eines anderen Staates oder des Europäischen Wirtschaftsraums insgesamt darstellt, so dass das Funktionieren des Binnenmarkts oder des Europäischen Wirtschaftsraums behindert wird. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Für Risikopositionen, die in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, kann ein Kapitalpuffer für systemische Risiken nur angeordnet werden, sofern dies einheitlich für alle Risikopositionen, die in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, erfolgt. Davon ausgenommen sind die Fälle des Absatzes 9.

(3) Vor der Veröffentlichung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken nach Absatz 7 zeigt die Bundesanstalt diese Anordnung dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken an. Ist ein Institut, für das ein Kapitalpuffer für systemische Risiken angeordnet wird, ein Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, so zeigt die Bundesanstalt die Entscheidung auch der zuständigen Behörde dieses Staates des Europäischen Wirtschaftsraums an. Betrifft die Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken in Drittstaaten belegene Risikopositionen, so zeigt die Bundesanstalt dies dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ebenfalls an. Bei einem Kapitalpuffer für systemische Risiken oder einer Kombination von Kapitalpuffern für systemische Risiken, der oder die eine Höhe von 3,0 Prozent für jede betroffene Risikoposition nicht überschreitet, muss die Anzeige einen Monat vor der Veröffentlichung nach Absatz 7 erfolgen. Die Anzeige soll jeweils mindestens folgende Angaben enthalten:

1. eine genaue Beschreibung der systemischen oder makroprudenziellen Risiken, die durch die Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken abgewehrt oder vermindert werden sollen;
2. eine Begründung, warum die Risiken nach Nummer 1 eine Gefahr für die Finanzstabilität auf nationaler Ebene in einem Ausmaß darstellen, das den Kapitalpuffer für systemische Risiken in der beabsichtigten Höhe rechtfertigt;
3. eine Begründung, warum der Kapitalpuffer für systemische Risiken als voraussichtlich geeignet und verhältnismäßig erachtet wird, um die Risiken nach Nummer 1 abzuwehren oder zu vermindern;
4. eine Beurteilung der wahrscheinlichen positiven und negativen Auswirkungen der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken auf den Binnenmarkt unter Berücksichtigung aller der Bundesanstalt zugänglichen Informationen;
5. die Höhe des Kapitalpuffers für systemische Risiken, die die Bundesanstalt anzuordnen beabsichtigt, die Risikopositionen, für die dieser gelten soll, sowie die Institute, die von der Anordnung erfasst werden sollen;
6. sofern der Kapitalpuffer für alle Risikopositionen gilt, eine Begründung, weshalb keine Überschneidung mit dem Kapitalpuffer nach § 10g gegeben ist.

(4) Bei einem Kapitalpuffer für systemische Risiken oder einer Kombination von Kapitalpuffern für systemische Risiken, der oder die für eine der betroffenen Risikopositionen eine Höhe von über 3,0 Prozent und bis zu 5,0 Prozent erreicht, ersucht die Bundesanstalt im Rahmen der Anzeige nach Absatz 3 um eine Stellungnahme der Europäischen Kommission. Einen Kapitalpuffer für systemische Risiken oder eine Kombination von Kapitalpuffern für systemische Risiken nach Satz 1 für Risikopositionen,

die im Inland oder in Drittstaaten belegen sind, kann die Bundesanstalt anordnen, nachdem

1. die Europäische Kommission eine zustimmende Empfehlung abgegeben hat oder
2. die Bundesanstalt, sofern die Europäische Kommission eine ablehnende Empfehlung abgegeben hat, gegenüber der Europäischen Kommission begründet hat, dass die Anordnung des Kapitalpuffers entgegen der Empfehlung der Europäischen Kommission erforderlich ist.

Sind von der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken nach Satz 1 auch Institute betroffen, deren Mutterinstitut seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, so kann die Bundesanstalt den Kapitalpuffer für systemische Risiken nur anordnen, wenn sie in der Anzeige gemäß Absatz 3 die Europäische Kommission und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken um eine Empfehlung ersucht hat. Widerspricht die zuständige Behörde eines betroffenen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken nach Satz 1 gegenüber einem Institut, dessen Mutterinstitut seinen Sitz in diesem Staat hat, oder geben sowohl die Europäische Kommission als auch der Europäische Ausschuss für Systemrisiken ablehnende Empfehlungen ab, so kann die Bundesanstalt die Angelegenheit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Durchführung eines Verfahrens zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorlegen. Im Fall einer Vorlage nach Satz 4 setzt die Bundesanstalt die Entscheidung über die Festsetzung des Kapitalpuffers aus, bis die Europäische Bankenaufsichtsbehörde einen Beschluss gefasst hat.

(5) Für einen Kapitalpuffer für systemische Risiken oder eine Kombination von Kapitalpuffern für systemische Risiken, der oder die eine Höhe von mehr als 5,0 Prozent für eine der betroffenen Risikoposition erreicht, holt die Bundesanstalt die Erlaubnis der Europäischen Kommission nach Artikel 133 Absatz 12 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU ein.

(6) Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann auch durch Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung angeordnet und öffentlich bekannt gegeben werden.

(7) Die Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken ist auf der Internetseite der Bundesanstalt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe des angeordneten Kapitalpuffers für systemische Risiken,
2. die Institute, Arten oder Gruppen von Instituten, die den Kapitalpuffer für systemische Risiken einhalten müssen,
3. die Risikopositionen oder Teilgruppen von Risikopositionen, für die der Kapitalpuffer für systemische Risiken gilt,
4. eine Begründung der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken,
5. den Zeitpunkt, ab dem der Kapitalpuffer für systemische Risiken einzuhalten ist,
6. die Staaten, in denen Risikopositionen belegen sind, die in die Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken einfließen.

Die Veröffentlichung der Angabe nach Nummer 4 hat zu unterbleiben, wenn zu befürchten ist, dass dadurch die Stabilität der Finanzmärkte gefährdet werden könnte.

(8) Für die Aufhebung oder Neufestsetzung der Anordnung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken gelten Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und 2 entsprechend. Führt die Neufestsetzung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken zu einer Verringerung seiner Höhe für einzelne Risikopositionen, so sind die Absätze 4 und 5 nicht anzuwenden.

(9) Die Bundesanstalt kann einen Kapitalpuffer für systemische Risiken, der in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums angeordnet wurde, anerkennen. Hierzu ordnet sie an, dass alle Institute oder Arten oder Gruppen von Instituten in diesem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums angeordneten Kapitalpuffer für systemische Risiken anzuwenden haben, soweit dieser sich auf Risikopositionen bezieht, die in diesem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind. Absatz 6 und Absatz 7 gelten für die Anerkennung entsprechend. Bei der Entscheidung über die Anerkennung hat die Bundesanstalt die Angaben zu berücksichtigen, die von dem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums bei der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken veröffentlicht worden sind. Die Bundesanstalt hat den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken von der Anerkennung zu unterrichten. Für die Zwecke der Absätze 3, 4 und 5 ist die Höhe eines nach Satz 1 anerkannten Kapitalpuffers nicht zu berücksichtigen.

(10) Die Bundesanstalt kann den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ersuchen, gegenüber einem oder mehreren anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Empfehlung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 zur Anerkennung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken abzugeben.

(11) Erkennt die Bundesanstalt einen Kapitalpuffer für systemische Risiken, der in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums angeordnet wurde, gemäß Absatz 9 an, so kann dieser Kapitalpuffer für systemische Risiken zusätzlich zu einem Kapitalpuffer für systemische Risiken nach Absatz 1 gelten, sofern diese Kapitalpuffer unterschiedliche Risiken abdecken. Deckt der gemäß Absatz 9 anerkannte Kapitalpuffer dieselben Risiken ab wie der angeordnete Kapitalpuffer nach Absatz 1, ist nur der höhere Kapitalpuffer für systemische Risiken einzuhalten.

(12) Das Nähere regelt eine gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b erlassene Rechtsverordnung.“

30. § 10f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt ordnet an, dass ein global systemrelevantes Institut einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute auf konsolidierter Ebene vorhalten muss.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Vernetztheit“ durch das Wort „Verflechtungen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Bundesanstalt führt zusätzlich mindestens jährlich eine quantitative Analyse der Institute, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften und gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland auf zusammengefasster Basis durch. Bei der Analyse berücksichtigt die Bundesanstalt:

1. die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 genannten Kategorien;
2. die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Gruppe, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Gruppe in teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.

Die Indikatoren für die in Satz 2 Nummer 1 genannten Kategorien entsprechen den Indikatoren, die gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmt werden. Die Institute sind verpflichtet, der Bundesanstalt die zur Durchführung der quantitativen Analyse benötigten Einzeldaten jährlich zu melden.“

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ eingefügt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. das global systemrelevante Institut von einer höheren Größenklasse in eine niedrigere Größenklasse umstufen, sofern sie dabei den einheitlichen Abwicklungsmechanismus berücksichtigt und das Gesamtergebnis der quantitativen Analyse gemäß Absatz 2a zugrunde legt.“
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, Europäische Kommission und die“ durch die Wörter „den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die“ ersetzt und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1, 2 und 3“ ersetzt.

31. § 10g wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein anderweitig systemrelevantes Institut einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute in Höhe von bis zu 3,0 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Gesamttrisikobetrags auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelinstitutsebene vorhalten muss.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - „(1a) Vorbehaltlich der Einwilligung der Europäischen Kommission kann die Bundesanstalt ein anderweitig systemrelevantes Institut dazu verpflichten, einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von mehr als 3,0 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamttrisikobetrags auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelinstitutsebene vorzuhalten.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Bundesanstalt bestimmt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank mindestens jährlich, welche Institute, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften, gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesell-

schaften, Mutterinstitute, Mutterfinanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelinstitutsebene als anderweitig systemrelevant eingestuft werden (anderweitig systemrelevante Institute).“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „qualitativen und quantitativen Analyse“ durch die Wörter „quantitativen und hilfsweise auch qualitativen Analyse“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Vernetztheit“ durch das Wort „Verflechtungen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden gegebenenfalls betroffener Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzuzeigen“ durch die Wörter „dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken anzuzeigen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Bundesanstalt beabsichtigt, nach Absatz 1a anzuordnen, dass ein anderweitig systemrelevantes Institut einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute in Höhe von mehr als 3,0 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Gesamtrisikobetrags auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelinstitutsebene vorhalten muss, so hat sie dies dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Veröffentlichung der Anordnung anzuzeigen.“

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Kapitalpuffern, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die Europäische Kommission über“ durch die Wörter „Kapitalpuffern und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken über“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist das anderweitig systemrelevante Institut Tochterunternehmen eines global systemrelevanten Instituts oder eines EU-Mutterinstituts in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums, das ein anderweitig systemrelevantes Institut im Sinne des Artikels 131 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ist und einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute auf zusammengefasster Basis unterliegt, so darf der Kapitalpuffer des Absatzes 1 nicht den niedrigeren der folgenden Beträge überschreiten:

1. die Summe aus der höheren der beiden für die Gruppe auf zusammengefasster Basis geltenden Quoten des Puffers für global systemrelevante Institute oder des Puffers für anderweitig systemrelevante Institute und 1,0 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags; und
2. 3,0 Prozent des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags oder die von der Kommission gemäß Absatz 1a für die Gruppe auf zusammengefasster Basis genehmigte Höhe des Kapitalpuffers.“

32. § 10h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besteht neben einem Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute nach § 10f oder einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute nach § 10g auch ein Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e, so sind diese Kapitalpuffer kumulativ einzuhalten. Führt die Höhe der kumulativ einzuhaltenden Puffer nach Satz 1 zu einer Kapitalpufferanforderung in Höhe von mehr als 5,0 Prozent, verfährt die Bundesanstalt gemäß den Vorgaben nach § 10g Absatz 1a.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

33. § 10i wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ und das Wort „Kapitalpuffer-Anforderungen“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderungen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 10h Absatz 2 der Summe aus einem Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute nach § 10f oder einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute nach § 10g und einem Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e.“

cc) Nummer 3 Buchstabe c und d werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Absätze 2 bis 4 sind auch dann anwendbar, wenn ein Institut nicht über Eigenmittel in erforderlicher Höhe und Qualität verfügt, um gleichzeitig die kombinierte Kapitalpufferanforderung zu erfüllen und zusätzlich die Anforderungen

1. gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c Absatz 4 bis 6;

2. Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c Absatz 4 bis 6 sowie

3. Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c Absatz 4 bis 6.“

d) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ und die Wörter „oder eine“ werden durch die Wörter „und keine“ ersetzt.
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „Anforderung an Kapitalpuffer“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen.“
- i) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ und das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- j) In Absatz 8 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

34. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Potentiell systemrelevante Institute

Die Aufsichtsbehörde bestimmt jährlich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank, welche Institute, Mutterinstitute, Mutterfinanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften oder gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland potentiell systemrelevant sind. Die vorgenannten Institute und Gesellschaften sind potentiell systemrelevant, wenn sie

1. ein global systemrelevantes Institut nach § 10f oder
2. ein anderweitig systemrelevantes Institut nach § 10g sind oder
3. aus sonstigen Gründen, insbesondere aufgrund der Größe, der Verflechtung, des Umfangs und der Komplexität oder der Art der Geschäftstätigkeit, als solches zu bestimmen sind.“

35. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.

36. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Personen,“.

bbb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Instituts“ die Wörter „oder dessen Ehegatte, Lebenspartner, Kind oder Elternteil“ eingefügt.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Unternehmen, an denen das Institut oder eine der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen eine bedeutende Beteiligung hält oder bei denen das Institut oder eine der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen persönlich haftender Gesellschafter ist,“.

cc) In Nummer 12 werden die Wörter „Lebenspartner und minderjährigen Kinder“ durch die Wörter „Lebenspartner, Kinder und Eltern“ ersetzt.

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsorgans, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen an der Fassung der Beschlüsse nach Satz 1 und deren Vorbereitung nicht mitwirken.“

- ee) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Nr. 9 bis“ durch die Wörter „Nummer 10 und“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Lebenspartner und minderjährigen Kinder“ durch die Wörter „Lebenspartner, Kinder und Eltern“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Geschäfte des Instituts, die keine Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 sind, mit Personen oder Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 12 und für Ausbuchungen von Forderungen an diese Personen oder Unternehmen gelten Absatz 1 Satz 1 bis 4, die Absätze 3 und 4, § 19 Absatz 3 sowie § 21 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.“

37. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und die Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich, jeweils unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben wesentlich sind, und des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut, sowie den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einen Verlust in Höhe von 5 Prozent des harten Kernkapitals gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;“.

cc) Nummer 11 wird aufgehoben.

dd) In Nummer 15 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter: „sowie des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“ eingefügt.

ee) Nummer 16 wird aufgehoben.

ff) In Nummer 17 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

gg) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. soweit es sich um ein CRR-Institut handelt, auf Verlangen die gemäß Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offenzulegenden Informationen.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. soweit es sich um ein CRR-Institut handelt, das ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c ist oder das von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurde, die Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken im Sinne des Artikels 75 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/ EU erforderlich sind; der Vergleich umfasst auch die Vergütungstrends und -praktiken in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans sowie die von den Instituten übermittelten Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle;“
- c) In Absatz 1c werden die Wörter „die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/861 (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 21) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- d) In Absatz 2a werden die Wörter „von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 25d Absatz 3 Satz 8“ durch die Wörter „bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c“ ersetzt.
- e) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll, unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für das Wahrnehmen seiner Aufgaben wesentlich sind, und des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch die anzeigende Finanzholding-Gesellschaft, sowie den Vollzug einer solchen Absicht; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“
- bb) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch die anzeigende Finanzholding-Gesellschaft; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“ eingefügt.
- f) Absatz 3b wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Instituts“ wird das Komma gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten nach Satz 1 dürfen nur auferlegt werden, wenn die Anordnung für den Zweck, für den die Angaben erforderlich sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind.“
- g) Nach Absatz 3d werden die folgenden Absätze 3e und 3f eingefügt:
- „(3e) Bei Anzeigen nach Absatz 1 Nummer 1 und 15 sowie Absatz 3a Nummer 1 und 4 kann die Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, der

fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auch Interviews mit den angezeigten Personen führen.

(3f) Ein CRR-Kreditinstitut oder das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein CRR-Kreditinstitut angehört, hat der Bundesanstalt unverzüglich das Erreichen und das erneute Unterschreiten eines Schwellenwertes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen.“

38. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Risikotragfähigkeit“ die Wörter „und zur Liquiditätssteuerung, Refinanzierungspläne“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein Kreditinstitut hat außerdem unverzüglich einmal jährlich zu einem von der Bundesanstalt festgelegten Stichtag der Deutschen Bundesbank einzureichen:

1. Informationen zu seiner Risikotragfähigkeit nach § 25a Absatz 1 Satz 3 und zu den Verfahren nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 (Risikotragfähigkeitsinformationen),
2. Informationen zur Liquiditätssteuerung und
3. Refinanzierungspläne.

Die Bundesanstalt bestimmt den Kreis der nach Satz 2 Nummer 3 einreichungspflichtigen Institute jährlich im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Grundlage der diesbezüglichen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Risikotragfähigkeitsinformationen der Gruppe“ durch die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Informationen zur Risikotragfähigkeit der Gruppe auf“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen treffen über

1. Art und Umfang der Finanzinformationen, der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Informationen sowie der Refinanzierungspläne nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute sowie die Entwicklung der Risikolage und die Verfahren der Risikosteuerung der Kreditinstitute einschließlich Liquiditätssteuerung und Refinanzierungsplanung zu erhalten, sowie über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate für die Übermittlung,
2. die Bekanntmachung der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 einreichungspflichtigen Kreditinstitute und
3. eine Verkürzung des Berichtszeitraums nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 3 für bestimmte Arten oder Gruppen von Instituten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.

Die Angaben können sich auch auf nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a sowie auf Tochterunternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland, die nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis einbezogen sind, sowie auf gemischte Holdinggesellschaften mit nachgeordneten Instituten beziehen; die gemischten Holdinggesellschaften haben den Instituten die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

39. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Risiken“ ein Komma und die Wörter „der potentiellen Verluste, die sich aufgrund von Stressszenarien ergeben, einschließlich derjenigen, die nach dem aufsichtlichen Stresstest nach § 6b Absatz 3 ermittelt werden,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Nummer 5 wird das Wort „Notfallkonzept“ durch das Wort „Notfallmanagement“ ersetzt.

cc) In Satz 6 Nummer 3 werden die Wörter „(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83)“ durch die Wörter „(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1)“ ersetzt.

b) Absatz 5b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In einem CRR-Institut sowie in einem Institut, das kein CRR-Institut, aber bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c ist, gelten die folgenden Personengruppen zwingend als Risikoträger:

1. Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene;
2. Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen oder die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts;
3. Mitarbeiter, die im oder für das vorhergehende Geschäftsjahr Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von mindestens 500 000 Euro hatten, sofern:
 - a) diese Vergütung mindestens der durchschnittlichen Vergütung der Geschäftsleiter, der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie der Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene des Instituts im Sinne von Nummer 1 entspricht, und
 - b) die Mitarbeiter die berufliche Tätigkeit in einem wesentlichen Geschäftsbereich ausüben und sich diese Tätigkeit erheblich auf das Risikoprofil des betreffenden Geschäftsbereichs auswirkt.

Ein bedeutendes Institut hat darüber hinaus auf Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich alle weiteren Risikoträger zu ermitteln.“

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/861 vom 18. Februar 2016 (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 21) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Zwecke dieser Vorschrift gelten die Begriffsbestimmungen sowie die Berechnungsmethoden zur Höhe der maßgeblichen Vergütung nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 in der jeweils geltenden Fassung.“

c) In Absatz 5c werden nach den Wörtern „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Satzteil nach Buchstabe c werden die Wörter „gruppenangehörigen Unternehmen,“ durch die Wörter „Unternehmen, die nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu konsolidieren sind oder freiwillig konsolidiert werden,“ ersetzt.

40. § 25c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Geschäftsleiter müssen in ihrer Gesamtheit über ein angemessen breites Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die zum Verständnis der Tätigkeiten des Instituts einschließlich seiner Hauptrisiken notwendig sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 6 ist“ durch die Wörter „bedeutenden Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3c“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsorgans“ die Wörter „oder im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System Vorsitzender oder nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates“ eingefügt.

bb) Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die derselben Gruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angehören,“

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Mehrere Mandate gelten auch dann im Sinne von Satz 3 als ein Mandat, wenn sich darunter sowohl Mandate als Geschäftsleiter als auch Mandate als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans befinden. Sie zählen in diesem Fall zusammen als ein Geschäftsleitermandat.“

dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

ee) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Das zusätzliche Mandat darf erst nach Erteilung der Gestattung durch die Aufsichtsbehörde angenommen werden.“

41. § 25d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von erheblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 8 ist“ durch die Wörter „bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Semikolon die Wörter „im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System gilt dies mit der Maßgabe, dass ein geschäftsführender Direktor nicht zugleich Vorsitzender oder geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates sein kann;“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder“ durch die Wörter „übergeordnetes Unternehmen gemäß § 10a Absatz 2 Satz 2 sind oder nach“ ersetzt.

cc) Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die derselben Gruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angehören,“.

dd) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Mehrere Mandate gelten auch dann im Sinne von Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 als ein Mandat, wenn sich darunter sowohl Mandate als Geschäftsleiter als auch Mandate als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans befinden. Sie zählen in diesem Fall zusammen als ein Geschäftsleitermandat.“

ee) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Das zusätzliche Mandat darf erst nach Erteilung der Gestattung durch die Aufsichtsbehörde angenommen werden.“

ff) Der neue Satz 9 wird aufgehoben.

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Satz 1 werden die Wörter „nicht CRR-Institut von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 Satz 8“ durch die Wörter „kein CRR-Institut ist, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System gilt dies mit der Maßgabe, dass ein geschäftsführender Direktor nicht zugleich Vorsitzender oder geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates sein kann,“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die Vergütung ist geschlechtsneutral. Eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts ist unzulässig.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „aus seiner Mitte“ ein Komma und die Wörter „im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System aus dem Kreis der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates,“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines bedeutenden Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3c sowie eines in Absatz 3 Satz 2 genannten Unternehmens hat aus seiner Mitte, im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System aus dem Kreis der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates, zwingend einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungskontrollausschuss zu bestellen.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Vorsitzende des Risikoausschusses soll weder Vorsitzender des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans noch Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.“
- f) Absatz 9 Satz 1 wird aufgehoben.
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 3a Satz 1“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Die Gründe für eine Zusammenlegung sind von dem Unternehmen zu dokumentieren.“
- h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im neuen Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Nominierungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsleitung durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Unternehmen schadet;“ gestrichen.

cc) Nach dem neuen Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1 Nummer 3 achtet der Nominierungsausschuss darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsleitung durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Unternehmen schadet. Der Umstand, ein Organmitglied eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Organisation zu sein, stellt an sich kein Hindernis für das erforderliche unvoreingenommene Handeln der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dar.“

i) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Geschäftsleiter dürfen nicht zu den Tagesordnungspunkten an Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses teilnehmen, unter denen über ihre Vergütung beraten wird.“

42. § 25n wird aufgehoben.

43. In § 26a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „433 und 434“ durch die Angabe „433 bis 434“ ersetzt.

44. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen Prüfers auch dann verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfer seine Pflichten nach § 29 Absatz 3 verletzt hat.“

bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Satz 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „den Sätzen 2, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

45. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bei der Prüfung des Jahresabschlusses“ durch die Wörter „Als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „nach den Artikeln 387 bis 403“ durch die Wörter „nach den Artikeln 387 bis 403 und 411 bis 430b“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und dem Zahlungskontengesetz“ durch ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2015/751, dem Zahlungskontengesetz und den §§ 45, 46 und 48 bis 55 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen die Art und den Umfang seines Vorgehens darzustellen, den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen.“

d) Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Inhalt und die Form der Prüfungsberichte“.

46. In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „29 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „29 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

47. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem Geschäftsplan muss hervorgehen

- a) die Art der geplanten Geschäfte,
- b) der organisatorische Aufbau des Instituts unter Angabe von Mutterunternehmen, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften innerhalb der Gruppe und
- c) die Angaben, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation des Instituts gemäß § 25a Absatz 1 einschließlich der geplanten internen Kontrollverfahren erforderlich sind;“.

b) Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Eigengeschäft von einem Unternehmen, das keine Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, betrieben wird

- a) als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder
- b) mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz,

um objektiv messbar die Risiken aus der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Unternehmens oder der Gruppe, dem das Unternehmen angehört, zu reduzieren,“.

bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Bankgeschäft“ durch das Wort „Eigengeschäft“ ersetzt.

48. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und um-

sichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt, insbesondere, dass eines der in § 2c Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Kriterien erfüllt ist;“.

b) In Satz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „beantragt“ ein Komma und die Wörter „insbesondere eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1“ eingefügt.

49. In § 35 Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „Artikeln 92“ durch die Angabe „Artikeln 92, 93“ ersetzt.

50. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Geschäftsleiter verwarnen, wenn dieser gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, des Gesetzes über Bausparkassen, des Depotgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuchs, des Pfandbriefgesetzes, des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die Artikel 6, 7, 9, 18 bis 26 oder 27 Absatz 1 oder 4 der Verordnung (EU) 2017/2402, gegen die zur Durchführung der genannten Gesetze erlassenen Verordnungen, die zur Durchführung der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechtsakte, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011 oder der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat. Gegenstand der Verwarnung ist die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes. Die Aufsichtsbehörde kann auch die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangen und diesem Geschäftsleiter die Ausübung seiner Tätigkeit bei Instituten oder Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen, wenn dieser gegen die in Satz 1 genannten Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und trotz Verwarnung nach Satz 1 dieses Verhalten vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt.“

51. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, kann die Bundesanstalt die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über diesen Verdacht oder diese Feststellung informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen zwar die unerlaubten Bankgeschäfte nicht betreibt oder die unerlaubten Finanzdienstleistungen nicht erbringt, aber in der Öffentlichkeit den Anschein erweckt, dass es diese Bankgeschäfte betreibt oder diese Finanzdienstleistungen erbringt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrundeliegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Bundesanstalt die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, wie sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.“

52. Dem § 44c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann den in Satz 1 genannten Unternehmen und Personen Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten erteilen.“

53. § 45 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn die Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts oder andere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass das Institut

1. die Anforderungen der Artikel 92 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder des § 10 Absatz 3 und 4,
2. die Anforderungen der Artikel 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder des § 11,
3. die Anforderungen des § 6c,
4. die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10i,
5. die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und die Anforderung an das Verlustabsorptionskapital nach den §§ 49 bis 51 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder
6. die Anforderungen des § 51a Absatz 1 oder Absatz 2 oder des § 51b

nicht erfüllt oder zukünftig voraussichtlich nicht erfüllen wird, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Institut Maßnahmen zur dauerhaften Erfüllung der Anforderungen anordnen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann insbesondere

1. anordnen, dass das Institut der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank eine begründete Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, einschließlich Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen sowie der bankaufsichtlichen Kennzahlen, vorlegt,
2. anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur besseren Abschirmung oder Reduzierung der vom Institut als wesentlich identifizierten Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen prüft und der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank darüber berichtet, wobei auch Konzepte für den Ausstieg aus einzelnen Geschäftsbereichen oder die Abtrennung von Instituts- oder Gruppenteilen erwogen werden sollen,
3. anordnen, dass das Institut der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank über geeignete Maßnahmen zur Erhöhung seines Kernkapitals, seiner Eigenmittel und seiner Liquidität berichtet,
4. anordnen, dass das Institut ein Konzept zur Abwendung einer möglichen Gefahrenlage nach § 35 Absatz 2 Nummer 4 entwickelt und der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank vorlegt,
5. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken,
6. bilanzielle Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen,
7. anordnen, dass die Auszahlung jeder Art von gewinnabhängigen Erträgen auf Eigenmittelinstrumente insgesamt oder teilweise ersatzlos entfällt, wenn die gewinnabhängigen Erträge nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind,

8. die Gewährung von Krediten im Sinne von § 19 Absatz 1 untersagen oder beschränken,
9. anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken, einschließlich der mit ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen verbundenen Risiken, ergreift, soweit sich diese aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten oder der Nutzung bestimmter Systeme ergeben,
10. anordnen, dass das Institut den Jahresgesamtbetrag, den es für die variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Mitarbeiter vorsieht (Gesamtbetrag der variablen Vergütungen), auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränkt oder vollständig streicht, soweit diese variablen Vergütungsbestandteile nicht durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind,
11. die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken, soweit diese variablen Vergütungsbestandteile nicht durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind,
12. anordnen, dass das Institut darlegt, wie und in welchem Zeitraum die in Absatz 1 genannten Anforderungen nachhaltig wieder erfüllt werden können (Restrukturierungsplan), und es der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank regelmäßig über den Fortschritt der hierzu ergriffenen Maßnahmen berichtet, und
13. anordnen, dass das Kreditinstitut eine oder mehrere Handlungsoptionen aus einem Sanierungsplan nach § 13 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes umsetzt.

(3) Der Restrukturierungsplan nach Absatz 2 Nummer 12 muss transparent, plausibel und begründet sein. Im Restrukturierungsplan sind

1. konkrete Ziele, Zwischenziele und Fristen für die Umsetzung der dargelegten Maßnahmen zu benennen, die von der Aufsichtsbehörde überprüft werden können,
2. Verantwortlichkeiten zuzuweisen,
3. Berichtswege aufzuzeigen,
4. die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Eigenmittelausstattung einschließlich einer mittelfristigen Kapitalplanung darzulegen und
5. die bestehende Vermögens- und Ertragslage und deren geplante Entwicklung darzustellen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in den Restrukturierungsplan und die zugehörigen Unterlagen nehmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung des Restrukturierungsplans verlangen und hierfür Vorgaben machen, soweit sie die angegebenen Ziele, Zwischenziele und Umsetzungsfristen für nicht ausreichend hält oder wenn sich für den Restrukturierungsplan wesentliche Umstände geändert haben oder das Institut die Ziele, Zwischenziele oder Umsetzungsfristen nicht einhalten kann.

(4) Die Absätze 1 und 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 12 sind auf übergeordnete Unternehmen nach § 10a sowie auf Institute, die nach Artikel 22 der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 zur Teilkonsolidierung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden, wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 aufgezählten Anforderungen auf zusammengefasster Basis nicht erfüllt werden oder zukünftig voraussichtlich nicht mehr erfüllt werden können. Bei einem gruppenangehörigen Institut, das nach § 2a Absatz 1 freigestellt ist, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Vorschriften der Artikel 24 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entgegen der Freistellung ganz oder teilweise wieder anzuwenden sind.

(5) Die Aufsichtsbehörde darf die in Absatz 2 Nummer 5 bis 13 und Absatz 4 bezeichneten Anordnungen erst treffen, wenn das Institut oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Soweit dies zur Verhinderung einer kurzfristig zu erwartenden Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung des Instituts nach Absatz 1 erforderlich ist oder soweit bereits Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ergriffen wurden, sind solche Anordnungen auch ohne vorherige Androhung zulässig.

(6) Beschlüsse über eine Gewinnausschüttung sind nichtig, soweit sie einer Anordnung nach Absatz 2 oder 4 widersprechen. Aus Regelungen in Verträgen über Eigenmittelinstrumente können keine Rechte abgeleitet werden, soweit diese einer Anordnung nach Absatz 2 Nummer 5 bis 13 oder Absatz 4 widersprechen.

(7) Bei einer Streichung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung oder einer Untersagung der Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen nach Absatz 2 Nummer 10 oder 11 kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile ganz oder teilweise erlöschen, wenn bei Untersagung der Auszahlung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Untersagung der Auszahlung

1. das Institut außerordentliche staatliche Unterstützung in Anspruch nimmt und die Voraussetzungen für die Untersagung der Auszahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht weggefallen sind oder allein auf Grund dieser Maßnahmen weggefallen sind,
2. eine Anordnung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7 besteht oder getroffen wird oder
3. Maßnahmen nach § 46 getroffen werden oder eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 77 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergangen ist.

Eine solche Anordnung soll insbesondere ergehen, wenn

1. die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile auf Grund solcher Regelungen eines Vergütungssystems eines Instituts entstanden sind, die den Anforderungen nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 widersprechen, oder
2. anzunehmen ist, dass ohne die außerordentliche staatliche Unterstützung das Institut nicht in der Lage gewesen wäre, die variablen Vergütungsbestandteile zu gewähren.

Ist anzunehmen, dass das Institut einen Teil der variablen Vergütungsbestandteile hätte gewähren können, sind die variablen Vergütungsbestandteile angemessen zu kürzen.

(8) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 7 Satz 1 und 2 vor, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Institut auch anordnen, dass das Institut sämtliche nach § 25a Absatz 5 Satz 4 des Kreditwesengesetzes und nach § 20 Absatz 1 und 2 der Institutsvergütungsverordnung zurückbehaltenen variablen Vergütungen von Ge-

schäftsleitern und Mitarbeitern kürzt oder streicht. Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach Absatz 2 Nummer 10 und 11 und nach Absatz 7 Satz 1 auch treffen, wenn ein Institut außerordentliche staatliche Unterstützung in Anspruch nimmt und die Anordnung zur Erhaltung einer soliden Eigenkapital- oder Liquiditätsausstattung oder zu einer frühzeitigen Beendigung der staatlichen Unterstützung geboten ist. Nimmt ein Institut staatliche Unterstützung in Anspruch, kann die Aufsichtsbehörde außerdem die Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen an Geschäftsleiter des Instituts ganz oder teilweise untersagen und das Erlöschen der entsprechenden Ansprüche anordnen. Ansprüche auf variable Vergütung, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind, können weder nach Absatz 7 noch nach den Sätzen 1 und 2 gekürzt oder gestrichen werden. Satz 3 ist nicht auf Ansprüche auf variable Vergütung anwendbar, die vor dem 1. Januar 2012 entstanden sind.

(9) Institute müssen der Möglichkeit einer Anordnung nach Absatz 2 Nummer 10 und 11 und nach den Absätzen 7 und 8 Satz 1 bis 3 in vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern und Mitarbeitern Rechnung tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Anordnung nach Satz 1 entgehen, können aus ihnen keine Rechte abgeleitet werden.

(10) Die Aufsichtsbehörde kann eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 8 gegenüber einem in § 10 Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Unternehmen oder einer dort aufgeführten Gruppe auch anordnen, wenn dieses die nach § 10 Absatz 4 angeordneten erhöhten Kapitalanforderungen nicht erfüllt.

(11) Zur Umsetzung der Anordnungen nach Absatz 8 oder § 10 Absatz 4 gelten für Beschlussfassungen der Anteilsinhaberversammlung des Instituts, die Kapitalmaßnahmen betreffen, die §§ 7 bis 7f, 9, 10, 12, 13 und 15 des Wirtschaftsstabilisierungsgesetzes entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn andere private oder öffentliche Stellen als der Finanzmarktstabilisierungsfonds zur Erreichung der Kapitalanforderungen teilweise oder vollständig beitragen.“

54. § 45b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ und die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

55. § 45c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „Kapitalanlagebuchs“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuchs“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

- cc) In Nummer 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 45 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1“ und die Wörter „§ 45 Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.
 - ee) In den Nummern 7a und 8 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sonderbeauftragte haften bei Handlungen im Rahmen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 5, 7, 7a, 9, 10 und Nummer 8, sofern sie selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr ergreifen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wurde der Sonderbeauftragte nach Absatz 2 Nummer 6 oder Nummer 8 ausschließlich für die Überwachung von Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber dem Institut, für die Überwachung von Maßnahmen des Instituts zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 35 Absatz 2 Nummer 4 oder des § 46 Absatz 1 Satz 1 oder für die Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 46 bestellt, so haftet er nur für Vorsatz. Dies gilt auch, soweit der Sonderbeauftragte nach § 46 Absatz 2 Satz 5 im Rahmen einer von der Bundesanstalt festgelegten Betragsgrenze Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot genehmigt.“

- 56. In § 46 Absatz 1 Satz 1, 3 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3 und 8 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- 57. In § 46a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- 58. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage des § 2c Absatz 1b Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4, des § 3 Absatz 4, des § 6 Absatz 1b, der §§ 6a, 6c und 8a Absatz 3 bis 5, des § 10 Absatz 3, 3a und 4, des § 12a Absatz 2, des § 13c Absatz 3 Satz 4, des § 25c Absatz 4c, des § 28 Absatz 1, des § 35 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2a Satz 1, der §§ 36, 37 und 44 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 44b, Absatz 2 und 3a Satz 1, des § 44a Absatz 2 Satz 1, der §§ 44c, 45 und 45a Absatz 1, des § 45b Absatz 1, der §§ 45c, 46, 46a, 46b, 48u Absatz 1 und 7, des § 53b Absatz 12, der §§ 53l, 53n Absatz 1 sowie der §§ 53p und 53q Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

- 59. § 51 Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.
- 60. In § 51c Absatz 4 wird nach der Angabe „§§ 6b,“ die Angabe „6c und 6d,“ eingefügt.
- 61. In § 53 Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Artikel“ die Angabe „61 und“ eingefügt.
- 62. § 53b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei gemeinsamen Entscheidungen nach Artikel 113 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU wird die Entscheidung der Stelle, die für die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis zuständig ist, von der Bundesanstalt als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Ist die Bundesanstalt auf Einzelinstitutsebene oder auf teilkonsolidierter Basis für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft zuständig, für deren Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis sie nicht zuständig ist, und kommt es in den Fällen des § 8a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 innerhalb der viermonatigen Frist nach § 8a Absatz 4 Satz 1 nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung aller zuständigen Stellen, so entscheidet die Bundesanstalt allein.“

- bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „ihre Entscheidung nach Satz 1“ durch die Wörter „ihre Entscheidung nach Satz 2“ ersetzt.

63. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „oder Satz 6“ durch ein Komma und die Wörter „6 oder Satz 7“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe f wird nach der Angabe „12,“ die Angabe „14, 14a, 14b,“ eingefügt.
 - ccc) Nach Buchstabe h wird der folgende Buchstabe i eingefügt:
 - „i) § 24 Absatz 1a Nummer 7 oder Nummer 8,“.
 - ddd) Die bisherigen Buchstaben i bis m werden die Buchstaben j bis n.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. entgegen § 2c Absatz 1b Satz 7 innerhalb des Beurteilungszeitraums eine bedeutende Beteiligung an einem Institut erwirbt oder erhöht,“.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „Absatz 1b Satz 1“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.
 - bbb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:
 - „k) § 45 Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 5 bis 9,“.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. entgegen

- a) § 2f Absatz 1 Satz 1 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder bei einem Antrag nach § 2f Absatz 1 Satz 1 die nach § 2f Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben unter Beachtung des § 2f Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder in dem Zulassungsverfahren nach § 2f wesentliche Umstände gegenüber der Aufsichtsbehörde verschweigt,
- b) § 2f Absatz 4 Satz 2 die erforderlichen Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig der Aufsichtsbehörde anzeigt,“.

ee) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 25 Absatz 1 Satz 1“ und den Wörtern „Absatz 2 Satz 1“ jeweils die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.
- bbb) Nach den Wörtern „eine Finanzinformation,“ werden die Wörter „eine Risikotragfähigkeitsinformation,“ eingefügt.

ff) Nach Nummer 17a wird folgende Nummer 17b eingefügt:

„17b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 48t Absatz 1 zuwiderhandelt,“.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) geändert worden ist), oder gegen § 1a in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis Zwischengewinne oder Gewinne zum harten Kernkapital rechnet,
2. entgegen Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 ohne die erforderliche Erlaubnis Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einstuft,
3. Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einstuft, obwohl die für die spätere Emission geltenden Bestimmungen nicht im Wesentlichen identisch mit den Bestimmungen sind, die für die Emissionen gelten, für die das Institut bereits eine Erlaubnis erhalten hat, oder entgegen Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, bevor Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden,
4. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i Vorzugsausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt,
5. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt oder entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe l Ziffer i aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals vornimmt,

6. entgegen Artikel 54 Absatz 5 Buchstabe a bei Eintreten eines Auslöseereignisses die zuständige Behörde nicht unverzüglich in Kenntnis setzt,
7. entgegen Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder Absatz 2 ohne Erlaubnis Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verringert,
8. entgegen Artikel 94 Absatz 6 die Nichterfüllung der Bedingung nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
9. entgegen Artikel 175 Absatz 5 die Erfüllung der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht hinreichend nachweist,
10. entgegen Artikel 213 Absatz 2 Satz 1 das Vorhandensein von Systemen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachweist,
11. entgegen Artikel 248 Absatz 3 Satz 2 das Gebrauchmachen von der in Satz 1 genannten Möglichkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
12. entgegen Artikel 283 Absatz 6 die Nichterfüllung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen Artikel 292 Absatz 3 Satz 1 das dort bezeichnete zeitliche Zusammenfallen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig nachweist,
14. entgegen Artikel 395 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Forderung eingeht,
15. entgegen Artikel 395 Absatz 5 Satz 2 die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,
16. entgegen Artikel 396 Absatz 1 Satz 1 den Forderungswert nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,
17. entgegen Artikel 412 Absatz 1 Satz 1 wiederholt oder fortgesetzt liquide Aktiva in der dort bezeichneten Höhe nicht hält,
18. entgegen Artikel 413 Absatz 1 wiederholt oder fortgesetzt stabile Instrumente der Refinanzierung in der dort bezeichneten Höhe nicht hält,
19. entgegen Artikel 414 Satz 1 zweiter Halbsatz einen Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
20. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 über die Verpflichtungen nach Artikel 92 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Meldung erstattet,
21. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe c eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
22. entgegen Artikel 431 Absatz 2 die in den dort bezeichneten Genehmigungen enthaltenen Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt oder
23. entgegen Artikel 431 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 2 und 3 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und h, Nummer 3 Buchstabe a und f, Nummer 4 und Nummer 12, des Absatzes 4f, 4h, 5 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 15, 18, 19, 21 bis 23 und des Absatzes 5b bis 5d mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 5 bis 10, 13, 14 und 17a,“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 10, 13, 14, 17a und 17b,“ ersetzt.

64. In § 60a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und ist deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich,“ gestrichen.

65. § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a

Übergangsvorschrift zum Risikoreduzierungsgesetz

(1) Eine bereits am 27. Juni 2019 bestehende Finanzholding-Gesellschaft nach § 2f Absatz 1 kann bei der Aufsichtsbehörde eine Zulassung nach § 2f bis zum 28. Juni 2021 beantragen. In dem Zeitraum zwischen dem 27. Juni 2019 und dem 28. Juni 2021 stehen der Aufsichtsbehörde gegenüber den Finanzholding-Gesellschaften nach Satz 1 alle aufsichtlichen Befugnisse zu, die auch gegenüber einer nach § 2f zugelassenen Finanzholding-Gesellschaft bestehen. Sofern eine Finanzholding-Gesellschaft nach § 2f Absatz 1 bis zum 28. Juni 2021 keine Zulassung nach § 2f beantragt hat, ergreift die Aufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen nach § 2f Absatz 6.

(2) CRR-Institute, die nach § 2g Absatz 1 ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen benötigen und bei denen zum 27. Juni 2019 der Gesamtwert der Vermögenswerte der betroffenen Unternehmensgruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 2g Absatz 4 mindestens 40 Milliarden Euro beträgt, müssen zum 30. Dezember 2023 über ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen oder in den Fällen des § 2g Absatz 2 über zwei zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen verfügen.“

66. § 64r Absatz 1 bis 12 und 15 wird aufgehoben.

67. § 64s wird aufgehoben.

68. § 64t wird aufgehoben.

69. § 64u wird aufgehoben.

70. § 64w wird aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 9c wird wie folgt gefasst:

„(9c) § 10d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d, die Artikel 411 bis 429g, 430 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf den antizyklischen Kapitalpuffer und die Verschuldungsquote, Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d, die Artikel 440, 447 Buchstabe e, f und g sowie die Artikel 451 und 451a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind nicht auf Bürgschaftsbanken im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 17 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.“

2. § 10 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass ein Institut der Deutschen Bundesbank häufigere oder auch umfangreichere Meldungen einreicht als in Artikel 430 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d und e bis g, Artikel 430 Absatz 2 bis 5 sowie in den Artikeln 430a und 430b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen.“

3. § 10a Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Gruppen sind von der Anwendung der Anforderungen nach den Artikeln 11 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf zusammengefasster Basis befreit, wenn sämtliche gruppenangehörigen Institute die Artikel 92 bis 386, 429 bis 429g sowie Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a, b, e, f und g und Absatz 2 bis 5 sowie die Artikel 430a und 430b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht auf Einzelinstitutsebene anzuwenden haben, es sei denn, sie wurden nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Anwendung der Artikel 92 bis 386, 429 bis 429g, des Artikels 430 Absatz 1 Buchstabe a, b, e, f und g und Absatz 2 bis 5 sowie der Artikel 430a und 430b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelinstitutsebene freigestellt.“

4. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „bis 428“ durch die Angabe „bis 428az“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

5. In § 13 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „der nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenmittel“ durch die Wörter „des Kernkapitals nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

6. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „oder 10 von Hundert des nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts“ durch die Wörter „oder 10 Prozent seines Kernkapitals nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

7. In § 25a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Barwert“ die Wörter „und die Erträge“ eingefügt.

8. § 48t wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf die besser mit nationalen Maßnahmen reagiert werden soll“ durch die Wörter „auf die mit anderen Instrumenten der Makroaufsicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU nicht so wirksam reagiert werden kann wie durch die Umsetzung strengerer nationaler Maßnahmen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. sie der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken
- a) die für die Gefährdung der Finanzstabilität auf nationaler Ebene erforderlichen Nachweise nach Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einschließlich der in Absatz 1 vorgesehenen nationalen Maßnahmen, die Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umsetzen, angezeigt hat und
- b) dargelegt hat, dass andere nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36 zur Verfügung stehende Instrumente der Makroaufsicht weniger geeignet und weniger wirksam wären, um der Gefährdung der Finanzstabilität auf nationaler Ebene zu begegnen, und“.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung gestrichen“ und die Wörter „um jeweils ein Jahr“ durch die Wörter „jeweils um bis zu zwei weitere Jahre“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Zweigstellen von Instituten und Unternehmen mit Sitz im Ausland, auf die dieses Gesetz gemäß § 53 Anwendung findet, oder mit Wirkung für Zweigstellen im Sinne von § 53b nach Maßgabe des Artikels 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch die Wörter „Institute mit Sitz im Inland, die Zweigstellen oder Risikopositionen in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, der die Maßnahme nach Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen hat“ ersetzt.
9. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) geändert worden ist), oder gegen § 1a in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis Zwischengewinne oder Gewinne zum harten Kernkapital rechnet,
2. entgegen Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 ohne die erforderliche Erlaubnis Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einstuft,
3. Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einstuft, obwohl die für die spätere Emission geltenden Bestimmungen nicht im Wesentlichen identisch mit den Bestimmungen sind, die für die Emissionen gelten, für die

das Institut bereits eine Erlaubnis erhalten hat oder entgegen Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt bevor Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden,

4. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i Vorzugsausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt,
5. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt oder entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe l Ziffer i aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals vornimmt,
6. entgegen Artikel 54 Absatz 5 Buchstabe a bei Eintreten eines Auslöseereignisses die zuständige Behörde nicht unverzüglich in Kenntnis setzt,
7. entgegen Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a, b, oder c oder Absatz 2 ohne Erlaubnis Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verringert,
8. entgegen Artikel 94 Absatz 6 die Nichterfüllung der Bedingung nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
9. entgegen Artikel 146 die Nichterfüllung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
10. entgegen Artikel 175 Absatz 5 die Erfüllung der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht hinreichend nachweist,
11. entgegen Artikel 213 Absatz 2 Satz 1 das Vorhandensein von Systemen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachweist,
12. entgegen Artikel 248 Absatz 3 Satz 2 das Gebrauchmachen von der in Satz 1 genannten Möglichkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
13. entgegen Artikel 283 Absatz 6 die Nichterfüllung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
14. entgegen Artikel 292 Absatz 3 Satz 1 das dort bezeichnete zeitliche Zusammenfallen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig nachweist,
15. entgegen Artikel 395 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Forderung eingeht,
16. entgegen Artikel 395 Absatz 5 Satz 2 die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,
17. entgegen Artikel 396 Absatz 1 Satz 1 den Forderungswert nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,
18. entgegen Artikel 412 Absatz 1 Satz 1 wiederholt oder fortgesetzt liquide Aktiva in der dort bezeichneten Höhe nicht hält,
19. entgegen Artikel 413 Absatz 1 wiederholt oder fortgesetzt stabile Instrumente der Refinanzierung in der dort bezeichneten Höhe nicht hält,

20. entgegen Artikel 414 Satz 1 erster Halbsatz die Nichteinhaltung oder das erwartete Nichteinhalten der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
 21. entgegen Artikel 414 Satz 1 zweiter Halbsatz einen Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 22. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 über die Verpflichtungen nach Artikel 92 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Meldung erstattet,
 23. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe b eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 24. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe c eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 25. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d die dort bezeichneten Informationen über die Liquiditätslage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
 26. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe e die genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 27. entgegen Artikel 431 Absatz 1 die dort bezeichneten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
 28. entgegen Artikel 431 Absatz 2 die in den dort bezeichneten Genehmigungen enthaltenen Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,
 29. entgegen Artikel 431 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 2 und 3 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder
 30. entgegen Artikel 451 Absatz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt.“
- b) Absatz 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und h, Nummer 3 Buchstabe a und f, Nummer 4 und 12, der Absätze 4f, 4h, 5 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 15, 18, 19 und 22 bis 29 und der Absätze 5b bis 5d mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,“.

Artikel 4

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10i folgende Angabe eingefügt:

„§10j Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote“.

2. In § 6d Absatz 4 werden die Wörter „§ 10i Absatz 1a bis 3“ durch die Wörter „§ 10i Absatz 1a bis 3 und § 10j Absatz 2 und 3“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:
 - „f) Höhe und zu den näheren Einzelheiten der Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags für die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach § 10j,“.
4. Nach § 10i wird folgender § 10j eingefügt:

„§ 10j

Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote

(1) Ein global systemrelevantes Institut muss zusätzlich zu dem Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung gegen Risiken einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c sowie nach § 10 Absatz 3 und 4 erforderlich ist, einen aus Kernkapital bestehenden Puffer der Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorhalten.

(2) Ein global systemrelevantes Institut, das die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote erfüllt, darf keine Ausschüttung aus dem Kernkapital oder auf Kernkapitalinstrumente nach Absatz 5 vornehmen, wenn dadurch sein Kernkapital so stark abnehmen würde, dass die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht mehr erfüllt wäre.

(3) Ein global systemrelevantes Institut, das die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt, muss den maximal ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote berechnen und der Aufsichtsbehörde anzeigen. Das global systemrelevante Institut muss Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der maximal ausschüttungsfähige Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote genau berechnet werden. Es muss in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde die Genauigkeit der Berechnung auf Anfrage nachzuweisen. Bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans nach den Absätzen 7 bis 9 darf das global systemrelevante Institut

1. keine Ausschüttung aus dem harten Kernkapital oder auf harte Kernkapitalinstrumente nach Absatz 5 vornehmen,
2. keine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder von freiwilligen Altersvorsorgeleistungen übernehmen oder eine variable Vergütung zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung in einem Zeitraum übernommen worden ist, in dem das global systemrelevante Institut die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt hat, und
3. keine Zahlungen aus zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten vornehmen.

Das Nähere regelt eine nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f erlassene Rechtsverordnung.

(4) Ein global systemrelevantes Institut, das die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt und beabsichtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne oder eine Maßnahme nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 3 durchzuführen, teilt diese Absicht der Aufsichtsbehörde unter Angabe der folgenden Informationen mit:

1. von dem global systemrelevanten Institut vorgehaltene Eigenmittel, aufgeschlüsselt nach
 - a) hartem Kernkapital;
 - b) zusätzlichem Kernkapital;
2. Höhe der Zwischengewinne und der Gewinne zum Jahresende;
3. Höhe des maximal ausschüttungsfähigen Betrages in Bezug auf die Verschuldungsquote;
4. Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und deren beabsichtigte Aufteilung auf:
 - a) Dividendenzahlungen,
 - b) Aktienrückkäufe,
 - c) Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente,
 - d) Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen, entweder auf Grund der Übernahme einer neuen Zahlungsverpflichtung oder auf Grund einer Zahlungsverpflichtung, die in einem Zeitraum übernommen wurde, in dem das global systemrelevante Institut die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt hat.

(5) Eine Ausschüttung aus dem Kernkapital oder auf Kernkapitalinstrumente umfasst

1. eine Ausschüttung aus hartem Kernkapital oder auf harte Kernkapitalinstrumente nach § 10i Absatz 5,
2. eine Rückzahlung der in Verbindung mit den Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingezahlten Beträge und
3. eine Ausschüttung der in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Position.

(6) Ein global systemrelevantes Institut, das die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt, muss einen Kapitalerhaltungsplan erstellen. Der Kapitalerhaltungsplan ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nachdem das global systemrelevante Institut festgestellt hat, dass es die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllen kann, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist zur Vorlage auf längstens zehn Arbeitstage verlängern, wenn dies im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen erscheint. Der Kapitalerhaltungsplan umfasst die Elemente nach § 10i Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und weitere Informationen, die die Aufsichtsbehörde für die in Absatz 7 vorgeschriebene Bewertung als notwendig erachtet.

(7) Die Aufsichtsbehörde bewertet den Kapitalerhaltungsplan und genehmigt ihn, wenn sie der Auffassung ist, dass durch seine Umsetzung sehr wahrscheinlich ausreichend Kernkapital erhalten oder aufgenommen wird, damit das global systemrelevante Institut die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote innerhalb des von der Aufsichtsbehörde als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen kann. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Kapitalerhaltungsplans.

(8) Nach Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans ist das global systemrelevante Institut berechtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne sowie Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bis zur Höhe des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf die Verschuldungsquote durchzuführen.

(9) Genehmigt die Aufsichtsbehörde den Kapitalerhaltungsplan nicht,

1. ordnet die Aufsichtsbehörde an, dass die Ausschüttungsbeschränkungen des Absatzes 2 fortgelten, oder
2. erlaubt die Aufsichtsbehörde dem global systemrelevanten Institut die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bis zu einem Betrag, der den maximal ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote nicht übersteigen darf.

Daneben kann die Aufsichtsbehörde von dem global systemrelevanten Institut verlangen, seine Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe aufzustocken.

(10) Die Beschränkungen nach den Absätzen 2 und 3 finden ausschließlich Anwendung

1. auf Zahlungen und Ausschüttungen, die zu einer Verringerung des Kernkapitals oder der Gewinne führen, und
 2. sofern die Aussetzung einer Zahlung oder eine versäumte Zahlung weder einen Ausfall noch eine Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens nach den für das global systemrelevante Institut geltenden Insolvenzvorschriften darstellt.“
5. In § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „10i“ durch die Angabe „10j“ ersetzt.
 6. In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach § 10j,“.
 7. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) § 10i Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder § 10j Absatz 9 Satz 1 Nummer 1“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. entgegen § 10i Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder § 10j Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 eine Ausschüttung vornimmt“.

Artikel 5

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung; Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses“.

b) Die Angaben zu den §§ 49 bis 54 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 49 Anwendung und Berechnung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

§ 49a Ausnahme von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

§ 49b Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten

§ 49c Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

§ 49d Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten von global systemrelevanten Instituten und bedeutende Unions-Tochterunternehmen von global systemrelevanten Nicht-EU-Instituten

§ 49e Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Abwicklungseinheiten

§ 49f Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheit sind

§ 49g Ausnahmen für eine Zentralorganisation und CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind

§ 50 Gemeinsame Entscheidung über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

§ 51 Berichterstattung und Offenlegung der Anforderung

§ 52 Berichterstattung der Abwicklungsbehörde an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde

§ 53 Verstöße gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

§ 54 Übergangsregelungen und Regelungen nach Abwicklung“.

c) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Befugnis zur Untersagung bestimmter Ausschüttungen“.

d) Die Angabe zu § 60a wird wie folgt gefasst:

„§ 60a Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten“.

e) Die Angaben zu den §§ 65 und 66 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 65 Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

§ 66 Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bei gruppenangehörigen Unternehmen

§ 66a Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten bei Bestandsgefährdung“.

f) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Befugnis zur zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten“.

g) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91 Bail-in-fähige Verbindlichkeiten“.

h) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96 Festlegung des Betrags der herabzuschreibenden oder umzuwandelnden relevanten Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten“.

i) Nach der Angabe „§ 149 Anordnung eines Rechtsformwechsels“ werden die Angaben zu Unterabschnitt 5 und zu den §§ 150 bis 152 gestrichen.

j) Nach der Angabe zu § 178 werden folgende neue Angaben angefügt:

„Teil 9

Rechtsbehelf und Ausschluss anderer Maßnahmen

§ 179 Rechtsschutz

§ 180 Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen

§ 181 Haftungsbeschränkung“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung; Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Unternehmen, soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) maßgeblich ist:

1. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/878 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253) geändert worden ist,

2. CRR-Wertpapierfirmen im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes, die gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Kreditwesengesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro auszustatten sind,
3. übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe gemäß § 10a Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes und deren nachgeordnete Unternehmen gemäß § 10a Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes mit Sitz im Inland mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU und
4. inländische Unionszweigstellen.

(2) Die Abwicklungsbehörde setzt gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 806/2014 an sie gerichtete Beschlüsse des Ausschusses, die der Ausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EU) 806/2014 fasst, sowie Weisungen und Mitteilungen des Ausschusses nach der Verordnung (EU) 806/2014 unter Anwendung der ihr nach nationalem Recht zustehenden Befugnisse um. Dabei hat sie Feststellungen und Vorgaben der Beschlüsse sowie die Mitteilungen des Ausschusses zugrunde zu legen. Die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 140 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Abwicklungsbehörde beachtet bei Ausführung ihrer Aufgaben die nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ergangenen Leitlinien und allgemeinen Anweisungen des Ausschusses.

(4) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde berücksichtigen Empfehlungen des Ausschusses bei ihren Entscheidungen.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. Abwicklungseinheit ist

- a) eine in der Union niedergelassene juristische Person, die von der Abwicklungsbehörde gemäß § 46 als ein Unternehmen bestimmt wurde, für das im Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, oder
- b) ein Institut,
 - aa) das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß §§ 8a bis 8c des Kreditwesengesetzes unterliegt, und
 - bb) für das in einem nach Maßgabe von § 40 erstellten Abwicklungsplan eine Abwicklungsmaßnahme vorgesehen ist.

3b. Abwicklungsgruppe ist

- a) eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht selbst Abwicklungseinheiten, Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten oder in einem Drittstaat niedergelassene Unternehmen sind, die gemäß dem Abwicklungsplan nicht der Abwicklungsgruppe angehören, und deren Tochterunternehmen; oder

- b) CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, und die Zentralorganisation selbst, wenn mindestens eines dieser Kreditinstitute oder die Zentralorganisation eine Abwicklungseinheit ist, und ihre jeweiligen Tochterunternehmen.“
- b) Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 10a und 10b eingefügt:
- „10a. Bail-in-fähige Verbindlichkeiten sind die in § 91 Absatz 1 näher bestimmten Verbindlichkeiten.
- 10b. Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind bail-in-fähige Verbindlichkeiten im Sinne des § 91 Absatz 1, die die in § 49b oder in § 49f Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie Instrumente des Ergänzungskapitals, die die in Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen.“
- c) In Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee werden die Wörter „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:
- „26a. Global systemrelevantes Institut ist ein Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“
- e) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:
- „30a. Hartes Kernkapital ist hartes Kernkapital, das gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurde.“
- f) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 34a eingefügt:
- „34a. Kombinierte Kapitalpufferanforderung ist eine kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von § 10i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes.“
- g) Nach Nummer 40 wird folgende Nummer 40a eingefügt:
- „40a. Nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente sind Instrumente, die die Bedingungen gemäß Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen und nicht gemäß Artikel 72b Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugelassen worden sind.“
4. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Werden die §§ 14, 46, 49 bis 54, 59, 60, 65, 66, 89, 96, 164 und 166 auf Abwicklungsgruppen gemäß Absatz 3 Nummer 3b angewandt, gelten als Tochterunternehmen auch CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, die Zentralorganisation selbst und ihre jeweiligen Tochterunternehmen, sofern die Abwicklungsgruppen die Anforderung des § 49e Absatz 3 erfüllen;“.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. bedeutendes Tochterunternehmen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 135 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ ein Komma und die Wörter „bei dem Bundesministerium der Finanzen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ ein Komma und die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „152“ durch die Angabe „181“ ersetzt.
6. Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Verhältnis zwischen der Abwicklungsbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen, soweit Informationen betroffen sind, die zur Erfüllung der dem Bundesministerium der Finanzen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. dem Bundesministerium der Finanzen“.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Behörden, deren Urteil für die Abwicklungsbehörde erforderlich ist,“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Weitergabe von Informationen nach Absatz 1 und 2 liegt kein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes vor.“
8. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „152“ durch die Angabe „181“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzlage“ durch die Wörter „Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Institute haben ihren Sanierungsplan zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zu übermitteln nach jeder Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung oder nach jeder Änderung der allgemeinen Risikosituation, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan des Instituts auswirken könnte oder aus anderen Gründen dessen Änderung erforderlich macht, mindestens jedoch jährlich zu übermitteln.“
10. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vorbehaltlich vereinfachter Anforderungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 hat der Sanierungsplan insbesondere folgende wesentliche Bestandteile zu enthalten:“ durch die Wörter „Neben den Anforderungen an die Sanierungsplanung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerber, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1) hat der Sanierungsplan insbesondere folgende wesentliche Bestandteile zu enthalten.“ ersetzt.

11. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „hätte“ ein Komma und die Wörter „insbesondere ob das Institut potentiell systemrelevant im Sinne des § 12 des Kreditwesengesetzes ist“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Abwicklung“ durch das Wort „Liquidation“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Hinsichtlich der Kriterien, die einer Beurteilung der Auswirkungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zugrunde zu legen sind, wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, anhand deren die Auswirkungen eines Institutsausfalls auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und auf die Finanzierungsbedingungen zu bewerten sind (ABl.L 63 vom 4.3.2019, S. 1), verwiesen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen zur Einreichung der Sanierungspläne, für die vereinfachte Anforderungen gemäß Absatz 1 festgelegt wurden, und die gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 bei der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank einzureichen sind. Dies umfasst insbesondere Bestimmungen zu Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben in den Sanierungsplänen, zur Häufigkeit ihrer Einreichung und zu den zulässigen Datenträgern, Datenformaten, Übertragungswegen und Adressaten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

13. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „potenziell systemgefährdend“ durch die Wörter „potenziell systemrelevant im Sinne des § 12 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- c) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Die Sätze 2 bis 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 gilt“ ersetzt.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe g werden nach dem Wort „Einberufung“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der erforderlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Veröffentlichungen und sonstigen Handlungen,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auf übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a des Kreditwesengesetzes sowie auf Institute, die nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Unterkonsolidierung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden, wenn auf konsolidierter Ebene gegen die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 verstoßen wird oder ein solcher Verstoß in naher Zukunft droht.“

15. Nach § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der vorläufige Verwalter muss über die für die Ausübung seiner Funktionen erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Bei ihm dürfen keine Interessenkonflikte gegeben sein. Insbesondere muss er von Gläubigern und dem Institut unabhängig sein.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 16 wird durch die folgenden Nummern 16 und 16a ersetzt:

„16. die Anforderungen gemäß den §§ 49e und 49f sowie eine Frist, bis wann diese Anforderungen gemäß § 54 zu erreichen sind,

16a. in einem Fall von § 49b Absatz 4, 5 oder 7, einen Zeitplan für die Einhaltung durch die Abwicklungseinheit gemäß § 54,“.

- b) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Überprüfung erfolgt auch nach der Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen oder nach der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 1 und § 89. Bei Festlegung der Frist nach Absatz 3 Nummer 16 unter den in Satz 4 genannten Umständen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Frist für die Erfüllung der Anforderung nach § 6d des Kreditwesengesetzes.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Abwicklung“ durch das Wort „Liquidation“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hinsichtlich der Kriterien, die einer Beurteilung der Auswirkungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 zugrunde zu legen sind, wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 verwiesen.“

18. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Gruppenabwicklungsplan sind für jede Gruppe die Abwicklungseinheiten und die Abwicklungsgruppen zu bestimmen.“

b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 6 wie folgt gefasst:

- „1. werden die Abwicklungsmaßnahmen, die nach den in § 40 Absatz 2 Nummer 2 genannten Szenarien in Bezug auf Abwicklungseinheiten zu treffen sind, sowie die Auswirkungen dieser Abwicklungsmaßnahmen auf das EU-Mutterunternehmen, auf das Tochterunternehmen und auf sonstige gruppenangehörige Unternehmen dargelegt; dabei werden, sofern eine in Absatz 2 genannte Gruppe mehr als eine Abwicklungsgruppe umfasst, Abwicklungsmaßnahmen für die Abwicklungseinheiten einer jeden Abwicklungsgruppe dargelegt einschließlich der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf andere Unternehmen der Gruppe, die derselben Abwicklungsgruppe angehören, und auf andere Abwicklungsgruppen;
2. wird analysiert, inwieweit bei in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Abwicklungseinheiten in koordinierter Weise die Abwicklungsinstrumente angewandt und die Abwicklungsbefugnisse ausgeübt werden können, unter anderem indem einem Dritten der Erwerb folgender Teile erleichtert wird
 - a) der Gruppe als Ganzes,
 - b) bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe erbracht werden,
 - c) bestimmter Unternehmen der Gruppe oder
 - d) bestimmter Abwicklungsgruppen;
3. werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt;
4. werden, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die ihren Sitz in Drittstaaten haben, zum einen angemessene Verfahren für die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten festgelegt und zum anderen die Auswirkungen einer Abwicklung in der Union aufgezeigt;
5. werden Maßnahmen, einschließlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, dargestellt, die erforderlich sind, um bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern;
6. werden alle zusätzlichen Maßnahmen beschrieben, die die Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Unternehmen innerhalb einer jeden Abwicklungsgruppe zu treffen beabsichtigt;“.

19. § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Abwicklungsbehörde für die Gruppenabwicklung zuständig, so entscheidet sie gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden über den Gruppenabwicklungsplan. Besteht eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe, wird die in § 46 Absatz 3 Nummer 1, 2. Halbsatz genannte Planung der Abwicklungsmaßnahmen in die gemeinsame Entscheidung nach Satz 1 aufgenommen.“

20. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die in § 46 Absatz 5 genannten Informationen und Analysen übermittelt hat, keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden über einen Gruppenabwicklungsplan vor, so trifft die Abwicklungsbehörde, sofern sie für ein Tochterunternehmen zuständig ist und dem Gruppenabwicklungsplan nicht zustimmt, ihre eigene Entscheidung. Sie bestimmt dafür gegebenenfalls die Abwicklungseinheit, erstellt für die Abwicklungsgruppe, die sich aus den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen zusammensetzt, einen Abwicklungsplan und hält diesen auf dem aktuellen Stand. Die Entscheidung ist umfassend zu begründen. Es sind insbesondere die Gründe für die Ablehnung des vorgeschlagenen Gruppenabwicklungsplans darzulegen und es ist den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden und Aufsichtsbehörden Rechnung zu tragen. Die Abwicklungsbehörde teilt ihre eigene Entscheidung nach Satz 1 den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit.“

21. Die §§ 49 bis 54 werden wie folgt gefasst:

„§ 49

Anwendung und Berechnung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Institute und gruppenangehörige Unternehmen haben auf Verlangen der Abwicklungsbehörde die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Absatz 2 und gemäß der §§ 49a bis 51 einzuhalten.

(2) Die Anforderung wird als Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 49c Absatz 3 bis 5 oder 7 bis 9 berechnet und ausgedrückt als prozentualer Anteil

1. des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens und
2. der gemäß den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikopositionsmessgröße des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens.

§ 49a

Ausnahme von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte Hypothekenkreditinstitute, die keine Einlagen entgegennehmen dürfen, sind von einer Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgenommen, sofern das je-

weilige Hypothekenkreditinstitut im Wege eines Insolvenzverfahrens oder durch Maßnahmen gemäß § 107 Absatz 1 abgewickelt wird und dadurch sichergestellt ist, dass die von den Gläubigern dieser Hypothekenkreditinstitute und von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen.

(2) Hypothekenkreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 werden auch nicht in die Konsolidierung nach § 49e Absatz 1 einbezogen.

§ 49b

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten

(1) Verbindlichkeiten dürfen im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Abwicklungseinheiten nur dann enthalten sein, wenn sie die in den Artikeln 72a, 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen. Soweit gemäß den §§ 49 bis 54 die Artikel 92a oder 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung finden, sind berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten solche im Sinne des Artikels 72k und des Teils 2 Titel I Kapitel 5a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(2) Abweichend von Artikel 72a Absatz 2 Buchstabe I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln mit eingebetteten Derivaten, wie zum Beispiel strukturierten Schuldtiteln, die im Übrigen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein, wenn

1. der Nennwert der Verbindlichkeit, die aus dem Schuldtitel erwächst, zum Zeitpunkt der Emission bereits bekannt ist, festgelegt ist oder ansteigt und von keiner eingebetteten Derivatkomponente betroffen ist, und der Gesamtbetrag der aus dem Schuldtitel erwachsenden Verbindlichkeit einschließlich der eingebetteten Derivatkomponente täglich mit Bezug auf einen aktiven und aus Käufer- und Verkäuferseite liquiden Markt für ein gleichwertiges Instrument ohne Kreditrisiko im Einklang mit den Artikeln 104 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden kann oder
2. der Schuldtitel eine Vertragsklausel enthält, in der festgelegt ist, dass der Wert der Forderung im Fall eines Insolvenzverfahrens und einer Abwicklung des Emittenten festgelegt ist oder ansteigt und nicht höher ist als der ursprünglich eingezahlte Betrag der Verbindlichkeit.

Schuldtitel, einschließlich ihrer eingebetteten Derivate, dürfen keiner Saldierungsvereinbarung unterliegen und werden nicht nach § 93 Absatz 3 bewertet. Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln mit eingebetteten Derivaten dürfen nur für den Teil, der dem in Satz 1 Nummer 1 genannten Nennwert oder dem in Satz 1 Nummer 2 genannten festgelegten oder ansteigenden Betrag entspricht, im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein.

(3) Werden Verbindlichkeiten von einem in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen, das Teil derselben Abwicklungsgruppe wie die Abwicklungseinheit ist, an einen seiner Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben, so dürfen diese Verbindlichkeiten im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieser Abwicklungseinheit enthalten sein, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Begebung der Verbindlichkeiten erfüllt die Voraussetzungen nach § 49f Absatz 2 Nummer 1,
2. die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf diese Verbindlichkeiten nach den §§ 65 und 66 wird nicht beeinträchtigt und
3. die begebenen Verbindlichkeiten nicht den nach § 49f Absatz 1 erforderlichen Betrag übersteigen, von dem die Summe der Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, und der Betrag der gemäß § 49f Absatz 2 Nummer 2 begebenen Eigenmittel abzuziehen ist.

(4) Unbeschadet der Anforderung nach § 49c Absatz 5 oder § 49d Absatz 1 Nummer 1 ist ein Teil der in § 49e genannten Anforderung in Höhe von 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, durch Abwicklungseinheiten, die ein global systemrelevantes Institut sind, oder durch Abwicklungseinheiten, die den Anforderungen gemäß § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegen, mit Eigenmitteln und mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 zu erfüllen. Die Abwicklungsbehörde kann zulassen, dass ein Niveau, das unter 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmitteln, aber über dem Betrag liegt, der sich aus der Anwendung der Formel $(1 - X1 / X2) \times 8$ Prozent der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmitteln, ergibt, durch Abwicklungseinheiten, die ein global systemrelevantes Institut sind, oder durch Abwicklungseinheiten, die den Anforderungen gemäß § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegen, mit Eigenmitteln und mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 erfüllt wird, sofern alle Voraussetzungen nach Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind. Hierbei sind hinsichtlich der gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglichen Reduzierung:

$X1 = 3,5$ Prozent des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und $X2 =$ die Summe aus 18 Prozent des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und dem Betrag der kombinierten Kapitalpufferanforderung anzusetzen. Ergibt sich durch die Festlegung gemäß den Sätzen 1 und 2 für Abwicklungseinheiten, die § 49c Absatz 5 unterliegen, eine Anforderung von mehr als 27 Prozent des Gesamtrisikobetrags, so begrenzt die Abwicklungsbehörde für die betreffende Abwicklungseinheit den Teil der Anforderung nach § 49e, der durch den Einsatz von Eigenmitteln, von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten, oder von Verbindlichkeiten nach Absatz 3 zu erfüllen ist, auf einen Betrag in Höhe von 27 Prozent des Gesamtrisikobetrags, wenn die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt ist, dass

1. der Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus im Abwicklungsplan nicht als Option zur Abwicklung dieser Abwicklungseinheit betrachtet wird und
2. wenn Nummer 1 nicht zutrifft, die Abwicklungseinheit die Anforderungen nach § 7a Absatz 3 und 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes, je nach Anwendbarkeit, durch die Anforderung nach § 49e erfüllen kann.

Bei der Einschätzung gemäß Satz 4 sind zudem das Risiko unverhältnismäßiger Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der betreffenden Abwicklungseinheit zu berücksichtigen. Satz 4 gilt nicht für Abwicklungseinheiten, für die § 49c Absatz 6 Anwendung findet.

(5) Im Fall von Abwicklungseinheiten, die weder global systemrelevante Institute sind noch Abwicklungseinheiten, auf die § 49c Absatz 5 oder 6 Anwendung findet, kann die Abwicklungsbehörde entscheiden, dass ein Teil der in § 49e genannten Anforderung

rung bis zu einer Höhe von 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten des Unternehmens einschließlich Eigenmitteln oder bis zu dem Betrag, der sich anhand der Formel nach Absatz 7 errechnet, je nachdem, welcher Wert höher ist, mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 zu erfüllen ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nehmen in der Insolvenzzrangfolge denselben Rang ein wie Verbindlichkeiten, die gemäß § 91 Absatz 2 oder § 92 Absatz 1 von den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen ausgenommen sind;
2. es besteht ein Risiko, dass aufgrund des geplanten Gebrauchs von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen bei nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht gemäß § 91 Absatz 2 oder § 92 Absatz 1 von der Anwendung dieser Befugnisse ausgenommen sind, Gläubiger von aus diesen Verbindlichkeiten erwachsenden Forderungen größere Verluste zu tragen haben als bei einer Liquidation nach dem Insolvenzverfahren;
3. die Höhe der Eigenmittel und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigt nicht den Betrag, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die unter Nummer 2 genannten Gläubiger keine größeren Verluste erleiden, als es bei einer Liquidation nach dem Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre.

Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass innerhalb eines Insolvenzzranges von Verbindlichkeiten, der berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einschließt, der Betrag der Verbindlichkeiten, die gemäß § 91 Absatz 2 oder § 92 Absatz 1 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossen sind oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnten, insgesamt über 10 Prozent dieser Kategorie ausmacht, so bewertet die Abwicklungsbehörde das in Satz 1 Nummer 2 genannte Risiko.

(6) Für die Zwecke der Absätze 4, 5 und 7 umfassen die gesamten Verbindlichkeiten auch Derivatverbindlichkeiten, sofern die Saldierungsrechte der Gegenpartei uneingeschränkt anerkannt werden. Die Eigenmittel einer Abwicklungseinheit, die zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung verwendet werden, sind für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 4, 5 und 7 berücksichtigungsfähig.

(7) Abweichend von Absatz 4 hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zu entscheiden, dass die Anforderung nach § 49e von Abwicklungseinheiten, die ein global systemrelevantes Institut sind, oder von Abwicklungseinheiten, die § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegen, mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 zu erfüllen ist, soweit die Summe dieser Eigenmittel, Instrumente und Verbindlichkeiten aufgrund der Verpflichtung der Abwicklungseinheit, den kombinierten Kapitalpufferanforderungen sowie den Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, § 49c Absatz 5 und § 49e nachzukommen, den höheren der folgenden Werte nicht übersteigt:

1. 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten des Unternehmens, einschließlich der Eigenmittel, oder
2. den Betrag, der sich anhand der Formel $A \times 2 + B \times 2 + C$ errechnet, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:
 - a) A = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergibt;

- b) B = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes ergibt,
- c) C = der Betrag, der sich aufgrund der kombinierten Kapitalpufferanforderung ergibt.

(8) Die Abwicklungsbehörde kann die in Absatz 7 genannte Befugnis in Bezug auf Abwicklungseinheiten, die ein global systemrelevantes Institut sind oder die § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegen und die eine der Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, für bis zu höchstens 30 Prozent aller Abwicklungseinheiten ausüben, die ein global systemrelevantes Institut sind oder die § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegen und für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach § 49e festlegt. Die folgenden Voraussetzungen werden von der Abwicklungsbehörde bei Ausübung der Befugnis berücksichtigt:

1. In der vorangegangenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurden wesentliche Abwicklungshindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ermittelt und
 - a) nach Einleitung der Maßnahmen zum Abbau der Abwicklungshindernisse nach § 59 Absatz 6 wurden innerhalb des von der Abwicklungsbehörde vorgeschriebenen Zeitplans keine Abhilfemaßnahmen ergriffen oder
 - b) das ermittelte wesentliche Hindernis lässt sich durch keine der Maßnahmen zum Abbau der Abwicklungshindernisse nach § 59 Absatz 6 beseitigen und die Ausübung der Befugnis nach Absatz 7 würde die negativen Auswirkungen des wesentlichen Hindernisses für die Abwicklungsfähigkeit teilweise oder vollständig aufwiegen;
2. die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die Umsetzbarkeit und Glaubhaftigkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie der Abwicklungseinheit angesichts ihrer Größe, ihrer Verflechtungen, der Art, des Umfangs, des Risikos und der Komplexität ihrer Tätigkeiten, seiner Rechtsform sowie ihrer Beteiligungsstruktur eingeschränkt sind; oder
3. aus der Anforderung nach § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes ergibt sich, dass die Abwicklungseinheit, die ein global systemrelevantes Institut ist oder den Bestimmungen gemäß § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegt, zu den 20 Prozent der Institute mit dem höchsten Risiko gehört, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach § 49 Absatz 1 festlegt.

Für die Zwecke der Prozentsätze nach den Sätzen 1 und 2 rundet die Abwicklungsbehörde das berechnete Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl auf.

(9) Die Abwicklungsbehörde fasst die in den Absätzen 5 und 7 genannten Entscheidungen nach Anhörung der Aufsichtsbehörde. Bei diesen Entscheidungen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde zudem

1. die Markttiefe für die Eigenmittelinstrumente der Abwicklungseinheit und die nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumente, gegebenenfalls die Bepreisung, dieser Instrumente und die Zeit, die für die Umsetzung der Entscheidung erforderlichen Transaktionen benötigt wird,
2. den Betrag der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die alle in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen, mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung gefasst wird, um quantitative Anpassungen an den Anforderungen nach den Absätzen 5 und 7 vorzunehmen,

3. die Verfügbarkeit und den Betrag der Instrumente, die alle in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen – mit Ausnahme der in Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen – erfüllen,
4. die Frage, ob der Betrag der gemäß § 91 Absatz 2 oder § 92 Absatz 1 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die in regulären Insolvenzverfahren denselben Rang wie oder einen niedrigeren Rang einnehmen als die höchstrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, erheblich ist, wenn er mit den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit verglichen wird; übersteigt der Betrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten 5 Prozent des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit nicht, so gilt der ausgeschlossene Betrag als nicht erheblich; oberhalb dieses Schwellenwerts wird die Erheblichkeit der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten von der Abwicklungsbehörde bewertet,
5. das Geschäftsmodell, das Refinanzierungsmodell und das Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, und
6. die Auswirkungen etwaiger Umstrukturierungskosten auf die Rekapitalisierung der Abwicklungseinheit.

§ 49c

Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Die Anforderung nach § 49 Absatz 1 wird von der Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde anhand folgender Kriterien bestimmt:

1. der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Abwicklungsgruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente, gegebenenfalls auch des Instruments der Gläubigerbeteiligung, auf die Abwicklungseinheit den Abwicklungszielen entsprechend abgewickelt werden kann;
2. der Notwendigkeit, gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder gruppenangehörige Unternehmen aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, über ausreichende Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügen, damit für den Fall, dass bei ihnen vom Instrument der Gläubigerbeteiligung beziehungsweise den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch gemacht wird, Verluste absorbiert werden können und weiterhin die Möglichkeit besteht, zu einer Gesamtkapitalquote und gegebenenfalls der Verschuldungsquote der betreffenden Unternehmen auf ein Niveau zurückzukehren, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, weiter ausüben können;
3. der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen der Abwicklungsplan bereits die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 92 Absatz 1 vom Instrument der Gläubigerbeteiligung auszunehmen oder im Rahmen einer teilweisen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen, die Abwicklungseinheit über ausreichende Eigenmittel und andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt,

damit Verluste absorbiert werden können und die Gesamtkapitalquote und gegebenenfalls die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit wieder auf ein Niveau angehoben werden können, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügt und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, weiter ausüben kann;

4. Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsmodell und Risikoprofil des Unternehmens;
5. dem Umfang, in dem der Ausfall des Unternehmens die Finanzstabilität beeinträchtigen würde, unter anderem durch Ansteckung anderer Institute oder Unternehmen aufgrund seiner Verflechtungen mit anderen Instituten oder Unternehmen oder mit dem übrigen Finanzsystem.

(2) Ist im Abwicklungsplan vorgesehen, dass die Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem in § 40 Absatz 2 Nummern 2 und 3 genannten Szenario zu treffen sind oder dass von den Befugnissen, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 herabzuschreiben oder umzuwandeln, Gebrauch zu machen ist, muss die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung hoch genug sein, um Folgendes zu gewährleisten:

1. die erwarteten Verluste, die das Unternehmen zu tragen hat, werden vollständig absorbiert (Verlustabsorption);
2. die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder gruppenangehörigen Unternehmen, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, werden auf ein Niveau rekapitalisiert, das ihnen ermöglicht, weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/65/EU oder vergleichbaren Zulassungsvoraussetzungen zugelassen sind, für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, weiter auszuüben (Rekapitalisierung).

Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vor, so bewertet die Abwicklungsbehörde, ob es gerechtfertigt ist, die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung für dieses Unternehmen zu beschränken, sodass sie nicht über den zur Verlustabsorption ausreichenden Betrag hinausgeht. Bei der Bewertung der Abwicklungsbehörde wird die Beschränkung insbesondere hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die Finanzstabilität und auf die Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem beurteilt.

(3) Für Abwicklungseinheiten entspricht der aus der Anforderung nach Absatz 2 Satz 1 resultierende Betrag

1. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 1 der Summe aus
 - a) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und
 - b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die für sie gemäß § 6c Absatz 1 des Kreditwesenge-

setzes geltende Anforderung auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen, und

2. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 2 der Summe aus
 - a) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und
 - b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die Anforderung an die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des § 49 Absatz 2 Nummer 1 wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Satz 1 Nummer 1 berechnete Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbetrag geteilt durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt. Für die Zwecke des § 49 Absatz 2 Nummer 2 wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Satz 1 Nummer 2 berechnete Betrag geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße als Prozentwert ausgedrückt. Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Satz 1 Nummer 2 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach § 7a Absatz 3 und 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes.

(4) Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Rekapitalisierungsbeträge wendet die Abwicklungsbehörde wie folgt:

1. sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevante Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen, und
2. sie passt nach Anhörung der Aufsichtsbehörde den Betrag, der den nach § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bestehenden Anforderungen entspricht, nach unten oder oben an, um die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit anzuwendende Anforderung zu bestimmen.

(4a) Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b um eine Anforderung erhöhen, die notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der maximal ein Jahr beträgt, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen in das Unternehmen aufrechtzuerhalten. Erhöht die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Absatz 4, so wird der Betrag der nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des Betrages, der sich aus der Anforderung nach § 10i Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes ergibt. Der Betrag gemäß Absatz 4 wird nach unten angepasst, wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde feststellt, dass es umsetzbar und glaubhaft ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer Funktionen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass nach Durchführung der Abwicklungsstrategie eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach § 7a Absatz 3 und 4 des Restruktu-

rierungsfondsgesetzes und § 3a Absatz 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes hinausgeht. Dieser Betrag wird erhöht, wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach § 7a Absatz 3 und 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes und § 3a Absatz 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre.

(5) Für Abwicklungseinheiten, die nicht den Anforderungen gemäß Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen und die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte über 100 Milliarden Euro liegt, entspricht die Höhe der in Absatz 3 genannten Anforderung mindestens

1. 13,5 Prozent, sofern gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 berechnet, und
2. 5 Prozent, sofern gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 2 berechnet.

Abweichend von § 49b erfüllen Abwicklungseinheiten die Anforderung gemäß Satz 1 mit Eigenmitteln, nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten im Sinne von § 49b Absatz 3.

(6) Die Abwicklungsbehörde kann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde entscheiden, die Anforderungen nach Absatz 5 auf eine Abwicklungseinheit anzuwenden, die den Anforderungen gemäß Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegt und die Teil einer Abwicklungsgruppe ist, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte unter 100 Milliarden Euro liegt, und bei der die Abwicklungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass sie bei einem Ausfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Systemrisiko darstellt. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die folgenden Kriterien:

1. das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln im Refinanzierungsmodell,
2. inwieweit der Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten beschränkt ist, und
3. inwieweit die Abwicklungseinheit auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um die Anforderung nach § 49e einzuhalten.

Liegt keine Entscheidung nach Satz 1 vor, so bleiben Entscheidungen nach § 49b Absatz 5 hiervon unberührt. Die Abwicklungsbehörde teilt dem Ausschuss Entscheidungen nach Satz 1 mit, sofern es sich um Abwicklungseinheiten handelt, für die der Ausschuss zuständig ist.

(7) Für Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, entspricht die in Absatz 2 Satz 1 genannte Anforderung

1. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 1 der Summe aus
 - a) den zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen an das Unternehmen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechen, und

- b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Anforderung nach §6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen, und
2. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 2 der Summe aus
 - a) den zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote des Unternehmens nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen, und
 - b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die Anforderung an die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des § 49 Absatz 2 Nummer 1 wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Satz 1 Nummer 1 berechnete Betrag geteilt durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt. Für die Zwecke des § 49 Absatz 2 Nummer 2 wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Satz 1 Nummer 2 berechnete Betrag geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße als Prozentwert ausgedrückt. Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Satz 1 Nummer 2 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach § 7a Absatz 3 und 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes.

(8) Bei der Festlegung der in Absatz 7 genannten Rekapitalisierungsbeträge hat die Abwicklungsbehörde

1. die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevante Gesamtrisikomessgröße nach Anpassung an alle Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden und
2. nach Anhörung der Aufsichtsbehörde den Betrag, der der in § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Anforderung entspricht, nach unten oder oben anzupassen, um die Anforderung zu bestimmen, die nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe für das entsprechende Unternehmen anzuwenden ist.

(9) Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b um eine Anforderung erhöhen, die notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten. Erhöht die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Satz 1, so wird der Betrag, der nach Ausübung der Befugnis gemäß den §§ 65, 77 und 89 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des Betrages, der sich aus der Anforderung nach § 10i Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes ergibt. Die in Satz 1 genannte Anforderung wird nach unten angepasst, wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde feststellt,

dass es umsetzbar und glaubhaft ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen sicherzustellen und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen § 7a Absatz 3 und 4 des Restrukturierungsfondsgesetz und § 3a Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes hinausgeht, nachdem die Ausübung der Befugnis nach §§ 65, 77 Absatz 2 und 89 oder nachdem die Abwicklung der Abwicklungsgruppe erfolgt ist. Dieser Betrag wird erhöht, wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer Funktionen des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß § 7a Absatz 3 und 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes und § 3a Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre.

(10) Geht die Abwicklungsbehörde davon aus, dass bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gemäß § 92 Absatz 1 vollständig oder teilweise vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen werden oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden könnten, so wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung mit Eigenmitteln oder anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt, die ausreichen, um

1. die gemäß § 92 Absatz 1 ausgeschlossenen Verbindlichkeiten zu decken und
2. die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten.

(11) Eine Entscheidung der Abwicklungsbehörde, eine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorzuschreiben, umfasst eine entsprechende Begründung samt einer vollständigen Bewertung der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Elemente und wird unverzüglich durch die Abwicklungsbehörde überprüft, um allen Änderungen der Höhe einer nach § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes festgesetzten Anforderung Rechnung zu tragen.

(12) Für die Zwecke der Absätze 3 und 7 sind für die Kapitalanforderungen die Übergangsbestimmungen maßgeblich, die in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in den nationalen Rechtsvorschriften zur Ausübung der Optionen, die den Aufsichtsbehörden im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehen, festgelegt sind.

§ 49d

Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten von global systemrelevanten Instituten und in der Union ansässige bedeutende Tochterunternehmen von global systemrelevanten Nicht-EU-Instituten

(1) Die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungseinheit, bei der es sich um ein global systemrelevantes Institut oder einen Teil eines global systemrelevanten Instituts handelt, besteht aus

1. den in den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen und
2. der zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 3 für dieses Unternehmen festgelegt wurde.

(2) Die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung an ein in der Union ansässiges bedeutendes Tochterunternehmen eines global systemrelevanten Nicht-EU-Instituts besteht aus

1. den in den Artikeln 92b und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen und
2. der zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde für dieses bedeutende Tochterunternehmen gemäß Absatz 3 festgelegt wurde und mit Eigenmitteln und Verbindlichkeiten zu erfüllen ist, die den in den §§ 49f und 159 Absatz 2 genannten Bedingungen genügen.

(3) Die Abwicklungsbehörde legt eine zusätzliche Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 fest, wenn die in Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 genannte Anforderung nicht ausreicht, um die in § 49c genannten Bedingungen zu erfüllen. Die Festlegung erfolgt in der Höhe, die erforderlich ist, um die Erfüllung der Bedingungen nach § 49c sicherzustellen.

(4) Besteht die Gruppe des global systemrelevanten Instituts aus mehreren Abwicklungseinheiten, berechnet die Abwicklungsbehörde den in Absatz 3 genannten Betrag für die Zwecke des § 50 Absatz 2 für jede Abwicklungseinheit und für das Mutterunternehmen in der Union, als wäre es die einzige Abwicklungseinheit des global systemrelevanten Instituts.

(5) Zusammen mit der Entscheidung der Abwicklungsbehörde, gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 eine zusätzliche Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorzuschreiben, ist eine Begründung einschließlich einer vollständigen Bewertung der in Absatz 3 genannten Elemente vorzulegen. Die Entscheidung wird unverzüglich durch die Abwicklungsbehörde überprüft, um Änderungen in Bezug auf die für die Abwicklungsgruppe oder das bedeutende Uni-ons-Tochterunternehmen eines global systemrelevanten Nicht-EU-Instituts geltende Höhe einer nach § 6c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes festgesetzten Anforderung Rechnung zu tragen.

§ 49e

Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Abwicklungseinheiten

(1) Abwicklungseinheiten kommen den in den §§ 49b bis 49d festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach.

(2) Die Abwicklungsbehörde legt die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gemäß § 50 auf der Grundlage der Anforderungen nach den §§ 49b bis 49d und abhängig davon fest, ob die Tochterunternehmen der Gruppe in Drittstaaten dem Abwicklungsplan zufolge getrennt abzuwickeln sind.

(3) Im Falle von Abwicklungsgruppen, die gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3b bestimmt wurden, entscheidet die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe wechselseitiger Sicherungs- und Einstandsvereinbarungen und der bevorzugten Abwicklungsstrategie, welche Unternehmen der Abwicklungsgruppe § 49c Absatz 3 und 5 sowie § 49d Absatz 1 nachkommen müssen, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsgruppe als Ganzes den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 nachkommt, und wie diese Unternehmen dies im Einklang mit dem Abwicklungsplan erfüllen sollen.

§ 49f

Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheit sind

(1) Institute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind, kommen den Anforderungen gemäß § 49c auf Einzelbasis nach. Nach Anhörung der Aufsichtsbehörde kann die Abwicklungsbehörde entscheiden, die Anforderung an ein gruppenangehöriges Unternehmen zu stellen, das ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit aber selbst keine Abwicklungseinheit ist. Abweichend von Satz 1 kommen EU-Mutterunternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten, aber Tochterunternehmen von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat sind, den Anforderungen gemäß den § 49c und § 49d auf konsolidierter Basis nach. Den Anforderungen nach § 49c Absatz 7 bis 9 kommen auf Einzelbasis nach

1. Abwicklungsgruppen, die gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3b bestimmt wurden,
2. CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind,
3. eine Zentralorganisation, die keine Abwicklungseinheit ist, sowie
4. alle Abwicklungseinheiten, die nicht den Anforderungen nach § 49e Absatz 3 unterliegen.

Für die Unternehmen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 gelten für die Bestimmung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 die §§ 49c, 50 und 159.

(2) Die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung an Unternehmen im Sinne von Absatz 1 wird mit einer oder mehreren der folgenden Positionen erfüllt:

1. Verbindlichkeiten,
 - a) die an die Abwicklungseinheit entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben oder von dieser erworben wurden, die die Verbindlichkeiten von dem diesem Artikel unterliegenden Unternehmen erworben haben, oder an einen vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben und von diesem erworben werden, sofern die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nach den §§ 65, 66, 77, 89, und 96 bis 101 nicht beeinträchtigt wird,
 - b) die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, mit Ausnahme der des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b, c, k, l und m und des Artikels 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung,

- c) die in regulären Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang einnehmen als Verbindlichkeiten, die die Bedingung gemäß Buchstabe a nicht erfüllen und für die Eigenmittelanforderungen nicht berücksichtigt werden können,
 - d) die der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß den §§ 65, 66, 77, 89 und 96 bis 101 unterliegen, die mit der Abwicklungsstrategie der Abwicklungsgruppe im Einklang stehen und insbesondere die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen nicht beeinträchtigen,
 - e) deren Erwerb weder direkt noch indirekt durch das Unternehmen finanziert wird,
 - f) für die Bestimmungen gelten, die weder explizit noch implizit erkennen lassen, dass das Unternehmen die Verbindlichkeiten außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens vorzeitig kündigen, tilgen, zurückzahlen oder zurückkaufen würde, und das Unternehmen auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis gibt,
 - g) für die Bestimmungen gelten, die den Inhaber nicht berechtigen, die planmäßige künftige Zahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des diesem Paragraphen unterliegenden Unternehmens,
 - h) für die gilt, dass die Höhe der auf die Verbindlichkeiten gegebenenfalls fälligen Zins- oder Dividendenzahlungen nicht aufgrund der Bonität des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens angepasst wird,
2. Eigenmittel mit
- a) hartem Kernkapital und
 - b) sonstige Eigenmittel, die
 - aa) an Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben und von diesen erworben werden oder
 - bb) an Unternehmen begeben und von diesen erworben werden, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, sofern die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nach den §§ 65, 66, 77, 89 und 96 bis 101 nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Ein Tochterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, kann von der zuständigen Abwicklungsbehörde von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen werden, wenn
- 1. sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit im Inland niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind,
 - 2. die Abwicklungseinheit die Anforderung nach § 49e erfüllt,
 - 3. kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Abwicklungseinheit an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Feststellung gemäß den §§ 65 und 66 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden,

4. die Abwicklungseinheit in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen haftet, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind,
5. die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren der Abwicklungseinheit sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken und
6. die Abwicklungseinheit mehr als 50 Prozent der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist.

(4) Ebenfalls von der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 kann ein Tochterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, von der Abwicklungsbehörde ausgenommen werden, wenn

1. sowohl das Tochterunternehmen als auch sein Mutterunternehmen im Inland niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind,
2. das Mutterunternehmen die Anforderung nach § 49 Absatz 1 auf konsolidierter Basis erfüllt,
3. kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Feststellung gemäß den §§ 65 und 66 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf das Mutterunternehmen Abwicklungsmaßnahmen getroffen oder Befugnisse nach den §§ 65, 66 und 77 Absatz 2 ausgeübt werden,
4. das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen haftet, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind,
5. die Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken und
6. das Mutterunternehmen mehr als 50 Prozent der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist.

(5) Wenn sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit im Inland niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind und die Abwicklungseinheit die Anforderung nach § 49e erfüllt, kann die für das Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde zulassen, dass die Anforderung nach § 49 Absatz 1 ganz oder teilweise mittels einer Garantie erfüllt wird, die von der Abwicklungseinheit gestellt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Garantie entspricht in ihrer Höhe zumindest der zu deckenden Anforderung,
2. die Garantie wird fällig, wenn das Tochterunternehmen seine Schulden oder andere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bedienen kann oder wenn in Bezug auf

das Tochterunternehmen eine Feststellung gemäß den §§ 65 und 66 getroffen wurde,

3. die Garantie wird in Höhe von mindestens 50 Prozent durch eine Finanzsicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG unterlegt,
4. die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, erfüllt die Anforderungen des Artikels 197 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und reicht nach angemessenen konservativen Sicherheitsabschlägen aus, um den gemäß Nummer 3 besicherten Garantiebtrag zu decken,
5. die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, ist unbelastet und dient insbesondere nicht als Sicherheit für andere Garantien,
6. die Sicherheit verfügt über eine effektive Laufzeit, die dieselbe Anforderung an die Laufzeit erfüllt wie die in Artikel 72c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte, und
7. es bestehen keine rechtlichen, regulatorischen oder operativen Hindernisse für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen, auch dann nicht, wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Zwecke des Satzes 1 Nummer 7 stellt die Abwicklungseinheit auf Verlangen der Abwicklungsbehörde ein unabhängiges, schriftliches und mit einer Begründung versehenes Rechtsgutachten bereit oder weist auf andere Weise glaubhaft nach, dass keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative Hindernisse für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen bestehen.

§ 49g

Ausnahmen für eine Zentralorganisation und CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind

Die Abwicklungsbehörde kann die Zentralorganisation oder ein CRR-Kreditinstitut, das einer Zentralorganisation ständig zugeordnet ist, von der Anwendung des § 49f teilweise oder ganz ausnehmen, wenn

1. das CRR-Kreditinstitut und die Zentralorganisation
 - a) der Beaufsichtigung durch dieselbe Aufsichtsbehörde unterliegen,
 - b) im Inland niedergelassen sind und
 - c) Teil derselben Abwicklungsgruppe sind,
2. die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr ständig zugeordneten CRR-Kreditinstitute gemeinsame Verbindlichkeiten sind oder die Verbindlichkeiten der ständig zugeordneten Kreditinstitute von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert werden,
3. die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie die Anforderungen an die Solvabilität und Liquidität der Zentralorganisation sowie aller ihr ständig zugeordneten CRR-Kreditinstitute insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse dieser Institute überwacht werden,

4. im Fall von Ausnahmen für ein einer Zentralorganisation ständig zugeordnetes CRR-Kreditinstitut die Leitung der Zentralorganisation befugt ist, der Leitung der ihr ständig zugeordneten Institute Weisungen zu erteilen,
5. die betreffende Abwicklungsgruppe die Anforderung nach § 49e Absatz 3 erfüllt, und
6. kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Zentralorganisation und den ihr ständig zugeordneten CRR-Kreditinstituten im Fall der Abwicklung vorhanden oder abzusehen ist.

§ 50

Gemeinsame Entscheidung über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde, die für die Gruppenabwicklung zuständige Abwicklungsbehörde, sofern diese nicht identisch sind, und die für die Tochterunternehmen einer Abwicklungsgruppe, die den Anforderungen nach § 49f auf Einzelbasis unterliegen, zuständigen Abwicklungsbehörden streben eine gemeinsame Entscheidung an über

1. den Betrag der Anforderung, die an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gestellt wird, und
2. den Betrag der Anforderung, die an ein Unternehmen einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, auf Einzelbasis gestellt wird.

Die gemeinsame Entscheidung hat die Anforderungen gemäß den § 49e und 49f zu berücksichtigen, ist zu begründen und zu übermitteln

1. von der zuständigen Abwicklungsbehörde an die Abwicklungseinheit;
2. von den jeweils für sie zuständigen Abwicklungsbehörden an die Unternehmen einer Abwicklungsgruppe, bei denen es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt;
3. von der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde an das EU-Mutterunternehmen der Gruppe, falls dieses Mutterunternehmen nicht selbst eine Abwicklungseinheit derselben Abwicklungsgruppe ist.

In der gemeinsamen Entscheidung kann vorgesehen werden, dass die Anforderungen nach § 49c Absatz 7 bis 9 von dem Tochterunternehmen im Einklang mit § 49f Absatz 2 teilweise mit Instrumenten erfüllt werden können, die an Unternehmen begeben und von diesen erworben werden, die nicht der Abwicklungsgruppe angehören. Die Erfüllung muss im Einklang mit der Abwicklungsstrategie stehen und die Abwicklungseinheit darf weder direkt noch indirekt ausreichende Instrumente erworben haben, die den Anforderungen des § 49f Absatz 2 genügen. Wird innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung erzielt, so wird gemäß den Absätzen 3 bis 5 entschieden.

(2) Handelt es sich bei mehr als einer Einheit eines global systemrelevanten Instituts desselben global systemrelevanten Instituts um eine Abwicklungseinheit, so er-

örtern und vereinbaren die in Absatz 1 genannten Abwicklungsbehörden unter Berücksichtigung der Abwicklungsstrategie des global systemrelevanten Instituts die Anwendung von Artikel 72e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie eine eventuelle Anpassung zur weitest möglichen Verringerung oder Beseitigung der Differenz zwischen der Summe der in § 49d Absatz 4 Nummer 1 und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge für einzelne Abwicklungseinheiten und der Summe der in § 49d Absatz 4 Nummer 2 und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge. Eine Anpassung kann erfolgen, indem die Höhe der Anforderung angepasst wird, wenn die Anpassung mit Rücksicht auf Unterschiede bei der Berechnung der Gesamtrisikobeträge in den betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommen wird. Eine Anpassung darf nicht erfolgen, um Unterschiede auszugleichen, die sich aus Risikopositionen zwischen Abwicklungsgruppen ergeben. Die Summe der in § 49d Absatz 4 Nummer 1 und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für einzelne Abwicklungseinheiten genannten Beträge darf nicht geringer sein als die Summe der in § 49d Absatz 4 Nummer 2 und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge. Wird innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung erzielt, so wird gemäß den Absätzen 3 bis 5 entschieden.

(3) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über eine konsolidierte Anforderung für die Abwicklungsgruppe nach § 49e innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so entscheidet die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde über diese Anforderung unter Berücksichtigung

1. der von den zuständigen Abwicklungsbehörden vorgenommenen Bewertung der Unternehmen der Abwicklungsgruppe, bei denen es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, und
2. der Stellungnahme der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, falls diese nicht mit der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde identisch ist.

Hat bis zum Ablauf der Viermonatsfrist eine der betreffenden Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit der Angelegenheit befasst, so stellt die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft ihre Entscheidung anschließend im Einklang mit dem Beschluss der Europäische Bankenaufsichtsbehörde. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nachdem sie mit der Angelegenheit befasst wurde keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde Anwendung, die für die Abwicklungseinheit zuständig ist.

(4) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe der Anforderung, die nach § 49f für ein Unternehmen einer Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis gilt, innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so entscheidet die Abwicklungsbehörde, die für dieses Unternehmen zuständig ist unter der Voraussetzung, dass

1. die von der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit schriftlich geäußerten Standpunkte und Vorbehalte gebührend berücksichtigt wurden, und

2. falls die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nicht mit der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit identisch ist, die schriftlich geäußerten Standpunkte und Vorbehalte der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, gebührend berücksichtigt wurden.

Die Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde befassen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mit der Wahrnehmung einer bindenden Vermittlertätigkeit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, wenn der von der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde festgelegte Schwellenwert in Bezug auf die Anforderung nach § 49e bei höchstens 2 Prozent des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegt und die Voraussetzungen nach § 49c Absatz 7 bis 9 erfüllt. Absatz 3 Satz 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so finden die Entscheidungen der Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen Anwendung.

(5) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe der konsolidierten Anforderung für die Abwicklungsgruppe und über die Höhe der für die Unternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis geltenden Anforderung innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, ist eine Entscheidung über die Höhe

1. der für die Tochterunternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis geltenden Anforderung gemäß Absatz 4 zu treffen und
2. eine Entscheidung über die Höhe der konsolidierten Anforderung für die Abwicklungsgruppe gemäß Absatz 3 zu treffen.

(6) Die gemeinsame Entscheidung oder die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung von den Abwicklungsbehörden getroffenen Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 5 sind für die Abwicklungsbehörden, die diese getroffen haben, verbindlich. Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(7) Die Abwicklungsbehörden verlangen und überprüfen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, dass und ob Unternehmen die Anforderung nach § 49 Absatz 1 einhalten, und treffen etwaige Entscheidungen parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

§ 51

Berichterstattung und Offenlegung der Anforderung

(1) Die Unternehmen, die der Anforderung nach § 49 Absatz 1 unterliegen, melden der Abwicklungsbehörde

1. die Beträge an Eigenmitteln, die die Bedingungen des § 49f Absatz 2 Nummer 2 erfüllen, und die Beträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich einer Angabe dieser Beträge als prozentuale Anteile gemäß § 49 Absatz 2 unter Berücksichtigung der berechneten Abzüge gemäß den Artikeln 72e bis 72j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
2. die Beträge der übrigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten und
3. für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Beträge:

- a) ihre Zusammensetzung einschließlich ihres Fälligkeitsprofils,
- b) ihren Rang im regulären Insolvenzverfahren und
- c) wenn sie den gesetzlichen Vorschriften eines Drittstaats unterliegen, um welchen Drittstaat es sich handelt und ob sie die Vertragsklausel nach § 55 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p und q sowie Artikel 63 Buchstabe n und o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten.

Die Meldepflicht für Beträge der übrigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten in Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Meldung der Angaben Beträge an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 150 Prozent der Anforderung nach § 49 Absatz 1, unter Berücksichtigung der Vorgaben von Satz 1 Nummer 1, halten.

(2) Die Unternehmen melden mindestens halbjährlich die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und mindestens jährlich die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 und 3. Die Abwicklungsbehörde kann verlangen, dass die Unternehmen die Angaben nach Absatz 1 häufiger melden.

(3) Die Unternehmen legen mindestens jährlich folgende Angaben offen:

1. die Beträge an Eigenmitteln, die gegebenenfalls die Bedingungen nach § 49f Absatz 2 Nummer 2 erfüllen, und an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;
2. die Zusammensetzung der unter Nummer 1 genannten Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils und ihres Rangs im regulären Insolvenzverfahren;
3. die anzuwendende Anforderung nach § 49e oder § 49f als Beträge gemäß § 49 Absatz 2.

Die Angaben nach Satz 1 sind erstmalig zum 1. Januar 2024 offenzulegen. Abweichend von Satz 2 sind die Angaben in den Fällen des § 54 Absatz 1 erstmalig zum für die Erfüllung der Anforderungen festgesetzten Termin offenzulegen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Unternehmen, deren Abwicklungsplan vorsieht, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert werden kann.

(5) Wurden Abwicklungsmaßnahmen durchgeführt oder wurde die Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis nach den §§ 65, 77 Absatz 2 und 89 ausgeübt, so gelten die Offenlegungspflichten nach Absatz 3 ab dem in § 54 genannten Stichtag für die Erfüllung der Anforderungen nach § 49e oder § 49f.

§ 52

Berichterstattung der Abwicklungsbehörde an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Die Abwicklungsbehörde teilt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit, die sie für jedes Unternehmen in ihrer Zuständigkeit im Einklang mit § 49e oder § 49f festgelegt hat.

§ 53

Verstöße gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Bei einem Verstoß gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 49e oder § 49f können die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit von ihren Befugnissen nach den §§ 36, 58, 58a, 59, 60, 172 und 174 oder § 45 des Kreditwesengesetzes Gebrauch machen. Die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auch gemäß §§ 62 bis 64, 77 Absatz 6 eine Bewertung vornehmen, ob die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegen.

(2) Die Abwicklungsbehörden und die Aufsichtsbehörden informieren sich über die Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse gemäß Absatz 1.

§ 54

Übergangsregelungen und Regelungen nach Abwicklung

(1) Die Abwicklungsbehörde legt für Institute oder gruppenangehörige Unternehmen abweichend von § 49 Absatz 1 angemessene Übergangszeiträume fest, um die Anforderungen nach § 49e oder § 49f oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von § 49b Absatz 4, 5 oder 7 ergibt, zu erfüllen. Die Übergangsfrist für Institute und gruppenangehörige Unternehmen zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne des Satzes 1 endet am 1. Januar 2024.

(2) Die Abwicklungsbehörde legt Zwischenziele für die Anforderungen nach § 49e oder § 49f oder für Anforderungen fest, die sich aufgrund der Anwendung von § 49b Absatz 4, 5 oder 7 ergeben. Die Zwischenziele müssen die Institute oder gruppenangehörigen Unternehmen bis zum 1. Januar 2022 erreichen, um zu gewährleisten, dass ein linearer Aufbau von Eigenmitteln und des Bestands an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Erfüllung der Anforderung erfolgt.

(2a) Die Abwicklungsbehörde kann einen Übergangszeitraum festsetzen, der nach dem 1. Januar 2024 endet, wenn dies auf der Grundlage der in Absatz 7 genannten Kriterien hinreichend begründet und angemessen ist unter Berücksichtigung

1. der Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens,
2. der Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 49e oder § 49f oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von § 49b Absatz 4, 5 oder 7 ergibt, erfüllt werden, und
3. der Fähigkeit des Unternehmens, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in § 49b oder § 49f Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen.

Wenn die Bedingung nach Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt ist, hat die Abwicklungsbehörde zu bewerten, ob dies auf unternehmensinterne Entwicklungen oder auf marktweite Störungen zurückzuführen ist.

(3) Die Frist für Abwicklungseinheiten zur Erfüllung der Mindesthöhe der Anforderungen nach § 49c Absatz 5 und 6 endet am 1. Januar 2022.

(4) Die Höhen der Anforderungen nach § 49c Absatz 5 oder 6 gelten nicht für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag,

1. an dem die Abwicklungsbehörde das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewandt hat und
2. an dem hinsichtlich der Abwicklungseinheit eine alternative Maßnahme der Privatwirtschaft nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b durchgeführt wurde, durch die Kapitalinstrumente und andere Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wurden oder an dem Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 65, 77 Absatz 2 und § 89 in Bezug auf diese Abwicklungseinheit ausgeübt wurden, um die Abwicklungseinheit ohne Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu rekapitalisieren.

(5) Die Anforderungen nach § 49b Absatz 4 und 7 sowie § 49c Absatz 5 und 6 gelten nicht für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungseinheit oder die Gruppe, der die Abwicklungseinheit angehört, als ein global systemrelevantes Institut identifiziert wurde oder seitdem die Abwicklungseinheit die Bedingungen nach § 49c Absatz 5 erfüllt oder auf Grund einer Entscheidung der Abwicklungsbehörde nach § 49c Absatz 6 zu erfüllen hat .

(6) Die Abwicklungsbehörde legt abweichend von § 49 Absatz 1 für ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen, auf das Abwicklungsinstrumente oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß den §§ 65, 77 Absatz 2 und § 89 angewandt wurden, einen angemessenen Übergangszeitraum fest, um die Anforderungen nach § 49e oder § 49f oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von § 49b Absatz 4, 5 oder 7 ergibt, zu erfüllen.

(7) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 5 teilt die Abwicklungsbehörde dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen während des Übergangszeitraums für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten eine geplante Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit, um ihm einen schrittweisen Aufbau seiner Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität zu erleichtern. Am Ende des Übergangszeitraums entspricht die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten jeweils dem gemäß § 49b Absatz 4, 5 oder 7, § 49c Absatz 5 oder 6, § 49e, oder § 49f festgesetzten Betrag.

(8) Bei der Festlegung des Übergangszeitraums berücksichtigt die Abwicklungsbehörde, ob beim Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen die vorhandenen Einlagen überwiegen und Schuldtitel in dem Refinanzierungsmodell fehlen. Weiterhin ist der Zugang des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu berücksichtigen und inwieweit die Abwicklungseinheit auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um die Anforderung nach § 49e einzuhalten.

(9) Die Abwicklungsbehörde kann den nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 6 festgelegten Übergangszeitraum nachträglich ändern.“

22. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „berücksichtigungsfähigen“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Das Fehlen einer Klausel im Sinne des Satzes 1 hindert die Abwicklungsbehörde nicht daran, das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die betreffende Verbindlichkeit anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Abwicklungsbehörde kann festlegen, dass die Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht für Institute oder gruppenangehörige Unternehmen gilt, bei denen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 49 Absatz 1 dem Verlustabsorptionsbetrag gemäß § 49c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entspricht. Erfolgt eine Festlegung nach Satz 1 sind die Verbindlichkeiten nicht auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbar.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „berücksichtigungsfähige“ gestrichen.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1, 2 und 3 Nummer 3 sowie die Absätze 3a und 4 sind auf das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente entsprechend anzuwenden.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Fehlt eine gemäß Absatz 1 erforderliche Vereinbarung in den Vertragsbestimmungen einer Verbindlichkeit, die nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Anwendungsbereich des Absatz 1 ausgenommen ist, und ist es für ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen aus rechtlichen oder sonstigen Gründen undurchführbar, eine entsprechende Vereinbarung in die Vertragsbestimmung dieser Verbindlichkeit aufzunehmen, teilt das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen diesen Umstand der Abwicklungsbehörde mit. In dieser Mitteilung ist auch die Haftungsklasse der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit und der Grund anzugeben, aus dem die Aufnahme einer Vereinbarung nach Absatz 1 nicht möglich ist. Die Abwicklungsbehörde kann unter Berücksichtigung der nach Artikel 55 Absatz 8 der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen technischen Regulierungsstandards nähere Vorgaben für die Form und den Inhalt der Mitteilung nach Satz 1 machen. Nach erfolgter Mitteilung ist die Verpflichtung des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens nach Absatz 1 für diese Verbindlichkeiten ausgesetzt. Absatz 11 bleibt unberührt.“

- f) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 bis 13 angefügt:

„(7) Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Absatz 6 kann die Abwicklungsbehörde von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sämtliche Informationen verlangen, die sie benötigt, um die Umstände, die dazu führen, dass die Aufnahme der gemäß Absatz 1 erforderlichen Vereinbarung in die Vertragsbestimmungen einer Verbindlichkeit aus rechtlichen oder anderen Gründen undurchführbar ist, sowie die Auswirkungen der Mitteilung auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu überprüfen.“

(8) Gelangt die Abwicklungsbehörde unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens sicherzustellen, zu der Einschätzung, dass keine rechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen, in die vertraglichen Bestimmungen eine gemäß Absatz 1 erforderliche Vereinbarung aufzunehmen, verlangt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 6 die Aufnahme der

nach Absatz 1 erforderlichen Vereinbarung. Die Abwicklungsbehörde kann darüber hinaus das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen auffordern, seine Vorgehensweise bezüglich der Befreiung von der vertraglichen Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu ändern.

(9) Absatz 6 gilt ausschließlich für Verbindlichkeiten, die im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens im Rang vor Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes berichtigt werden, sofern sie nicht gemäß Absatz 3 aus dem Anwendungsbereich des Absatz 1 ausgenommen sind. Keine Anwendung findet Absatz 6 auf relevante Kapitalinstrumente, unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten, die in einem regulären Insolvenzverfahren im Rang nach den Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes berichtigt werden, und auf Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes.

(10) Stellt die Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens oder zu einem anderen Zeitpunkt fest, dass mindestens 10 Prozent der Verbindlichkeiten einer Haftungsklasse, einschließlich der Verbindlichkeiten dieser Haftungsklasse, sich zusammen setzt aus

1. Verbindlichkeiten, deren Vertragsbestimmungen im Einklang mit Absatz 6 die Vereinbarung nach Absatz 1 nicht enthalten, und
2. den Verbindlichkeiten, die von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung nach § 91 Absatz 2 ausgeschlossen sind oder nach § 92 voraussichtlich ausgeschlossen werden,

so bewertet die Abwicklungsbehörde umgehend die Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit dieses Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens. Dabei bewertet die Abwicklungsbehörde auch die Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit, die sich bei Ausübung der Befugnis berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben und umzuwandeln aufgrund des Risikos ergeben, gegen die Gläubigerschutzbestimmungen nach § 68 Absatz 1 Nummer 1 zu verstoßen.

(11) Kommt die Abwicklungsbehörde aufgrund der Bewertung nach Absatz 10 zu dem Schluss, dass durch einen oder mehrere Verträge über Verbindlichkeiten, die im Einklang mit Absatz 6 keine Vereinbarung im Sinne des Absatz 1 enthalten, ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit entsteht, kann sie von den Befugnissen nach den §§ 59 oder 60 Gebrauch machen.

(12) Fehlt eine nach Absatz 1 erforderliche Vereinbarung in den Vertragsbestimmungen einer Verbindlichkeit oder besteht die Verpflichtung nach Absatz 1 gemäß Absatz 6 Satz 4 aufgrund der angezeigten Undurchführbarkeit nicht fort, ist diese Verbindlichkeit nicht für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbar; überdies ist eine Verbindlichkeit, die eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 nicht enthält, nicht als bankaufsichtlicher Eigenmittelbestandteil anrechenbar.

(13) Die Abwicklungsbehörde kann unter Berücksichtigung der nach Artikel 55 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen technischen Regulierungsstandards Kategorien von Verbindlichkeiten festlegen, bei denen ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen zu der Feststellung im Sinne des Absatzes 6 gelangen kann.“

23. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Nummer 1 die Wörter „in denen Gruppenunternehmen ihren Sitz haben“ durch die Wörter „in denen sich Unternehmen der Gruppe oder bedeutende Zweigniederlassungen befinden“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Behörde bewertet in Fällen, in denen eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, die Abwicklungsfähigkeit jeder Abwicklungsgruppe. Die Bewertung wird zusätzlich zu der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der gesamten Gruppe durchgeführt und findet im Rahmen der Verfahren nach §§ 46 bis 48 statt.“

24. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Befugnis zur Untersagung bestimmter Ausschüttungen

(1) Die Abwicklungsbehörde hat die Befugnis, einem Unternehmen zu untersagen, Ausschüttungen vorzunehmen, die den nach Absatz 4 berechneten maximal ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten übersteigen, wenn das Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung unter Einbeziehung der Anforderungen nach den §§ 49c und 49d nicht erfüllt, sofern diese nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 berechnet werden. Im Fall einer Untersagung darf die Ausschüttung nicht erfolgen durch

1. eine mit hartem Kernkapital verbundene Ausschüttung,
2. eine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen oder Zahlung einer variablen Vergütung, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit eingegangen wurde, in der das Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllte, oder
3. Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente.

Erfüllt ein Unternehmen die kombinierten Kapitalpufferanforderungen im Sinne des Satzes 1 nicht, teilt es dies der Abwicklungsbehörde unverzüglich mit.

(2) Werden die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt, entscheidet die für das Unternehmen zuständige Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich unter Beachtung insbesondere folgender Kriterien, ob sie von der Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 Gebrauch macht:

1. Ursache, Dauer und Ausmaß der Nichterfüllung und deren Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit;
2. Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens und Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zeit die Voraussetzung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 erfüllen wird;
3. Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden;
4. wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in § 49b oder in § 49f Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder

Laufzeit nicht mehr erfüllen, der Frage, ob dieses Unvermögen auf unternehmensinterne Entwicklungen oder auf generelle Marktstörungen zurückzuführen ist;

5. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme nach Absatz 1 sowie die möglichen Auswirkungen sowohl auf die Finanzierungsbedingungen als auch auf die Abwicklungsfähigkeit des betreffenden Unternehmens.

Die Abwicklungsbehörde überprüft innerhalb des Zeitraums, in dem das Unternehmen die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt, mindestens monatlich, ob die Untersagung der Ausschüttungen noch erforderlich ist.

(3) Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 neun Monate nach der Mitteilung des Unternehmens nach Absatz 1 Satz 3 weiterhin nicht erfüllt werden, untersagt die zuständige Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde die Ausschüttung nach Absatz 1, es sei denn, sie stellt nach einer Beurteilung fest, dass mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Nichterfüllung ist auf eine schwerwiegende Störung des Funktionierens der Finanzmärkte zurückzuführen, die auf breiter Basis zu Spannungen in verschiedenen Finanzmarktsegmenten führt,
2. die Störung nach Nummer 1 führt nicht nur zu erhöhter Preisvolatilität bei Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten des Unternehmens oder zu erhöhten Kosten für das Unternehmen, sondern auch zu einer vollständigen oder teilweisen Marktschließung, was das Unternehmen daran hindert, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an jenen Märkten zu begeben,
3. die Marktschließung nach Nummer 2 ist nicht nur für das betreffende Unternehmen, sondern auch für mehrere andere Unternehmen zu beobachten,
4. die Störung nach Nummer 1 hindert das betreffende Unternehmen daran, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu begeben, um die Nichterfüllung abzustellen, oder
5. eine Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 führt zu negativen Ausstrahlungseffekten auf Teile des Bankensektors, wodurch die Finanzstabilität untergraben werden könnte.

Kommt die Abwicklungsbehörde bei ihrer Beurteilung zu dem Ergebnis, dass sie von ihrer Befugnis der Untersagung bestimmter Ausschüttungen keinen Gebrauch macht, teilt sie das der zuständigen Behörde schriftlich mit und begründet diese. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der maximal ausschüttungsfähige Betrag gemäß Absatz 1 Satz 1 wird berechnet durch Multiplikation der gemäß Absatz 5 berechneten Summe mit dem gemäß Absatz 6 festgelegten Faktor. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag reduziert sich durch jede nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 durchgeführte Maßnahme.

(5) Die gemäß Absatz 4 zu multiplizierende Summe umfasst

1. Zwischengewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen aufgrund der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, oder 3, zuzüglich

2. der Jahresendgewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen aufgrund der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3, abzüglich
3. der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die Gewinne nach den Nummern 1 und 2 einbehalten würden.

(6) Der in Absatz 4 genannte Faktor wird wie folgt bestimmt:

1. Liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den § 49c und § 49d verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten, das heißt des untersten, Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0;
2. liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den § 49c und § 49d verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,2;
3. liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den § 49c und § 49d verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,4;
4. liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den § 49c und § 49d verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des vierten, das heißt des obersten, Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,6.

(7) Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpufferanforderung werden wie folgt berechnet:

$$\text{Quartiluntergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} \times (Q_n - 1)$$

$$\text{Quartilobergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} \times Q_n$$

wobei Q_n = die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.“

25. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Instituten;
Verordnungsermächtigung

(1) Stellt die Abwicklungsbehörde bei ihrer Bewertung nach den §§ 57 und 58 fest, dass der Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens wesentliche Abwicklungshindernisse entgegenstehen, so teilt sie dies dem betreffenden Unternehmen und den nach § 57 Absatz 1 beteiligten Behörden schriftlich unter Hinweis auf die Frist nach Absatz 2 mit.

(2) Innerhalb von vier Monaten nach Erhalt einer Mitteilung nach Absatz 1 hat das Unternehmen der Abwicklungsbehörde geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die in der Mitteilung nach Absatz 1 genannten Abwicklungshindernisse beseitigt oder abgebaut werden können. Das Unternehmen schlägt der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer nach Absatz 1 erfolgten Mitteilung mögliche Maßnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung vor, um sicherzustellen, dass das Unternehmen den Anforderungen gemäß § 49e oder § 49f sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung nachkommt, sofern ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit auf eine der folgenden Situationen zurückzuführen ist:

1. das Unternehmen erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar, wenn sie zusätzlich zu den in § 10i Absatz 1a Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes genannten Anforderungen betrachtet wird, erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach § 49c und § 49d – sofern nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 berechnet – betrachtet wird; oder
2. das Unternehmen erfüllt die Anforderungen nach den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Anforderungen nach den §§ 49c und 49d nicht.

Der Zeitplan für die Durchführung der gemäß Absatz 2 Satz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen hat den Gründen für das wesentliche Hindernis Rechnung zu tragen.

(3) Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, ob die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die Abwicklungshindernisse zu beseitigen oder abzubauen.

(4) Kommt die Abwicklungsbehörde in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden Abwicklungshindernisse zu beseitigen oder zumindest abzubauen, ordnet die Abwicklungsbehörde an, dass das Unternehmen die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen hat. Andernfalls ordnet die Abwicklungsbehörde an, dass das Unternehmen andere von der Abwicklungsbehörde festgelegte alternative Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Abbau der in Frage stehenden Abwicklungshindernisse umzusetzen hat, und legt im Zusammenhang mit dieser Anordnung dar, warum sie die vom Unternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht geeignet zur Beseitigung des Abwicklungshindernisses hält. Das Unternehmen erstellt innerhalb eines Monats einen Plan, der darlegt, wie die von der Abwicklungsbehörde festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

(5) Die von der Abwicklungsbehörde anzuordnenden alternativen Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 müssen erforderlich und verhältnismäßig sein, um die in Frage stehenden Abwicklungshindernisse abzubauen oder zu beseitigen, und dabei der Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Abwicklungshindernisse sowie den Auswirkungen der alternativen Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit, die Stabilität und die Fähigkeit des Unternehmens, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, Rechnung zu tragen.

(6) Die Abwicklungsbehörde kann nach Maßgabe von Absatz 5 anordnen, dass das Unternehmen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umsetzt:

1. den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung,
2. den Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen über die Sicherstellung kritischer Funktionen,
3. die Begrenzung der maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen; dies gilt, unbeschadet der Regelungen über Großkredite, auch für bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die gegenüber anderen Unternehmen bestehen, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten gegenüber einem gruppenangehörigen Unternehmen,
4. die Erfüllung zusätzlicher, für Zwecke der Abwicklungsplanung relevanter Informationspflichten in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen,
5. die Veräußerung von Vermögensgegenständen,
6. die Einschränkung oder die Einstellung der Entwicklung bestehender oder geplanter Geschäftsaktivitäten oder des Vertriebs neuer oder existierender Produkte,
7. die Änderung der rechtlichen oder operativen Strukturen des Unternehmens oder eines unmittelbar oder mittelbar seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmens der Gruppe, um die Komplexität zu reduzieren und um zu gewährleisten, dass kritische Funktionen durch die Anwendung der Abwicklungsinstrumente rechtlich und operativ von anderen Funktionen getrennt werden können,
8. die Errichtung einer EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder einer EU-Finanzholding-Gesellschaft,
- 8a. die Vorlage eines Plans, mit dem die Einhaltung der in § 49e oder § 49f genannten Anforderungen, ausgedrückt als ein Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, sowie gegebenenfalls der kombinierten Kapitalpufferanforderung und der in § 49e oder § 49f genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, erreicht werden soll,
9. die Begebung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, um die Anforderungen der § 49e oder § 49f zu erfüllen oder die Vornahme alternativer Maßnahmen, um die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den § 49e oder § 49f zu erfüllen; zu den alternativen Maßnahmen gehört insbesondere der Versuch, die Bedingungen ausstehender berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, Kernkapital oder Ergänzungskapitalinstrumente mit dem Ziel nachzuverhandeln, dass Entscheidungen der Abwicklungsbehörde nach dem maßgeblichen Recht Anerkennung finden,
- 9a. die Änderung des Fälligkeitsprofils der Eigenmittelinstrumente, sofern die Zustimmung der Abwicklungsbehörde vorliegt, und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 49c und § 49f Absatz 2 Nummer 1 zur Gewährleistung der fortlaufenden Einhaltung der Anforderungen gemäß § 49e oder § 49f und
10. wenn es sich bei einem Unternehmen um ein Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft handelt, die Errichtung einer getrennten Finanzholding-Gesellschaft durch die gemischte Holdinggesellschaft zur Kontrolle des Unterneh-

mens, soweit dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Unternehmens zu erleichtern und zu verhindern, dass die Anwendung der in Teil 4 vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse sich negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirkt.

(7) Die Abwicklungsbehörde soll Maßnahmen nach Absatz 6 Nummer 5 bis 7 nur anordnen, wenn dem Unternehmen zuvor erneut Gelegenheit gegeben wurde, Maßnahmen zur Beseitigung der Abwicklungshindernisse vorzuschlagen, und die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde nicht geeignet sind, die Abwicklungshindernisse wirksam zu beseitigen.

(8) Bevor die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 4 Satz 2 verlangt, prüft sie nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und gegebenenfalls gemeinsam mit der Behörde, die mit der Durchführung der makroprudentiellen Politik nach der Empfehlung B Nummer 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudentiellen Mandat der nationalen Behörden (ESRB/2011/3) (ABl. C 41 vom 14.2.2012, S. 1) betraut ist, die potentiellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahme auf

1. das jeweilige Unternehmen,
2. auf den gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen,
3. die Finanzstabilität in anderen Mitgliedstaaten und der Union insgesamt.

(9) Absatz 4 Satz 2 und die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn das Unternehmen innerhalb der Frist von vier Monaten gemäß Absatz 2 keine Vorschläge unterbreitet.

(10) Im Fall des Absatzes 1 ist die Pflicht der Abwicklungsbehörde zur Erstellung eines Abwicklungsplans nach § 40 soweit und solange ausgesetzt, bis das Verfahren nach Absatz 4, einschließlich einer entsprechenden Anwendung des Absatzes 4 nach Absatz 8, beendet wurde und die entsprechenden Hindernisse beseitigt oder zumindest abgebaut wurden.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen für den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung, den Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen über die Sicherstellung kritischer Funktionen, die Begrenzung der maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen, die Erfüllung zusätzlicher, für Zwecke der Abwicklungsmaßnahmen relevanter Informationen, die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Einschränkung oder die Erstellung der Entwicklung bestehender oder geplanter Geschäftsaktivitäten oder des Vertriebs neuer oder existierender Produkte, die Änderung der rechtlichen oder operativen Strukturen des Unternehmens oder eines unmittelbar oder mittelbar seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmens der Gruppe, die Errichtung einer EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder einer EU-Finanzholding-Gesellschaft, die Vorlage eines Plans, mit dem die Einhaltung der in § 49e oder § 49f genannten Anforderungen erreicht werden soll, die Begebung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die Änderung des Fälligkeitsprofils der Eigenmittelinstrumente und die Errichtung einer getrennten Finanzholding-Gesellschaft durch die gemischte Holdinggesellschaft zur Kontrolle des Unternehmens im Sinne unter den in Absatz 6 genannten Voraussetzungen, unter denen die Maßnahmen jeweils angeordnet werden können, zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.“

26. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen

(1) Gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Anhörung des Aufsichtskollegiums und der Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit das Abwicklungshindernis für die bedeutende Zweigniederlassung von Belang ist, prüft die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen nach § 58 innerhalb des Abwicklungskollegiums und unternimmt alle geeigneten Schritte, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Anwendung der nach § 59 Absatz 4 ermittelten Maßnahmen auf alle Abwicklungseinheiten und ihre Tochterunternehmen zu gelangen, die Unternehmen im Sinne von § 1 und Teil der Gruppe sind.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde nach § 155 für die Gruppenabwicklung zuständig, erstellt sie in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und nach Anhörung der betroffenen Aufsichtsbehörden einen Bericht. Diesen übermittelt sie an

1. das EU-Mutterunternehmen,
2. die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden, die ihn an die Tochterunternehmen weiterleiten, für die sie zuständig sind, und
3. die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden.

(3) In dem Bericht nach Absatz 2 werden

1. etwaige wesentliche Abwicklungshindernisse für eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und für eine Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf die Gruppe und in Fällen, in denen die Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, auch in Bezug auf die Abwicklungsgruppen analysiert und
2. Empfehlungen für angemessene Maßnahmen formuliert, die nach Auffassung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde geeignet und erforderlich sind, um Abwicklungshindernisse nach Nummer 1 zu beseitigen.

Die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gruppe sind jeweils zu berücksichtigen. Ist ein Abwicklungshindernis für die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auf eine in § 59 Absatz 2 Satz 2 angeführte Situation eines Unternehmens der Gruppe zurückzuführen, so teilt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem EU-Mutterunternehmen nach Abstimmung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde und der für deren Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden ihre Einschätzung dieses Abwicklungshindernisses mit.

(4) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Berichts nach Absatz 2 kann das EU-Mutterunternehmen Stellung nehmen und der Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde alternative Maßnahmen vorschlagen, mit denen die im Bericht aufgezeigten Abwicklungshindernisse beseitigt oder abgebaut werden können. Beruhen die im Bericht aufgezeigten Abwicklungshindernisse auf Situationen im Sinne des § 59 Absatz 2 Satz 2, so schlägt das EU-Mutterunternehmen der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer gemäß Absatz 3 Satz 3 erfolgten Mitteilung mögliche Maßnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung vor, um sicherzustellen, dass das Unternehmen der Gruppe den in § 49e oder § 49f genannten Anforderungen, ausgedrückt als ein nach

Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Gesamtrisikobetrug, und gegebenenfalls der kombinierten Kapitalpufferanforderung sowie den in den § 49e und § 49f genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, nachkommt. Der Zeitplan für die Durchführung der gemäß Satz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen trägt den Gründen für das wesentliche Abwicklungshindernis Rechnung. Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der zuständigen Behörde, ob diese Maßnahmen geeignet sind, das wesentliche Abwicklungshindernis effektiv abzubauen beziehungsweise zu beseitigen. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die für die Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörden sowie die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, soweit die vorgeschlagenen Maßnahmen für die bedeutende Zweigniederlassung von Bedeutung sind, über die vom EU-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen.

(5) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so strebt sie an, nach Anhörung der übrigen Aufsichtsbehörden und den Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten und Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung zu treffen bezüglich

1. der Identifizierung der wesentlichen Abwicklungshindernisse und,
2. soweit erforderlich, der Bewertung der von dem EU-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der von den Behörden verlangten Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Abbau der bestehenden wesentlichen Abwicklungshindernisse.

Bei der Entscheidung sollen die möglichen Auswirkungen solcher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, berücksichtigt werden.

(6) Die gemeinsame Entscheidung nach Absatz 5 wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage etwaiger Stellungnahmen des EU-Mutterunternehmens getroffen. Hat das EU-Mutterunternehmen keine Stellungnahme vorgelegt, wird die gemeinsame Entscheidung innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 genannten Viermonatsfrist getroffen. Gemeinsame Entscheidungen in Bezug auf Abwicklungshindernisse, die auf eine der in § 59 Absatz 2 Satz 2 beschriebenen Situationen zurückzuführen sind, werden innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage etwaiger Stellungnahmen des EU-Mutterunternehmens gemäß Absatz 4 getroffen. Gemeinsame Entscheidungen sind zu begründen und in einem Dokument festzuhalten, dass die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem EU-Mutterunternehmen übermittelt. Die Abwicklungsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) 1093/2010 um Unterstützung bei der Erzielung einer Einigung ersuchen.

(7) Ergeht innerhalb des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums keine gemeinsame Entscheidung, so entscheidet die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde allein über die auf Gruppenebene nach § 59 Absatz 4 zu treffenden Maßnahmen. Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde teilt die Entscheidung dem EU-Mutterunternehmen mit. Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in § 59 Absatz 6 Nummer 7, 8 oder 10 genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für die Gruppenabwicklung zu-

ständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Der in Absatz 6 genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Abwicklungsbehörde.

(8) Ergeht innerhalb des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums keine gemeinsame Entscheidung, entscheidet die Abwicklungsbehörde als die für die betreffende Abwicklungseinheit zuständige Behörde selbst über die nach § 59 Absatz 4 auf Ebene der Abwicklungsgruppe zu treffenden geeigneten Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten der Abwicklungsbehörden anderer Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe sowie der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde Rechnung tragen. Die betreffende Abwicklungsbehörde übermittelt die Entscheidung der Abwicklungseinheit. Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in § 59 Absatz 6 Nummer 7, 8 und 10 genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Der in Absatz 6 genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde.

(9) Kommt keine gemeinsame Entscheidung zustande, entscheidet die Abwicklungsbehörde als für die Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, zuständige Abwicklungsbehörde selbst über die geeigneten Maßnahmen, die von den Tochterunternehmen auf Einzelunternehmensebene gemäß § 59 Absatz 4 zu treffen sind. Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die Entscheidung wird dem betreffenden Tochterunternehmen und der Abwicklungseinheit derselben Abwicklungsgruppe, der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit und, sofern es sich dabei nicht um dieselbe Behörde handelt, der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde übermittelt. Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in § 59 Absatz 6 Nummer 7, 8 und 10 genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für das Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Der in Absatz 6 genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde.“

27. § 60a wird wie folgt gefasst:

„§ 60a

Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten

(1) Institute und gruppenangehörige Unternehmen sind verpflichtet, in Finanzkontrakte, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, eine vertragliche Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Gegenpartei anerkennt, dass die Befugnisse zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten nach den §§ 66a, 82 bis 84 und nach § 169 Absatz 5 Nummer 3 und 4 auf die Verbindlichkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens angewendet werden können, und sich mit einer in Ausübung der Befugnisse nach den §§ 66a und 82 bis 84 ergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten im Sinne des § 144 Absatz 3 einverstanden erklärt.

(2) EU-Mutterunternehmen sorgen dafür, dass ihre Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat in Finanzkontrakte nach Absatz 1 Bestimmungen aufnehmen, durch welche ausgeschlossen wird, dass die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 eine frühzeitige Kündigung, Aussetzung, Änderung, Verrechnung, Ausübung von Aufrechnungsrechten oder eine Durchsetzung von Sicherungsrechten dieser Verträge rechtfertigt, sofern die betroffenen Finanzkontrakte Verpflichtungen enthalten, deren Erfüllung von einem gruppenangehörigen Unternehmen mit Sitz im Inland garantiert oder auf andere Art und Weise sichergestellt wird. Satz 1 gilt für Tochterunternehmen, die Institute oder Finanzinstitute sind. § 10a Absatz 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Diese Verpflichtung gilt für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Unternehmen, die als Wertpapierfirmen anzusehen wären, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat einen Sitz hätten, oder Finanzinstitute.

(3) Absatz 1 gilt für Finanzkontrakte, die

1. nach Inkrafttreten dieser Vorschrift eine neue Verpflichtung schaffen oder eine bestehende Verpflichtung wesentlich ändern und
2. die Ausübung eines oder mehrerer Kündigungsrechte oder Rechte zur Durchsetzung von Sicherungsrechten vorsehen, für die §§ 66a, 82 bis 84 oder 144 gelten würde, falls der Finanzkontrakt dem Recht eines Mitgliedstaats unterläge.

(4) Erfüllt ein Unternehmen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht, hindert dies die Abwicklungsbehörde nicht, ihre Befugnisse nach §§ 66a, 82 bis 84 oder 144 in Bezug auf den jeweiligen Finanzkontrakt auszuüben.

(5) Die Abwicklungsbehörde kann die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 mittels Verwaltungsakts durchsetzen. Bei der Ausübung ihres Ermessens kann die Abwicklungsbehörde insbesondere berücksichtigen

1. die Besonderheiten des Geschäftsmodells,
2. die Besonderheiten des betroffenen ausländischen Marktes,
3. die Besonderheiten des betroffenen Vertragstyps,
4. die Systemrelevanz des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens sowie

5. die zu erwartenden Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, im Fall des Absatzes 2 des gruppenangehörigen Unternehmens mit Sitz im Inland.“

28. § 62 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Institut liegen vor, wenn

1. das Institut in seinem Bestand gefährdet ist,
2. die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre und
3. die Bestandsgefährdung sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen als durch Abwicklungsmaßnahmen beseitigen lässt, wobei als andere Maßnahmen in Betracht kommen:
 - a) Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich Maßnahmen eines Institutsicherungssystems,
 - b) Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere Maßnahmen des frühzeitigen Eingreifens gemäß den §§ 36 bis 38 oder Maßnahmen gemäß den §§ 45 bis 46 des Kreditwesengesetzes oder
 - c) Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4.

Keine Voraussetzung für den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen ist

1. die vorhergehende Anwendung von Maßnahmen frühzeitigen Eingreifens gemäß den §§ 36 bis 38,
2. die vorhergehende Anwendung von Maßnahmen gemäß den §§ 45 bis 46 des Kreditwesengesetzes oder
3. die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4.“

29. In § 64 werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf eine Finanzholding-Gesellschaft, eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholding-Gesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholding-Gesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft liegen vor, wenn die in § 62 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf eine der vorgenannten Holdinggesellschaften erfüllt sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde auch dann Abwicklungsmaßnahmen für eine in Absatz 2 genannte Holdinggesellschaft anordnen, wenn

1. die in § 62 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf ein Tochterunternehmen oder mehrere Tochterunternehmen dieser Holdinggesellschaft erfüllt sind, sofern es sich bei den Tochterunternehmen um Institute handelt, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind,

2. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens oder der Tochterunternehmen nach Nummer 1 so beschaffen sind, dass deren Ausfall eine Bestandsgefährdung der Abwicklungsgruppe als Ganzes auslösen könnte,
3. eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf diese Holdinggesellschaft für die Abwicklung eines Tochterunternehmens oder mehrerer Tochterunternehmen nach Nummer 1 oder für die Abwicklung der Abwicklungsgruppe als Ganzes erforderlich ist und
4. diese Holdinggesellschaft eine Abwicklungseinheit ist.

(4) Die Zwischen-Finanzholding-Gesellschaft ist im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheit auszuweisen und Abwicklungsmaßnahmen zum Zweck einer Gruppenabwicklung nach Absatz 2 oder Absatz 3 dürfen nur für die Zwischen-Finanzholding-Gesellschaft und nicht für die gemischte Holdinggesellschaft angeordnet werden, wenn die Tochterinstitute einer gemischten Holdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischen-Finanzholding-Gesellschaft gehalten werden.

(5) Die Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf eine Zentralorganisation und alle ihr ständig zugeordneten Kreditinstitute, die Teil derselben Abwicklungsgruppe sind, ergreifen, wenn diese Abwicklungsgruppe als Ganzes die Voraussetzungen nach § 62 Absatz 1 erfüllt.“

30. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

(1) Außer in den Fällen des § 89 kann die Abwicklungsbehörde das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 auch in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente und auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Absatz 4 anwenden, die

1. von einem Tochterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, wenn die Abwicklungsbehörde und die für die Feststellung zuständige Behörde des Mitgliedstaats des Tochterunternehmens in Form einer gemeinsamen Entscheidung gemäß § 166 Absatz 3 und 4 nach Maßgabe des § 66 feststellen, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 vorliegen;
2. von einem inländischen Mutterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis auf der Ebene des inländischen Mutterunternehmens oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 vorliegen;
3. von einem Institut ausgegeben werden, wenn diesem eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bewilligt wird, außer in Fällen des § 63 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder
4. von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegeben werden, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 vorliegen.

Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 liegt die Bestandsgefährdung einer Gruppe vor, wenn die Gruppe gegen die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Ebene in einer Weise verstößt, die Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, durch die Aufsichtsbehörde in Bezug auf ein auf konsolidierter Basis beaufsichtigtes Unternehmen der Gruppe rechtfertigen oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Verstoß nach Nummer 1 zumindest in naher Zukunft bevorsteht.

(2) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 wird die Bewertung nach § 146 vorgenommen und § 147 findet Anwendung.

(3) Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dürfen nach Absatz 1 herabgeschrieben oder umgewandelt werden, sofern diese die in § 49f Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, mit Ausnahme der Voraussetzung in Bezug auf die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Artikels 72c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. § 68 Absatz 1 Nummer 1 findet Anwendung.“

31. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bei gruppenangehörigen Unternehmen“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, oder das berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 zur Erfüllung der Anforderung nach § 49f auf Einzelbasis ausgibt, die Feststellung der in § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Voraussetzungen, sofern die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 zur Erreichung der Abwicklungsziele ausreichen würde, oder die Feststellung nach § 65 Absatz 1 Nummer 3, so teilt sie diese Absicht nach Anhörung der für die betreffende Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde innerhalb von 24 Stunden der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mit. Ist die konsolidierende Aufsichtsbehörde nicht für die Feststellung hinsichtlich des übergeordneten Unternehmens zuständig, so teilt die Abwicklungsbehörde ihre Absicht auch der für die Feststellung zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit. Die Abwicklungsbehörde teilt ihre Absicht nach Anhörung der Abwicklungsbehörde, die für die betreffende Abwicklungseinheit zuständig ist, innerhalb von 24 Stunden auch den Abwicklungsbehörden mit, die für andere Unternehmen innerhalb derselben Abwicklungsgruppe zuständig sind, die direkt oder indirekt in § 49f Absatz 2 genannte Verbindlichkeiten von dem Unternehmen, das § 49f Absatz 1 unterliegt, erworben haben.

(2) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind oder das berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 zur Erfüllung der Anforderung nach § 49f auf Einzelbasis ausgibt, die Feststellung der in § 65 Absatz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, so teilt sie diese Absicht umgehend der Aufsichtsbehörde des Tochterunternehmens mit, auf dessen relevante

Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente angewendet wird.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Abstimmung mit den Behörden, denen eine Mitteilung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 gemacht wurde, ob eine oder mehrere alternative Maßnahmen durchführbar sind, durch die sich die Abwicklungsziele auch ohne die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 sicherstellen lassen. Als alternative Maßnahmen sind insbesondere Frühinterventionsmaßnahmen nach § 36, die in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Maßnahmen oder eine Mittel- oder Kapitalübertragung des Mutterunternehmens in Betracht zu ziehen.“

d) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“ die Wörter „und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4“ eingefügt.

32. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten bei Bestandsgefährdung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, aus Verträgen, bei denen es Vertragspartei ist, ausgesetzt werden, wenn

1. das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 1 in seinem Bestand gefährdet ist;
2. es keine sofort verfügbaren Maßnahmen des privaten Sektors im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a gibt, mit denen sich die Bestandsgefährdung des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens abwenden ließe;
3. die Anordnung erforderlich ist, um die weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu verhindern; und
4. die Anordnung erforderlich ist,
 - a) um zu den in § 62 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehenen Feststellungen zu gelangen,
 - b) um zu entscheiden, welche Abwicklungsmaßnahmen geeignet sind, oder
 - c) um die wirksame Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente sicherzustellen.

Vor der Ausübung der Befugnis hört die Abwicklungsbehörde die Aufsichtsbehörde an. Die Aufsichtsbehörde nimmt unverzüglich zum Inhalt der Anhörung Stellung.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann eine Aussetzung auch dann anordnen, wenn dies in Umsetzung eines Beschlusses des Ausschusses erforderlich ist oder der Aus-

schluss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt und der Abwicklungsbehörde mitgeteilt hat. Die Feststellungen und Vorgaben des Beschlusses oder der Mitteilung des Ausschusses hat die Abwicklungsbehörde bei der Anordnung der Aussetzung zugrunde zu legen. In diesem Fall findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung auf Unternehmen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 806/2014.

(3) Von einer Aussetzung ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, sowie von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittländern und Zentralbanken.

(4) Bei der Festlegung des Umfangs einer Aussetzung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Umstände des Einzelfalls. Dabei bewertet die Abwicklungsbehörde insbesondere, ob die Erstreckung der Aussetzung auf entschädigungsfähige Einlagen, insbesondere auf gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist.

(5) Im Fall einer Erstreckung der Aussetzung auf entschädigungsfähige Einlagen hat die Abwicklungsbehörde für jeden Tag der Aussetzung einen angemessenen Betrag festzusetzen, der von der Aussetzung ausgenommen ist.

(6) Der Zeitraum der Aussetzung ist so kurz wie möglich festzulegen. Die Aussetzung kann höchstens für einen Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages angeordnet werden. § 137 Absatz 1 gilt entsprechend.

(7) Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt bei einer Aussetzung die möglichen Auswirkungen der Aussetzung auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte und trägt den geltenden Rechtsvorschriften sowie Befugnissen von Gerichten, Justiz- und Verwaltungsbehörden Rechnung, um die Rechte von Gläubigern und deren Gleichbehandlung in regulären Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt dabei insbesondere, ob möglicherweise infolge der Feststellung gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens angewandt werden könnte, und trifft die Vorkehrungen, die sie für zweckmäßig erachtet, um eine angemessene Abstimmung mit den Gerichten, Justiz- und Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

(8) Im Rahmen des nach Absatz 6 festgelegten Zeitraums erstreckt sich die Aussetzung auch auf die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen jeder Vertragspartei der von der Aussetzung betroffenen Verträge.

(9) Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, die während des nach Absatz 6 festgelegten Zeitraums fällig geworden wäre, wird unmittelbar nach Ablauf dieses Zeitraums fällig.

(10) Die Abwicklungsbehörde informiert das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen und die in § 140 Absatz 1 und 2 genannten Stellen unverzüglich über die Anordnung einer Aussetzung. Die Information erfolgt nach der Feststellung der Bestandsgefährdung und vor dem Erlass einer Abwicklungsanordnung. § 140 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(11) Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht die Anordnung der Aussetzung sowie die Bedingungen und Dauer der Aussetzung auf dem in § 140 Absatz 4 genannten Wege.

(12) Hat die Abwicklungsbehörde eine Aussetzung angeordnet, sind die §§ 46 und 46g des Kreditwesengesetzes auf das von der Aussetzung betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen während des Zeitraums der Aussetzung nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde anzuwenden.

(13) Wenn die Abwicklungsbehörde die Aussetzung anordnet, kann sie für den Zeitraum der Aussetzung von ihren Befugnissen zur Beschränkung von Sicherungsrechten entsprechend § 83 und zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten entsprechend § 84 Gebrauch machen.“

33. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfer wird von der Abwicklungsbehörde bestellt. Er erhält eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Abwicklungsbehörde festgesetzt wird, und seine notwendigen Auslagen ersetzt. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Prüfers bestimmen sich nach den Artikeln 37 bis 41 der Verordnung (EU) 2016/1075.“

34. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „relevanten Kapitalinstrumente“ die Wörter „und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.

35. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 1b wird Absatz 1a und nach der Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ werden die Wörter „und entsprechende Maßnahmen nach Absatz 1a“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 65 kann die Abwicklungsbehörde in einer Abwicklungsanordnung nach § 136 das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente für relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 anordnen und in oder neben dieser Abwicklungsanordnung alle Abwicklungsbefugnisse ausüben, die zur Ausübung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erforderlich sind.“

36. § 78 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Fälligkeit der von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten oder den auf Grund der entsprechenden Schuldtitel und der anderen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;“.

37. § 79 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Abwicklungsbehörde den Handel von Finanzinstrumenten aussetzen oder einstellen, die an einem Handelsplatz im Sinne des § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes oder durch einen systematischen Internalisierer im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 b) des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden oder gemäß der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen (ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1) amtlich notiert sind und die das von Abwicklungsmaßnahmen betroffene Institut ausgegeben hat.“

38. In § 82 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens aus Verträgen, bei denen es Vertragspartei ist, ausgesetzt werden für den Zeitraum von der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung gemäß § 137 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages. Bei der Anordnung der Aussetzung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte. Bei der Festlegung des Umfangs einer Aussetzung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Umstände des Einzelfalls. Dabei bewertet die Abwicklungsbehörde insbesondere, ob die Erstreckung der Aussetzung auf entschädigungsfähige Einlagen, insbesondere auf gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist. Im Fall einer Erstreckung der Aussetzung auf entschädigungsfähige Einlagen hat die Abwicklungsbehörde für jeden Tag der Aussetzung einen angemessenen Betrag festzusetzen, der von der Aussetzung ausgenommen ist. Die Anordnung nach Satz 1 kann nicht bezüglich eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens ausgeübt werden, sofern von der Anordnung nach § 66a Gebrauch gemacht wurde.“

(2) Von einer Aussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, sowie gegenüber von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und gegenüber Zentralbanken.“

39. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Befugnis zur zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten

(1) Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen kann die Abwicklungsbehörde den Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, deren Forderungen besichert sind, die Durchsetzung von Sicherungsrechten untersagen für den Zeitraum von der öffentlichen Bekanntgabe dieser Beschränkung gemäß § 137 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages. Bei der Untersagung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte. Die Untersagung kann nicht bezüglich eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens ausgeübt werden, sofern von der Anordnung nach § 66a Gebrauch gemacht wurde.

(2) Von einer zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten sind Sicherungsrechte ausgenommen, die das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, sowie von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und Zentralbanken an seinen Vermögenswerten bestellt hat.“

40. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt nicht gegenüber

1. Teilnehmern von Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes,
2. Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes,
3. zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind,
4. zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt sind, und
5. Zentralbanken.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sämtliche Beendigungstatbestände, die sich aus einem Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ergeben. Die Aussetzung kann nicht erfolgen, wenn bezüglich des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens bereits von der Anordnung nach § 66a Gebrauch gemacht wurde.“

41. § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89

Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente

(1) Liegen bei einem Institut oder einem gruppenangehörigen Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 oder § 64 vor, so hat die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen, dass relevante Kapitalinstrumente des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt werden oder im Fall des § 96 Absatz 1 Nummer 1 auch der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag von relevanten Kapitalinstrumenten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabgeschrieben wird; im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen.

Eine Umwandlung oder Herabschreibung nach Satz 1 hat sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 auch auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des § 65 Absatz 4 zu erstrecken.

(2) Soweit bei Abwicklungsgruppen relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von § 65 Absatz 4 von der Abwicklungseinheit indirekt über andere Unternehmen in derselben Abwicklungsgruppe erworben wurden, wird die Herabschreibung oder Umwandlung zusammen mit der Herabschreibung oder Umwandlung auf Ebene des Mutterunternehmens des betreffenden Unternehmens oder auf der Ebene anderer Mutterunternehmen ausgeübt, die keine Abwicklungseinheiten sind.

(3) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 in Bezug auf eine Abwicklungseinheit oder in Ausnahmefällen und abweichend vom Abwicklungsplan in Bezug auf ein Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, wird der Betrag, der auf Ebene eines solchen Unternehmens gemäß § 96 verringert, herabgeschrieben oder umgewandelt wird, auf die Schwellenwerte angerechnet, die gemäß § 7a Absatz 3 des Restrukturierungsfondsgesetzes für das betreffende Unternehmen gelten.“

42. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.

43. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Bail-in-fähige Verbindlichkeiten“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 2 wird folgendes angefügt: „die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Gläubigerbeteiligung nach § 90 auf einen Teil der besicherten Verbindlichkeit, der den Wert der Sicherung oder Deckung übersteigt, anwenden;“.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme an dem System resultieren, oder gegenüber zentralen Gegenparteien, die in der Europäischen Union gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannt wurden;“.

cc) In Nummer 7 Buchstabe c) wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, unabhängig von ihrer Laufzeit; dies gilt nicht, wenn diese Verbindlichkeiten im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens einen gleichen oder einen niedrigeren Rang einnehmen als Verbindlichkeiten gemäß § 46f Absatz 6 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes; in diesem Fall bewertet die Abwicklungsbehörde des betreffenden Tochterunternehmens, das keine Abwicklungseinheit ist, ob der Betrag der Posten, die die Anforderungen des § 49f Absatz 2 erfüllen, ausreicht, um die Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie zu unterstützen.“

44. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Ausübung des Ermessens nach Absatz 1 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde ferner, ob Verbindlichkeiten gegenüber Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, ausgeschlossen werden sollten, um die wirksame Durchführung der Abwicklungsstrategie sicherzustellen. Bei der Ausübung des Ermessens nach Satz 1 werden nur solche Verbindlichkeiten berücksichtigt, die nicht von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nach § 91 Absatz 2 Nummer 8 ausgenommen sind.“

45. In § 94 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.

46. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Festlegung des Betrags der herabzuschreibenden oder umzuwandelnden relevanten Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten

(1) Vor der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung legt die Abwicklungsbehörde auf Grundlage der gemäß § 69 vorgenommenen Bewertung folgende Beträge fest:

1. den Gesamtbetrag der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens, die herabzuschreiben sind, um
 - a) sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens gleich Null ist, oder
 - b) im Fall eines drohenden Verlustes sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert Null nicht unterschreitet, und

2. den Gesamtbetrag der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens, die in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umzuwandeln sind, um
 - a) die erforderliche Quote für das harte Kernkapital des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherzustellen oder
 - b) die erforderliche Quote für das harte Kernkapital des Brückeninstituts zu erreichen.

(2) Sollte der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens vor der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung bereits größer als null sein und drohen keine in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Verluste, ordnet die Abwicklungsbehörde die Umwandlung gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 1 und § 90 Nummer 1 an.

(3) Bei der Festlegung des in Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrags legt die Abwicklungsbehörde folgende weitere Beträge fest:

1. den Betrag, der zur Wiederherstellung oder, im Fall eines Brückeninstituts, zum Erreichen der erforderlichen Quote für das harte Kernkapital erforderlich ist,
2. erforderlichenfalls einen zusätzlichen Betrag, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, fortzuführen.

Etwaige Kapitalzuführungen durch den Restrukturierungsfonds an das Brückeninstitut nach § 7 des Restrukturierungsfondsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(4) Im Fall von § 65 Absatz 1 Nummer 1 wird ein von einem Tochterunternehmen ausgegebenes relevantes Kapitalinstrument oder eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit nach § 65 Absatz 4 nicht zu einem höheren Betrag oder zu ungünstigeren Bedingungen herabgeschrieben oder umgewandelt, als gleichrangige relevante Kapitalinstrumente oder eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit nach § 65 Absatz 4 auf der Ebene des Mutterunternehmens.

(5) Wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung in Kombination mit dem Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft angewendet, so ist bei der Festlegung der Höhe der herabzuschreibenden bail-in-fähigen Verbindlichkeiten eine vernünftige Schätzung der Kapitalanforderungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen.

(6) Wird eine bail-in-fähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie bail-in-fähiger Verbindlichkeiten gemäß § 92 Absatz 1 ganz oder teilweise ausgeschlossen, so kann der Umfang, in dem andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder umzuwandeln sind, entsprechend erhöht werden. Dabei sind die Grundsätze gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 und 4 einzuhalten.

(7) Für den Fall, dass eine Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 auf Grund der Rechtsform des

Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens nicht möglich und ein Rechtsformwechsel gemäß § 77 Absatz 3 unverhältnismäßig ist, kann bei der Festlegung der Beträge zugrunde gelegt werden, dass eine Wandlung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht stattfindet und die Herabschreibung nach Absatz 1 Nummer 1 auch zu den in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b aufgeführten Zwecken erfolgt. Die Festlegung ist ebenfalls nach Maßgabe des Satzes 1 vorzunehmen, wenn das Landesrecht anstelle eines Rechtsformwechsels nach § 77 Absatz 3 Satz 2 ein Alternativmodell vorsieht.“

47. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Haftungskaskade

(1) Anteile, andere Instrumente des harten Kernkapitals, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 sowie bail-in-fähige Verbindlichkeiten werden in folgender Reihenfolge zur Haftung herangezogen:

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals,
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals,
3. Instrumente des Ergänzungskapitals,
4. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 sowie bail-in-fähige Verbindlichkeiten.

Dabei wird eine der in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Kategorien erst herangezogen, wenn durch Maßnahmen der Abwicklungsbehörde in der jeweils vorhergehenden Kategorie der betreffende nach § 96 Absatz 1 festgelegte Betrag nicht erreicht wurde. Innerhalb der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten gilt Satz 1 entsprechend für den Rang, den die Verbindlichkeiten als Insolvenzforderungen eingenommen hätten.

(2) Bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung weist die Abwicklungsbehörde die Verluste, die in dem betreffenden nach § 96 Absatz 1 festgelegten Betrag ausgedrückt sind, unter Beachtung der Haftungskaskade gleichmäßig den Anteilen oder anderen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals sowie den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zu. Zu diesem Zweck schreibt sie den Nennwert dieser Anteile und den Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag der anderen Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder dieser bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im gleichen Umfang proportional zu ihrem Nennwert herab oder wandelt sie im gleichen Umfang proportional zu ihrem Nennwert um. Satz 1 gilt nicht, wenn eine andere Verlustverteilung innerhalb von Verbindlichkeiten des gleichen Ranges gemäß § 92 Absatz 1 zulässig ist.“

48. In § 98 Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ die Wörter „nach § 65 Absatz 4 oder eine bail-in-fähige Verbindlichkeit“ eingefügt.

49. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Weitere Wirkungen der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung

(1) Schreibt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den geschuldeten Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeit unter Ausübung der in § 89 Absatz 1 Nummer 2 oder § 90 Nummer 2 genannten Befugnisse auf Null herab, gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche gegenüber dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolgern als erfüllt.

(2) Schreibt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeit unter Ausübung der in den §§ 89 und 90 genannten Befugnisse nur teilweise herab,

1. gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche gegenüber dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolgern als in Höhe des herabgeschriebenen Betrags beglichen;
2. ist die Vereinbarung, durch die die ursprüngliche Verbindlichkeit begründet wurde, vorbehaltlich einer der Herabschreibung des Nennwerts entsprechenden Änderung des zahlbaren Zinsbetrags und etwaiger weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Abwicklungsbehörde in Ausübung der in § 78 Absatz 1 Nummer 3 genannten Befugnis vorsehen könnte, weiterhin auf den verbleibenden Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag der Verbindlichkeit anwendbar.

(3) Die Herabschreibung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags ist von Dauer. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Abwicklungsbehörde gemäß § 75 Absatz 4, den Wert der herabgeschriebenen Verbindlichkeiten wieder zu erhöhen. Wenn die Voraussetzungen des § 75 Absatz 4 erfüllt sind, hat die Abwicklungsbehörde außerdem die Befugnis, in der erforderlichen Höhe die Einziehung von Anteilen oder die Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals rückgängig zu machen. Auch die Rechtsposition der Anteilinhaber oder Inhaber anderer Instrumente des harten Kernkapitals ist in entsprechender Höhe wiederherzustellen. Die Umsetzung dieser Befugnisse erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der in der gleichen Form wie die Abwicklungsanordnung bekannt gemacht wird.

(4) Die Abwicklungsanordnung ersetzt für die in ihr angeordneten Maßnahmen alle nach Gesellschaftsrecht erforderlichen Beschlüsse und Zustimmungen, sofern diese nicht bereits vor Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung gefasst worden sind. Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt. Die Abwicklungsanordnung ersetzt auch alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten, die zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.

(5) Die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, insbesondere § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, sind auf die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder Gläubiger nicht anzuwenden, wenn sie allein deshalb zu einem Gesellschafter oder einem Gesellschafter wirtschaftlich vergleichbaren Dritten geworden sind, weil auf ihre Forderungen das Instrument der Beteiligung der Inhaber

relevanter Kapitalinstrumente oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wurde.

(6) Werden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt, kann das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen keine Ansprüche wegen einer fehlerhaften Bewertung der umgewandelten Verbindlichkeiten gegen die bisherigen Gläubiger oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 geltend machen.

(7) Erlangen ein oder mehrere Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder Gläubiger auf Grund der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung die Kontrolle im Sinne von § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, so befreit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Antrag der Abwicklungsbehörde die betroffenen Anteilsinhaber von

1. der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und
2. der Pflicht zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

(8) Die Rechte der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder der Gläubiger gegen Mitschuldner, Bürgen und sonstige Dritte, die für Verbindlichkeiten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens haften, werden durch die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht berührt. Das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger werden jedoch durch die Anwendung der in Satz 1 genannten Instrumente gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen, dem sonstigen Dritten oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder dem Gläubiger.“

50. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Inhaber relevanter Kapitalinstrumente“ die Wörter „und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 120 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 120 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

51. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 4 werden nach den Wörtern „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ die Wörter „nach § 65 Absatz 4 und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ eingefügt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 und bail-in-fähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umwandeln;“.

52. § 109 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bedarf die Einwilligung der öffentlichen Beurkundung; der Entwurf der Abwicklungsanordnung ist der Einwilligung als Anlage beizufügen.“

53. In § 111 Absatz 5 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt gefasst:

„§ 142 Nummer 1 bleibt unberührt. Abzüge nach dieser Vorschrift haben auch gegenüber den nach Satz 4 oder Satz 5 Empfangsberechtigten schuldbefreiende Wirkung. Sind dem übernehmenden Rechtsträger im Fall des Satzes 4 die Anteilsinhaber nicht bekannt, so kann er die Gegenleistung in entsprechender Anwendung des § 372 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegen.“

54. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger

(1) Besteht die Gegenleistung nach § 111 Absatz 2 und 5 in Anteilen am übernehmenden Rechtsträger, so wird das Stimmrecht des übertragenden Rechtsträgers ausgesetzt und geht auf die Abwicklungsbehörde über, bis die Abwicklungsbehörde gemäß § 128 Absatz 4 Satz 1 festgestellt hat, dass der übernehmende Rechtsträger seine Eigenschaft als Brückeninstitut verloren hat, oder anderweitig das Erreichen des jeweiligen Maßnahmenziels beim übernehmenden Rechtsträger festgestellt hat. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts gilt die Regelung nach Satz 1 auch gegenüber dem Insolvenzverwalter. Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, solche Stimmrechte wahrzunehmen. Sie haftet nicht für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung solcher Stimmrechte.

(2) Besteht die Gegenleistung nach § 111 Absatz 2 und 5 in Anteilen am übernehmenden Rechtsträger, darf der übertragende Rechtsträger nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abwicklungsbehörde über die ihm zustehenden Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger verfügen, solange die Abwicklungsbehörde keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die ehemaligen Anteilsinhaber im Sinne von § 111 Absatz 5 Satz 4 entsprechend.

(4) Wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung dahingehend angewandt, dass die betroffenen Gläubiger aufgrund einer Umwandlung der ihnen gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten gemäß § 90 Nummer 1 Buchstabe c Anteile an einem Brückeninstitut erhalten, gelten die Absätze 1 bis 2 für diese Gläubiger entsprechend.

(5) Droht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers abgewiesen zu werden, weil das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, ist der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, den für die Eröffnung des Verfahrens erforderlichen Kostenvorschuss zu leisten.“

55. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen einer Übertragung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 kann die Abwicklungsbehörde alle Maßnahmen anordnen, die zur wirksamen Ausübung der Kontrolle im Sinne des § 128 Absatz 1 Nummer 2 oder des § 133 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind. Insbesondere kann die Abwicklungsbehörde den übernehmenden Rechtsträger anweisen, Maßnahmen vorzunehmen oder zu unterlassen, bis die Abwicklungsbehörde gemäß § 128 Absatz 4 Satz 1 festgestellt hat, dass der übernehmende Rechtsträger seine Eigenschaft als Brückeninstitut verloren hat, oder anderweitig das Erreichen des jeweiligen Maßnahmenziels beim übernehmenden Rechtsträger festgestellt hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übt die Abwicklungsbehörde das Stimmrecht des übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf eine Maßnahme gemäß Absatz 2 nach § 124 Absatz 1 aus, kann der übertragende Rechtsträger gegen den Beschluss Klage erheben.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die in § 124 Absatz 3 und 4 genannten Anteilsinhaber und Gläubiger.“

56. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 82 bis 84“ durch die Wörter „§§ 66a und 82 bis 84“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Krisenpräventionsmaßnahme, eine Maßnahme nach § 66a oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses, berechtigen nicht dazu,

1. Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte gegenüber einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen auszuüben,
2. Eigentum des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu erlangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen und
3. etwaige vertragliche Rechte des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu beeinträchtigen.“

57. Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird aufgehoben.

58. In § 152n wird die Angabe „150“ durch die Angabe „179“ ersetzt.

59. § 156 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Abwicklungsbehörde für die Gruppenabwicklung eines Instituts oder übergeordneten Unternehmens zuständig, richtet sie vorbehaltlich § 159 ein Abwicklungskollegium ein, das die in den §§ 46, 47, 49 bis 50, 58, 60 und 161 bis 166 genannten Aufgaben wahrnimmt und die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittstaaten sicherstellt.“

- b) In Satz 2 Nummer 9 wird die Angabe „§§ 49 bis 54“ durch die Angabe „§§ 49 bis 50“ ersetzt.

60. § 159 wird wie folgt gefasst:

„§ 159

Europäische Abwicklungskollegien

(1) Hat ein Institut mit Sitz in einem Drittstaat oder ein Drittstaatsmutterunternehmen

1. Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind,
2. EU-Mutterunternehmen, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten niedergelassen sind, oder
3. mindestens zwei Unionszweigstellen, die von mindestens zwei Mitgliedstaaten als bedeutend eingestuft werden,

richtet die Abwicklungsbehörde mit den Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Unternehmen niedergelassen sind oder sich diese Unionszweigstellen befinden, ein einziges Europäisches Abwicklungskollegium ein.

(2) Das europäische Abwicklungskollegium nimmt die in § 156 genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen und, soweit diese Aufgaben von Bedeutung sind, auch in Bezug auf die Unionszweigstellen wahr. Zu den Aufgaben zählt auch die Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den §§ 49 bis 50. Bei der Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigt die Abwicklungsbehörde gegebenenfalls die von den Abwicklungsbehörden von Drittstaaten festgelegte globale Abwicklungsstrategie. Sind Tochterunternehmen, die in der Europäischen Union niedergelassen sind, oder ein EU-Mutterunternehmen und seine Tochterinstitute gemäß der globalen Abwicklungsstrategie keine Abwicklungseinheiten und stimmen die Mitglieder des europäischen Abwicklungskollegiums dieser Strategie zu, so haben die Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder auf konsolidierter Basis das EU-Mutterunternehmen den Anforderungen des § 49f Absatz 1 zu entsprechen, indem sie die in § 49f Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Instrumente an das in einem Drittstaat niedergelassene Mutterunternehmen oder ihre im selben Drittstaat wie das Mutterunternehmen niedergelassene Tochterunternehmen oder andere Unternehmen unter den Bedingungen gemäß § 49f Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b ausgeben.

(3) Unterstehen alle in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat oder Drittstaatsmutterunternehmens einem einzigen EU-Mutterunternehmen, so führt den Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums die Abwicklungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das EU-Mutterunternehmen niedergelassen ist. Ist Satz 1 nicht anwendbar, führt den Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums die Abwicklungsbehörde des EU-Mutterunternehmens oder des Tochterunternehmens, das insgesamt über die meisten bilanzwirksamen Vermögenswerte verfügt.

(4) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, ein Europäisches Abwicklungskollegium einzurichten, wenn bereits eine andere Gruppe oder ein anderes Kollegium die in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannten Funktionen und Aufgaben wahrnimmt und alle in den Absätzen 1 bis 3, 5 und § 160 festgelegten Bedingungen erfüllt und die

Verfahren einhält, einschließlich derjenigen, die die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an europäischen Abwicklungskollegien, betreffen. In diesem Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf ein Europäisches Abwicklungskollegium als Bezugnahmen auf diese andere Gruppe oder dieses andere Kollegium zu verstehen. Der Verzicht der Errichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums bedarf des Einvernehmens mit den Behörden, welche Mitglieder in dem europäischen Abwicklungskollegium wären.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 gilt § 156 entsprechend.“

61. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 am Ende wird das „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

„9. gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 45e oder § 45f verstößt.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „Buchstabe a“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Nummer 8“ die Wörter „oder Nummer 9“ eingefügt.

62. Nach § 178 wird folgender Teil 9 angefügt:

„Teil 9

Rechtsbehelf und Ausschluss anderer Maßnahmen

§ 179

Rechtsschutz

(1) Ein Widerspruchsverfahren gegen eine Abwicklungsmaßnahme wird nicht durchgeführt. Eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

(1a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 12, 14, 16, 36 bis 39, 42, 49 bis 54, 59 bis 60a und 152d haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Eine Abwicklungsmaßnahme kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem für den Sitz der Abwicklungsbehörde zuständigen Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug angefochten werden. Nebenbestimmungen zu einer Abwicklungsmaßnahme sind nicht isoliert anfechtbar.

(3) Die die Rechtslage gestaltenden Wirkungen der Anordnung bleiben von der Aufhebung einer Abwicklungsmaßnahme unberührt. Die Beseitigung der Vollzugsfolgen kann insoweit nicht verlangt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Folgenbeseitigung

1. die Abwicklungsziele nicht gefährdet,
2. keine schutzwürdigen Interessen Dritter bedrohen würde und
3. nicht unmöglich ist.

(4) Soweit die Beseitigung der Vollzugsfolgen nach Absatz 3 Satz 2 ausgeschlossen ist, steht den Betroffenen ein Anspruch auf Ausgleich der durch die Abwicklungsmaßnahme entstandenen Nachteile zu.

§ 180

Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen

Im Fall des Erlasses einer Abwicklungsmaßnahme der Abwicklungsbehörde gegen ein Institut oder ein gruppenangehöriges Unternehmen mit Sitz im Inland wird ein Verfahren in Zivilsachen, an dem das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen mit Sitz im Inland als Partei oder als Streitgenosse oder Dritter im Sinne des Buches 1 Abschnitt 2 Titel 2 und 3 der Zivilprozessordnung beteiligt ist, unterbrochen, bis die Abwicklungsbehörde die Beendigung der Abwicklungsmaßnahme gemäß § 140 Absatz 6 veröffentlicht hat.

§ 181

Haftungsbeschränkung

Abweichend von § 75 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes haben Beamtinnen und Beamte, deren Behörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen haben, einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die ihrer Behörde nach diesem Gesetz obliegen, verursacht haben, nur dann zu ersetzen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten vorsätzlich verletzt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Amtsträger, die keine Beamtinnen oder Beamten sind, einschließlich der Tarifbeschäftigten.“

Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Jede natürliche oder juristische Person und jede Personenhandelsgesellschaft“ durch das Wort „Jeder“ und die Wörter „wenn sie“ durch die Wörter „wenn er“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „direkt oder indirekt“ eingefügt und die Wörter „Unterlagen vorzulegen und Tatsachen“ durch die Wörter „Tatsachen und Unterlagen anzugeben oder vorzulegen“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Jeder hat der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn er unabsichtlich

1. eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen erwirbt oder so erhöht, dass die Schwelle von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten wird oder dass über das Versicherungsunternehmen Kontrolle ausgeübt wird; dies gilt auch, wenn er beabsichtigt, die Beteiligung so zurückzuführen, dass sie erneut unter den Schwellenwert fällt, sofern die Beteiligung nicht unverzüglich nach Kenntnis von dem Erwerb oder der Erhöhung zurückgeführt wird; oder
2. seine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen aufgibt oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals absenkt oder die Beteiligung so verändert, dass über das Versicherungsunternehmen keine Kontrolle mehr ausgeübt wird.

Die Anzeigen nach Satz 2 haben unverzüglich zu erfolgen, sobald der Anzeigepflichtige von den Umständen, die eine solche Anzeigepflicht begründen, Kenntnis erlangt hat.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Satz 9 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „S. 32,“ durch die Wörter „S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) geändert worden ist,“ ersetzt.

bbb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

„b) 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2115 (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1) geändert worden ist,

c) 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung

der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/878 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253) geändert worden ist, oder“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1, statt den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre beabsichtigte Erhöhung zu untersagen, sowie in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 innerhalb des Beurteilungszeitraums auch Anordnungen gegenüber dem Anzeigepflichtigen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Tatsachen zu schaffen, die die Annahme der in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Untersagungsgründe nicht mehr rechtfertigen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu untersagen“ die Wörter „oder eine Anordnung nach Absatz 2a zu erlassen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bemerkungen und Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Behörde sind in der Entscheidung wiederzugeben; eine Untersagung darf nur aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe erfolgen; eine Anordnung nach Absatz 2a darf nur aus den in Absatz 1 aufgezählten Gründen erfolgen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den seine bedeutende Beteiligung vermittelnden Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

- 1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach § 18 Absatz 1 oder 2 vorliegen,
- 2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 3 zur vorherigen oder unverzüglichen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat,
- 3. die Beteiligung nicht innerhalb der gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 festgesetzten Frist oder trotz einer vollziehbaren Untersagung nach § 18 Absatz 1 oder 2 erworben oder erhöht worden ist,

4. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums nach § 17 Absatz 4 vollzogen hat oder
5. der Inhaber eine vollziehbare Anordnung gemäß § 18 Absatz 2a nicht erfüllt hat.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 auch gegenüber einem die bedeutende Beteiligung vermittelnden Unternehmen anordnen, Weisungen des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung, der an dem vermittelnden Unternehmen beteiligt ist, nicht zu befolgen.“

4. § 221 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitgliedschaft in einem Sicherungsfonds endet, wenn das betreffende Unternehmen nicht mehr über die die Pflichtmitgliedschaft begründende Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verfügt und auch keinen Versicherungsbestand mehr abwickelt, der unter diese Erlaubnis fällt. § 229 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. § 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht ausreichend sind“ werden durch die Wörter „Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist“ und das Wort „Versicherungsverträgen“ wird durch das Wort „Erstversicherungsverträgen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anordnung entfaltet hinsichtlich der betroffenen Vermögenswerte dingliche Wirkung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Sicherungsfonds verwaltet die übernommenen Verträge, die nach einzelnen übernommenen Versicherungsbeständen getrennt zu führen sind, gesondert von seinem restlichen Vermögen und legt über sie im Rahmen des nach § 227 Absatz 1 aufzustellenden Geschäftsberichts gesondert Rechnung.“

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 15 Absatz 1, § 23 Absatz 1 und 2 bis 6, § 26 Absatz 2, 5 und 6, § 28 Absatz 2 sowie die §§ 30, 32, 47 Nummer 8 bis 11, § 88 Absatz 3, die §§ 124, 138, 139, 141, 142, 143 zweiter Halbsatz, die §§ 146 bis 160 und 336 sowie die auf Grundlage des § 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 erlassenen Rechtsverordnungen gelten insoweit entsprechend. § 26 Absatz 1 gilt mit der

Maßgabe, dass die Risiken, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, regelmäßig angemessen zu dokumentieren sind. § 29 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass keine Compliance-Funktion vorzuhalten ist. § 140 Absatz 2 und 3 findet auf die von den Sicherungsfonds verwalteten Versicherungsverträge Anwendung, sobald die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Sanierung eines übernommenen Versicherungsbestandes abgeschlossen ist und das dem Sicherungsfonds hierfür zur Verfügung gestellte Kapital an die einzahlenden Versicherungsunternehmen zurückgewährt wurde.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergibt die Prüfung nach Absatz 4, dass das vorhandene Sicherungsvermögen nach § 226 Absatz 3 zusammen mit dem nach § 226 Absatz 5 Satz 5 zu erhebenden Sonderbeitrag oder der nach § 226 Absatz 6 Satz 2 zu erhebende Sonderbeitrag nicht ausreicht, um die Fortführung der Verträge zu gewährleisten, setzt die Aufsichtsbehörde bei Lebensversicherungsverträgen die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 Prozent der vertraglich garantierten Leistungen herab.“

6. Dem § 224 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine juristische Person des Privatrechts, die mit den Rechten und Pflichten eines Sicherungsfonds beliehen wurde, finden folgende Vorschriften entsprechend Anwendung:

1. § 23 Absatz 1 und 2 bis 6;
2. § 24 mit der Maßgabe, dass sich die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 nur auf die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie auf die Person, die die Funktion der internen Revision wahrnimmt, bezieht;
3. § 25;
4. § 26 Absatz 1 und 2, 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Risiken nach Absatz 1, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, regelmäßig angemessen zu dokumentieren sind;
5. § 28 Absatz 2;
6. § 29 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass keine Compliance-Funktion vorzuhalten ist;
7. § 30;
8. § 32;
9. § 47 Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Regelung nur auf die in § 224 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Personen sowie auf die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrates oder der Person, die die Funktion der internen Revision wahrnimmt, und das Ausscheiden einer dieser Personen bezieht, und
10. § 47 Nummer 5 bis 7 und 12.“

7. Dem § 227 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die Rechnungslegung der übernommenen Verträge die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

8. Dem § 228 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat das Unternehmen, dessen Bestand übertragen wird, passive Rückversicherungsverträge abgeschlossen, kann der Sicherungsfonds anstelle des Unternehmens in die Verträge eintreten. Der Sicherungsfonds hat den Eintritt unverzüglich nach der Übertragung des Versicherungsbestandes gegenüber dem betroffenen Rückversicherer zu erklären. Der Eintritt wirkt auf den Zeitpunkt der Übertragung des Versicherungsbestandes zurück. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

9. § 303 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn das Versicherungsunternehmen“ die Wörter „oder die Person als Geschäftsleiter“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig“ gestrichen und nach dem Wort „Verhalten“ die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter auch verlangen und diesen Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn sie zuvor aufgrund eines Verstoßes des Versicherungsunternehmens verwarnet wurden und das Versicherungsunternehmen erneut nachhaltig gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsakte oder Anordnungen verstoßen hat.“

10. In § 304 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 199 Absatz 3 findet keine Anwendung.“

11. § 305 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Versicherungsgeschäfte (§ 308 Absatz 1 Satz 1)“ durch die Wörter „Versicherungsgeschäfte nach § 308 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt kann den in Satz 1 genannten Unternehmen und Personen Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten erteilen.“

12. § 308 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubte Versicherungsgeschäfte betreibt, kann die Aufsichtsbehörde die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über diesen Verdacht oder diese Feststellung informieren.“

13. § 309 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,“.

- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „10 bis 13“ ersetzt.

14. § 310 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 18 Absatz 1 und 2, den §§ 19, 20, 25 Absatz 4 Satz 1 und 2, den §§ 36, 66a, 127 Absatz 2, § 133 Absatz 1 und 2, § 134 Absatz 7, § 135 Absatz 3, § 137 Absatz 2, § 264 und § 298 Absatz 1 und 2, dieser in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 und 2 oder § 23 oder § 294 Absatz 6 oder § 295, nach § 298 Absatz 3, den §§ 301, 303 Absatz 2, § 304 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2, § 305 Absatz 1 bis 4 und 6, den §§ 306, 307 Absatz 1 sowie den §§ 308, 308b, 312 und 314 haben keine aufschiebende Wirkung.“

15. § 332 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 3 innerhalb des Beurteilungszeitraums eine bedeutende Beteiligung erwirbt oder erhöht,“.

c) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 18 Absatz 1, 2 erster Halbsatz oder Absatz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1, 2 erster Halbsatz, Absatz 2a oder Absatz 3“ ersetzt.

16. In § 334 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich“ gestrichen.

17. § 349 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Antrag nach Satz 1 ist bis spätestens 31. März 2022 bei der Aufsichtsbehörde zu stellen.“

Artikel 7

Änderung des Einlagensicherungsgesetzes

Das Einlagensicherungsgesetz vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786), das zuletzt durch Artikel 95 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Verordnungsermächtigung zur Aufhebung der Beleihung und zur Rückgängigmachung der Errichtung“.

b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Berichtspflicht; Erstattung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen; Rückflüsse aus Insolvenzverfahren“.

c) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Inanspruchnahme einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Abwicklung“.

2. In § 6 Nummer 11 werden nach dem Wort „Solawechseln“ die Wörter „außer Namensschuldsscheine und Namensschuldverschreibungen die Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 3 sind“ eingefügt.
3. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt der Kontoinhaber für Rechnung eines Dritten, ist für die Deckungssumme nach § 8 auf den Dritten abzustellen, sofern in der Kontobezeichnung das Treuhandverhältnis sowie die Treugeber eindeutig gekennzeichnet sind und das Bestehen des Treuhandverhältnisses nachgewiesen wird.“
4. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Berechnung – auf Quartalsbasis – des“ durch die Wörter „Berechnung auf Quartalsbasis des“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Die zusammengefassten Meldungen der CRR-Kreditinstitute“ die Wörter „sowie die Höhe der verfügbaren Finanzmittel“ eingefügt.
5. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zur Entschädigung der Einleger“ die Wörter „und zur Finanzierung der Entschädigung der Einleger“ eingefügt.
6. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „zuzuweisen“ das Wort „(Beleihung)“ eingefügt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Besteht nur eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung, so sind die CRR-Kreditinstitute dieser Entschädigungseinrichtung zugeordnet.

(3) Werden nach dem 29. Dezember 2020 neue Entschädigungseinrichtungen beliehen oder errichtet, richtet sich die Zuordnung der CRR-Kreditinstitute abweichend von Absatz 1 nach den Kriterien, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festlegt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
8. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 6“ ersetzt.
9. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Verordnungsermächtigung zur Aufhebung der Beleihung und zur Rückgängigmachung der Errichtung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Beleihung einer Entschädigungseinrichtung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 aufheben oder

2. die Errichtung einer Entschädigungseinrichtung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach § 23 Absatz 2 rückgängig machen.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 legt das Bundesministerium der Finanzen fest, welche gesetzliche Entschädigungseinrichtung (nachfolgende Entschädigungseinrichtung) derjenigen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach den Vorgaben der Absätze 3 bis 7 nachfolgt, deren Beleihung aufgehoben oder deren Errichtung rückgängig gemacht wird (ehemalige Entschädigungseinrichtung). Die betroffenen Entschädigungseinrichtungen sind vor Erlass der Verordnung nach Absatz 1 anzuhören.

(3) Mit dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1 tritt die nachfolgende Entschädigungseinrichtung in Bezug auf die verfügbaren Finanzmittel der ehemaligen Entschädigungseinrichtung und die zur Deckung von Verwaltungs- und sonstigen Kosten vorhandenen Finanzmittel nach § 26 Absatz 1 im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der ehemaligen Entschädigungseinrichtung ein. Von der Rechtsnachfolge ausgenommen sind die verfügbaren Finanzmittel, die nach Absatz 4 auf ein institutsbezogenes Sicherungssystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu übertragen sind. Die nachfolgende Entschädigungseinrichtung tritt mit dem Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 in sämtliche hoheitlichen Rechte und Pflichten der ehemaligen Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz ein. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1 anhängigen Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren der ehemaligen Entschädigungseinrichtung werden von der nachfolgenden Entschädigungseinrichtung aus eigenem Recht und in eigenem Namen fortgesetzt.

(4) Schließt sich ein CRR-Kreditinstitut, das vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 der ehemaligen Entschädigungseinrichtung zugeordnet war, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1 einem institutsbezogenen Sicherungssystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 an, so ist die ehemalige Entschädigungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich einen Anteil ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1 verfügbaren Finanzmittel an das institutsbezogene Sicherungssystem zu übertragen. Der zu übertragende Anteil entspricht dem Anteil der gedeckten Einlagen des CRR-Kreditinstituts nach § 8 Absatz 1 an den gesamten Einlagen aller der ehemaligen Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstitute. Zur Ermittlung des zu übertragenden Anteils ist der Wert der gedeckten Einlagen aller der ehemaligen Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstitute zum Zeitpunkt der letzten Beitragsberechnung vor dem Übertritt zu dem institutsbezogenen Sicherungssystem maßgeblich.

(5) Die Zugehörigkeit zu einem institutsbezogenen Sicherungssystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1 wirksam werden. Dies ist der Bundesanstalt von dem aufnehmenden institutsbezogenen Sicherungssystem vor der Übertragung der Finanzmittel nach Absatz 4 nachzuweisen. Dazu sind der Bundesanstalt die entsprechenden Nachweise, wie Beschlüsse, Beitrittserklärungen oder anderweitig gemäß Satzung erforderliche Rechtsakte, unverzüglich vorzulegen.

(6) Die Einzelheiten der Rechtsnachfolge regeln die nachfolgende und die ehemalige Entschädigungseinrichtung durch Vertrag, der der Zustimmung der Bundesanstalt bedarf.

(7) Die Bundesanstalt kann die zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 erforderlichen Anordnungen treffen.“

10. In § 27 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „höhere Sonderbeiträge“ die Wörter „und höhere Sonderzahlungen“ eingefügt.
11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Berichtspflicht; Erstattung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen;
Rückflüsse aus Insolvenzverfahren“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Rückflüsse aus Insolvenzverfahren gemäß § 46f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes sind den verfügbaren Finanzmitteln der jeweiligen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung gemäß § 20 zuzurechnen.“

12. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Inanspruchnahme der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung

Die §§ 27 bis 32 sind im Falle der Inanspruchnahme einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Abwicklung gemäß § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die sich aus § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergebende Pflicht zur Haftung zu erfüllen.“

13. In § 46 Absatz 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

14. In § 47 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

15. § 48 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Sonderbeiträge für den Fall zu erheben sind, dass die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um im Entschädigungsfall die Einleger zu entschädigen oder im Abwicklungsfall die Pflichten aus der Haftung nach § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu erfüllen;“.

16. Dem § 56 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erstattung kann entsprechend § 15 Absatz 2 aufgeschoben werden.“

17. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats erstattet dem inländischen Einlagensicherungssystem die Kosten des Entschädigungsverfahrens.“

18. In § 59 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

19. Dem § 63 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Institutsbezogene Sicherungssysteme, die am 29. Dezember 2020 nach § 43 als Einlagensicherungssysteme anerkannt waren, müssen bis zum 29. Dezember 2021

ihre Satzung anpassen, um im Abwicklungsfall Sonderbeiträge nach § 48 Absatz 2 Nummer 2 zur Erfüllung der Pflichten aus der Haftung nach § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erheben zu können.“

Artikel 8

Änderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 65a folgende Angabe eingefügt:

„§ 65b Veräußerungen nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und relevanter Kapitalinstrumente an Privatkunden“.

2. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:

„§ 65b

Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und relevanter Kapitalinstrumente an Privatkunden

Unbeschadet der Vorschriften dieses Abschnitts dürfen nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Nummer 40a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie relevante Kapitalinstrumente nach § 2 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes an Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 nur mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro veräußert werden. Satz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten und relevante Kapitalinstrumente im Sinne dieser Vorschrift, die vor dem 28. Dezember 2020 begeben wurden.“

3. In § 122 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich,“ gestrichen.

(2) Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schließt die Abwicklungsbehörde gemäß § 92 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eine bail-in-fähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung aus und werden die entsprechenden Fehlbeträge nicht vollständig durch Erhöhung des Umfangs der auf andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung ausgeglichen, so kann der Restrukturierungsfonds einen Ausgleichsbeitrag an die von der Abwicklungsmaßnahme betroffene CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht leisten, um

1. gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht gleich null ist, oder
 2. Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der betroffenen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht zu erwerben und diese CRR-Wertpapierfirma in dem von § 96 Absatz 1 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes verlangten Umfang zu rekapitalisieren.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.
2. § 12 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die angesammelten Mittel sind so anzulegen, dass neben einer möglichst großen Sicherheit und einer ausreichenden Liquidität auch der Kapitalerhalt der angelegten Mittel angestrebt wird.“
3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt für den Restrukturierungsfonds am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung (Haushaltsrechnung) sowie die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Vermögensrechnung) auf.“

Artikel 9

Weitere Änderungen anderer Rechtsvorschriften

- (1) Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Abwicklungsanstalten, deren Statut das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes untersagt, sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„Soweit eine Abwicklungsanstalt wegen der Art und des Umfangs der von ihr betriebenen Geschäfte nicht mehr der Aufsicht bedarf, kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Antrag der Abwicklungsanstalt, welcher der Genehmigung der Anstalt bedarf, im Einzelfall bestimmen, dass die in Satz 2 Halbsatz 1 genannten Regelungen ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.“
 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „60 Milliarden“ durch die Angabe „30 Milliarden“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 7 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen und wird die Angabe „30 Milliarden“ durch die Angabe „60 Milliarden“ ersetzt.

(2) Die Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung für Institute vom 12. März 2020 (BGBl. I S. 644) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.

(3) Die Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10a Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 25d Absatz 3 Satz 8 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Darstellung der geplanten Regelungen zur Geschäftsorganisation des Instituts gemäß § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich der internen Kontrollverfahren des Instituts und“.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. die Angabe des Mutterunternehmens sowie aller Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften innerhalb der Gruppe.“

(4) In § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden die Wörter „und denen keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes erteilt ist“ durch ein Komma und die Wörter „soweit sie keine CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind und nicht in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die

zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) geändert worden ist, genannt werden“ ersetzt.

(5) In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, werden die Wörter „oder einer Aufsichtsperson nach § 46 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes“ gestrichen.

(6) Das Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „§ 46 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 43 Absatz 3 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 46 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2“ ersetzt.

(7) Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, sowie die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) geändert worden ist, namentlich genannten Unternehmen, sofern sie Zahlungsdienste erbringen;“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ durch die Wörter „in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU namentlich genannten Unternehmen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird werden die Wörter „§§ 10 bis 18 und 25“ durch die Wörter „§§ 10 bis 18, 21 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie § 25“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf Institute, die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes haben, sind die §§ 14, 19, 20, 22, 23, 26, 28 und 30 nicht anzuwenden, soweit das Kreditwesengesetz eine inhaltsgleiche Regelung enthält.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann den in Satz 1 genannten Unternehmen und Personen Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten erteilen.“

- b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Verdacht“ die Wörter „oder diese Feststellung“ eingefügt.
4. In § 9 wird die Angabe „§ 2c Absatz 1b Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1“ durch die Angaben „§ 2c Absatz 1b Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „2, 3 und 5“ durch die Angabe „2, 3 und 6“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 bis 7, Absatz 1a, 1b, 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt

„(2a) Die Aufsichtsbehörde kann einen Geschäftsleiter verwarnen, wenn dieser gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat. Gegenstand der Verwarnung ist die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen“ durch die Wörter „gegen die in Absatz 2a genannten Rechtsakte“ und die Wörter „Verwarnung durch die Bundesanstalt“ durch die Wörter „Verwarnung nach Absatz 2a durch die Bundesanstalt vorsätzlich oder leichtfertig“ ersetzt.
8. In § 23 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen Prüfers auch dann verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfer seine Pflichten nach § 24 Absatz 2 verletzt hat.“
9. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bei der Prüfung des Jahresabschlusses“ durch die Wörter „Als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „30 und 36“ durch die Wörter „30, 36, 45, 46 und 48 bis 55“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsberichte“ die Wörter „sowie die Form ihrer Einreichung“ eingefügt.
10. In § 25 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

11. In § 34 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Bundesanstalt hat die Registrierung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

(8) Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 19 Nummer 9 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung solcher Eigenmittel ist, sind die §§ 313 und 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 297 Absatz 1, 304 Absatz 4 und § 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann den in Satz 1 genannten Unternehmen und Personen Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten erteilen.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubte Investmentgeschäfte betreibt, kann die Bundesanstalt die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über diesen Verdacht oder diese Feststellung informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen die unerlaubten Investmentgeschäfte zwar nicht betreibt, aber in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Anschein erweckt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrundeliegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Bundesanstalt die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, wie sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.“

3. In § 341 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich“ gestrichen.

Artikel 10

Weitere Änderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Vorgaben der Artikel 11 bis 386 und 429 bis 429g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 15.12.2019, S. 1) geändert worden ist, und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, die auf Vorgaben der Artikel 11 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassene Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes nicht anzuwenden sind und“.
- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingefügt.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingefügt.

(2) Die Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Japan von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322, 323), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2018 (BGBl. I S. 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Vorgaben der Artikel 11 bis 386 und 429 bis 429g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 15.12.2019, S. 1) geändert worden ist, und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, die auf Vorgaben der Artikel 11 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassene Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes nicht anzuwenden sind und“.

- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingefügt.

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Vorgaben der Artikel 411 bis 428az der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, die auf Vorgaben der Artikel 411

bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassene Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes nicht anzuwenden sind.“

2. In § 2 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingefügt.

(3) Die Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Australien von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322, 323) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Vorgaben der Artikel 11 bis 386 und 429 bis 429g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 15.12.2019, S. 1) geändert worden ist, und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, die auf Vorgaben der Artikel 11 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassene Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes nicht anzuwenden sind und“.

- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingefügt.

2. In § 2 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 11

Weitere Änderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 2 der Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322), die durch Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 10a bis 10i“ durch die Angabe „§§ 10a bis 10j“ ersetzt.

(2) In § 2 Satz 1 der Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Australien von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322, 323), die durch Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 10a bis 10i“ durch die Angabe „§§ 10a bis 10j“ ersetzt.

Artikel 12

Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes

Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1, 5 und 8 treten am 28. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2, 6, 7, 9 und 12 treten am 29. Dezember 2020 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3 und 10 treten am 28. Juni 2021 in Kraft.
- (4) Die Artikel 4 und 11 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 7. Juni 2019 wurde das sog. EU-Bankenpaket im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. L 150 vom 7.6.2019). Ziel des Bankenpaktes ist es, bereits bestehende Unionsrechtsakte zu stärken und zu präzisieren sowie weitere wichtige Elemente des im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und im Finanzstabilitätsrat (FSB) im Anschluss an die Finanzkrise 2007/2008 vereinbarten Regulierungsrahmens in EU-Recht umzusetzen. Neben der weiteren Reduzierung von Risiken und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Stabilität des Finanzsektors sieht das Bankenpaket im Sinne der Proportionalität auch wesentliche administrative Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute vor.

Diese Maßnahmen sind wichtig und zahlen sich gerade in Krisenzeiten aus. Nur widerstandsfähige Banken können als Finanzierungspartner der Unternehmen dazu beitragen, Verwerfungen in der Realwirtschaft zu überwinden. Dazu bedarf es ausreichender Liquidität und Eigenmittel der Banken, aber auch einer starken und handlungsfähigen Aufsicht, die Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennt und wirkungsvoll gegensteuern kann.

Zu diesem Zweck werden durch das Bankenpaket Änderungen an den Eigenmittelvorschriften der CRR und der CRD vorgenommen, um die Eigenmittel- und Liquiditätslage der Banken zu festigen. Darüber hinaus wird der Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen durch Änderungen an der BRRD und der SRMR überarbeitet. Die Änderungsrichtlinien – CRD V und BRRD II – sind bis zum 28. und 29. Dezember 2020 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

1. Umsetzung der CRD V

Die CRD V ist zusammen mit den ebenfalls im Bankenpaket erfolgten Änderungen an der CRR zu sehen. Die CRR setzt insbesondere wesentliche Bestandteile des Ende 2017 endgültig fertiggestellten Basel III-Rahmenwerks um – dazu gehören die verbindliche Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) und risikosensiblere Kapitalanforderungen im Hinblick auf das Marktrisiko, die zunächst für Meldezwecke eingeführt werden. Darüber hinaus stärkt die Revision der CRR den Proportionalitätsgedanken, indem vor allem in den Bereichen Offenlegung und Meldewesen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute geschaffen werden.

In der CRD hingegen ergibt sich Anpassungsbedarf aus den Änderungen in der CRR und einer Reihe weiterer Maßnahmen wie der Zulassung und Beaufsichtigung bestimmter Finanzholding-Gesellschaften und gemischter Finanzholding-Gesellschaften, der Anforderung an Institute aus Drittstaaten mit umfangreichen Aktivitäten in der EU, ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen in der EU zu errichten, sowie der Konkretisierung des Anwendungsbereiches von „Säule 2“-Kapitalanforderungen und den makroprudenziellen Instrumenten.

Während die Änderungen an der CRR, einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung, größtenteils keiner nationalen Umsetzung bedürfen, sind die Vorgaben der CRD V insbesondere durch Änderungen am KWG und weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen. Durch die Änderungen der CRR ergibt sich lediglich ein Anpassungsbedarf bei entgegenstehenden nationalen Vorschriften, an bestehenden Verweisen auf Vorschriften der CRR oder wenn die CRR den Mitgliedstaaten Spielräume eröffnet.

Durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5 CRD V werden die dort genannten deutschen Förderbanken vom unmittelbaren Anwendungsbereich der CRD und der CRR befreit und fallen damit nicht mehr unter den Begriff eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d KWG. Dies hat zur Konsequenz, dass nach der Richtlinie 2014/49 (Einlagensicherungsrichtlinie), welche im EinSiG umgesetzt ist, keine Zuordnung mehr zu einem Einlagensicherungssystem erfolgt. Hierdurch verbleiben bei der Entschädigungseinrichtung öffentlicher Banken, der die Förderbanken zuvor zugeordnet waren, nur noch fünf von zuvor siebzehn Instituten. Die Gruppe der fünf verbleibenden Institute ist nur noch bedingt geeignet, das Risiko eines Entschädigungsfalles durch ihr Beitragsaufkommen abzudecken. Eine Fortführung der Entschädigungseinrichtung öffentlicher Banken ist deswegen nicht mehr sinnvoll. Da das EinSiG bislang von zwei gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen ausgeht und die Rechtsfolgen der Rücknahme einer Beleihung einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nicht regelt, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. Ferner sieht das EinSiG bislang keine Möglichkeit für Sicherungssysteme vor, für die Erfüllung von Haftungsansprüchen gemäß § 145 SAG Sonderbeiträge zu erheben.

2. Umsetzung der BRRD II

Die europäische Umsetzung des vom FSB im November 2015 veröffentlichten TLAC-Standards („Total Loss Absorbing Capacity Standard“) erfolgte im Bankenpaket durch eine Änderung von CRR und CRD. Dadurch werden Anforderungen an global systemrelevante Institute (G-SRI) definiert, in welcher Höhe G-SRI Eigenkapital und andere Instrumente, die im Abwicklungsfall Verluste tragen, halten müssen. Diese Anforderung wurde in die bereits bestehende und grundsätzlich für alle Banken geltende Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities, MREL) eingebettet. Der institutsspezifische Aufschlag für G-SRI und die institutsspezifischen MREL-Anforderungen für Nicht-G-SRI erfolgt durch Änderung der BRRD und der SRMR. Mit der europaweit einheitlichen Umsetzung sollen Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes beseitigt und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus dem Fehlen harmonisierter Unionsvorschriften zur Umsetzung des TLAC-Standards ergeben, vermieden werden.

Die MREL-Anforderungen sollen die Institute und Unternehmen in die Lage versetzen, die bei einer Abwicklung anfallenden Verluste zu absorbieren und nach der Abwicklung eine Rekapitalisierung vorzunehmen, um somit Stützungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand zu vermeiden. Damit ausreichend für MREL geeignete Verbindlichkeiten bei den Banken aufgebaut werden können, wurde bereits 2017 Artikel 108 BRRD) im beschleunigten Gesetzgebungsverfahren geändert und die im nationalen Insolvenzrecht festgelegte Rangfolge von Verbindlichkeiten, bei denen es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten handelt, im Rahmen der nationalen Umsetzung harmonisiert. Mit der vorgennannten Änderung wurde die neue Klasse der sogenannten „non-preferred senior“-Instrumente definiert. Diese Instrumente können durch ihren Nachrang gegenüber den regulären senior-Instrumenten und ihre weiteren Charakteristika im Abwicklungsfall besonders rechtssicher zur Verlusttragung herangezogen werden. Die MREL-Anforderungen für Banken können grundsätzlich mit regulären senior-Instrumenten, die weitere Voraussetzungen erfüllen müssen, eingehalten werden. Für gewisse Bankengruppen sind allerdings Mindestanforderungen festgelegt, die mit nachrangigen Instrumenten erfüllt werden müssen. Auch auf Einzelfallbasis können nachrangige MREL-Anforderungen festgelegt werden.

Bei den Nachranganforderungen geht das Bankenpaket in einem wesentlichen Punkt über den TLAC-Mindeststandard hinaus, indem eine Mindestanforderung für nachrangiges MREL in Höhe von 8 Prozent der Bilanzsumme für alle Banken festgelegt wird, deren Bilanzsumme 100 Mrd. € übersteigt. Damit wird Kohärenz mit der Mindestanforderung eines Bail-in von 8 Prozent, die vor einer möglichen Verlustdeckung durch den Abwicklungsfonds SRF erforderlich ist, hergestellt und die Glaubhaftigkeit dieser Mindestanforderung gestärkt. Auf Einzelfallbasis ist es unter engen Bedingungen möglich, diese Nachrang-Anforderung zu erhöhen oder abzusenken.

Die nationale Umsetzung der BRDD II erfolgt insbesondere durch Anpassungen des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) und weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen.

3. Weitere Anpassungen

Über die Umsetzung des Bankenpaketes hinaus sind im Gesetzgebungsverfahren weitere Änderungen enthalten, deren Umsetzung sich aus zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang anbietet.

Im KWG werden über die europarechtlich erforderlichen Regelungen hinaus weitere Änderungen vorgenommen, die überwiegend rechtstechnischer oder redaktioneller Natur sind. Von materieller Bedeutung sind vor allem die Anpassungen an die Aufsichtspraxis innerhalb des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM), wodurch bei diversen Maßnahmenatbestände Konkretisierung vorgenommen werden. Die Regelungen zur Behandlung von Geschäftsleiter- und Aufsichtsratsmandaten stellen dabei eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, wonach ein Geschäftsleiter- und ein Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandat nicht als ein Mandat gezählt wurden. Von diesen Regelungen dürften vor allem kleinere Institute profitieren. Ferner werden, im Einklang mit dem SAFE-Gutachten zur Evaluierung der Effekte europäischer Finanzmarktregulierung, obsolet gewordene Institutspflichten gestrichen, zum Beispiel in § 24 KWG. Darüber hinaus wird die BaFin in ihren aufsichtsrechtlichen Kompetenzen gestärkt. Zudem sieht der Gesetzesentwurf Erleichterungen für Leasing- und Factoringinstitute unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsmodells vor.

Im Übrigen werden auch am SAG über den sich aus den europarechtlichen Vorgaben ergebenden Umsetzungsbedarf hinaus weitere Änderungen vorgenommen, die vorwiegend rechtstechnischer oder redaktioneller Natur sind: Teils zielen die Regelungen auf eine Verbesserung der Abstimmung von Begrifflichkeiten und Regelungen mit dem KWG; bei anderen Normen werden Begrifflichkeiten klargestellt und eine enge Orientierung an europarechtlichen Vorschriften sichergestellt. Eine formale Klarstellung erfolgt zur Aufgabenteilung zwischen SRB und der nationalen Abwicklungsbehörde in der BaFin: Die BaFin ist verpflichtet, nicht nur Abwicklungsentscheidungen, sondern auch alle anderen SRB-Beschlüsse umzusetzen. Weitere Änderungen, beispielsweise zur Streichung des Erfordernisses der öffentlichen Beurkundung und zur Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten der Abwicklungsbehörde über Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften dienen der effektiven Implementierung von Frühinterventions- und Abwicklungsmaßnahmen.

Auch das Restrukturierungsfondsgesetz wird mit dem vorliegenden Gesetz angepasst. Zur Anlagepolitik des Restrukturierungsfonds, in dem die 2011-2014 aufgrund nationaler Regelung erhobenen rd. 2,4 Mrd. € Bankenabgabe verwaltet werden, wird angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase klargestellt, dass neben den bisher ausdrücklich geregelten Zielen Sicherheit und Liquidität auch der Werterhalt der angelegten Mittel ein gleichberechtigtes Ziel bei der Auswahl der Kapitalanlagen ist. Im Übrigen sind die Änderungen beim Restrukturierungsfondsgesetz rechtstechnischer Natur. Sie haben Anpassungen an Änderungen im SAG sowie die Behebung eines Redaktionsversehens zum Gegenstand.

Verbesserung der Vorschriften zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds im Versicherungssektor.

Im Jahr 2004 wurden die gesetzlichen Sicherungseinrichtungen (Sicherungsfonds) für die Lebens- und Krankenversicherer geschaffen. Ziel dieser Maßnahme war ein verbesserter Schutz der Versicherten sowie die Vermeidung von Reputationsschäden für das System der privaten Altersvorsorge. Denn durch die Insolvenz eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens könnten Versicherte und die Gesellschaft als Ganzes besonders stark betroffen sein.

Die gesetzlichen Sicherungseinrichtungen wurden bislang nicht in Anspruch genommen. Dennoch sollen mögliche Unsicherheiten bei der Anwendung der Regelungen beseitigt und die Vorschriften für die Governance und die Beaufsichtigung der Einrichtungen gestärkt werden. Ziel der diesbezüglichen Änderungen im Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) ist es, die bestehenden Vorschriften des Aufsichtsrechts weiterzuentwickeln und notwendige Konkretisierungen vorzunehmen.

Aufgrund der weiteren Präzisierungen der Vorgaben zu den Sicherungsfonds wird ein klar strukturierter, verfahrenssicherer Prozess für den Fall gewährleistet, dass erstmalig der Bestand eines Lebens- oder Krankenversicherers auf einen Sicherungsfonds übertragen werden müsste. Zur Sicherstellung einer effektiven Aufsicht werden die Anforderungen an die Organisation und die Geschäftsführung für die Sicherungsfonds erhöht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Wesentliche Inhalte der CRD V

Nach der CRD sind bestimmte, namentlich genannte Banken vom Anwendungsbereich der europäischen Bankenregulierung ausgenommen. Hierzu zählen nunmehr auch die deutschen rechtlich selbständigen Förderbanken. Diese sind seit Inkrafttreten der CRD V am 27. Juni 2019 keine CRR-Kreditinstitute mehr, fallen jedoch weiterhin unter den Institutsbegriff des KWG. Aus diesem Grund werden Anpassungen an verschiedenen Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass diese Institute künftig auf nationaler Ebene einem mit dem europäischen Recht vergleichbaren Aufsichtsniveau unterliegen.

Da auch Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Gruppe für die Erfüllung aufsichtlicher Pflichten auf konsolidierter Basis verantwortlich sein können, wird eine entsprechende Genehmigungspflicht hierfür von Seiten der für die Beaufsichtigung der Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörde eingeführt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass in entsprechenden Gruppenstrukturen die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften durchgesetzt werden kann, ohne zusätzliche Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis verhängen zu müssen. (Gemischte) Finanzholding-Gesellschaften oder auch CRR-Kreditinstitute können zudem die Rolle des nunmehr erforderlichen zwischengeschalteten Mutterunternehmens innerhalb der EU übernehmen. Ein solches wird künftig immer dann erforderlich, wenn das Geschäft einer Institutsgruppe aus einem Drittstaat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.

Die CRD erfordert zudem Anpassungen und Konkretisierungen der Vorschriften zur Vergütung. Die Regelungen hinsichtlich der von kleinen, nicht komplexen Instituten einzuhaltenen Vorschriften werden angepasst. Der Grundsatz der geschlechtsneutralen Vergütungspolitik findet nunmehr ausdrücklich Eingang in die Rechtsvorschriften. Zudem werden die Vorgaben zur Identifizierung von Risikoträgern angepasst.

Ein weiterer Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfs umfasst eine Vielzahl von Anpassungen und Klarstellungen im Bereich der Abgrenzung von institutsindividuellen aufsichtlichen Maßnahmen und den makroprudenziellen Kapitalpuffern. Zukünftig ist es nicht mehr zulässig, dass die Kapitalzuschläge, welche aus dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsverfahren resultieren, auch Komponenten enthalten, die allein der Abdeckung systemischer Risiken dienen. Letztere sollen über makroprudenzielle Maßnahmen adressiert werden, ohne dabei gleiche Risiken mehrfach zu unterlegen. Daneben werden für die Ermittlung der institutsindividuellen Kapitalzuschläge Konkretisierungen aufgenommen, um einen höheren Grad an harmonisierter Verwaltungspraxis in der EU zu erreichen. Außerdem wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der die Aufsicht institutsindividuelle Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel aussprechen kann. Durch das so zu erreichende Eigenmittelniveau sollen Institute in Stressphasen auftretende Verluste abdecken können, ohne dabei die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen zu unterschreiten.

2. Wesentliche Inhalte der BRRD II

Zentraler Inhalt der BRRD II ist die bereits oben beschriebene Reform der MREL-Anforderungen, insb. durch Umsetzung des TLAC-Standards und der über die TLAC-Mindestanforderung hinausgehenden 8-Prozent-Mindestanforderung für große Banken.

Durch diese Anforderungen werden Banken zunehmend nachrangige MREL-Anleihen emittieren, die einem erhöhten Bail-in Risiko unterliegen. Der Erwerb solcher Anleihen durch Kleinanleger ist aus zwei Gründen problematisch: Einerseits kann ein hoher Anteil von Kleinanlegern ein Hindernis für die vollständige Anwendung der Abwicklungselemente darstellen – dies hat sich bereits in der Vergangenheit gezeigt. Zudem besteht bei dieser neuen Anleihekategorie, deren Risiken gegebenenfalls noch nicht allen Anlegern bekannt sind, eine erhöhte Notwendigkeit für Maßnahmen zum Anlegerschutz. Entsprechende Maßnahmen sind im Bankenpaket vorgesehen. Dabei besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der genauen Ausgestaltung der Maßnahmen zum Anlegerschutz: Die Mitgliedstaaten dürfen sich zwischen einer verbindlichen Mindeststückelung in Höhe von mindestens 50.000 € und einem vertieften Geeignetheitstest, bei dem Kleinanleger maximal 10 Prozent ihres Portfolios in derartige Anleihen investieren dürfen, gekoppelt mit einem Mindestanlagebetrag von 10.000 €. Mit dem vorliegenden Gesetz wird durch Regelungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eine Mindeststückelung von 50.000 € eingeführt. Diese Regelungen erstrecken sich aus Konsistenzgründen, und zur Stärkung des Anlegerschutzes, nicht nur auf nachrangige MREL-Anleihen, sondern auch auf nachrangige Anleihen, die als Kapitalinstrumente anrechenbar sind und entsprechend einem höheren Bail-in Risiko unterliegen.

Weitere Elemente der BRRD II betreffen die Verpflichtung der Abwicklungsbehörden zur Bestimmung von sog. Abwicklungseinheiten und Abwicklungsgruppen sowie die Prüfung der möglichen Auswirkungen geplanter Maßnahmen innerhalb der Gruppe, um eine wirksame Gruppenabwicklung sicherzustellen. Neu eingeführt wird ein zusätzliches Moratorium (Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen), das zeitlich vor der Abwicklungsmaßnahme anwendbar ist. Dieses Instrument kann nach der Feststellung der Bestandsgefährdung eines Instituts für die Dauer von maximal zwei Tagen zur Prüfung der Abwicklungsvoraussetzungen und zur Vorbereitung einer möglichen Abwicklung angewendet werden. Weiterhin ist vorgesehen, dass künftig ein bestandsgefährdetes Institut, dessen Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse liegt, im Einklang mit den Vorgaben nach nationalem Recht zu liquidieren ist. Die bereits enthaltene Regelung zur vertraglichen Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten bei Finanzkontrakten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, wird zur Verbesserung der Anwendungspraxis modifiziert, im Kern aber beibehalten.

III. Alternativen

Keine, da es sich einerseits um die Umsetzung von EU-Richtlinien handelt und sich andererseits durch EU-Verordnungen Anpassungsbedarf an bestehenden nationalen Regelungen ergeben hat. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinien in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. In Anbetracht der internati-

onalen und zugleich auch innerstaatlich länderübergreifenden Tätigkeiten von Banken können effektive Vorschriften nur bundeseinheitlich gewährleistet werden. Auch für die Einlagensicherung müssen bundeseinheitliche Regelungen bestehen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des VAG hinsichtlich der Sicherungsfonds ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten würden und damit erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Das Regelungsziel kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar - er dient im Wesentlichen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ein zentrales Element der Anpassung des europäischen Aufsichtsrechts in CRR und CRD ist die Stärkung der Proportionalität. Der Gesetzesentwurf beinhaltet entsprechend administrative Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute und bestimmte Leasing- und Factoringunternehmen. Der Großteil der angesprochenen Regelungen zur Proportionalität und der damit verbundenen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute befindet sich jedoch in der CRR und bedarf keiner Umsetzung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Ein wichtiges Ziel ist die Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätslage der Institute, so dass Risiken im Finanzsektor weiter reduziert werden. Die Änderungen des EinSiG bezwecken eine nachhaltige und langfristige Stärkung der nationalen gesetzlichen Einlagensicherung als Risikogemeinschaft. Gleichzeitig zielt die Gesetzesanpassung auf eine Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich EinSiG ab. Entsprechend trägt der Entwurf zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei. Das Gesetz hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen direkten Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Der aus dem Gesetz resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, erhöhen den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft einmalig um etwa 22 Tausend Euro und reduzieren ihn jährlich um etwa 34 Tausend Euro. Diese Entlastung wird in die „One in, one out“-Bilanz einbezogen.

Die gesamten Kosten des Erfüllungsaufwands stellen sich wie folgt dar:

	Umstellungsaufwand in Tsd. Euro (gerundet)	Laufender Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro (gerundet)
Wirtschaft i.e.S.	28,4	0

davon Aufwand durch Umsetzung von EU-Vorgaben	6,2	3.771,0
Wirtschaft aufgrund von Informationspflichten	0,3	3.771
davon Aufwand durch Umsetzung von EU-Vorgaben	60,3	51.643,8
Wirtschaft gesamt	95,2	59.185,8
Verwaltung gesamt	3,3190,4	6.790,1

Die jeweils genannten Beträge sind die Gesamtsummen des prognostizierten Erfüllungsaufwands, die nach einem Standardkostenmodell geschätzt wurden. Aufwandsreduzierende Faktoren sind kostenmindernd berücksichtigt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angegebenen Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro jährlich.

Dieser Erfüllungsaufwand ist weitgehend durch die Umsetzung europarechtlicher Normen bedingt. Aufgrund rein nationaler Vorschriften wird im Saldo eine Entlastung um rund 34 Tausend Euro in die „One in, one out“-Bilanz einbezogen.

Durch notwendige Umstellungen ist bei der Wirtschaft zudem mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 29 Tausend Euro zu rechnen.

Der jährlich wiederkehrende Erfüllungsaufwand, der (ohne die Informationspflichten) etwa **! Dieser Ausdruck steht nicht in einer Tabelle** Euro beträgt, untergliedert sich wie folgt:

Laufender Erfüllungsaufwand i.e.S.

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 17 KWG	Wegfall Einstufung als Finanzdienstleistungsinstitut, wenn Unternehmen als Leasing-Objektgesellschaft für mehrere Leasingobjekte eines einzelnen Leasingnehmers tätig wird, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von Nummer 17	mittel	952	-40	-41,2

§ 2 Abs. 7a KWG	Wegfall der Pflicht zur Risikoträgeridentifizierung durch Aufnahme der Nichtanwendbarkeit von § 25a Absatz 5b KWG	mittel	922	-1	-1,0
§ 2f Abs. 1 KWG	Erlaubnis von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften beantragen	mittel	1.056	10	11,4
§ 2g Abs. 1 KWG	Einrichtung eines gemeinsamen zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens	mittel	1.056	3	3,4
§ 10j Abs. 3 S. 1 KWG	Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags	hoch	4.990	1	6,5
§ 10j Abs. 6 S. 1 KWG	Vorlage Kapitalerhaltungsplan, wenn Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt (Erarbeitung des Plans)	hoch	4.990	1	6,5
§ 10j Abs. 9 KWG	Erfüllen von Anforderungen bei Nicht-Genehmigung Kapitalerhaltungsplan	hoch	4.990	1	6,5
§ 24 Abs. 3e KWG	Führen Interview von angezeigter Person nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 15 sowie Absatz 3a Nummer 1 und Nummer 4	mittel	386	20	8,4
§ 25a Abs. 5b S. 2 KWG	Ermittlung auf Grundlage einer Risikoanalyse von sonstigen Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeiten ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der in § 25a Absatz 5b Satz 1 genannten Mitarbeiter, als Risikoträger	mittel	952	1.422	1465,3
§ 25d Abs. 10 S. 3 KWG	Dokumentation der Gründe für Zusammenlegung Risiko- und Prüfungsausschuss durch Unternehmen	mittel	986	30	32,0
§ 28 Abs. 1 S. 2	Verlangen der BaFin, einen anderen Prüfer zu bestellen, umsetzen	mittel	996	2	2,2
§ 29 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 KWG	Ermöglichen der Prüfung bei Kreditinstituten durch Prüfer, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen aus den §§ 45, 46 und 48 bis 55 ZAG nachgekommen ist	einfach	71	1.569	79,4
§ 29 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 KWG	Prüfung bei Kreditinstituten durch Prüfer, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen aus den §§ 45, 46 und 48 bis 55 ZAG nachgekommen ist	mittel	2.770	288	1655,4

§ 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ZAG	Ermöglichen der Prüfung bei Instituten durch Prüfer, ob das Institut seinen Verpflichtungen aus den §§ 45, 46 und 48 bis 55 nachgekommen ist	einfach	71	85	4,3
§ 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ZAG	Prüfung bei Instituten durch Prüfer, ob das Institut seinen Verpflichtungen aus den §§ 45, 46 und 48 bis 55 ZAG nachgekommen ist	mittel	2.770	85	488,6
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 VAG	regelmäßige interne Überprüfung der Geschäftsorganisation	hoch	4.455	1	5,8
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3, S. 1 VAG	Überprüfung der schriftlichen Leitlinien	hoch	2.715	1	3,5
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 28 VAG	Prüfung der Angemessenheit externer Ratings	hoch	2.955	1	3,9
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 30 VAG	laufende Prüfung des Versicherungsunternehmens durch interne Revision	hoch	3.195	1	4,2
§ 8a Abs. 5 S. 5 StFG	(teilweise) Wegfall der Anwendung der in § 8a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Regelungen aus dem KWG und WpHG	mittel	996	-3	-3,2
§ 8a Abs. 5 S. 6 StFG	Nichtanwendung von § 8a Absatz 5 Satz 2 bis 4, wenn Statut das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG untersagt	mittel	996	-1	-1,1
§ 32a, § 48 Abs 2 Nr. 2 EinSiG	Erhebung von Sonderbeiträgen/ Sonderzahlungen wg. Haftungspflicht § 145 SAG	mittel	882	1	1,1

Gesamt: 3.741,9

Der jährlich wiederkehrende Erfüllungsaufwand zur Erfüllung der Informationspflichten resultiert aus 24 Informationspflichten, die ganz überwiegend zur Umsetzung von EU-Recht geschaffen oder modifiziert werden. Die dadurch verursachten Kosten sind – isoliert betrachtet – überwiegend gering. Lediglich die nach § 51 SAG vorgesehene halbjährliche Meldung von Eigenmitteln (MREL) und die jährliche Meldung von Bail-In-fähigen Verbindlichkeiten verursachen einen nicht nur geringfügigen Aufwand. Diese Regelungen sind allerdings zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit sehr sinnvoll. Zwei existierende Informationspflichten werden durch das Gesetz aufgehoben, wodurch sich der Erfüllungsaufwand reduziert. Im Saldo beträgt der Aufwand zur Erfüllung der wiederkehrenden Informationspflichten 1,64 Millionen Euro.

Aufwand aus laufenden Informationspflichten

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 1a Abs. 4 KWG	Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen nach der Verordnung (EU) 2015/534	mittel	154	12	1,3
§ 10j Abs. 3 S. 2 KWG	Vorkehrung (Dokumentation und Nachweis) zur genauen und nachweisbaren Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags	mittel	154	1	0,1
§ 10j Abs. 4 KWG	Mitteilung der Absicht zur Ausschüttung trotz Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote	mittel	154	1	0,1
§ 10j Abs. 6 S. 1 KWG	Vorlage Kapitalerhaltungsplan, wenn Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt (Vorlage des Plans in Papierform)	mittel	154	1	0,1
§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG	Meldung neuer Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Geschäftleiters auswirken können	einfach	20	30	0,3
§ 24 Abs. 1 Nr. 4 KWG	Meldung Verlust in Höhe von 5 Prozent des harten Kernkapitals gemäß Artikel 50 CRR	einfach	28	3	0,04
§ 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG	Meldung, dass die Gegenpartei eines Pensionsgeschäftes ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist	einfach	28	-20	0,3
§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG	Meldung neuer Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Mitglieds des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans auswirken können	einfach	20	75	0,7
§ 24 Abs. 1 Nr. 16 KWG	Meldung zur modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote	einfach	28	0	0,0
§ 24 Abs. 1 Nr. 18 KWG	auf Verlangen Meldung der gemäß Artikel 435 Absatz 2	einfach	25	20	0,2

	Buchstabe c CRR offenzulegenden Informationen				
§ 24 Abs. 1a Nr. 5 KWG	Meldung zur modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote	einfach	28	0	0,0
§ 24 Abs. 1a Nr. 6 KWG	Meldung der Einstufung als bedeutendes Institut im Sinne des § 17 der Instituts-VergV	mittel	244	-48	-8,2
§ 24 Abs. 1a Nr. 7 KWG	Meldung der Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle	einfach	28	48	0,6
§ 24 Abs. 3a Nr. 1 KWG	Meldung neuer Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, auswirken können	einfach	20	2	0,02
§ 24 Abs. 3a Nr. 4 KWG	Meldung neuer Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Mitglieds des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Finanzholding-Gesellschaft auswirken können	einfach	20	4	0,04
§ 24 Abs. 3f KWG	Meldung Erreichen und das wieder Unterschreiten eines Schwellenwertes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KWG	einfach	28	3	0,04
§ 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 2 KWG	Einreichung der Refinanzierungspläne der Gruppe auf zusammengefasster Basis	mittel	154	21	2,3
§ 32 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KWG	Einreichung Darstellungen bezüglich der Gruppenstruktur, des Mutterunternehmens sowie den an der Gruppe beteiligten Finanzholding- und gemischten Finanzholding-Gesellschaften bei Erlaubnisbeantragung	mittel	134	5	0,5
§ 32 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KWG	Einreichung Unterlagen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation bei Erlaubnisbeantragung	mittel	134	5	0,5

§ 2c Abs. 1 S. 1 KWG	Anzeige eines Wechsels von einer indirekten zu einer direkten bedeutenden Beteiligung	mittel	89	20	1,2
§ 2c Abs. 1 S. 7 KWG	Anzeige eines unbeabsichtigten Erwerbs oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung	mittel	89	3	0,2
§ 2c Abs. 1 S. 8 KWG	Anzeige einer unbeabsichtigten Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung	mittel	59	3	0,1
§ 51 SAG	Halbjährliche Meldung von MREL und jährliche Meldung von Bail-In-fähigen Verbindlichkeiten	hoch	1270	1.531	1.636,5
§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HS. 1 VAG	Anzeige eines Wechsels von einer indirekten zu einer direkten bedeutenden Beteiligung	mittel	89	5	0,3
§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 3 VAG	Anzeige eines unbeabsichtigten Erwerbs oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung	mittel	89	3	0,2
§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. S. 3 VAG	Anzeige einer unbeabsichtigten Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung	mittel	59	3	0,1
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 5 VAG	Dokumentation der aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen und des internen Kontrollsystems	hoch	765	1	0,6
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 26 VAG	Ifd. Dokumentation der Risiken, denen das VU ausgesetzt ist	hoch	810	1	0,7
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 47 Nr. 1 und 2 VAG	Anzeige der Bestellung und des Ausscheidens von Personen iSd § 224 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VAG	hoch	55	1	0,05
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 47 Nr. 5 VAG	Anzeige des Erwerbs oder der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung sowie Meldung von Beteiligungsschwellen	hoch	55	1	0,05
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 47 Nr. 6 VAG	Anzeige des Bestehens, der Änderung oder der Beendigung einer engen Verbindung zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen	hoch	55	1	0,05
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 47 Nr. 7 VAG	Anzeige des Namens und der Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung und die Höhe dieser Beteiligung	hoch	55	1	0,05

§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 47 Nr. 12 VAG	Anzeige der Anlagen bei einem iSd § 15 AktG verbundenen Unternehmen	hoch	55	1	0,05
-------------------------------------	---	------	----	---	------

Gesamt: ! Dieser Ausdruck steht nicht in einer Tabelle

Die durch das Gesetz neu geschaffenen einmaligen Pflichten (einschließlich der beiden Informationspflichten), verursachen nur geringfügigen Umstellungsaufwand. Im Saldo entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von etwa 29 Tausend Euro.

Umstellungsaufwand i.e.S.

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 64y Abs. 1 S. 1 KWG	Erlaubnis nach § 2f Absatz 1 KWG durch bereits bestehende Gesellschaft beantragen	mittel	1.056	3	3,4
§ 64y Abs. 2 KWG	Einrichtung eines gemeinsamen zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens (Übergangsvorschrift bei bestehendem CRR-Institut)	mittel	1.056	2	2,3
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 4 VAG	Einrichtung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation	hoch	4.695	1	6,1
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3, S. 1 VAG	Aufstellung schriftlicher Leitlinien	hoch	2.955	1	3,9
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 26 VAG	Implementierung eines wirksamen Risikomanagementsystems	hoch	4.695	1	6,1
§ 224 Abs. 2 i.V.m. § 29 VAG	Implementierung eines internen Kontrollsystems	hoch	4.695	1	6,1
§ 63 Abs. 6 EinSiG	Änderung der Satzung bei IPS um Erhebung von Sonderbeiträgen/Sonderzahlungen wegen Haftungspflicht § 145 SAG	einfach	326	2	0,4

Gesamt: 28,4

Aufwand aus einmaligen Informationspflichten

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 64y Abs. 1 S. 1 KWG	Einreichung Unterlagen bei Erlaubnisbeantragung nach § 64y Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2f KWG	mittel	134	3	0,3
§ 25a EinSiG	Veranlassung der Überleitung der anteiligen Finanzmittel zu neuem Einlagensicherungssystem	mittel	48	1	0,04

Gesamt: 0,3

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Nachfolgend werden der laufende Erfüllungsaufwand sowie der einmalige Umstellungsaufwand für die Verwaltung aufgeführt und dargestellt, aus welchen Pflichten diese jeweils resultieren. Die aufgeführten Kostenfaktoren resultieren jeweils aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung von EU-Recht.

Der laufende Erfüllungsaufwand, der etwa 6,79 Millionen Euro beträgt, untergliedert sich wie folgt:

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 17 KWG	Wegfall der Aufsicht durch BaFin bei Wegfall Einstufung als Finanzdienstleistungsinstitut, wenn Unternehmen als Leasing-Objektgesellschaft für mehrere Leasingobjekte eines einzelnen Leasingnehmers tätig wird, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von Nummer 17	mittel	790	-40	-23,3
§ 2f Abs. 1 KWG	Erteilung Erlaubnis von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften	hoch	3290	10	44,4
§ 2g Abs. 2 KWG	Genehmigung von zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen	mittel	910	3	2,0
§ 6b Abs. 5 KWG	Anpassung der Methode für die Anwendung der Überprüfung und Beurteilung nach § 6b Absatz 1 KWG	hoch	2810	2	7,6
§ 6c Abs. 1 KWG	Anordnung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen	hoch	4610	600	3.730,4
§ 6d Abs. 1 KWG	Eigenmittelempfehlung gegenüber Institut	hoch	2810	707	2.679,4

§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 1a Buchstabe a KWG	Meldung BaFin an EBA über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG an die Zweigniederlassung eines Unternehmens im Sinne des § 53 mit Sitz außerhalb des EWR	einfach	300	2	0,3
§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 1a Buchstabe b KWG	Meldung BaFin an EBA über die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Zweigstellen eines Unternehmens im Sinne des § 53 KWG	einfach	300	1	0,2
§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 1a Buchstabe c KWG	Meldung BaFin an EBA der Namen der Drittstaaten-gruppe, der eine Zweigstelle eines Unternehmens im Sinne des § 53 KWG angehört	einfach	300	1	0,2
§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 11 KWG	Meldung BaFin an EBA der von ihr erhobenen Angaben zu den nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c CRR offengelegten Informationen	einfach	300	1	0,2
§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 12 KWG	Meldung BaFin an EBA des begründeten Verdachts, dass im Zusammenhang mit einem CRR-Institut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden	einfach	300	2	0,3
§ 7c KWG	Meldung BaFin an Europäischen Bankenausschuss über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG an die Zweigstelle eines Unternehmens im Sinne des § 53 KWG mit Sitz außerhalb der Staaten des EWR	einfach	300	2	0,3
§ 8 Abs. 3b KWG	Bereitstellen von Informationen durch BaFin an zuständige Behörden in anderen Staaten des EWR, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 zuständig sind	einfach	300	2	0,3
§ 8 Abs. 11 S. 1 KWG	Meldung der BaFin an Behörde oder Stelle, die das Institut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 beauf-sichtigt über den begründeten Verdacht, dass im Zusammenhang mit einem CRR-Kreditinstitut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden	einfach	300	2	0,3

§ 8 Abs. 11 S. 2 KWG	Kontaktaufnahme durch BaFin als zuständige Behörde an EBA im Falle eines potenziell erhöhten Risikos für Geldwäsche bei einem CRR-Kreditinstitut	einfach	300	2	0,3
§ 8 Abs. 11 S. 3 KWG	Ergreifen von Maßnahmen durch BaFin beim begründeten Verdacht, dass im Zusammenhang mit einem CRR-Kreditinstitut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, wenn sie zuständige Behörde ist	mittel	1290	2	1,9
§ 8g KWG	Austausch von Informationen von BaFin mit zuständigen Behörden innerhalb des EWR bei Aufsicht über Zweigstellen eines Unternehmens im Sinne des § 53 KWG mit Sitz außerhalb des EWR	einfach	300	10	1,6
§ 8h KWG	Meldung BaFin an zuständige Abwicklungsbehörde über zusätzliche Eigenmittelanforderungen und Eigenmittelempfehlungen	einfach	300	1	0,2
§ 10d Abs. 3 S. 3 KWG	Bewertung der Intensität des zyklischen Systemrisikos	hoch	2810	1	3,8
§ 10f Abs. 2a KWG	Durchführung quantitative Analyse der Institute, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften oder gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland auf konsolidierter Basis	hoch	2810	5	18,9
§ 10g Abs. 1a KWG	Anordnung erhöhter Kapitalpuffer für anderweitig global systemrelevante Institute	hoch	4610	1	6,2
§ 10g Abs. 4 S. 2 KWG	Anzeige Absicht BaFin an Europäischen Ausschuss für Systemrisiken von Anordnung erhöhter Kapitalpuffer für anderweitig global systemrelevante Institute	einfach	300	1	0,2
§ 10j Abs. 7 KWG	Bewertung und evtl. Genehmigung Kapitalerhaltungsplan	hoch	2810	1	3,8
§ 10j Abs. 9 KWG	Festlegen von Anforderungen bei Nicht-Genehmigung Kapitalerhaltungsplan	hoch	4610	1	6,2
§ 12 S. 1 KWG	Bestimmung systemrelevanter Institute (Aufsichtsbehörde in Einvernehmen mit Bundesbank)	hoch	2810	40	151,6

§ 24 Abs. 3e KWG	Führen Interview von Aufsichtsbehörde mit angezeigter Person nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 15 sowie Absatz 3a Nummer 1 und Nummer 4	mittel	910	20	13,4
§ 25 Abs. 1 S. 3 KWG	Bestimmung des Kreises der nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 einreichungspflichtigen Institute durch BaFin	mittel	790	1	0,6
§ 28 Abs. 1 S. 2 KWG	Verlangen der BaFin einen anderen Prüfer zu bestellen	mittel	1290	2	1,9
§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KWG	Bestellung eines Prüfers durch Gericht, wenn Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nach § 28 Absatz 1 Satz 2 KWG nicht unverzüglich nachkommt	mittel	790	2	1,2
§ 32 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KWG	Prüfung Darstellungen bezüglich der Gruppenstruktur, des Mutterunternehmens sowie den an der Gruppe beteiligten Finanzholding- und gemischten Finanzholding-Gesellschaften bei Erlaubnisbeantragung	mittel	790	5	2,9
§ 32 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KWG	Prüfung Unterlagen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation bei Erlaubnisbeantragung	mittel	790	5	2,9
§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KWG	Versagung der Erlaubnis bei fehlender Überzeugung der Aufsichtsbehörde von der Geeignetheit der geplanten Regelungen zur Geschäftsorganisation, ein solides und wirksames Risikomanagement zu ermöglichen	mittel	790	0	0,0
§ 37 Abs. 4 S. 1 und 2 KWG	Information der Öffentlichkeit durch BaFin über den Verdacht, dass ein Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte betreibt	einfach	300	50	8,1
§ 37 Abs. 4 S. 3 KWG	Anhörung des Unternehmens durch BaFin vor Information der Öffentlichkeit über den Verdacht, dass ein Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte betreibt	einfach	300	30	4,8
§ 37 Abs. 4 S. 4 KWG	Information der Öffentlichkeit durch BaFin, wenn sich die nach § 37 Absatz 4 Satz 1 oder 2 KWG veröffentlichten Informationen als	einfach	300	3	0,5

	falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben herausstellen				
§ 44c Abs. 1 S. 3 KWG	Erteilung von Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten durch BaFin	mittel	1290	20	19,0
§ 53b Abs. 10 S. 1 KWG	Umsetzung der gemeinsamen Entscheidungen nach Artikel 113 Absatz 1 CRD durch BaFin	mittel	790	5	2,9
§ 64y Abs. 1 S. 3 KWG	Ergreifen entsprechende Maßnahmen nach § 2f Absatz 5 KWG durch Aufsichtsbehörde	mittel	790	0	0,0
§ 2c Abs. 1 S.1 KWG	Durchführung eines Inhaber kontrollverfahrens, bei dem ggf. Aktualisierungen ggü. früherer Anzeige geprüft werden	einfach	315	20	3,38
§ 2c Abs. 1 S. 7 KWG	Durchführung eines Inhaber kontrollverfahrens bei unbeabsichtigtem/r Erwerb/Erhöhung	mittel	810	3	1,8
§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HS. 1 VAG	Durchführung eines Inhaber kontrollverfahrens, bei dem ggf. Aktualisierungen ggü. früherer Anzeige geprüft werden	einfach	315	5	0,8
§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 3 VAG	Durchführung eines Inhaber kontrollverfahrens bei unbeabsichtigtem/r Erwerb/Erhöhung	mittel	810	3	1,8
§ 8 Abs. 1 S. 3 ZAG	Erteilung von Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten durch BaFin	mittel	1290	3	2,9
§ 34 Abs. 5a ZAG	Bekanntmachung der Registrierung im Bundesanzeiger durch BaFin	einfach	270	10	1,4
§ 52 SAG	Mitteilung der Abwicklungsbehörde an EBA über MREL-Festlegung	einfach	90	1.531	73,9
§ 66a SAG	Anordnung Moratorium zur Prüfung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen	einfach	280	1	0,2
§ 16 Abs. 1 S. 3 KAGB	Erteilung von Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten durch BaFin	mittel	1290	2	1,9

§ 16 Abs. 8 S. 1 und 2 KAGB	Information der Öffentlichkeit durch BaFin über den Verdacht, dass ein Unternehmen unerlaubt Investmentgeschäftebetreibt	einfach	300	5	0,8
§ 16 Abs. 8 S. 3 KAGB	Anhörung des Unternehmens durch BaFin vor Information der Öffentlichkeit über den Verdacht, dass ein Unternehmen unerlaubt Investmentgeschäfte betreibt	einfach	300	0	0,0
§ 16 Abs.8 S. 4 KAGB	Information der Öffentlichkeit durch BaFin, wenn sich die nach § 16 Absatz 8 Satz 1 oder 2 KAGB veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben herausstellen	einfach	300	2	0,3
§ 8a Abs. 5 S. 5 StFG	Prüfung Antrag nach § 8a Absatz 5 Satz 5 durch BaFin auf (teilweise) Nichtanwendung der in Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Regelungen	mittel	790	3	1,7
§ 8a Abs. 5 S. 5 StFG	Genehmigung von Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, dass Antrag nach § 8a Absatz 5 Satz 5 von Abwicklungsanstalt gestellt werden darf	einfach	300	3	0,5
§ 8a Abs. 5 S. 5 StFG	(teilweise) Wegfall der Anwendung der in § 8a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Regelungen aus dem KWG und WpHG und damit geringerer Aufwand für die Aufsicht durch die BaFin	einfach	300	-3	-0,5
§ 8a Abs. 5 S. 6 StFG	Nichtanwendung von § 8a Absatz 5 Satz 2 bis 4, wenn Statut das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG untersagt und damit vollständiger Wegfall der Aufsicht durch die BaFin	mittel	790	-1	-0,6
§ 4 Abs. 5 S. 2 FinDAG	Eintragen Auskunftssperre im Melderegister auf Antrag BaFin oder von Amts wegen	einfach	300	15	2,4

Gesamt: 6.790,1

Der Umstellungsaufwand der Verwaltung erhöht sich im Saldo um etwa 3 Tausend Euro.

f	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 64y Abs. 1 S. 1 KWG	Prüfung Beantragung Erlaubnis nach § 2f Absatz 1 KWG durch bereits bestehende Gesellschaft	mittel	910	3	2,0
§ 63 Abs. 6 EinSIG	Prüfung der geänderten Satzung durch BaFin	mittel	640	2	1,3

Gesamt: 3,3

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher unmittelbar durch dieses Gesetz nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da das Gesetz sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; Ziel ist ein dauerhaft stabiler Finanzsektor.

Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes werden bis Januar 2023 evaluiert. Eine Überprüfung der wesentlichen Regelungen der CRD ist in den europarechtlichen Grundlagen, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden, durch die Europäische Kommission vorgesehen. Danach prüft die Europäische Kommission unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Fristen im Zeitraum von 2021-2026 und in Abstimmung insbesondere mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die entsprechenden Normen hinsichtlich ihres Nutzens für die Erreichung der vorgesehenen Ziele und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat dazu einen Bericht. Die Erfahrungen mit der Umsetzung in Deutschland werden unter Mitwirkung der BaFin in die Evaluation auf europäischer Ebene einfließen. Die Bundesregierung evaluiert Artikel 1 bis 3 des Umsetzungsgesetzes daher bis Januar 2023. Zu den Zielen, deren Erreichung auf Grundlage der Umsetzungserfahrung überprüft werden sollen, gehört beispielsweise eine Risikoreduktion durch die Stärkung der Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen. Als mögliche Indikatoren dafür können die Entwicklung der Kreditvergabe durch die Banken und das Abschneiden der Banken in den einschlägigen aufsichtlichen Stresstests herangezogen werden. Außerdem soll überprüft werden, inwieweit mit dem Vorhaben gemäß dem Ziel einer Stärkung der Proportionalität der Aufsicht eine Entlastung kleinerer Institute erreicht wurde. Hierfür soll auch die Entwicklung des Erfüllungsaufwands relevanter Vorgaben in die Überprüfung einbezogen werden. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, wird geprüft, ob eine entsprechende Anpassung auf nationaler Ebene erfolgen kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Einfügung von Absatz 16c setzt die Änderung von Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 98/26/EG durch die BRRD II um.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 7 BRRD. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten werden immer nachrangig berichtet im Verhältnis zu anderen Forderungen. Vorrangig vor Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten sind insbesondere auch Forderungen aus nicht oder nicht mehr anerkannten Eigenmittelinstrumenten, auch wenn für diese eine vertragliche Nachrangklausel vereinbart wurde, welche sie mit Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten gleichstellt. Satz 4 stellt klar, dass sich die Insolvenzrangfolge von Eigenmittelinstrumenten ausschließlich danach richtet, wie diese aufsichtlich anrechenbar sind. Damit sollen potentielle Konflikte vertraglicher Nachrangklauseln mit der in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe j), Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 63 Satz 1 Buchstabe d) CRR vorgesehenen Rangfolge beseitigt werden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit diesem Gesetz im gesamten KWG vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c geregelte Definition eines bedeutenden Instituts dient der Vereinheitlichung der bisher verwendeten Begriffe des bedeutenden Instituts in § 25a Absatz 5a und 5b sowie § 25n Absatz 1 und 2 sowie des CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, in § 25c Absatz 2 Satz 2 und 6 sowie § 25d Absatz 3 Satz 1 und 8. Der bisherige Regelungsinhalt von § 25n Absatz 1 und 2 wurde unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderung im Zuge der Umsetzung der CRD übernommen. Bisher war die Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Beurteilungszeitraum, ob ein Institut als bedeutend einzustufen ist, entscheidend. Da Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a CRD hierfür nunmehr vier Jahre vorsieht, wurde dieses Erfordernis in § 1 Absatz 3c aufgenommen. Mit der Vereinheitlichung der Definition des bedeutenden Instituts sollen zudem Institute, die von der Europäischen Zentralbank direkt beaufsichtigt werden, ohne selbst die Kriterien gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zu erfüllen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität entlastet werden, insbesondere mit Blick auf die Pflicht zur zwingenden Bildung von Ausschüssen gemäß § 25d Absatz 7 bis 12. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an den neu eingefügten § 12 und die Änderung des § 20 SAG.

Die Änderung in Absatz 3d stellt eine redaktionelle Aktualisierung des Titels der Verordnung dar.

Bei der Änderung in Absatz 9 Satz 2 handelt es sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Artikel 92 Absatz 3 CRD wurde um Regelungen ergänzt, wonach bei bestimmten Mitarbeiterkategorien zwingend die Risikoträgereigenschaft anzunehmen ist. Hierzu zählen auch gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a CRD die Mitglieder des Leitungsorgans, wovon im

dualistischen System sowohl die Geschäftsleitung als auch das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan umfasst ist. Da es sich bei den genannten Personengruppen üblicherweise nicht um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts handelt, werden diese in der Begriffsbestimmung der Risikoträger und Risikoträgerinnen in § 1 Absatz 21 KWG zusätzlich aufgenommen.

Mit der Aufnahme des Verweises auf die Definition des Begriffs „auf teilkonsolidierter Basis“ in der CRR wird die einheitliche Verwendung dieser Terminologie nach der CRR und dem KWG sichergestellt.

Die eigenständige Definition des Risikos einer übermäßigen Verschuldung in Absatz 30 wird durch den Verweis auf die Definition gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 94 CRR in § 1 Absatz 35 ersetzt. Dies dient der Harmonisierung des regulatorischen Rahmenwerkes in der Europäischen Union. Mit der Nummer 26 wird die Definition des Finanzinstituts in das KWG aufgenommen, da diese an verschiedenen Stellen dort verwendet wird. Die Aufnahme der Definition der gemischten Mutterfinanzholding-Gesellschaft in einem Mitgliedsstaat nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 ist notwendig aufgrund der Einführung der Erlaubnispflicht für Finanzholding-Gesellschaften nach § 2g. Ebenso wird in Absatz 35 nunmehr explizit auf die Definition für den Begriff „auf teilkonsolidierter Basis“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 CRR verwiesen.

Zu Nummer 3

Der neue Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Inkrafttreten der geänderten CRD die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 angeführten Förderbanken, die bis zu dieser Änderung CRR-Kreditinstitute waren, nicht mehr in den Anwendungsbereich der CRR und der CRD fallen und mithin die bestehenden Meldeanforderungen aus der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB-Meldeverordnung) nicht mehr einhalten müssten.

Aus bankaufsichtlicher Sicht ist eine Beibehaltung der Meldung aber erforderlich. Die in Rede stehenden Förderbanken, die bis zur Änderung von Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 CRD CRR-Kreditinstitute waren, melden bereits jetzt die entsprechenden Finanzinformationen auf Basis der EZB-Meldeverordnung. Ein Wegfall der Meldeanforderungen würde im Ergebnis dazu führen, dass kleine und mittlere less significant institution (LSI) höhere Meldeanforderungen erfüllen müssten, als die zum Teil deutlich größeren Förderbanken. Dies würde dem level playing field zuwiderlaufen. Für die Durchführung der Risikoprofilierung im Rahmen des SREP sind bestimmte Informationen aus der EZB-Meldeverordnung erforderlich, da die LSI-SREP-Methodik der Europäischen Zentralbank auch für die Förderbanken zur Anwendung kommen soll und diese Methode auch Kennzahlen auf FIN-REP-Basis beinhaltet.

In Absatz 3 erfolgt eine Aktualisierung des Vollzitats der angegebenen EU-Verordnung.

Zu Nummer 4

Die Regelung in Absatz 1 Nummer 3a wird entsprechend den Vorgaben der CRD präzisiert. Die Zentralbanken werden aus Absatz 1 Nummer 3a gestrichen, da sie bereits in den Nummern 1 und 1a geregelt werden. Der Wortlaut der Rückausnahme wird entsprechend den Vorgaben der CRR gefasst: Es wird zukünftig nicht darauf ankommen, ob das Institut fremde Gelder als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt oder das Kreditgeschäft betreibt, sondern darauf, ob es Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR.

Die Regelungen des § 2 Absatz 1 Nummer 13 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 21 werden entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2014/65/EU und § 3 Satz 1 Nummer 16 WpHG gefasst.

Ebenso wie bereits bei den nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 17 von der Erlaubnispflicht befreiten Ein-Objekt-Gesellschaften handelt es sich bei den Mehr-Objekt-Gesellschaften, die nur einen oder mehrere Finanzierungsleasingverträge mit nur einem einzelnen Leasingnehmer abschließen, um Leasing-Objektgesellschaften, die regelmäßig außer einer Geschäftsleitung über kein eigenes Personal verfügen. Aus Gründen der Risikoabschirmung werden wenige großvolumige Leasingobjekte von einer Mehr-Objekt-Gesellschaft gehalten, die Verwaltung erfolgt jedoch ebenso wie bei Ein-Objekt-Gesellschaften materiell durch eine verwaltende Leasinggesellschaft. Unter Risikogesichtspunkten ist es angezeigt, diese Mehr-Objekt-Gesellschaften, die Leasingobjekte einem bestimmten Leasingnehmer überlassen und finanzieren, aufsichtsrechtlich den Unternehmen gleichzustellen, die als Ein-Objekt-Gesellschaft ein einzelnes Leasingobjekt einem bestimmten Leasingnehmer überlassen und finanzieren. Daher ist es gerechtfertigt, sowohl Ein-Objekt- als auch Mehr-Objekt-Gesellschaften, die nur einen oder mehrere Finanzierungsleasingverträge mit nur einem einzelnen Leasingnehmer abschließen, nicht einer laufenden Aufsicht und der Erlaubnispflicht zu unterwerfen, sofern die weiteren in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 17 KWG genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Es dürfen also keine geschäftspolitischen Entscheidungen in der Leasing-Objektgesellschaft getroffen werden und die Leasing-Objektgesellschaft muss von einem Institut mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum verwaltet werden, das nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates zum Betrieb des Finanzierungsleasings zugelassen ist.

Zur Änderung in Absatz 7a: In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Institutsvergütungsvorschriften für Leasing- und Factoringinstitute keine erhebliche Steuerungswirkung entfalten. Eine Risikoträgeridentifizierung gemäß § 25a Absatz 5b erscheint daher auch für bedeutende Institute gemäß § 1 Absatz 3c nicht mehr geboten. In Folge dessen gilt für sie auch nicht mehr der gelockerte Kündigungsschutz gegenüber bestimmten Risikoträgern und Risikoträgerinnen gemäß § 25a Absatz 5a.

Der Ausschluss der Anwendbarkeit von § 25d Absatz 7 Satz 2 stellt die Fortgeltung der aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Bildung von Ausschüssen sicher. Derzeit finden diese Regelungen auf Leasing- und Factoringinstitute keine Anwendung, da es sich bei ihnen nicht um CRR-Institute handelt. Mit der Neufassung der Definition des Instituts von erheblicher Bedeutung im neu eingefügten § 1 Absatz 3c entfällt die Beschränkung auf CRR-Institute. Daher sind Leasing- und Factoringinstitute explizit von den verpflichtenden Anforderungen zur Bildung von Ausschüssen auszunehmen. Demgegenüber findet die allgemeine Anordnung des 25d Absatz 7 weiterhin Anwendung. Danach sollen die Aufsichts- oder Verwaltungsorgane von Leasing- und Factoringinstituten in Abhängigkeit von Größe, interner Organisation sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte des Instituts aus ihrer Mitte Ausschüsse gemäß den Absätzen 8 bis 12 bestellen, die sie bei ihren Aufgaben beraten und unterstützen. Darüber hinaus hat die BaFin die Befugnis, die Bildung von Ausschüssen zu verlangen.

Bei der Streichung in Absatz 7a und 9a Satz 1 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die Ergänzung wurde im Rahmen der Anpassung an die Verordnungen (EU) 2017/2401 und 2017/2402 als redaktionelle Anpassung vorgenommen. Hintergrund war, dass Teil 5 der CRR nunmehr Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 geworden ist. Da die bisherige Ausnahme sich auch auf Teil 5 der CRR bezog, wurde die redaktionelle Anpassung vorgenommen. Dabei wurde jedoch übersehen, dass der Anwendungsbereich des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 größer ist. Insofern können nun auch Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 erbringen, von den Regelungen des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfasst sein. Die Befreiung in Absatz 7a und 9a befindet sich insofern im Konflikt mit dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2402.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird die Formulierung des KWG an die des Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der CRD angeglichen. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass auch der Wechsel von einer indirekten zu einer direkten Beteiligung nach § 2c Absatz 1 anzuzeigen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich insoweit um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe bbcc

Die Ergänzung stellt klar, dass auch der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung, ohne dass zuvor eine entsprechende Absicht besteht (beispielsweise durch Erbfolge oder Herabsetzung des Kapitals des Instituts), anzeigepflichtig ist. Entsprechende Fälle waren nach nationaler Verwaltungspraxis bislang von § 2c Absatz 2 erfasst. Die Regelung dient der Anpassung an die Praxis innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, die entsprechende Konstellationen als Fall des Absatzes 1 behandelt.

Zu Doppelbuchstabe ccdd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird ein Verweis auf eine europäische Richtlinie aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 10 in Absatz 1a dient der Anpassung der Regelung des Inhaberkontrollverfahrens an das neu eingeführte Genehmigungsverfahren für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Gruppe nach § 2f KWG, der eine Umsetzung des neu eingeführten Artikel 21a CRD darstellt. Der neue Satz 10 eröffnet in diesen Fällen die Möglichkeit, den Beurteilungszeitraum des Inhaberkontrollverfahrens zu unterbrechen, bis ein solches Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist. Der Satz 10 setzt insoweit Absatz 2 Satz 3 des Artikel 21a CRD um.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Änderung wird klargestellt, dass in den Fällen des Absatz 1 Satz 7 (neu), in denen der Erwerb bereits vollzogen wurde, eine Untersagung des Erwerbs nicht mehr in Frage kommt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Nummer wird insgesamt redaktionell überarbeitet. Der Verweis auf die Richtlinie 2006/49/EG wird gestrichen, da diese Richtlinie durch die CRD IV aufgehoben worden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben, statt einer Untersagung des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung das weniger einschneidende Mittel des Erlasses von Anordnungen einzusetzen, um zu verhindern, dass ein interessierter Erwerber eine bedeutende Beteiligung an einem Institut trotz Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des § 2c Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 bis 6 erwirbt oder erhöht. Hierdurch wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser als bisher Rechnung getragen. Die Bezeichnung als „Anordnungen“ entspricht derjenigen in § 25a Absatz 2 Satz 2 KWG. Eine Bezeichnung als Bedingungen oder Auflagen kommt mangels Haupt-Verwaltungsaktes nicht in Betracht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird das Mitteilungserfordernis auf Anordnungen nach Satz 3 (neu) erstreckt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die Änderung wird die Beschränkung der für eine Untersagung zulässigen Gründe auf Anordnungen nach Satz 3 (neu) erstreckt; eine Anordnung aus den Gründen des Satzes 2 kommt ohnehin nicht in Betracht.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung vollzieht nach, dass seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 für Entscheidungen nach Absatz 2 bei bedeutenden Instituten die Europäische Zentralbank zuständig ist und seit dem Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes eine indirekte bedeutende Beteiligung auch ohne das Bestehen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses begründet werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird ein Vorgehen nach Absatz 2 auch im Falle des Verstoßes gegen die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 7 (neu) ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd

Durch die Änderung wird ein Vorgehen nach Absatz 2 auch in Fällen ermöglicht, in denen der beabsichtigte Erwerb zwar vollständig angezeigt wird, der Erwerb aber vor Ablauf des Beurteilungszeitraums nach Absatz 1a vollzogen wurde. Dies schließt eine nicht beabsichtigte Regelungslücke. Ferner wird die Befugnis zur Stimmrechtsuntersagung und zur Einschränkung der Verfügungsmöglichkeit auch auf die Nichterfüllung von Anordnungen nach Absatz 1b Satz 3 (neu), die statt einer Untersagung des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung erlassen werden, erstreckt. Dies dient der Anpassung an die nunmehr innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus etablierte Praxis, einen Erwerb gegebenenfalls mit Anordnungen zu versehen.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist § 45a Absatz 1a KWG nachempfunden und dient dazu, den Einfluss bedenklicher Inhaber indirekter bedeutender Beteiligungen auf unbedenkliche Inhaber bedeutender Beteiligungen, an denen sie beteiligt sind, zu beschränken. Mit der Definition einer bedeutenden Beteiligung unmittelbar in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 CRR seit dem ursprünglichen Inkrafttreten der CRR sowie den EBA-Leitlinien aus dem Jahr 2016 ist an dieser Stelle eine Gesetzeslücke hinsichtlich der Möglichkeiten der Aufsicht, Institute vor der Einflussnahme durch unzuverlässige indirekte Inhaber bedeutender Beteiligungen zu beschützen, entstanden.

Zu Buchstabe f

Die Änderung ist das Gegenstück zu Absatz 1 Satz 7 (neu). Die neue Bestimmung dient gleichfalls einer effektiven Anteilseignerkontrolle und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Der mit der Erfüllung der Anzeigepflicht verbundene Aufwand für die (ggf. bisherigen) Anteilseigner ist gering und nicht außer Verhältnis zum mit der Anteilseignerkontrolle verfolgten Zweck.

Zu Buchstabe g

Absatz 4 diente der Umsetzung von Regelungen zum Gegenseitigkeitsprinzip aus der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, die in der CRD IV nicht mehr enthalten sind. Die Vorschrift kann daher entfallen.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung in § 2d Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 10a Absatz 2.

Zu Nummer 7

Der neue gefasste Absatz 2 setzt den geänderten Artikel 120 Absatz 2 CRD um.

Zu Nummer 8

Zu § 2f

Die neue Regelung des § 2f dient der Umsetzung des Artikels 21a CRD und etabliert die Zulassungspflicht für Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer aufsichtsrechtlichen Gruppe. Da eine solche Gesellschaft für die Erfüllung von aufsichtlichen Pflichten auf Gruppenebene verantwortlich sein kann, wird somit geregelt, dass solche Gesellschaften eine entsprechende Zulassung hierfür von Seiten der für die Beaufsichtigung der Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörde benötigen. Die Absätze 1 und 2 des § 2f etablieren die dargestellte Zulassungspflicht und regeln welche Informationen bei welcher Stelle einzureichen sind. Sie stellen insoweit eine Umsetzung der Absätze 1 und 2 des Artikel 21a CRD dar. Der Absatz 3 regelt die Kriterien, die von der Gesellschaft erfüllt sein müssen, damit eine entsprechende Zulassung erteilt werden kann. Das Kriterium in Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b bezieht sich primär auf die Verhinderung von Interessenskonflikten. Der in dem Kriterium in Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c genannte Begriff „Strategien“ umfasst auch Policies bzw. unternehmensinterne Richtlinien. Die Regelung des § 2f Absatz 3 stellt eine Umsetzung des Absatzes 3 des Artikel 21a CRD dar. Absatz 4 legt die Kriterien dar, bei deren Vorliegen eine entsprechende Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entbehrlich ist. Das Kriterium in Absatz 4 Nummer 3 kann auch dann einschlägig sein, wenn keine explizite Vereinbarung der Finanzholding-Gesellschaft mit dem CRR-Kreditinstitut besteht, die die Verantwortung für die Einhaltung der Pflichten auf zusammengefasster Basis regelt. Das Kriterium in Absatz 4 Nummer 4 zielt auf die Ebene der Finanzholding-Gruppe ab. Die betreffende Finanzholding-Gesellschaft darf bei

operativen (Einzel-)Geschäftsentscheidungen nicht an der originären Entscheidungsfindung beteiligt sein. Die Regelung des § 2f Absatz 4 stellt eine Umsetzung des Absatzes 4 des Artikels 21a CRD dar. Absatz 5 regelt in Umsetzung des Absatzes 5 des Artikels 21a CRD die laufende Kontrolle der Kriterien der Absätze 3 oder 4 des § 2f. Absatz 6 verleiht der Aufsichtsbehörde die notwendigen Befugnisse um in den Fällen, in denen eine genehmigte Gesellschaft nicht länger die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, entsprechend reagieren zu können. Er stellt insoweit eine Umsetzung von Artikel 21a Absatz 6 CRD dar. Absatz 6 regelt in Umsetzung von Artikel 21a Absatz 7 CRD das nachträgliche Entstehen einer Zulassungspflicht, weil die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht länger erfüllt sind. Absatz 8 regelt in Umsetzung von Artikel 21a Absätze 8 und 9 CRD sofern ein entsprechender Fall vorliegt das Verfahren zur Abstimmung mit den zuständigen Behörden anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie mit dem Koordinator des Finanzkonglomerats. Dabei wird auch die gegebenenfalls erforderliche Beteiligung der EBA sowie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) adressiert. Absatz 9 regelt in Umsetzung von Artikel 21a Absatz 10 CRD die Verfahrensdauer und wann die Aufsichtsbehörde dem Antragsteller ihre Entscheidung bekannt zu machen hat.

Zu § 2g

Die Aufnahme des neuen § 2g dient der Umsetzung des Artikels 21b CRD und trägt der neuen Anforderung zur Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens Rechnung. Dieser legt fest, dass CRR-Institute, die der gleichen Drittstaatengruppe angehören ein einheitliches EU-Mutterunternehmen haben müssen, wenn die Gesamt-Vermögenswerte der Drittstaatengruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums den in Absatz 4 festgelegten Schwellenwert überschreiten. Dieses EU-Mutterunternehmen muss gemäß dem neuen Absatz 3 grundsätzlich ein CRR-Kreditinstitut oder ein (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft sein, die gemäß Artikel 21a CRD zugelassen worden ist. Der Satz 2 des Absatzes 3 berücksichtigt die in Artikel 21b Absatz 3 zweiter Unterabsatz vorgesehene Ausnahme von diesem Grundsatz, nachdem in bestimmten Fällen auch eine Wertpapierfirma das vorgeschriebene zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen darstellen kann. Der Absatz 2 des neuen § 2g setzt Artikel 21b Absatz 2 CRD um, und ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, der Drittstaatengruppe im Einzelfall auch zu gestatten zwei EU-Mutterunternehmen einzurichten, wenn dies aufgrund zwingender Vorschriften des Drittstaats, in denen das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, notwendig ist, oder wenn andernfalls die Abwicklungsfähigkeit der Unternehmensgruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geschwächt werden würde. Absatz 5 und 6 setzen in Umsetzung der Absätze 6 und 7 des Artikels 21b CRD die Aufsichtspflichten und Mitteilungspflichten gegenüber der EBA für die Aufsichtsbehörde fest.

Zu Nummer 9

Durch die Umstellung von IAS 39 auf IFRS 9 hat sich die Grundkonzeption für die Bilanzkategorien verändert. Trotz des dynamischen Verweises ist daher eine Anpassung des Gesetzeswortlautes nötig. Mit dieser Verweisänderung wird die bisherige Ausrichtung von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 beibehalten, den Anwendungsbereich des Abschirmungsgesetzes nur für diejenigen Institute zu eröffnen, die bestimmte Handelsvolumina erreichen und Gegenstand der Too-Big-to-Fail-Problematik sind.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung setzt Artikel 124 Absatz 1a und Artikel 164 Absatz 5 CRR um.

Bei der Änderung in Absatz 1e handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Der Verweis in § 6 Absatz 1e KWG bezieht sich auf die Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/2402, die nicht in § 5 Absatz 11 KAGB, sondern in Absatz 12 aufgeführt sind.

Zu Nummer 11

Die bislang in Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe b) CRD vorgesehene Bewertung der Risiken, die unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder gegebenenfalls von Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken von einem Institut für das Finanzsystem ausgehen, entfällt. Daher ist § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufzuheben. Aus der Aufhebung des § 6b Absatz 1 Nummer 2 ergeben sich die redaktionellen Folgeänderungen im § 6b Absatz 1 Satz 1.

Durch die Streichung des Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe j) CRD entfällt die geforderte Bewertung des Systemrisikos. Absatz 2 Satz 2 Nummer 15 ist daher aufzuheben.

Der neue Absatz 4 Satz 3 setzt den in Artikel 97 Absatz 4 CRD neu eingefügten Unterabsatz um.

Der neue Absatz 5 setzt den in Artikel 97 CRD neu eingefügten Absatz 4a um. Institute können ein ähnliches Risikoprofil aufweisen, wenn sie zum Beispiel ähnliche Geschäftsmodelle oder denselben Belegenheitsort der Risikopositionen haben. Die Meldung an die EBA ist in § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vorgesehen.

Zu Nummer 12

Der neu eingefügte § 6c setzt Artikel 104a CRD um. Artikel 104a Absatz 5 CRD ist bereits hinreichend durch § 39 Absatz 1 VwVfG umgesetzt. Dass die Festlegung von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 nicht mehr ausreichend ist, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Begründung darzulegen.

Die in Absatz 3 genannten aufsichtlichen Schockszenarien wurden und werden von der EBA entwickelt. Hierzu werden in Artikel 98 Absatz 5a CRD Mandate an die EBA gegeben, Vorgaben für die Ausgestaltung der hier beschriebenen aufsichtlichen Zinsszenarien vorzugeben. Die barwertigen Zinsszenarien unter Absatz 3 Nummer 1 sind als Frühwarnindikator bereits in den EBA-Leitlinien zu IRRBB (EBA/GL/2018/02) dargelegt und im BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) umgesetzt. Die Schockszenarien unter Absatz 3 Nummer 2 sind in Ausgestaltung.

Unbeschadet des § 6c findet daneben nach wie vor die Ermessensvorschrift des § 10 Absatz 3 Satz 1 KWG Anwendung.

§ 6c Absatz 5 Satz 2 lässt der Aufsichtsbehörde einen weiten Ermessenspielraum zur Anordnung eines höheren Anteils an Kernkapital oder hartem Kernkapital.

Der neue § 6d setzt Artikel 104b Absatz 2 bis 6 CRD um. Aus der Funktion der Eigenmittelempfehlung, Verluste aus Stresssituationen abzudecken und daraus, dass ihr Verzehr noch vor dem Verzehr der kombinierten Kapitalpufferanforderung eintritt, folgt die Abdeckung in hartem Kernkapital. Dies steht in Übereinstimmung mit der EBA-Leitlinie zu Artikel 107 Absatz 3 CRD.

Zu Nummer 13

Die bislang in Artikel 47 Absatz 2 CRD vorgesehene Anzeige aller Zulassungen von Zweigstellen, die Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat erteilt werden, durch die zuständigen Behörden an die Europäische Kommission, entfällt. Die in § 7a Absatz 1 Nummer 2 KWG vorgesehene Meldung an die Europäische Kommission ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 14

Die bislang in Artikel 47 Absatz 2 CRD enthaltene Anzeigepflicht an die EBA hinsichtlich der Erlaubnis wird um die Anzeigepflicht aller späteren Änderungen der Erlaubnis erweitert. Da die Meldung nunmehr nur noch an die EBA und nicht mehr auch an die Europäische Kommission zu erfolgen hat, ist dies gesondert in § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a. aufzunehmen. § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a. Buchstabe b und c setzen den in Artikel 47 Absatz 2 CRD neu eingefügten Buchstaben b und c um.

Bei der Änderung in Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 7a Absatz 1 Nummer 2.

Die bislang in Artikel 103 Absatz 2 CRD vorgeschriebene Anzeigepflicht an die EBA findet sich nunmehr in geänderter Form in Artikel 97 Absatz 4a Unterabsatz 2 Satz 1 CRD. Die entsprechende Anzeigepflicht in Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ist daher anzupassen.

In Nummer 8 ist der Verweis auf § 10 Absatz 3 Nummer 5 zu streichen, weil § 10 Absatz 3 Satz 2 neu gefasst wird. Der bisherige § 10 Absatz 3 Nummer 5 entfällt ersatzlos, weil er nach § 64r Absatz 3 nur bis zum 1. Januar 2016 anzuwenden war.

Die neue Nummer 11 dient der Klarstellung, dass die nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c CRR offenzulegenden Angaben von der BaFin zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 91 Absatz 11 CRD auch erhoben und an die EBA übermittelt werden können. Bei den Änderungen in Nummer 9 und 10 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die neue Nummer 12 setzt Artikel 97 Absatz 6 Satz 1 CRD neu um, wonach die Aufsichtsbehörde Informationspflichten hat, soweit sich im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung bei einem Institut der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt.

Zu Nummer 15

Die bislang in Artikel 47 Absatz 2 CRD vorgesehene Anzeige aller Zulassungen von Zweigstellen, die Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat erteilt werden, durch die zuständigen Behörden an den Europäischen Bankenausschuss, entfällt. Die durch § 7c vorgesehene Meldung an den Europäischen Bankenausschuss ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 16

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben des geänderten Artikel 136 Absatz 7 Unterabsatz 3 CRD.

Zu Nummer 17

Der neue Satz 3 in Absatz 3 dient der Anpassung der Regelung an das neu eingeführte Genehmigungsverfahren für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Gruppe. Es ist möglich, dass hinsichtlich der gleichen Gesellschaft zeitgleich ein Inhaberkontrollverfahren sowie ein solches Genehmigungsverfahren in verschiedenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums anhängig ist. Die Regelung stellt insoweit eine Umsetzung des Artikel 21a Absatz 2 Satz 2 CRD dar.

Der neue Absatz 3b setzt den neuen Artikel 117 Absatz 5 CRD um und regelt die Zusammenarbeit mit den Zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849.

Der neue Absatz 11 setzt Artikel 97 Absatz 6 CRD neu um. Die Meldepflicht gegenüber der EBA aus Artikel 97 Absatz 6 Satz 1 CRD neu wird in § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 neu geregelt.

Zu Nummer 18

Die Neufassung von § 8a Absatz 3 und 4 setzt Artikel 113 der geänderten CRD um. Die bisherige Struktur wird soweit möglich beibehalten. Der bisherige Absatz 6 ist zu streichen, weil die bislang nach Artikel 113 CRD vorgesehenen unterschiedlichen Fristen nun einheitlich auf vier Monate festgelegt werden. Die bisherige Regelung aus Absatz 6 Satz 1 wird in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 aufgenommen.

Zu Nummer 19

Der neue § 8b regelt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach dem KWG für die Aufsicht von Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen sowie gemischten Finanzholding-Gruppen. § 8b ersetzt insoweit den bisherigen § 10a Absatz 3 KWG und stellt die Umsetzung des neu gefassten Artikels 111 CRD im Rahmen der bestehenden Systematik des KWG dar. Der Absatz 1 setzt dabei in den Nummern 1 bis 5 die Regelungen der Absätze 1 bis 4 des Artikel 111 CRD um, Absatz 2 den neuen Absatz 5 des Artikels.

Zu Nummer 20

Die Änderung des § 8c Absatz 1 dient der Anpassung an die Vorgaben des neu gefassten Artikels 111 Absatz 6 CRD, der eine Übertragung der Aufsichtszuständigkeit nunmehr insbesondere auch für den Fall ermöglicht, dass ein Wechsel in der Aufsichtszuständigkeit nach den Regeln des neuen § 8b KWG zu einem unbefriedigenden Ergebnis führt, gerade mit Blick auf das Ziel, eine kontinuierliche Beaufsichtigung einer Gruppe durch dieselbe Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, wenn sich durch schwankende Bilanzsummen ansonsten regelmäßig Wechsel ergeben würden. Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben, wann eine Übertragung der Aufsichtszuständigkeit in Betracht zu ziehen ist, war die Beschränkung des § 8c Absatz 1 Nummer 1 alter Fassung zu streichen.

Zu Nummer 21

Der Einschub in Absatz 2 Satz 3 setzt den neuen Unterabsatz des Artikels 116 Absatz 6 CRD um. Dieser legt fest, dass auch die zuständigen Stellen aus dem Sitzstaat der nach Artikel 21a CRD zugelassenen Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft an einem Aufsichtskolleg der zugehörigen Gruppe zu beteiligen sind. Artikel 21a der CRD wird national in § 2f umgesetzt.

Zu Nummer 22

Durch die Einfügung des § 8g wird der neu in Artikel 47 CRD eingefügte Absatz 2a umgesetzt. § 8g Satz 2 ist an § 8f Absatz 3, 2. Teilsatz angelehnt.

Der neu eingefügte § 8h setzt Artikel 104c CRD um.

Zu Nummer 23

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 21.

Die Aufnahme der Weltbank in Absatz 1 Satz 4 Nummer 17 setzt Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe a der CRD um. Der Internationale Währungsfonds ist bereits in Absatz 1 Satz 4 Nummer 17, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Rat für Finanzstabilität in Absatz 1 Satz 4 Nummer 16 enthalten. Die Anpassungen in Nummer 16 und 17 setzen Artikel 58a Absatz 1 CRD um, wonach eine Weitergabe nur zu den dort angeführten Zwecken erfolgen darf. Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe a bis c CRD sind somit insgesamt in Absatz 1 Satz 4 umgesetzt.

Der neue Absatz 1 Satz 8 setzt Artikel 58a Absatz 2 Buchstabe a bis d CRD um. Der in Absatz 1 Satz 8 enthaltene Begriff Übermittlung erfasst auch den in Artikel 58a Absatz 2 Buchstabe b und d CRD enthaltenen Begriff Offenlegung. Artikel 58a Absatz 2 Buchstabe e CRD ist bereits durch Absatz 1 Satz 6 umgesetzt.

Artikel 58a Absatz 3 CRD wird durch den neu eingefügten Absatz 1 Satz 9 umgesetzt. Zuständige Behörde im Sinne des Artikel 58a Absatz 3 CRD ist zum einen nach § 1 Absatz 5 die Aufsichtsbehörde, also entweder die BaFin oder die Europäische Zentralbank. Da die Deutsche Bundesbank zum anderen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 zuständige Stelle nach Artikel 4 Absatz 1 CRD im Rahmen der ihr nach § 7 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 1a zugewiesenen Aufgaben ist, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als zuständige Behörde gilt, ist auch in ihren Räumlichkeiten ein Austausch der – bei ihr ohnehin vorhandenen – Daten möglich.

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung setzt Artikel 58a Absatz 4 der CRD um.

Die neu eingefügte Nummer 21 setzt den geänderten Artikel 56 Buchstabe g der CRD, die neu eingefügte Nummer 22 setzt den neu eingefügten Buchstaben h in Artikel 56 der CRD um.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist neu in den Katalog des Satzes 4 aufgenommen. Die Weitergabe von Informationen an das BSI ist erforderlich, um den gesetzlichen Auftrag von BSI und BaFin erfüllen zu können.

Zu Nummer 24

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d handelt es sich um eine Angleichung an die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 CRR verwendete Terminologie.

Der neue Artikel 104a CRD wird im neuen § 6c umgesetzt. § 6c sieht eine Anordnung als gebundene Entscheidung vor, wenn einer der dort genannten Fälle vorliegt. Im bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 2 ist bislang ebenfalls eine gebundene Entscheidung zur Anordnung enthalten, wenn einer der genannten Fälle vorliegt. Im Hinblick auf Artikel 104a CRD ist in § 10 Absatz 3 nunmehr nur noch eine Ermessensentscheidung vorzusehen. Der bislang in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Katalog wird entsprechend angepasst. Der bisherige § 10 Absatz 3 Nummer 5 entfällt ersatzlos, weil er nach § 64r Absatz 3 nur bis zum 1. Januar 2016 anzuwenden war. Absatz 3 ist unbeschadet des neuen § 6c anwendbar.

Der nunmehr gestrichene Artikel 103 Absatz 1 CRD war bislang in Absatz 3 Satz 3 umgesetzt, der daher aufzuheben ist.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3a erfolgt aufgrund der grundlegenden Überarbeitung des Absatzes 3 und stellt die Umsetzung des Artikel 98 Absatz 3 der CRD dar.

Die Aufnahme der §§ 297 Absatz 1, 304 Absatz 4 und 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes in den Katalog der bankaufsichtlich nicht anwendbaren Vorschriften in Absatz 5 dient dem Zweck, die Vorgaben des Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe f) CRR erfüllen zu können. Danach muss ein Ergebnisabführungsvertrag eine Kündigungsfrist vorsehen, der zufolge der Vertrag nur am Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden kann. Hingegen sehen die außerordentlichen Kündigungsrechte nach § 297 Absatz 1, 304 Absatz 4 und 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vor. Die Anwendung dieser außerordentlichen Kündigungsrechte wird für Zwecke der Überlassung von Eigenmitteln gemäß Artikel 72 CRR ausgeschlossen.

Die Änderung in Absatz 6 und 7 hinsichtlich des Wortes „Aufsichtsbehörde“ statt „Bundesanstalt“ beseitigt einen redaktionellen Fehler. Bei bedeutenden Instituten, die unter direkter

Aufsicht der Europäischen Zentralbank stehen, erfolgen entsprechende Anordnungen und Festsetzungen direkt von dieser.

Artikel 104 Absatz 2 CRD schränkt die Anordnung zusätzlicher Meldungen durch die zuständigen Behörden ein. Dies wird durch den neuen Satz 2 in Absatz 6 geregelt. Die weiteren Ausführungen in Artikel 104 Absatz 2 dienen lediglich der Erläuterung und sind deshalb nicht gesondert zu regeln. Im Verwaltungsrecht gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei jeder Anordnung einer Behörde. Bei zusätzlichen Meldeanordnungen hat die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Erforderlichkeit zu prüfen, ob die geforderten Angaben nicht bereits anderweitig verfügbar sind oder ermittelt werden können.

Zu Nummer 25

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient im Zusammenspiel mit der Änderung des Absatzes 2 der Anpassung an den neu gefassten Artikel 11 CRR. Dort wird auf europäischer Ebene die Möglichkeit etabliert, dass auch eine Finanzholding-Gesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft für die Erfüllung der Anforderungen auf zusammengefasster Basis verantwortlich sein kann, wenn sie über eine entsprechende Zulassung nach Artikel 21a CRD verfügt, der national zukünftig in § 2f umgesetzt ist. Die Überarbeitung des Absatzes 2 dient der Anpassung an die nunmehr bereits in Artikel 11 CRR vorgesehene Möglichkeit, dass eine (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft für die Einhaltung der Gruppenanforderungen zuständig sein kann. Die bereits national zu dieser Möglichkeit bestehenden Regelungen des § 10a Absatzes 2 werden gestrichen, da dies nunmehr insgesamt in § 2f KWG geregelt ist. Die Streichung des Absatzes 3 erfolgt, da Fragen der Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Unternehmensgruppen zukünftig in § 8b KWG geregelt sind, der insoweit den neu gefassten Artikel 111 CRD umsetzt.

Die Änderung in Absatz 10 dient der Anpassung der Terminologie innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 26

Die Einfügung von § 10b ist erforderlich, um die neu in die CRD eingefügten Unterabsätze in Artikel 128 nachzuvollziehen, wodurch die Ausschlussregeln das zur Einhaltung der Kapitalpufferanforderungen zu verwendende harte Kernkapital betreffend zentralisiert geregelt und damit gleichsam vor die Klammer gezogen werden.

Zu Nummer 27

Die Streichung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Streichung der Ausschlussregelung das zur Einhaltung der Kapitalerhaltungspufferanforderung in Artikel 129 Absatz 5 CRD zu verwendende harte Kernkapital betreffend.

Zu Nummer 28

Die Streichung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Streichung der Ausschlussregelung das zur Einhaltung der Anforderung an den antizyklischen Kapitalpuffer in Artikel 130 Absatz 5 CRD zu verwendende harte Kernkapital betreffend.

Die Einfügung in Absatz 3 Satz 2 setzt die Ergänzung in Artikel 136 Absatz 3 CRD bezüglich der Bewertung der Quote des antizyklischen Puffers um.

Zu Nummer 29

Die Regelung in § 10e KWG macht von der in den Artikeln 133 und 134 CRD enthaltenen Möglichkeit Gebrauch, über die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 CRR, die Anforderungen für den Kapitalerhaltungspuffer nach § 10c KWG und den antizyklischen Kapitalpuffer nach § 10d KWG sowie die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c KWG

hinaus einen zusätzlichen Kapitalpuffer für systemische Risiken festzusetzen, mit dem systemische und makroprudenzielle Risiken, die zu einer Systemgefährdung führen können, vermieden oder verringert werden können.

Mit der Neufassung von § 10e werden die Änderungen der Artikel 133 und 134 CRD nachvollzogen. Diese zielen insbesondere darauf ab, eine doppelte oder uneinheitliche Anwendung der im KWG und in der CRR festgelegten makroprudenziellen Maßnahmen zu vermeiden.

Zu Nummer 30

Die Ersetzung des Wortes „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ in Absatz 1 Satz 2 soll im Sinne der Rechtsklarheit eine einheitliche Terminologie innerhalb des KWG sicherstellen.

Die Änderung in Absatz 2 dient der sprachlichen Anpassung an die CRD.

Mit der Einfügung des Absatzes 2a wird der neu in Artikel 131 CRD eingefügte Absatz 2a umgesetzt. Die Formulierung folgt dabei konzeptionell der Formulierung in § 10f Absatz 2 KWG, mit dem seinerseits Artikel 131 Absatz 2 CRD umgesetzt wurde.

Mit der Einfügung der neuen Nummer 3 in Absatz 3 Satz 2 wird Buchstabe c) des neu gefassten Artikels 131 Absatz 10 CRD umgesetzt.

Mit den Streichungen in Absatz 5 wird die erfolgte Neufassung von Artikel 131 Absatz 12 CRD umgesetzt.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neu gefasst. Die Erhöhung des Puffers von 2,0 auf 3,0 Prozent setzt den geänderten Artikel 131 Absatz 5 CRD um. Die Ersetzung des Wortes „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ in Absatz 1 soll im Sinne der Rechtsklarheit eine einheitliche Terminologie innerhalb des KWG sicherstellen. Durch die Ersetzung des Wortes „unterkonsolidiert“ durch das Wort „teilkonsolidiert“ wird eine einheitliche Anwendung des in Artikel 131 CRD verwendeten Begriffs „teilkonsolidiert“ auch im KWG sichergestellt. Die Streichung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Streichung der Ausschlussregelung das zur Einhaltung der A-SRI-Pufferanforderung in Artikel 131 Absatz 5 CRD zu verwendende harte Kernkapital betreffend.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung des Absatzes 1a wird der neu in Artikel 131 CRD eingefügte Absatz 5a umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Mit den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 wird die Neufassung von Artikel 131 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRD umgesetzt.

Bei der Ergänzung in Bezug auf die Analyse zur Bestimmung der anderweitig systemrelevanten Institute handelt es sich um eine Klarstellung, da der bisherige Wortlaut missverständlich war. Hintergrund ist, dass eine qualitative Analyse nicht in jedem Einzelfall zwingend erforderlich ist.

Durch die Ersetzung des Worts „unterkonsolidiert“ durch das Wort „teilkonsolidiert“ wird eine einheitliche Anwendung des in Artikel 131 CRD verwendeten Begriffs „teilkonsolidiert“ auch im KWG sichergestellt.

Die Änderung in Satz 2 Nummer 4 erfolgt zur sprachlichen Anpassung an die CRD.

Zu Buchstabe d

Durch die Streichung in Satz 1 wird die Änderung des Artikels 131 Absatz 7 CRD umgesetzt, der nun nur noch eine Mitteilung an den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken vorsieht.

Satz 2 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 131 Absatz 7 CRD.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderten Vorgaben des Artikels 131 CRD.

Zu Buchstabe f

Die Ergänzung in Absatz 6 dient der Umsetzung der Änderungen an Artikel 131 Absatz 8 CRD.

Zu Nummer 32

Die Änderung des § 10h setzt die Änderung der Absätze 14, 15 sowie die Aufhebung der Absätze 16 und 17 des Artikels 131 CRD um.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a, b und f

Die Ersetzung des Wortes „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ soll im Sinne der Rechtsklarheit eine einheitliche Terminologie innerhalb des KWG sicherstellen.

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 3 dienen der Anpassung an die Änderungen des § 10h.

Zu Buchstabe c

Mit der Einfügung des Absatzes 1a wird der neu in die CRD eingefügte Artikel 141a umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Klarstellung des Regelungsinhalts.

Zu Buchstabe e

Bei der Ersetzung des Begriffs „Bundesanstalt“ durch den Begriff „Aufsichtsbehörde“ in Absatz 3 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Mit der Korrektur vollzieht der Gesetzestext nunmehr die Zuständigkeitsverteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nach.

Zu Buchstabe g

Bei der Einfügung des Absatzes 6a handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Gemäß § 10a Absatz 8 KWG sind die übergeordneten Unternehmen im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Gruppe verantwortlich.

Zu Nummer 34

Zu § 12

Die Einstufung als potentiell systemrelevantes Institut (PSI) ist aufsichtlich von einer besonderen Bedeutung, weil die Gesamtheit aller Institute in Deutschland auf ihre mögliche systemische Relevanz untersucht wird. Diejenigen Institute, die als PSI eingestuft werden, haben höhere regulatorische Anforderungen zu erfüllen als Nicht-PSI (z. B. Vergütungsanforderungen, Mandate usw.). Es handelt sich hierbei letztlich um den Ausfluss des Proportionalitätsgrundsatzes. Die Änderung der Bezeichnung in potentiell systemrelevant soll verdeutlichen, dass die Einstufung die Bedeutung eines Instituts innerhalb des Marktes bewertet und keine Gefährdungsbetrachtung beinhaltet. Diese Begrifflichkeit fügt sich zudem in die Bezeichnungen der anderweitig systemrelevanten Institute (A-SRI) gemäß § 10g und der global systemrelevanten Institute (G-SRI) gemäß § 10f ein, welche ebenfalls PSI sind.

Die Einstufung als PSI beruht bislang auf einer einheitlichen Methode der BaFin und der Deutschen Bundesbank (sogenannte „PSI-Methode“). Diese Methode berücksichtigt unter anderem zwei wesentliche europäische Vorgaben, die die systemische Relevanz von Instituten zum Gegenstand haben.

Dabei handelt es sich zum einen um die EBA-Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 CRD in Bezug auf die Bewertung von A-SRI (EBA/GL/2014/10). Diese beinhalten insbesondere Ausführungen zu den Kriterien für die Bestimmung von A-SRI. Zum anderen wird im Kontext des bisherigen § 19 Absatz 2 des SAG auch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 berücksichtigt. Diese Delegierte Verordnung legt fest, auf Grundlage welcher Kriterien zu bewerten ist, wie sich der Ausfall eines Instituts auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen auswirken würde. Die EBA-Leitlinien und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 sind bewusst so gefasst, dass man Institute einheitlich basierend auf diesen beiden Regelwerken einstufen kann.

Institute die als G-SRI, als A-SRI oder als Institute eingestuft sind, denen keine Erleichterungen bei der Sanierungsplanung gewährt werden können, sind bislang gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 SAG potentiell systemgefährdend. An diesen Status knüpfen weitere regulatorische Anforderungen an (z. B. Vergütungsanforderungen, Mandate usw.).

In Deutschland sind bislang auch Förderinstitute als CRR-Institute vom Anwendungsbereich des SAG erfasst. Mit der CRD V ist dies aber künftig für rechtlich selbständige nicht mehr der Fall, weil diese gemäß Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 CRD durch Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der CRD keine CRR-Institute mehr sind und somit vom Anwendungsbereich des SAG nicht mehr erfasst sind. Damit ist auch die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 3 des SAG künftig nicht mehr auf diese Förderinstitute anwendbar.

Die rechtlich selbstständigen Förderinstitute bleiben aber Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes und fallen als solche insbesondere weiter unter die Regelungen für einen Kapitalpuffer für A-SRI gemäß § 10g. Das Auseinanderfallen des jeweiligen Anwendungsbereichs des KWG und des SAG bei rechtlich selbstständigen Förderinstituten hat wesentliche Implikationen für die einheitliche PSI-Methode und alle von ihr umfassten Institute, und zwar auch wenn diese nicht Förderinstitute sind. Um die systemische Relevanz eines Instituts zu bemessen, wird auf das Verhältnis der Bedeutung des Instituts in Bezug auf die Grundge-

samtheit aller Institute in Deutschland abgestellt. Dadurch, dass die rechtlich selbstständigen Förderinstitute zukünftig nicht mehr vom Anwendungsbereich des SAG umfasst sind, aber vom KWG erfasst bleiben, ist unklar, ob sie in die Grundgesamtheit einer einheitlichen PSI-Methode einbezogen werden können. Wäre dies nicht der Fall, müsste die einheitliche Methode aufgegeben und zwei parallel laufende Methoden zur Bestimmung der systemischen Relevanz für die Einstufung als A-SRI und als PSI geschaffen werden, die gegebenenfalls unterschiedliche Systemrelevanzen aufzeigen würden. Dies wäre jedoch nicht überzeugend, weil die Systemrelevanz einer ganzheitlichen Betrachtung genügen muss. Würden rechtlich selbstständige Förderinstitute künftig nicht mehr in die Bewertung der systemischen Relevanz einbezogen, würde den anderen Instituten unter Umständen eine höhere Systemrelevanz zugewiesen, als sie tatsächlich haben. Dies wäre aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht akzeptabel.

Parallel laufende Methoden, die womöglich zu divergierenden Einschätzungen kommen, sind auch vor dem Hintergrund einer effektiven Gefahrenabwehr untragbar. Dies gilt auch mit Blick auf die erforderliche Rechtssicherheit bei der laufenden Aufsicht und bei den Verwaltungsverfahren, wie z. B. bei der Bestimmung als potentiell systemrelevantes Institut.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Regelungen zur Einstufung als PSI vom SAG in das KWG überführt. Somit können rechtlich selbstständige Förderinstitute weiterhin sowohl als A-SRI als auch als PSI zu bestimmen sein. Auf diesem Wege bleiben rechtlich selbstständige Förderinstitute Bestandteil der Grundgesamtheit zur Bestimmung der systemischen Relevanz von Instituten in Deutschland und es wird eine einheitliche Methode zur Bestimmung der systemischen Relevanz von Instituten gewahrt.

Dabei berücksichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde die jeweiligen Vorgaben auf europäischer Ebene. Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/348 genannten Indikatoren und deren Gewichtung können bei der Prüfung der potentiellen Systemrelevanz nach Nummer 3 entsprechend berücksichtigt werden.

Die in Nummer 3 genannten Kriterien sind nicht abschließend und müssen nicht alle erfüllt sein, um ein Institut als potentiell systemrelevant einstufen zu können. Vielmehr können auch einzelne Kriterien oder eine Kombination einzelner Kriterien derart ausgeprägt sein, dass ein Institut in Relation zur Gesamtheit aller Institute potentiell systemrelevant ist.

Die weiteren aufsichtlichen Regelungen, die bislang an die Einstufung eines Instituts als potentiell systemgefährdend im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 3 SAG anknüpfen (z.B. § 25c Absatz 2 Satz 5) gelten auch weiterhin für solche Förderinstitute, die potentiell systemrelevant im Sinne des § 12 sind.

Zu Nummer 35

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 ist inzwischen in Kraft, so dass die Ermächtigung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zur übergangsweisen Regelung von entsprechenden Vorgaben zu streichen ist.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient dazu, den in Fußnote 73 zu Grundsatz 20 der Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht beschriebenen Kreis der verbundenen Parteien vollständig zu erfassen. Als "engste Familienangehörige", wie sie in der genannten Fußnote beschrieben sind, sind auch volljährige Kinder und Eltern zu verstehen. Die Änderung dient auch der Anpassung an Artikel 88 Absatz 1 neuer Unterabsatz Satz 2 Buchstabe a der CRD V.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 88 Absatz 1 neuer Unterabsatz Satz 2 Buchstabe b 2. Alt. CRD.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 88 Absatz 1 neuer Unterabsatz Satz 2 Buchstabe b 1. Alt. CRD.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung dient dazu, den in Fußnote 73 zu Grundsatz 20 der Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht beschriebenen Kreis der verbundenen Parteien vollständig zu erfassen. Als "engste Familienangehörige", wie sie in der genannten Fußnote beschrieben sind, sind auch volljährige Kinder und Eltern zu verstehen. Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 88 Absatz 1 neuer Unterabsatz Satz 2 Buchstabe a der CRD.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung dient dazu, Grundsatz 20 der Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, Zentrales Kriterium 3, 2. Satz, vollständig einzuhalten. Der Internationale Währungsfonds hat im Rahmen des Financial Sector Assessment Program 2016 den fehlenden Ausschluss von Personen, bei denen Interessenkonflikte bestehen, von der Beschlussfassung beanstandet. Durch die Änderung wird dieses Defizit behoben.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 88 Absatz 1 neuer Unterabsatz Satz 2 Buchstabe b 1. Alt. der CRD V.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient dazu, Grundsatz 20 der Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, Zentrale Kriterien 2 und 3 in Verbindung mit Fußnote 74 vollständig einzuhalten. Zu den von Grundsatz 20 erfassten Geschäften zählen nach Fußnote 74 unter anderem Dienstleistungsgeschäfte, Käufe und Verkäufe von Vermögensgegenständen, Bauverträge und Ausbuchungen. Der Internationale Währungsfonds hat im Rahmen des Financial Sector Assessment Program 2016 das Fehlen von Regeln für solche Geschäfte beanstandet. Durch die Änderung wird dieses Defizit behoben.

Zu Nummer 37

Bereits nach geltender Rechtslage lässt sich die Hauptverantwortung der Institute für die Eignung ihrer Organmitglieder aus dem Zusammenspiel von § 25a Absatz 1 Satz 1 KWG mit den Eignungsanforderungen nach § 25c Absatz 1 KWG ableiten. Die Ergänzung der Mitteilung des Ergebnisses der Beurteilung der Eignungsanforderungen durch das Institut im Rahmen des Anzeigeverfahrens in Absatz 1 Nummer 1 und 15 und Absatz 3a Nummer 1 und 4 dient dazu, die aufsichtliche Überprüfbarkeit der Wahrnehmung dieser nun auch ausdrücklich in Artikel 91 Absatz 1 CRD statuierten Hauptverantwortung zu verbessern. Der neu angefügte letzte Halbsatz trägt der Tatsache Rechnung, dass die Eignungsanforderungen nicht nur anfänglich, sondern während der gesamten Amtszeit eines Organmitglieds erfüllt sein müssen. Für bedeutende Institute sieht bereits Artikel 94 Absatz 1 der

Verordnung (EU) Nr. 468/2014 eine Anzeigepflicht des Instituts bei Bekanntwerden neuer Tatsachen vor, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auswirken können. Auch für weniger bedeutende Institute muss die Aufsicht Kenntnis derjenigen Tatsachen erlangen, die sich auf die Beurteilung der nach § 25c Absatz 1 zu erfüllenden Kriterien auswirken können.

Bei der Änderung in Absatz 1 Nummer 4 handelt sich um eine Klarstellung hinsichtlich der Bezugsgröße. Artikel 72 CRR definiert zwar die Eigenmittel, die „anrechenbaren Eigenmittel“ sind jedoch in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 CRR definiert und dort zudem auf zwei unterschiedliche Arten. Da die „Eigenmittel gemäß Artikel 72 CRR“ die Bezugsgröße sind, löst die Vorschrift nur in sehr seltenen Fällen eine Anzeigepflicht aus. Die Bezugsgröße ist in der Regel recht hoch, da die tatsächlichen Eigenmittel seit Inkrafttreten der CRR ohne jegliche Begrenzung betrachtet werden. Eine Kenntnis der Aufsichtsbehörde von einem Verlust des harten Kernkapitals in der genannten Höhe ist für eine effektive Aufsicht unerlässlich.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 11 KWG wurde im Rahmen der 6. KWG-Novelle im KWG aufgenommen. Sie entstammt der Kapitaladäquanrichtlinie. Mit dieser Vorschrift sollten sich Aufsichtsbehörden Informationen über und Erfahrungen mit den Risiken aus den betreffenden relativ neuen und sich stark ausweitenden Geschäften (Wertpapierpensionsgeschäften) verschaffen. Die Regelung befindet sich nicht mehr in der CRD, aber auch nicht in der CRR und ist daher aufzuheben.

Die Anzeigen zur modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote waren gemäß § 64r Absatz 12 KWG zum letzten Mal per 31. Dezember 2014 abzugeben. Seither ist der Anzeigentatbestand in Absatz 1 Nummer 16 und Absatz 1a Nummer 5 obsolet und daher aufzuheben.

Die neue Nummer 18 in Absatz 1 steht im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 7b Absatz 2 Nummer 11 und dient der Klarstellung, dass die offenzulegenden Informationen von der Aufsichtsbehörde auch angefordert werden können. Bei der Änderung in Nummer 17 Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Streichung der Nummer 6 in Absatz 1a dient dem Bürokratieabbau. Die Informationen über die nach § 25n KWG bedeutenden Instituten liegen der Aufsichtsbehörde auch ohne explizite Anzeige vor.

Bei der Änderung des Absatz 1c handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014.

Artikel 75 Absatz 1 CRD sieht nunmehr vor, dass die zuständigen Behörden von den Instituten Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle erheben, um diese zum Vergleich von Vergütungstrends und -praxis zu nutzen. Um diese Anzeigepflicht wird § 24 Absatz 1a Nummer 7 ergänzt. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c geregelte Definition des bedeutenden Instituts.

Bei der Änderung des Absatz 2a handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts.

Artikel 104 Absatz 2 CRD schränkt die Anordnung zusätzlicher Meldungen durch die zuständigen Behörden ein. Dies wird durch den neuen Satz 2 in Absatz 3b geregelt. Für die weiteren Ausführungen wird auf die Begründung zu § 10 Absatz 6 verwiesen.

Der neu eingefügte Absatz 3e dient der Harmonisierung innerhalb des SSM.

Der Anwendungsbereich des Abschirmungsgesetzes ist erst eröffnet, wenn ein Schwellenwert nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erreicht ist. Die Schwellenwerte sind daher von besonderer

Bedeutung für die Anwendbarkeit der im Abschirmungsgesetz vorgesehenen Verbotstatbestände. Derzeit ist aber nicht gewährleistet, dass die Aufsicht frühzeitig bei Erreichen eines Schwellenwerts hiervon Kenntnis erlangt. Dies ist vor dem Hintergrund dessen, dass die Nichteinhaltung der Verbotstatbestände strafbewährt und mit erheblichen Reputationsrisiken für die betroffenen Institute verbunden ist, nicht sachgerecht. Es wird in Absatz 3f daher eine Anzeigepflicht eingeführt, die es der Aufsicht ermöglicht, Institute frühzeitig bei Erreichen eines Schwellenwerts im Kontext des Abschirmungsgesetzes zu begleiten. Die Belastung für die betroffenen Institute ist gering. Es sind nur große Institute betroffen, die die Schwellenwerte ohnehin intern bereits überwachen und auch die Kapazitäten für eine solche Anzeige haben. Außerdem ist eine Anzeige nicht periodisch, sondern nur bei Erreichen oder wieder Unterschreiten eines Schwellenwerts abzugeben.

Zu Nummer 38

Die Erweiterung der Aufzählung der von den Instituten einzureichenden Informationen in Absatz 1 Satz 2 sowie die entsprechende Ergänzung der Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 3 dient insbesondere der nationalen Implementierung des Artikels 86 Absatz 3 i. V. m. Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k CRD. Diese Vorschrift verpflichtet die zuständigen Behörden sicherzustellen, dass die Institute unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte über Liquiditätsrisikoprofile verfügen, die dem Profil entsprechen, das für ein gut funktionierendes und solides System erforderlich ist, und nicht über dieses hinausgehen.

Die EBA-Leitlinien zu für SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen (EBA/GL/2016/10) und für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A, Absatz 4 (EBA/GL/2014/04) dienen hierfür als Basis für die technische Ausgestaltung.

Um die Vorgaben des Artikels 86 CRD an die zuständigen Aufsichtsbehörden umzusetzen, ist die Erweiterung des § 25 Absatz 1 KWG um zwei weitere Meldetatbestände erforderlich.

Zu Nummer 39

Der Artikel 104b Absatz 1 CRD ergänzt die Pflichten der Institute nach Artikel 73 CRD, der in § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 umgesetzt ist.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 dient der Anpassung an die üblicherweise verwendete Terminologie (beispielsweise in BSI-Standard 100-4).

Mit Artikel 92 Absatz 3 CRD wurden Regelungen ergänzt, wonach in allen (CRR-)Instituten – unabhängig von ihrer Größe, Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten - bei bestimmten Mitarbeiterkategorien zwingend die Risikoträgereigenschaft anzunehmen ist. In Ergänzung zur Änderung des § 1 Absatz 21 erfolgt die Umsetzung über den neuen § 25a Absatz 5b Satz 1. In sehr kleinen Instituten ist denkbar, dass a) die Mitglieder der Geschäftsleitung oder b) die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren unmittelbar nachgelagerten Führungsebene die Kriterien der Nummern 1 bis 3 in sich vereinen.

Darüber hinaus sind bedeutende Institute weiterhin zu einer umfassenden Risikoträgeridentifizierung auf Basis einer Risikoanalyse verpflichtet. Das heißt, bedeutende Institute haben zusätzlich diejenigen Risikoträger und Risikoträgerinnen unter ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu ermitteln, die nicht bereits in den Personenkreis des § 1 Absatz 21 sowie des neuen § 25a Absatz 5b Satz 1 fallen. Dabei sind mindestens die Kriterien gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 anzuwenden.

Artikel 109 Absatz 5 CRD regelt, dass die CRD-Vergütungsregeln (und damit die Regeln der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV)) auch für bestimmte Mitarbeiter und Mit-

arbeiterinnen in Tochterunternehmen, u. a. Kapitalverwaltungsgesellschaften, gelten sollen, um eine Umgehung der Vergütungsvorschriften zu verhindern. In Einklang mit Artikel 109 Absatz 2 CRD bedeutet dies aber auch, dass die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeit keinen direkten und keinen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines Institutes der Gruppe haben, ausschließlich unter die sektoralen Vergütungsvorgaben fallen. Aufgrund dessen werden zukünftig die Regelungen der InstitutsVergV die bereits geltenden Vergütungsvorschriften aus dem KAGB für bestimmte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nachgeordneter Kapitalverwaltungsgesellschaften ergänzen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe aus der CRD wird die Verordnungsermächtigung in § 25a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erweitert. Hierdurch wird die Ausweitung der Regeln der InstitutsVergV (und des sogenannten Bonus Caps gemäß § 25a Absatz 5 KWG) auf Risikoträger und Risikoträgerinnen in Tochterunternehmen, die nicht dem KWG unterstellt sind, ermöglicht.

Durch den Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ in den neuen § 25a Absatz 5b Sätze 3 und 6 und Absatz 5c finden auch zukünftige novellierte Fassungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 Anwendung.

Zu Nummer 40

Der neu eingefügte Absatz 1a dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 91 Absatz 7 CRD.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 dient der redaktionellen Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts. Durch den Verzicht auf die Eigenschaft als CRR-Institut wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die im geänderten Artikel 2 Absatz 5 Nummer CRD genannten Kreditinstitute nunmehr keine CRR-Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 KWG sind, eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage aber mit Blick auf die Mandatsgrenzen für Geschäftsleiter nicht beachtet ist.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 diene der Umsetzung des Artikels 88 Absatz 1e CRD IV (s. Regierungsentwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes, BT-Drs. 17/10974, S. 87, zu § 25d KWG). Gleichzeitig ist die Regelung Ausdruck des für dualistische Systeme charakteristischen Verbots der gleichzeitigen Leitung und Überwachung. Zur reinen Umsetzung des Artikels 88 Absatz 1e CRD wäre es jedoch nicht zwingend notwendig gewesen, die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Geschäftsleitertätigkeit mit der Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan vorzusehen. Um den Eingriff des Aufsichtsrechts in die nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-Verordnung) und dem SE-Ausführungsgesetz (SEAG) möglichen Gestaltungsformen der monistischen SE zu reduzieren, soll daher mit der vorgesehenen Ergänzung der Nummer 1 eine passgenauere Regelung für monistische SE eingeführt werden. Bislang konnte die Aufsicht dieses Ergebnis nur im Wege einer erweiterten Auslegung erreichen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, mit der Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe a CRD umgesetzt wurde, dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 63 CRD sowie der Anpassung an Artikel 4 Absatz 1 Nummer 138 CRR und trägt der dort neu eingeführten Definition der „Gruppe“ Rechnung.

Der neue Satz 4 in Absatz 2 stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, wonach ein Geschäftsleiter- und ein Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandat nicht zusammen nur ein Mandat ergeben konnten (vgl. Regierungsentwurf CRD IV-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 17/10974, S. 87, zu § 25d KWG). Er dient der Harmonisierung innerhalb des SSM.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 5 dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Durch das Erfordernis der Gestattung vor Annahme des zusätzlichen Mandates im Absatz 2 Satz 6 soll ein rechtswidriger Zustand durch eine vorübergehende Überschreitung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate vermieden werden.

Bei der Streichung von Absatz 2 Satz 7 (neu) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts.

Zu Nummer 41

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a dient der redaktionellen Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3a Nummer 1 diene der Umsetzung des Artikels 88 Absatz 1e CRD IV (vgl. Regierungsentwurf CRD IV-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 17/10974, S. 87, zu § 25d KWG). Gleichzeitig ist die Regelung Ausdruck des für dualistische Systeme charakteristischen Verbots der gleichzeitigen Leitung und Überwachung. Zur reinen Umsetzung des Artikels 88 Absatz 1e CRD wäre es jedoch nicht zwingend notwendig gewesen, die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Geschäftsleitertätigkeit mit der Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan vorzusehen. Um den Eingriff des Aufsichtsrechts in die nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und dem SEAG möglichen Gestaltungsformen der monistischen SE zu reduzieren, soll daher mit der vorgesehenen Ergänzung der Nummer 1 in Absatz 3 Satz 1 eine passgenauere Regelung für monistische SE eingeführt werden. Bislang konnte die Aufsicht dieses Ergebnis nur im Wege einer erweiterten Auslegung erreichen.

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 10a Absatz 2.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, mit der Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe a CRD umgesetzt wurde, dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 63 CRD sowie der Anpassung an Artikel 4 Absatz 1 Nummer 138 CRR und trägt der dort neu eingeführten Definition der „Gruppe“ Rechnung.

Der neue Absatz 3 Satz 4 stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, wonach ein Geschäftsleiter- und ein Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandat nicht zusammen nur ein Mandat ergeben konnten (vgl. Regierungsentwurf CRD IV-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 17/10974, S. 87, zu § 25d KWG). Er dient der Harmonisierung innerhalb des SSM.

Durch das Erfordernis der Gestattung vor Annahme des zusätzlichen Mandates soll ein rechtswidriger Zustand durch eine vorübergehende Überschreitung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate vermieden werden.

Bei der Streichung von Satz 9 (neu) in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts.

Artikel 74 Absatz 1 CRD wurde um das Erfordernis ergänzt, dass die in Unterabsatz 1 genannte Vergütungspolitik und -praxis geschlechtsneutral sein muss. Auch gemäß Artikel 92 Absatz 2 aa CRD muss die Vergütungspolitik geschlechtsneutral sein. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 65 CRD ist hiermit der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gemeint. Diese Anforderung wird für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in § 25d Absatz 5 aufgenommen.

Bei der Änderung in Absatz 7 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 25d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 25d Absatz 3a.

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verschärfung des § 25d. Sie trägt zudem der nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelten Definition des bedeutenden Instituts Rechnung. In Absatz 7 wird die allgemeine Regelung, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines bedeutenden Unternehmens zwingend einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungskontrollausschuss zu bestellen hat, vorgezogen und nicht mehr pro Ausschuss postuliert. Dies entspricht der allgemeinen Systematik, nach der allgemeine Regelungen zu Ausschüssen im Absatz 7 enthalten sind. Bei den Streichungen in den Absätzen 8, 9, 11 und 12 handelt es sich um Folgeänderungen zur Einfügung des Satzes 2 in Absatz 7.

Die Regelung im neuen Satz 6 in Absatz 8 trägt der besonderen Bedeutung des Risikoauschusses Rechnung.

Bei der Änderung in Absatz 10 Satz 1 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Der neu eingefügte Satz 3 in Absatz 10 dient der Klarstellung im Sinne des Artikels 76 Absatz 3 Unterabsatz 4 CRD. Die Unternehmen dokumentieren bereits jetzt entsprechend der aufsichtlichen Erwartung die Gründe für eine Zusammenlegung. Die Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde bei Bedarf eine effektive Nachprüfung nach erfolgter Mitteilung.

Die Änderung in Absatz 11 dient der Umsetzung des Artikels 91 Absatz 8 Satz 2 CRD.

Die Änderung in Absatz 12 Satz 5 (neu) stellt klar, dass Geschäftsleiter von der Sitzungsteilnahme nur bezüglich der Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind, bei denen über ihre Vergütung beraten wird und dient damit dem Bürokratieabbau in Form der Vermeidung notwendiger separater Sitzungstermine.

Zu Nummer 42

Nunmehr befindet sich in § 1 Absatz 3c eine einheitliche Definition eines „bedeutenden Instituts“ für das KWG. Dort findet sich der bisherige Regelungsinhalt von § 25n Absatz 1 und 2 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen im Zuge der CRD V-Umsetzung wider. Zum einen war bisher die Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Beurteilungszeitraum, ob ein Institut als bedeutend einzustufen ist, entscheidend. Da Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a) CRD hierfür nunmehr vier Jahre vorsieht, wurde dieses Erfordernis in § 1 Absatz 3c aufgenommen. Des Weiteren kann gemäß Artikel 94 Absatz 4 Buchstabe a) ii) CRD die Schwelle, ab derer die Institute alle Vergütungsanforderungen zu erfüllen haben, vom Mitgliedstaat auf höchstens 15 Mrd. Euro angehoben werden. Aus Proportionalitätsgesichtspunkten wird die bisherige Schwelle von 15 Mrd. Euro in § 1 Absatz 3c beibehalten. Oberhalb dieser Schwelle besteht aufgrund der Vorgaben des Artikels 94 Absatz 4 Buchstabe a) ii) CRD keine Möglichkeit zur Befreiung von den besonderen Vergütungsvorschriften. Die bisherige Regelung des § 25n Absatz 1 letzter Halbsatz sah vor, dass Institute sich durch eine Risikoanalyse von dem Status als bedeutendes Institut exkulpieren konnten, sofern das Institut nicht nach § 25n Absatz 2 unwiderlegbar als bedeutend galt. Aufgrund der neuen Vorgaben der CRD V wurde die Möglichkeit, die Einstufung als bedeutendes Institut durch eine Risikoanalyse zu widerlegen, nicht in § 1 Absatz 3c übernommen. In der Folge des Wegfalls dieser Möglichkeit wurden die Absätze 4 und 5 des § 25n ebenfalls nicht in den § 1 Absatz 3c übernommen. § 25n Absatz 3 soll unter Berücksichtigung des Änderungsbedarfes aufgrund der übrigen Vorgaben des Artikels 94 Absatz 4 CRD angepasst in § 1 Absatz 3 InstitutsVergV übernommen werden. Der gesamte § 25n wird folglich aufgehoben.

Zu Nummer 43

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise an die geänderte CRR.

Zu Nummer 44

Die Änderungen in § 28 Absatz 1 und 2 setzen insgesamt den neuen Unterabsatz des Artikel 63 Absatz 1 CRD um. Dieser gibt vor, dass Aufsichtsbehörden die Kompetenz haben sollen, den Austausch eines Prüfers verlangen zu können, wenn dieser gegen seine Pflichten zur unverzüglichen Informierung der Aufsichtsbehörden über bestimmte Missstände verstößt.

Zu Nummer 45

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung. Dass der aufsichtsrechtliche Teil der Jahresabschlussprüfung ein integraler Bestandteil dieser Prüfung ist, war schon immer gängige Verwaltungspraxis und wird auch in der Kommentarliteratur so gesehen. Die Neuformulierung stellt sicher, dass der bisherige Standard der Jahresabschlussprüfung erhalten bleibt.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erfolgen zwecks Anpassung von Verweisen und aufgrund zusätzlicher Anforderungen der geänderten CRR. Da § 29 Absatz 1 bis 2 maßgeblich für den Umfang der Prüfberichtsverordnung (PrüfbV) ist und diese zur Gewährleistung einer umfassenden Prüfung regulatorischer Anforderungen auch die Prüfung der Verschuldungs- und Liquiditätsanforderungen vorgeben soll, werden die Anforderungen nach Teil 6, Teil 7 und Teil 7a der geänderten CRR aufgenommen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 erstreckt die Pflichten für den Abschlussprüfer bei Kreditinstituten auf die Prüfung der Vorgaben der §§ 45, 46 und 48 bis 55 ZAG. Sie trägt der Bedeutung der von der Prüfung erfassten Vorgaben des ZAG insb. über den Zugang regulierter Dienste auf ausgewählte Kontoinformationen sowie über eine starke Kundenauthentifizierung weiter Rechnung.

Zudem wird mit der Vorschrift ein Redaktionsversehen bereinigt. Die Erweiterung der Pflichten des Abschlussprüfers auf die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben für Kreditinstitute nach der Verordnung (EU) 2015/751 wird wiederhergestellt; sie war versehentlich mit der Änderung der Vorschrift durch das Gesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) entfallen (vgl. Regierungsentwurf, Drucksache 18/7204, S. 31).

Die Neufassung von Satz 2 in Absatz 3 stellt sicher, dass die BaFin und die Deutsche Bundesbank nachvollziehen können, auf welche Weise der Prüfer zu dem abgegebenen Urteil gekommen ist.

Nach § 29 Absatz 4 umfasst die Verordnungsermächtigung für die PrüfbV, Bestimmungen zu erlassen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung sowie den Inhalt der Prüfungsberichte. Die Regelung wird ergänzt um eine Ermächtigung zur Regelung der Form ihrer Einreichung bei der BaFin.

Zu Nummer 46

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. Durch Artikel 3 des EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetzes wurde § 29 Absatz 2 Satz 2 zu § 29 Absatz 2 Satz 3.

Zu Nummer 47

Die Änderung in dem neuen Buchstaben a der Nummer 5 setzt die Ergänzung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 CRD um, der verlangt, dass mit dem Erlaubnis Antrag auch Darstellungen bezüglich der Gruppenstruktur, des Mutterunternehmens sowie den an der Gruppe beteiligten Finanzholding- und gemischten Finanzholding-Gesellschaften des Instituts einzureichen sind.

Die neue Nummer 5 Buchstabe b setzt den neuen Satz 2 des Artikel 10 Absatz 1 CRD um, der verlangt, dass auch die Unterlagen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation von Instituten, die eine Erlaubnis beantragen, einzureichen sind.

Die Regelung des § 32 Absatz 1a Satz 3 Nummer 1 wird entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU und § 3 Nummer 11 WpHG gefasst.

Bei der Änderung in Absatz 1a Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 48

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 CRD, der vorsieht, dass die Erlaubnis bei fehlender Überzeugung der Aufsichtsbehörden von der Geeignetheit der geplanten Regelungen zur Geschäftsorganisation, ein solides und wirksames Risikomanagement zu ermöglichen, zu versagen ist.

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Anforderungen des geänderten Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 CRD umgesetzt, wonach die zuständigen Behörden die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts verweigern, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass die Anteilseigner oder Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen im Einklang mit den Kriterien des Artikels 23 Absatz 1 der genannten Richtlinie genügen.

Zu Nummer 49

Die Anpassung setzt den geänderten Artikel 18 Buchstabe d der Richtlinie 2018/36/EU um, gemäß dessen Vorgabe die neu in der CRR eingeführten Artikel 92a und 92b nicht von der Regelung des Artikel 18, dessen Umsetzung in § 35 KWG erfolgt, erfasst sein sollen.

Zu Nummer 50

Mit § 36 Absatz 2 Satz 1 wird eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Verwarnung von Geschäftsleitern geschaffen, die bisher § 36 Absatz 2 letzter Halbsatz KWG a.F. entnommen wurde. Gleichzeitig wird wie im VAG auf das Erfordernis eines subjektiven Elements verzichtet. Ein nunmehr in § 36 Absatz 2 Satz 2 geregeltes Abberufungsverlangen oder eine Tätigkeitsuntersagung setzt weiterhin einen der Verwarnung folgenden, vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß voraus.

§ 36 Absatz 2 Satz 2 dient bei Angleichung an das VAG der Klarstellung, dass der Verwarnung neben der Aufforderung an den betroffenen Geschäftsleiter, den festgestellten Verstoß, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich abzustellen, ihn nicht mehr zu wiederholen und eine mangelfreie Geschäftsführung sicherzustellen (Appellfunktion) auch Feststellungsfunktion hinsichtlich des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes zukommt.

Für die Verwarnung ist kein subjektives Element mehr erforderlich. Voraussetzung ist nunmehr eine Verwarnung nach Absatz 2 Satz 1 und ein darauffolgender vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß des Geschäftsleiters gegen die in Absatz 2 genannten Rechtsakte oder Anordnungen. An dem bisher geforderten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen Verwarnung und Abberufungsverlangen oder Tätigkeitsuntersagung soll festgehalten werden.

Zu Nummer 51

Durch die Einfügung des Absatzes 4 wird es der BaFin ermöglicht, die Öffentlichkeit zu informieren, falls und solange der Verdacht besteht oder feststeht, dass ein Unternehmen

unerlaubt Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt. Die Vorschrift dient dem kollektiven Verbraucherschutz und soll gewährleisten, dass die Öffentlichkeit bereits zu einem frühen Zeitpunkt über potentiell unerlaubte Tätigkeiten informiert werden kann, um den Schaden für die Ein- und Anleger und den Finanzplatz Deutschland möglichst gering zu halten. Sie ist § 308 Absatz 7 VAG und § 8 Absatz 7 ZAG nachgebildet.

Zu Nummer 52

Die Weisungsrechte, die die BaFin nach § 37 Absatz 1 Satz 2 (auch in Verbindung mit Satz 4) KWG hat, tragen entscheidend zur erfolgreichen Arbeit der BaFin bei der Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes durch entsprechende Einstellungsanordnungen bei. Die Erweiterung der Weisungsrechte dient dazu, Kundengelder, Daten und Vermögenswerte möglichst frühzeitig besser zu sichern und damit insbesondere die Abwicklungsbeugnis effektiver zu gestalten. Im Interesse der vorläufigen Sicherung von Kundengeldern und Vermögenswerten sollen in Zukunft diese Rechte der BaFin bereits im Ermittlungsstadium zustehen, wenn Tatsachen die Annahme unerlaubter Geschäfte rechtfertigen. In Betracht kommen hier Weisungen insbesondere an Kreditinstitute, die Konten des womöglich ohne die erforderliche Erlaubnis betreibenden Unternehmens führen, sowie an Unternehmen, die dem Betreiber die erforderliche technische Infrastruktur (z. B. IT, Räumlichkeiten, Energie, Internetprovider und Anbieter von Cloud Services) bereitstellen.

Zu Nummer 53

§ 45 wird unter Beibehaltung seiner Struktur teilweise neu gefasst. Ziel ist es, klarer herauszustellen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr Maßnahmen bereits frühzeitig ergreifen kann, und zwar auch dann, wenn negative Entwicklungen bei einem Institut erst längerfristig zu einem Krisenfall erwachsen können. Im Unterschied dazu deckt § 36 SAG tatbestandlich eine stärkere Verschlechterung der Situation des Instituts ab, die in naher Zukunft in einem Krisenfall münden könnte. In einem solchen Fall stehen der Aufsichtsbehörde u.a. sowohl die Maßnahmen nach § 45 als auch solche nach § 36 SAG zur Verfügung. Mit der Bezugnahme auf die zuständige Aufsichtsbehörde wird klargestellt, dass je nach Zuständigkeit entweder die Europäische Zentralbank oder die BaFin die entsprechenden Maßnahmen verhängen kann.

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass der Fokus für die Eröffnung des Tatbestandes nicht erst auf einer Verletzung der maßgeblichen aufsichtlichen Anforderungen, sondern bereits auf einer Gefährdungssituation liegt. Damit wird verdeutlicht, dass die Maßnahmen des § 45 möglichst frühzeitig in Gefährdungssituationen anwendbar sein sollen. Die Erfahrungen mit Krisenfällen haben gezeigt, dass gerade bei schleichenden negativen Entwicklungen, die zu einem Krisenfall führen können, nicht sichergestellt war, dass die bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 bereits eröffnet und eine effektive Anwendung der Maßnahmen möglich sind. Um auch auf negative Entwicklungen bei Instituten reagieren zu können, die erst längerfristig zu einer Situation führen können, in der die maßgeblichen aufsichtlichen Mindestanforderungen nicht mehr eingehalten werden, wird nicht auf einen festen Betrachtungszeitraum Bezug genommen. Maßgeblich ist vielmehr, dass die zuständige Aufsichtsbehörde aus einem Katalog von Maßnahmen diejenige auswählen kann, die geeignet und erforderlich ist, um negativen Entwicklungen frühzeitig und effektiv zu begegnen. Dabei berücksichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde insbesondere auch die Art der Maßnahme, die Dauer ihrer Umsetzung beim Institut und den Zeitraum, den die Maßnahme benötigt, um effektiv wirken zu können. Die Auswahl der Maßnahmen muss darüber hinaus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Damit ist nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen sichergestellt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde nur solche Maßnahmen ergreift, die in der konkreten Situation und dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kenntnisstand geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die in § 45 Absatz 1 Satz 2 (bisherige Fassung) geregelte Prognose für die Eingriffsschwelle hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird gestrichen. Die dort geregelten Schwellenwerte für aufsichtliche Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen wurden dem Ziel eines frühzeitigen Ergreifens von Maßnahmen nicht gerecht. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Schwellenwerte bei negativen Entwicklungen, die zu einem Krisenfall führen können, nicht gegriffen haben. Auch spiegelten sich die negativen Entwicklungen nicht sofort in verminderten aufsichtlichen Kennzahlen wider. Entsprechend der Systematik des Tatbestandes des Absatzes 1 sind daher vor allem die Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts oder andere Umstände als Anknüpfungspunkt für die Eröffnung des Tatbestandes maßgeblich. Überdies haben die Regelbeispiele in der Praxis faktisch die Hürden für die Eröffnung des Tatbestandes erhöht und standen nicht mit dem Ziel einer möglichst frühzeitigen Anwendung von Maßnahmen im Einklang. Die Regelbeispiele wurden in der Praxis teilweise als Maßstab für die erforderliche negative Entwicklung beim Institut gesehen. Angesichts dessen, dass die Schwellenwerte auch bei negativen Entwicklungen nicht gegriffen und auch systematisch nicht an die eigentliche negative Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts oder andere Umstände angeknüpft haben, taugen diese nicht als Maßstab für sonstige negative Entwicklungen beim Institut.

Der Katalog der maßgeblichen aufsichtlichen Anforderungen umfasst neben den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen nunmehr explizit auch die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i, die Leverage Ratio, die MREL-Anforderungen und sofern anwendbar die TLAC-Anforderungen. Explizit wird bei den einzuhaltenden Anforderungen die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i KWG aufgeführt. Wird diese nämlich verletzt, sieht sich das Institut mit automatisch Kraft Gesetz eintretenden einschneidenden Maßnahmen konfrontiert, insbesondere mit Ausschüttungsverböten. Aus diesen Gründen müssen schon im Vorfeld einer Verletzung der kombinierten Kapitalpufferverletzung Maßnahmen möglich sein, die es gar nicht erst zu einer solchen Situation kommen lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf solche Maßnahmen des § 45 Absatz 1 und 2, die mit dem § 10i vergleichbare Ausschüttungsverböte oder gar den Untergang von Ansprüchen vorsehen. Hintergrund ist, dass die Rechtsfolgen einer Verletzung der kombinierten Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i kraft Gesetzes eintreten. Schon aus systematischer Sicht muss daher die Eingriffsmöglichkeit nach § 45 als Ermessensnorm vor einer Verletzung des § 10i KWG bestehen. Dies ist nach dem Sinn und Zweck des § 45 auch sachgerecht. Dieser bietet einen Katalog von verschiedenen Maßnahmen, um frühzeitig auf negative Entwicklungen reagieren zu können. Sofern geeignet und erforderlich können hierzu auch die vorgenannten Ausschüttungsverböte zählen. Anders als bei § 10i werden also die Maßnahmen des § 45 Absatz 1 und 2 zielgerichtet nach einer Ermessensabwägung erlassen, so dass diese punktgenau wirken können. § 10i KWG enthält bereits einen eigenen (abschließenden) Rechtsfolgenkatalog für den Fall der Nichteinhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung. Eine sich auf § 45 KWG stützende Maßnahme kann daher in der Regel nicht ausschließlich und allein mit einer (drohenden) Nichteinhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung begründet werden. Maßgeblich sind vielmehr die Gründe, die gegebenenfalls zu einer (drohenden) Nichteinhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung führen. Reichen zum Beispiel die Automatismen des § 10i KWG aus, um die negativen Entwicklungen aufzufangen, besteht schon unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten kein Bedarf für eine Maßnahme nach § 45 KWG. Sofern erforderlich, können Maßnahmen nach § 45 KWG aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt ergriffen werden, bevor die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht eingehalten wird. Eine Verletzung der kombinierten Kapitalpufferanforderung muss also nicht abgewartet werden.

Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen entsprechen inhaltlich denen der alten Fassung des § 45. Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 9 setzt den ergänzten Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f der CRD um. Die Maßnahmen werden aber nunmehr in einem ganzheitlichen Katalog zusammengefasst. Dies ist erforderlich, weil die Maßnahmen entsprechend der Systematik der Tatbestandsvoraussetzungen nicht zwingend erst an die konkrete Nichteinhaltung regulatorischer Mindestvorgaben anknüpfen, sondern auch schon im Vorfeld verhindert werden können. Mit Blick auf die europäischen Vorgaben in Artikel 102 CRD ist eine

Unterteilung der Maßnahmen in Vorfeldmaßnahmen und Maßnahmen bei Unterschreitung der Kennziffern auch nicht geboten. Der Maßnahmenkatalog des Artikels 104 CRD steht sowohl für präventives Handeln des Aufsehers als auch für ein aufsichtliches Handeln bei bereits eingetretenen Verstößen zur Verfügung. Bei den Maßnahmen nach § 45 handelt es sich um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die ihrer Natur nach einen längeren Zeitraum benötigen können, um ihre Wirkung zu entfalten. Eine Zusammenführung der Maßnahmen dient insoweit der Klarstellung und stellt zugleich sicher, dass langfristig wirkende Maßnahmen noch so rechtzeitig erlassen werden können, dass sie eine effektive Wirkung entfalten.

Dabei ist das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip eine angemessene Korrelation zwischen Eingriffsvoraussetzung und aufsichtlichem Vorgehen.

Zu Absatz 3:

Die Sätze 1 und 2 präzisieren die wesentlichen Mindestinhalte eines Restrukturierungsplans gemäß Absatz 2 Nummer 12, die in der Aufsichtspraxis von den Instituten erwartet werden. In Satz 4 wird klargestellt, dass die Aufsichtsbehörde auch eine Aktualisierung des Restrukturierungsplans verlangen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn im Zeitverlauf neue Erkenntnisse oder Sachverhalte auftreten, die zu wesentlichen Änderungen im Plan führen könnten. Neue Erkenntnisse oder Sachverhalte können sich insbesondere auch aus der Aufstellung des Jahres- oder Zwischenabschlusses ergeben.

Zu Absatz 4:

In Satz 1 wird nunmehr klargestellt, dass die Eingriffsermächtigung gemäß Absatz 1 größtenteils auch auf konsolidierter Ebene anwendbar ist.

Zu Absatz 7:

Der neu eingefügte Satz 1 stellt nunmehr klar, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Institut auch anordnen kann, einen bereits ermittelten, aber während des Zurückbehaltungszeitraums noch nicht verdienten variablen Vergütungsbestandteil (vgl. § 20 Absatz 4 InstitutsVergV), auf den mithin noch kein Anspruch des Mitarbeiters erwachsen ist, zu reduzieren oder vollständig zu streichen. Der Begriff „Gewährung“ ist in diesem Zusammenhang gleichbedeutend mit dem in der InstitutsVergV verwendeten Begriff „Erdienung“.

Zu Absatz 9:

Die Regelung dient der Klarstellung und soll vor allem verhaltenslenkende Wirkung haben. Den Mitarbeitern und Geschäftsleitern wird bei einer entsprechenden vertraglichen Fixierung vor Augen gehalten, dass ihre variable Vergütung durch aufsichtliche Eingriffe gegenüber ihrem Arbeitgeber massiv beeinträchtigt werden kann, und sensibilisiert sie somit dafür, ihr eigenes Handeln auch daran auszurichten, dass das Institut die Anforderungen einhält. Zudem werden im Fall einer vertraglichen Regelung jegliche Zweifel an der zivilrechtlichen Wirksamkeit und der Durchsetzbarkeit entsprechender aufsichtlicher Anordnungen gegenüber dem Vergütungsempfänger von vornherein beseitigt.

Zu Nummer 54

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Änderung des § 10 Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 55

Bei der Änderung in Absatz 2 Nummer 5 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Bei der Änderung in Absatz 2 Nummer 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 45.

Mit dem „Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)“ vom 9. Dezember 2010 wurde ein neuer „§ 45c Sonderbeauftragter“ eingeführt. Durch die Regelung wurden die Befugnisse der BaFin, sich zur Erreichung aufsichtlicher Ziele dritter Personen zu bedienen, erheblich ausgeweitet. Gleichzeitig gingen in dieser Norm die bislang in den §§ 36 und 46 KWG geregelten Befugnisse zur Bestellung eines Sonderbeauftragten bzw. einer Aufsichtsperson auf. Nach der bis dahin geltenden Regelung haftete nur der Sonderbeauftragte für Vorsatz und Fahrlässigkeit, während für die Aufsichtsperson aufgrund ihrer eingeschränkten Tätigkeit keine Haftung vorgesehen war.

Die dieser Differenzierung zugrundeliegenden Überlegungen sind auch nach der Zusammenführung der Vorgängernormen relevant. Die frühere haftungsrechtliche Privilegierung für reine Überwachungstätigkeiten wurde lediglich durch ein redaktionelles Versehen nicht übertragen. Dies wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung beseitigt, indem bei Tätigkeiten nach § 45c Absatz 2 Nummer 6 sowie Nummer 8, 1., 2. und 4. Alternative die Haftung auf Vorsatz beschränkt wird. Die gleichen Erwägungen gelten, soweit der Sonderbeauftragte innerhalb eines von der BaFin festgesetzten Rahmens Ausnahmen von einem Veräußerungs- und Zahlungsverbot zulassen kann und er sich bei der Ausübung seiner Aufgabe an die Vorgaben der BaFin hält.

Zu Nummer 56

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des KWG aufgrund des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM).

Zu Nummer 57

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des KWG aufgrund des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM).

Zu Nummer 58

Der um § 6c ergänzte Katalog ersetzt in großen Teilen den bereits in § 49 enthaltenen § 10 Absatz 3. Der bislang in § 10 Absatz 3 KWG geregelte neue § 10 Absatz 3a ist entsprechend auch in § 49 neu aufzunehmen um die bereits bislang bestehende sofortige Vollziehbarkeit für diese Maßnahme zu erhalten. § 35 Absatz 2a KWG dient der vereinfachenden Klarstellung, so dass es im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens keiner Prüfung des § 35 Absatzes 2 KWG mehr bedarf (so BT-Drs. 15/1653, S. 32). Daher ist eine Aufnahme in § 49 geboten.

Zu Nummer 59

Die Regelungen sind obsolet und daher aufzuheben.

Zu Nummer 60

Auch bisher waren die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung von den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung von Eigenmittelzuschlägen ausgenommen. Stattdessen war schon bisher die spezielle Regelung des § 51a KWG anzuwenden. Da die Eigenmittelzuschläge für Institute im Anwenderkreis der CRR nunmehr in § 6c und 6d geregelt werden, muss der § 51c KWG Verweise auf diese Regelungen aufnehmen, damit die Befreiung von diesen allgemeinen Regelungen für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung fortwirkt.

Zu Nummer 61

Auch die Zurverfügungstellung von zusätzlichem Kernkapital soll im Rahmen des § 53 Absatz 2 Nummer 4 möglich sein. Insofern ist die Vorschrift um Artikel 61 CRR zu ergänzen.

Zu Nummer 62

Bei der Änderung in Absatz 2a Satz 1 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

§ 53b Absatz 10 setzt insgesamt Artikel 113 Absatz 3 Unterabsatz 2, 3 und 4 sowie Absatz 4 Unterabsatz 1 CRD um. Absatz 10 Satz 1 und 2 setzen die Änderungen in Artikel 113 CRD für den Fall um, dass die BaFin nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Bei der Änderung in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 1.

Zu Nummer 63

Durch die Änderungen in § 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f und den neuen Buchstaben i wird der Katalog der bußgeldbewehrten Verstöße gegen die Anzeigepflichten nach dem KWG um die Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 14, 14a und 14b und Absatz 1a Nummer 7 und 8 KWG ergänzt.

Mit § 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a können nun auch Verstöße gegen die Anzeigepflicht des § 2c Absatz 1 Satz 7 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Durch die Einfügung der Nummer 2a in § 56 Absatz 2 kann der Vollzug des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums des § 2c Absatz 1a, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein Vollzug innerhalb des Beurteilungszeitraums beeinträchtigt das aufsichtliche Vorgehen gegen ungeeignete Erwerber. Durch die Änderung in § 56 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a können Verstöße gegen Anordnungen nach § 2c Absatz 1b Satz 3 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße ist in den Fällen von Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a dem Rahmen des Absatz 6 Nummer 1 zu entnehmen. Dies sehen bereits die ergänzten Bestimmungen vor. Verstöße gegen die neuen Bestimmungen sind solchen gegen die schon bestehenden vergleichbar. Wenn schon die Beendigung oder Verringerung von Beteiligungen, die kein formelles Inhaberkontrollverfahren zur Folge haben, nach Absatz 6 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in diese Gruppe besonders gefährlicher Verstöße fällt, ist dies für die nachträglichen Anzeigen nach dem neuen § 2c Absatz 1b Satz 7 auch so zu sehen. Dies gilt auch für Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach den neuen § 2c Absatz 1b Satz 3 im Vergleich zu Verstößen gegen Untersagungsverfügungen nach § 2c Absatz 1b Satz 1.

Bei der Änderung in Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe k handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 45.

Die beiden neuen Bußgeldtatbestände in § 56 Absatz 2 Nummer 3a dienen der Umsetzung des Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe e CRD. Sie regeln die Sanktionierung von Verstößen im Zusammenhang mit der neu eingeführten Zulassungspflicht für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften bzw. EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften und gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften.

Mit der Änderung in § 56 Absatz 2 Nummer 11 wird eine Gesetzeslücke geschlossen, aufgrund der eine Buße für die Nicht-Meldung von Risikotragfähigkeitsinformationen nicht möglich war.

Der neue Bußgeldtatbestand in § 56 Absatz 2 Nummer 17b schließt eine Gesetzeslücke und ermöglicht künftig die Sanktionierung von Verstößen gegen Anordnungen der BaFin nach § 48t, der, anders als die verwandte Regelung in § 48u bislang nicht bußgeldbewehrt war.

§ 56 Absatz 5 wurde vollständig neu gefasst, um die Reihenfolge der Bußgeldtatbestände in der Reihenfolge der in Bezug genommene Vorschriften der CRR zu behalten. Einige der

in Bezug genommenen Vorschriften der CRR haben sich innerhalb der CRR verschoben. Die Nummern 1, 4, 5 bis 8, 16 und 24 des § 56 Absatz 5 Satz 1 gF wurden dabei inhaltlich an die neue CRR angepasst und zusammengefasst.

Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird an den geänderten Artikel 26 Absatz 3 der CRR angepasst.

Mit der neuen Nummer 6 steht die Nicht-Meldung von Auslöseereignissen zur Herabschreibung oder Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals unter Buße. Die neue Nummer 18 stellt Verstöße gegen die stabile Refinanzierung unter Buße. Die Anpassungen in Absatz 6 Nummer 1 orientieren sich an den Vorgaben der Artikel 66 und 67 CRD. Die Änderung in Nummer 3 ist eine Folgeänderung der Einführung des neuen Bußgeldtatbestandes in Absatz 2 Nummer 17b.

Zu Nummer 64

Die gestrichene Passage ist subjektiv auslegbar. Dadurch kam es zu einer Einschränkung der Gesetzesanwendung. Dies war nicht praxisgerecht, weil solche Informationen grundsätzlich für die BaFin für eine eventuelle Einleitung von Maßnahmen von Interesse sind. Durch die Streichung wird ein Hindernis für die Informationsübermittlung von Strafverfolgungsbehörden an die BaFin beseitigt.

Zu Nummer 65

Absatz 1 dient der Umsetzung des neuen Artikels 159a CRD, der eine Übergangsvorschrift für die Zulassungsbedürftigkeit von (gemischten) Finanzholding-Gesellschaften nach § 2f vorschreibt, gleichzeitig aber auch klarstellt, dass die entsprechenden Gesellschaften auch innerhalb des Übergangszeitraums den aufsichtlichen Befugnissen so unterliegen, als seien sie gemäß § 2f zugelassen worden.

Der Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 21b Absatz 8 CRD, der CRR-Instituten, die die Voraussetzungen des § 2g Absatz 1 und 4 erfüllen einen Übergangszeitraum gewährt bis sie eine, oder gegebenenfalls zwei zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen einrichten müssen.

Zu Nummer 66

Die Absätze sind auf Grund von Zeitablauf nicht mehr anzuwenden.

Zu Nummer 67

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 68

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 69

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 70

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen in Absatz 9c erfolgen zwecks Anpassung von Verweisen und aufgrund zusätzlicher Anforderungen der geänderten CRR und stellen zusätzlich klar, dass keine aus Teil 7A (Meldewesen) und Teil 8 (Offenlegung) dieser Verordnung resultierende Anforderungen für diejenigen Vorgaben gelten, von denen Bürgschaftsbanken im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 17 des Körperschaftssteuergesetzes befreit sind. Die bisherige Befreiung von Teil 7 der CRR wird durch die Befreiung von der Mindestanforderung an die Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR ergänzt. Die Befreiung von § 24 Absatz 1 Nummer 16 KWG wird gestrichen, da die entsprechende Vorschrift aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in Absatz 6 erfolgen aufgrund der Anpassungen von Verweisen und zusätzlichen Anforderungen der geänderten CRR und zur Umsetzung von Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der geänderten CRD. Im Hinblick auf den vom Verweis umfassten Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d CRR hinsichtlich der Liquiditätsanforderungen bleibt § 11 Absatz 4 daneben anwendbar.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in Absatz 9 erfolgen zwecks Anpassung von Verweisen und aufgrund zusätzlicher Anforderungen der geänderten CRR.

Zu Nummer 4

Die Änderung in Satz 1 erfolgt aufgrund der Anpassung von Verweisen und zusätzlichen Anforderungen der geänderten CRR. Bei der Änderung in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 3 in § 10a.

Zu Nummer 5

Mit in Krafttreten der Änderungen bei den Großkreditvorschriften der CRR ist als Kapitalbasis für die Berechnung der Großkredite das Kernkapital und nicht mehr die anrechenbaren Eigenmittel zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung stellt § 18 Satz 1 KWG nicht mehr auf das anrechenbare Eigenkapital eines Kreditinstituts, sondern auf dessen Kernkapital ab, womit der Gleichlauf zum geänderten Artikel 392 CRR sichergestellt wird.

Zu Nummer 7

Der Artikel 98 Absatz 5 CRD wird geändert und um Buchstabe b erweitert. Zukünftig hat die Überprüfung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sowohl barwertig als auch ertragsorientiert zu erfolgen. Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 wird dies umgesetzt.

Zu Nummer 8

Die Änderung des § 48t Absatz 1 Nummer 1 dient der Anpassung an den veränderten Artikel 458 Absatz 2 CRR. Dieser sieht nunmehr in Absatz 2 nur noch eine Meldung gegenüber der Europäischen Kommission und dem ESRB vor. Die Meldung gegenüber Europäischem Parlament und Europäischer Bankenaufsichtsbehörde wird folglich gestrichen. Die Anpassung im Buchstaben b der Nummer 1 des Absatz 2 dient ebenfalls der Anpassung

an den geänderten Artikel 458 Absatz 2 CRR. Dieser ermöglicht die grundsätzliche Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 458 zukünftig bereits dann, wenn andere Instrumente der Makroaufsicht weniger geeignet und weniger wirksam wären und nicht wie bislang alle anderen zur Verfügung stehenden Maßnahmen der CRR und der CRD. Die Änderung des Absatz 3 dient der ebenfalls verlängerten Frist in Artikel 458 Absatz 9 CRR. Die Änderung in Absatz 4 dient der Anpassung an den geänderten Absatz 5 des Artikels 458 CRR. Die dort bislang vorgesehene Möglichkeit der Anwendung der von einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums beschlossenen Maßnahmen auf Zweigstellen mit Sitz im Inland auszudehnen, besteht nicht mehr. Stattdessen besteht nunmehr die Möglichkeit die Maßnahmen des anderen Staats des Europäischen Wirtschaftsraum gegenüber Instituten anzuwenden, die in diesem Mitgliedstaat Zweigstellen oder Risikopositionen haben. Diese Möglichkeit besteht gemäß § 53 KWG auch gegenüber Zweigstellen aus Drittstaaten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt sind.

Zu Nummer 9

§ 56 Absatz 5 wurde vollständig neu gefasst, um die Reihenfolge der Bußgeldtatbestände in der Reihenfolge der in Bezug genommene Vorschriften der CRR zu behalten. Einige der in Bezug genommenen Vorschriften der CRR haben sich innerhalb der CRR verschoben.

Die neue Nummer 23 in Absatz 5 Satz 1 sanktioniert den Verstoß gegen die Meldepflichten bzgl. der neuen Artikel 92a und Artikel 92b CRR.

Die Anpassungen in Absatz 6 Nummer 1 orientieren sich an den Vorgaben der Artikel 66 und 67 CRD.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist Folgeänderung der Einführung des Puffers der Verschuldensquote und stellt insoweit eine Umsetzung des Artikel 104b Absatz 5 Buchstabe b der CRD dar.

Zu Nummer 3

Zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf die Verschuldungsquote wird die Verordnungsermächtigung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 um einen Tatbestand erweitert. Dieses Vorgehen erfolgt analog zur Verordnungsermächtigung zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags für die kombinierte Kapitalpufferanforderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e. Durch die Einfügung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f wird die Umsetzung des Artikel 141b Absatz 4 bis 6 CRD mittels Rechtsverordnung ermöglicht.

Zu Nummer 4

Der Puffer der Verschuldungsquote für global systemrelevante Institute wurde durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Dezember 2017 verabschiedet. Seine Höhe ergibt sich durch Multiplikation der fünfzig prozentigen risikobasierten Kapitalpufferquote des global systemrelevanten Instituts mit der Gesamtrisikopositionsmessgröße, die den Nenner der Verschuldungsquote bildet. Die daraus resultierende Kapitalanforderung dient dazu, die vergleichsweise höhere Gefährdung der globalen Finanzstabilität, die von hoch verschuldeten global systemrelevanten Instituten ausgeht, zu adressieren. Der Puffer der Verschuldungsquote ist nach den Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zusätzlich zur Mindestanforderung der Verschuldungsquote i. H. v. 3 Prozent ab dem 1.

Januar 2023 einzuhalten. Mit Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR wurde die Mindestanforderung einer Höchstverschuldungsquote in der Europäischen Union umgesetzt; in Artikel 92 Absatz 1a CRR wird der Puffer der Verschuldungsquote entsprechend den Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht definiert.

Da das Rahmenwerk der Verschuldungsquote als parallele Anforderung zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen konstruiert ist und eine Verletzung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote vergleichbar einer Verletzung der kombinierten Kapitalpufferanforderung sanktioniert werden soll, werden die Vorgaben zu möglichen Ausschüttungen ohne Verletzung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote sowie die Ausschüttungsbeschränkung und die Pflicht zur Erstellung eines Kapitalerhaltungsplans bei Verletzung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote analog zu den Vorgaben betreffend die kombinierte Kapitalpufferanforderung geregelt. Die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote sind zwar analog zur kombinierten Kapitalpufferanforderung ausgestaltet; sie bezieht sich jedoch im Gegensatz zur kombinierten Kapitalpufferanforderung auf Kernkapital und nicht ausschließlich auf hartes Kernkapital, wodurch die Einführung des § 10j KWG erforderlich wurde.

Durch die Einfügung des § 10j KWG werden die Artikel 141b Absatz 1 bis 3 und Absatz 7 bis 10, Artikel 141c und Artikel 142 Absatz 1 Unterabsatz 1 CRD umgesetzt.

Zu Nummer 5

Durch Einführung einer Mindestanforderung an die Verschuldung in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR wird für Institute eine neue regulatorische Anforderung an deren Kapitalausstattung gestellt, die zu prüfen ist.

Zu Nummer 6

Mit der Einfügung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote gemäß § 10j KWG ist es aus den bereits in der Begründung zur Neufassung des § 45 KWG (vgl. Artikel 2 dieses Gesetzes) in Bezug auf die Anknüpfung an die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i KWG genannten Gründen erforderlich, auch den § 10j KWG in den Katalog der maßgeblichen aufsichtlichen Anforderungen gemäß § 45 Absatz 1 aufzunehmen. Im Falle einer Verletzung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote treten die Rechtsfolgen zwar gemäß § 10j kraft Gesetzes ein, doch muss aus systematischer Sicht vor einer Verletzung des § 10j KWG die Eingriffsmöglichkeit nach § 45 als Ermessensnorm bestehen.

Zu Nummer 7

Die neue Fassung von § 56 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 führt Bußgeldvorschriften für den Puffer der Verschuldungsquote gemäß dem neuen § 10j ein.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen des SAG angepasst.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 wird sichergestellt, dass nach der Änderung des Artikels 2 Absatz 5 CRD entsprechend der erweiterten Ausnahme die nunmehr dort aufgelisteten Unternehmen nicht weiter vom Anwendungsbereich des SAG erfasst werden. Diese Änderung ist notwendig, weil ansonsten die rechtlich selbständigen Förderinstitute zwar grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des SAG herausfallen und daher grund-

sätzlich auch keine Sanierungsplanung betreiben müssen. In bestimmten Sonderkonstellationen, wenn diese Förderinstitute übergeordnete Unternehmen einer Gruppe sind, fallen sie allerdings über § 10a Absatz 1 KWG doch in den Anwendungsbereich des SAG, da das KWG einen breiteren Anwendungsbereich hat als das SAG.

Die neuen Absatz 2 bis 4 dienen der Anpassung an Artikel 29 SRMR und berücksichtigen, dass im Bereich der direkten Zuständigkeit des Ausschusses (des Single Resolution Board - SRB) dieser sich zur Umsetzung seiner Beschlüsse und Mitteilungen der nationalen Abwicklungsbehörden bedient. Wird demnach die BaFin in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde für den Ausschuss (SRB) tätig, sind bei der Umsetzung der Vorgaben des SRB aufgrund der seiner Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen für die BaFin maßgeblich; eine Überprüfung und eigene Bewertung ist der BaFin insofern nicht möglich. Eine entsprechende Regelung beinhaltete bislang § 77 Absatz 1a für die Umsetzung einer Abwicklungsentscheidung des SRB. Da die BaFin aber auch in anderen Fällen nach Vorgaben des SRB tätig wird, wie z.B. bei der Umsetzung der MREL-Entscheidungen, der Bankenabgabe oder der Anordnung der Beseitigung von Abwicklungshindernissen, ist eine Regelung im SAG vorzusehen, die auch in den anderen Zuständigkeitsbereichen des SRB das Verhältnis zwischen Entscheidungen des Ausschusses und deren Umsetzung durch die BaFin regelt. Grundsätzlich ist ferner klarzustellen, dass Verweise innerhalb des SAG auch die jeweilige Norm der SRMR einbeziehen, je nachdem welche der Normen anwendbar sind. Wird demnach die BaFin in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde für den Ausschuss tätig, sind bei der Umsetzung der Vorgaben des Ausschusses die seiner Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen für die nationale Abwicklungsbehörde maßgeblich; eine Überprüfung und eigene Bewertung der Vorgaben des Ausschusses ist der BaFin als nationaler Abwicklungsbehörde insofern nicht möglich.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummern 83a und 83b BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71a BRRD um.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 91 Absatz 1 infolge der Einführung des Begriffs der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten durch die BRRD II.

Zu Buchstabe d

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83 c BRRD um.

Zu Buchstabe e

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 68a BRRD um.

Zu Buchstabe f

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 109 BRRD um.

Zu Buchstabe g

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71b BRRD um. Der Begriff der „nachrangig berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ ist nicht gleichzusetzen mit einem Nachrang im Sinne des § 39 Absatz 2 Insolvenzordnung.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5a BRRD um.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a und b**

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass die Abwicklungsbehörde relevante Informationen über die Abwicklungsplanung und Abwicklung, die sie als nationale Abwicklungsbehörde durchführt, an das Bundesministerium der Finanzen weiterleiten darf und das Bundesministerium der Finanzen relevante Informationen anfordern kann. Nur so kann das Bundesministerium der Finanzen der vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 30. Juli 2019 – 2 BvR 1685/14 postulierten Integrationsverantwortung nachkommen. Um die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten, wird mit Nummer 5 klargestellt, dass die in § 5 Absatz 1 geregelte Verschwiegenheitspflicht für die mit Aufgaben nach dem SAG betrauten Mitarbeiter nationaler Behörden auch für die Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen gilt. Dies entspricht auch der Vorgabe in Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe c BRRD.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung der Verweisnorm ist eine Folgeänderung der Umnummerierung von § 150 in § 179.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift des § 6 Absatz 1 hat den Informationsaustausch zwischen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörde sowie der Bundesbank in Erfüllung der nach dem SAG bestehenden gesetzlichen Aufgaben zum Gegenstand. Durch die vorgesehene Ergänzung von § 6 Absatz 1 wird das Bundesministerium der Finanzen – unbeschadet seiner Aufsichtsbefugnisse - gleichberechtigter Teilnehmer dieses Informationsaustauschs. Dies beinhaltet auch die Befugnis, Informationen anzufordern.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift des § 7 hat die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an Behörden durch die Abwicklungsbehörde zum Gegenstand. Der Wortlaut der derzeitigen Regelung in § 7 Absatz 1 Nummer 3, wonach Informationen an nicht ausdrücklich genannte Behörden bereits weitergegeben werden können, wenn die Abwicklungsbehörde es für erforderlich oder hilfreich hält, geht über den Wortlaut von Artikel 84 BRRD hinaus, und soll daher dahingehend angeglichen werden, dass die Abwicklungsbehörde die Weitergabe für erforderlich halten muss.

Durch die neu eingefügte Nummer 2a wird klargestellt, dass diese Einschränkung in Nummer 3 für eine Weitergabe von Informationen an das Bundesministerium der Finanzen nicht gilt. Die Vorgabe des § 7 Absatz 2, wonach die die Informationsweitergabe an eine Stelle nur zulässig ist, wenn diese Stelle die Information für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt, bleibt hiervon unberührt

Zu Buchstabe b

Es besteht eine Diskrepanz zwischen den Regelungen des SAG und den in § 9 KWG aufgeführten Stellen, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Im SAG werden z.B. in § 7 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 15 Stellen genannt, die nicht in § 9 des KWG aufgeführt sind.

Um diese Diskrepanz zu beseitigen, ist ein neuer § 7 Absatz 3 eingefügt worden, nachdem eine nach diesem Gesetz erforderliche oder zulässige Weitergabe von Informationen nicht gegen § 9 KWG verstößt. Mit dieser Regelung wird u.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass die CRD V an mehreren Stellen die Informationsweitergabe an die jeweilige Abwicklungsbehörde vorschreibt.

Zu Nummer 8

Die Anpassung der Verweisnorm ist eine Folgeänderung der Umnummerierung von § 150 in § 179.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird ein Gleichlauf mit den Tatbestandsvoraussetzungen für maßgebliche aufsichtsrechtliche Eingriffsbefugnisse, insbesondere § 45 Absatz 1 KWG und § 36 Absatz 1 hergestellt.

Zu Buchstabe b

In § 12 werden für alle Institute verbindliche Regelungen zur Sanierungsplanung getroffen. In § 19 werden die Verpflichtungen aus den §§ 12 bis 18 für Institute mit vereinfachten Anforderungen eingeschränkt.

Daher ist es sachfremd und eher verwirrend, wenn diese Einschränkung sozusagen doppelt erfolgt, nämlich einmal bereits in § 12 Absatz 4 durch Satz 1 und dann nochmals in § 19 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 10

Hintergrund ist, dass Regelungen, die an die Erfüllung der Anforderungen an die Sanierungsplanung anknüpfen (z.B. vereinfachte Anforderungen nach § 19 SAG oder Maßnahmen nach § 16 SAG) sich auch auf die Anforderungen der (unmittelbar anwendbaren) Delegierten Verordnung beziehen sollten.

Zu Nummer 11

Die Änderungen regeln die technische Zusammenarbeit der BaFin und der Deutschen Bundesbank bei der Sanierungsplanung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderungen regeln die technische Zusammenarbeit der BaFin und der Deutschen Bundesbank bei der Sanierungsplanung.

Zu Buchstabe b

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts ist nunmehr die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 maßgeblich. Diese Delegierte Verordnung legt fest, auf Grundlage welcher Kriterien zu bewerten ist, wie sich der Ausfall eines Instituts auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen auswirken würde. Dies wird in Absatz 2 durch den klarstellenden Verweis auf die nunmehr maßgebliche Delegierte Verordnung abgebildet.

Die Einstufung als potentiell systemrelevantes Institut im Sinne des neuen § 12 KWG wird als weiteres Kriterium für die Prüfung, ob vereinfachten Anforderungen gewährt werden, ergänzt. Sowohl die Einstufung als potentiell systemrelevantes Institut im Sinne des neuen § 12 KWG, als auch die Prüfung, ob vereinfachte Anforderungen an die Sanierungsplanung gewährt werden können, betrachten die systemische Relevanz von in Deutschland nach dem KWG zugelassenen Instituten.

Bei der Einstufung nach dem neuen § 12 KWG berücksichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde die jeweiligen Vorgaben auf europäischer Ebene. Dabei handelt es sich um zum einen die EBA-Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 CRD in Bezug auf die Bewertung von anderweitig systemrelevanten Instituten (EBA/GL/2014/10). Zum anderen können die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/348 genannten Indikatoren und deren Gewichtung bei der Prüfung der potentiellen Systemrelevanz nach dem neuen § 12 Satz 2 Nummer 3 KWG entsprechend berücksichtigt werden. Die EBA-Leitlinien und die Delegierte Verordnung sind bewusst so gefasst, dass man Institute einheitlich basierend auf diesen beiden Regelwerken einstufen kann. Die Einstufung als potentiell systemrelevantes Institut im Sinne des neuen § 12 KWG kann daher auch für die Frage, ob einem Institut vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung gewährt werden, herangezogen werden. Ist ein Institut potentiell systemrelevant, kommen für dieses Institut keine vereinfachten Anforderungen in Betracht.

In Deutschland sind bislang auch Förderinstitute als CRR-Institute vom Anwendungsbereich des SAG umfasst. Mit der CRD V ist dies aber künftig nicht mehr der Fall, weil rechtlich selbständige Förderinstitute gemäß Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 CRD vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden und somit keine CRR-Institute mehr sein werden. Diese Förderinstitute müssen daher künftig keinen Sanierungsplan mehr erstellen und es werden keine Abwicklungspläne mehr durch die Abwicklungsbehörde für sie erstellt. Allerdings bleiben rechtlich selbständige Förderinstitute Kreditinstitute im Sinne des KWG und damit Teil der Grundgesamtheit der Institute in Deutschland. Bei der Bewertung der Systemrelevanz eines Instituts im Zusammenhang mit der Gewährung vereinfachter Anforderungen werden daher auch weiterhin die rechtlich selbständigen Förderinstitute in der Grundgesamtheit des Referenzsystems zu berücksichtigen sein. Die Bewertung der Systemrelevanz eines Instituts sowohl nach dem KWG als auch nach diesem Gesetz kann nämlich nur durch eine ganzheitliche Betrachtung aller für den Finanzmarkt maßgeblichen Umstände, einschließlich der rechtlich selbständigen Förderinstitute, erfolgen. Dies deckt sich mit den Anforderungen des Artikels 1 der Delegierten Verordnung, der u. a. auf die Auswirkungen auf die Finanzmärkte abstellt. Würden rechtlich selbständige Förderinstitute künftig bei Bewertung der systemischen Relevanz von Instituten im Zusammenhang mit der Gewährung vereinfachter Anforderungen nicht mehr in das Referenzsystem einbezogen, würde den anderen Instituten unter Umständen eine höhere Systemrelevanz zugewiesen, als sie tatsächlich haben. Dies wäre aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht akzeptabel.

Parallel laufende Methoden, die abhängig von der jeweiligen Grundgesamtheit der Institute womöglich zu divergierenden Einschätzungen kommen, sind auch vor dem Hintergrund einer effektiven Gefahrenabwehr untragbar. Dies gilt auch mit Blick auf die erforderliche Rechtssicherheit bei der laufenden Aufsicht und bei den Verwaltungsverfahren, wie z. B.

bei der Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ob vereinfachte Anforderungen festgelegt werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für weniger bedeutende Institute (less significant institutions – LSI) ein einheitliches Meldeformat in Bezug auf die Sanierungspläne, die unter vereinfachten Anforderungen gemäß Absatz 1 und 2 erstellt werden, eingeführt werden kann. Das Einreichungsformat kann sich auf Einzelsanierungspläne gemäß § 12 Absatz 1, Sanierungspläne für eine Gruppe nach § 12 Absatz 2 und Gruppensanierungspläne gemäß § 14 beziehen.

Mit der Einführung eines einheitlichen Meldeformats soll den Instituten die Sanierungsplanung nach vereinfachten Anforderungen erleichtert werden. Darüber hinaus gewährleistet das einheitliche Format auch eine effizientere Auswertung der LSI-Sanierungspläne. Es trägt somit auch zu einem einheitlichen Verwaltungshandeln bei.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderungen regeln die technische Zusammenarbeit der BaFin und der Deutschen Bundesbank bei der Sanierungsplanung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Überführung der Bestimmung von Instituten als potentiell systemrelevant in § 12 KWG und der Änderung der Bezeichnung als potentiell systemrelevant.

Zu Buchstabe c

Absatz 1 Satz 3 und 4 sind zu streichen, weil die Regelungen zur Bestimmung eines Instituts als potentiell systemgefährdend in den § 12 KWG überführt werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung durch die Streichung des Satzes 3.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung wird sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde im Falle einer Selbstvornahme der Einberufung einer Versammlung der Anteilsinhaber über alle erforderlichen Kompetenzen verfügt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 8 ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, entsprechend den Regelungen in § 45 KWG die Maßnahmen auch gegenüber übergeordneten Unternehmen einer Gruppe anzuordnen. Hierdurch wird ein Gleichlauf der Tatbestandsvoraussetzungen der aufsichtlichen Maßnahmen mit den aufsichtlichen Anforderungen erreicht, die sich auch auf Gruppenebene erstrecken können. Demzufolge muss die Aufsichtsbehörde auch gegenüber dem dann verantwortlichen übergeordneten Unternehmen die Möglichkeit haben, geeignete und erforderliche Maßnahmen zu erlassen.

Zu Nummer 15

Die Regelung des Artikel 29 Absatz 1 BRRD wurde nicht explizit im SAG umgesetzt, insbesondere finden sich keine Angaben zu Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnissen, über die der vorläufige Verwalter i.S.d. § 38 SAG verfügen muss, oder Vorgaben dazu, dass bei ihm keine Interessenkonflikte gegeben sein dürfen (vgl. Artikel 29 Absatz 1 Satz 5 BRRD).

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung setzt Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe o BRRD um.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe p BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung setzt Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 BRRD um.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe b

Der bisherige Verweis auf die Richtlinie wird durch den Verweis auf die zwischenzeitlich erlassene Delegierte Verordnung ersetzt.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung setzt Artikel 12 Absatz 3 BRRD um.

Zu Nummer 19

Die Änderung setzt Artikel 13 Absatz 4 BRRD um.

Zu Nummer 20

Die Änderung setzt Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 BRRD um.

Zu Nummer 21

Die Änderungen setzen Artikel 45 bis 45m BRRD um.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen Artikel 55 Absatz 4 BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen setzen Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 2 BRRD um.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3a.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen setzen die sich aus Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 BRRD um.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen setzen Artikel 55 Absatz 2 und Absatz 7 BRRD um.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen den neu gefassten Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 BRRD um.

Zu Buchstabe b

Der neue §58 Absatz 2a setzt den Artikel 16 Absatz 4 BRRD um.

Zu Nummer 24

Der neue § 58a setzt den Artikel 16a BRRD um.

Zu Nummer 25

Die Änderungen setzen die Änderungen in Artikel 17 Absatz 1, 3 bis 5 und 7 BRRD um. Die Änderung von Absatz 6 Nummer 3 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten (definiert in § 91 Absatz 1).

Zu Nummer 26

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 18 Absatz 1 bis 7 BRRD um.

Zu Nummer 27

Die Änderungen setzen den neu eingefügten Artikel 71a BRRD um.

Zu Nummer 28

Die Änderungen setzen die Änderungen in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b BRRD um.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 33 Absatz 2 BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 33 Absatz 4 BRRD um.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 33 Absatz 3 BRRD um.

Zu Buchstabe d

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 5 wird Artikel 32a BRRD umgesetzt.

Zu Nummer 30

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 59 BRRD um, insbesondere setzen die Absätze 3 und 4 den Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 3 sowie Absatz 1a BRRD um. Die Änderungen in Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie die Einfügung der Nummer 4 erfolgen in Angleichung an Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b) bis d).

Zu Nummer 31**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen setzen die Änderungen durch Artikel 62 Absatz 1 BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen setzen die Änderungen durch Artikel 62 Absatz 1 BRRD um.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen setzen die Änderungen durch Artikel 62 Absatz 4 BRRD um.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Definition der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Zu Nummer 32

Der neue § 66a setzt Artikel 33a BRRD zur Schaffung eines Moratoriums in der Phase der Prüfung der Abwicklungsvoraussetzung um und ist im Vergleich zum Richtlinienentwurf in seiner Fassung der Systematik und Rechtssprache des SAG angeglichen. Die BRRD räumt den Mitgliedstaaten dabei ein Wahlrecht ein, der nationalen Abwicklungsbehörde zu erlauben, entschädigungsfähige Einlagen von der Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen auszunehmen. Von dieser Möglichkeit wird durch die Regelung in § 66a Absatz 4 Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen des Moratoriums können sowohl nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 SAG, als auch nach Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) SRMR erfüllt sein, je nachdem welche der Normen anwendbar sind. Artikel 33a Absatz 11 BRRD wurde in § 82 bis § 84 umgesetzt.

Zu Nummer 33

Die Änderung sieht vor, dass nicht mehr das Landgericht einen unabhängigen Prüfer auswählt und bestellt, sondern die Abwicklungsbehörde selbst. Hierbei sind die Vorgaben der Artikel 37 bis 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 zu beachten. Das bisherige durch den Verweis auf § 11 des Umwandlungsgesetzes bestehende Erfordernis der Bestel-

lung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nach den Vorgaben des europäischen Rechts nicht erforderlich. Daher kann die Einschränkung entfallen. Die Abwicklungsbehörde erhält durch die Änderung mehr Flexibilität entsprechend der jeweiligen konkreten Erfordernisse in einer Abwicklungssituation entscheiden zu können.

Die Bestellung ist keine Abwicklungsmaßnahme, sondern ein sonstiger Verwaltungsakt. Für etwaige Klagen, die die Bestellung zum Gegenstand haben, ist daher das örtlich zuständige Verwaltungsgericht zuständig. Da die Abwicklungsbehörde den Prüfer für das abzuwickelnde Institut durch Hoheitsakt bestellt und es sich damit um keine Beschaffung der öffentlichen Hand im Sinne des Vergaberechts handelt, sondern die Abwicklungsbehörde hier in Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Sinne von § 116 Nummer 1 Buchstabe e GWB handelt, ist für vergaberechtliche Rechtsbehelfe kein Raum.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 71 Nummer 3 setzt die Änderung in Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe c BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 71 Nummer 4 setzt die Änderungen in Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe d BRRD um.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Absatz 1a kann aufgehoben werden, da der eingefügte § 1 Absatz 2 bis 4 nunmehr eine generelle Regelung zu den Maßnahmen der Abwicklungsbehörde aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses enthält.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Absatz 1a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Absatz 1a.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Absatz 2 sind eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung von § 65 Absatz 4, der Artikel 59 Absatz 1a BRRD umsetzt.

Zu Nummer 36

Die Änderungen in Nummer 3 setzen Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe j) BRRD um.

Zu Nummer 37

Die Aussetzung oder Einstellung des Handels von Finanzinstrumenten, die ein von Abwicklungsmaßnahmen betroffenes Institut ausgeben hat, ist von besonderer Bedeutung, um den gesamten Markt im Rahmen von Abwicklungsmaßnahmen zu beruhigen und die Handelsteilnehmer und Anleger vor einem unzureichenden Preisbildungsprozess zu schützen. Darüber hinaus erleichtert die Einstellung des Handels bzw. die Handelsaussetzung auch die technische Implementierung des Bail-in bei dem Zentralverwahrer.

Derzeit kann die BaFin als Abwicklungsbehörde bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen nur den Handel von Finanzinstrumenten aussetzen oder einstellen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Es besteht allerdings ein dringendes praktisches Bedürfnis, nicht nur den Handel von Finanzinstrumenten an einem geregelten Markt aussetzen oder einstellen zu können, sondern die Befugnis sollte sich auch auf Finanzinstrumente erstrecken, die an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem oder durch einen systematischen Internalisierer gehandelt werden. Andernfalls könnte im Falle einer Einstellung oder Aussetzung am geregelten Markt an diesen Handelsplätzen weiter gehandelt werden, sofern keine Aussetzung durch den jeweiligen Handelsplatz selbst erfolgt. Ein solcher Handel ohne Verfügbarkeit des am geregelten Markt gebildeten Referenzpreises erscheint im Abwicklungsszenario jedoch problematisch und sollte zum Schutz der Anleger vermieden werden.

Eine rechtliche Grundlage für eine Erstreckung der Befugnis der BaFin als Abwicklungsbehörde zur Einstellung bzw. der Aussetzung des Handels auf andere Handelsplätze als geregelte Märkte liegt bislang nicht vor. Sie soll mit der Änderung in Absatz 3 geschaffen werden. Handelsplätze im Sinne von § 2 Absatz 22 WpHG sind organisierte Märkte sowie multilaterale oder organisierte Handelssysteme (§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 und 9 sowie Absatz 11 WpHG). Der Begriff des organisierten Marktes in § 2 Absatz 11 WpHG, der zuvor in § 2 Absatz 5 WpHG enthalten war (vgl. Begr. Regierungsentwurf des Finanzmarktnovellierungsgesetzes, BT – Drucks. 18/10936, S. 222) setzt dabei den Begriff des geregelten Marktes in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG in deutsches Recht um (vgl. Begr. Regierungsentwurf des Finanzmark-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT – Drucks. 16/4028, S. 57). Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG entspricht Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU. Der Freiverkehr (vgl. § 48 BörsG) wird durch den Begriff des multilateralen Handelssystems erfasst, da er nicht wie der organisierter Markt staatlich als solcher zugelassen ist und im Hinblick auf die Anforderungen der Finanzmarktrichtlinie an geregelte Märkte überwacht wird. Durch die Änderung wird es der Abwicklungsbehörde u.a. ermöglicht, den Handel von Finanzinstrumenten auszusetzen, die u.a. wie im Freiverkehr in den Handel einbezogen sind. Mit der Änderung wird über die Vorgaben der BRRD hinausgegangen. Die Richtlinie sieht in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c lediglich die Aufhebung (in der englischen Richtlinienfassung „discontinue“) bzw. Aussetzung von Finanzinstrumenten vor, die an einem geregelten Markt gehandelt oder gemäß der Richtlinie 2001/34/EG amtlich notiert sind. Da es sich bei den Regelungen der BRRD um eine Mindestharmonisierung handelt (s. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie), sind die Mitgliedstaaten nicht gehindert, über die Mindestanforderungen hinauszugehen.

Zu Nummer 38

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 3 bis 5 setzen Artikel 69 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 BRRD um. Die Änderungen in Absatz 2 setzen Artikel 69 Absatz 4 BRRD um. Zugleich wird in Absatz 1 klargestellt, dass nur entweder von der Befugnis nach § 66a oder der Befugnis nach § 82 Gebrauch gemacht werden kann; dies setzt Artikel 33a Absatz 11 BRRD um.

Zu Nummer 39

In Absatz 1 wird klargestellt, dass entweder von der Befugnis nach § 66a – gegebenenfalls nach § 66a Absatz 13 auch in Verbindung mit § 83 - oder unmittelbar der Befugnis nach § 83 Gebrauch gemacht werden kann; dies setzt Artikel 33a Absatz 11 BRRD um. Die Änderung in Absatz 2 setzen Artikel 70 Absatz 2 BRRD um.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 4 setzt Artikel 71 Absatz 3 BRRD um.

Zu Buchstabe b

In Absatz 7 wird klargestellt, dass nur entweder von der Befugnis nach § 66a – gegebenenfalls nach § 66a Absatz 13 auch in Verbindung mit § 84 - oder unmittelbar der Befugnis nach § 84 Gebrauch gemacht werden kann; dies setzt Artikel 33a Absatz 11 BRRD um.

Zu Nummer 41

Die Änderungen in § 89 setzen Artikel 59 BRRD um. Insbesondere setzen Absatz 1, sowie die Einfügungen in den Absätzen 2 und 3 den Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie Absatz 1b BRRD um. Nach Absatz 2 werden im Ergebnis die Verluste auf das betreffende Unternehmen übertragen und das Unternehmen durch die Abwicklungseinheit rekapitalisiert.

Zu Nummer 42

Die Änderung von Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten (definiert in § 91 Absatz 1).

Die Änderung von Nummer 2 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten (definiert in § 91 Absatz 1).

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Die geänderte Angabe ist eine Folgeänderung zu der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten (definiert in Absatz 1).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 BRRD um.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Artikel 44 Absatz 2 Satz 4 BRRD.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung von Absatz 2 Nummer 6 setzt Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f BRRD um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung von Absatz 2 Nummer 8 setzt Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h BRRD um.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 setzen Artikel 44 Absatz 3 BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von Absatz 2a setzt Artikel 44 Absatz 3 BRRD um.

Zu Nummer 45

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten.

Zu Nummer 46

Änderungen in § 96 setzen Änderungen in Artikel 44 Absatz 3, 46 und Artikel 47 Absatz 2 BRRD auf Grund der Einfügung der neuen Definition der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten um. Die Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 setzt Artikel 60 BRRD um und ist zugleich eine Folgeanpassung auf Grund der Änderung von Artikel 59 BRRD und der Einfügung von § 65 Absatz 4.

Zu Nummer 47

Änderungen in § 97 setzen Artikel 48 BRRD um aufgrund der Einfügung der neuen Definition der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten um. Die Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 setzt Änderungen in Artikel 60 BRRD um und ist zugleich eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung von Artikel 59 BRRD und der Einfügung von § 65 Absatz 4.

Zu Nummer 48

Änderungen in § 98 sind ausschließlich Folgeänderungen der Einfügung der Definition der bail-In-fähigen Verbindlichkeiten sowie der Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 auf Grund der Änderung von Artikel 59 BRRD; zugleich wird Artikel 60 der BRRD umgesetzt.

Zu Nummer 49

Änderungen in § 99 sind ausschließlich Folgeänderungen der Einfügung der Definition der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten sowie der Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 auf Grund der Änderung von Artikel 59 BRRD; zugleich wird Artikel 60 der BRRD umgesetzt.

Zu Nummer 50**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung der Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 auf Grund der Änderung von Artikel 59 BRRD.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berichtigt ein bisher bestehendes Redaktionsversehen.

Zu Nummer 51**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Nummer 4 setzt Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Nummer 6 setzt Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe f BRRD um.

Zu Nummer 52

Die Änderung dient der Klarstellung: Während die Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers der öffentlichen Beurkundung bedarf, ist der Entwurf der Abwicklungsanordnung selbst nicht verlesungsbedürftig (wie etwa in den ähnlich gelagerten Beurkundungssachverhalten des § 13 Absatz 3 Satz 2 UmwG). Die Beifügung als Anlage dient zum Beweis, dass der Entwurf der Abwicklungsanordnung inhaltlich der später erlassenen Abwicklungsanordnung entspricht.

Zu Nummer 53

Die Änderung berichtigt ein bisher bestehendes Redaktionsversehen.

Zu Nummer 54

Die Änderung in Absatz 1 ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörde den gesetzlichen Vorgaben aus § 128 Absatz 1 Nummer 2 und § 133 Absatz 1 Nummer 2 nachkommen kann. Danach muss die Abwicklungsbehörde die Kontrolle über ein Brückeninstitut solange ausüben, bis es veräußert wird bzw. seine Eigenschaft als Brückeninstitut verliert (§ 128 Absatz 1 Nummer 2). Die Kontrolle über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft muss die Abwicklungsbehörde dauerhaft ausüben (§ 133 Absatz 1 Nummer 2). Mit der Änderung wird diesen Anforderungen des § 128 SAG Rechnung getragen. Es wird klar geregelt, dass die Abwicklungsbehörde uneingeschränkt Kontrolle ausüben kann. Nur so ist sie in der Lage, die Erreichung der in § 128 Absatz 3 bzw. § 133 Absatz 3 geregelten Ziele sicherzustellen, nämlich beim Brückeninstitut den Zugang zu kritischen Funktionen zu erhalten und den gesetzlich geforderten Vermarktungsprozess durchzuführen (§ 128 Absatz 3, § 129) und bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft die Vermögensgegenstände zu verwalten und wertmaximierend zu veräußern (§ 133 Absatz 3) ohne Einschränkung oder Einflussnahme der Stimmberechtigten.

Eine Weisung reicht für eine rechtssichere Ausübung der Kontrolle nicht aus. Bei einer Vielzahl von Anteilshabern ist zu berücksichtigen, dass die Abwicklungsbehörde eine Vielzahl von Weisungen aussprechen und deren Einhaltung auch prüfen muss. Dies ist insbesondere bei vielen Anteilshabern sehr aufwendig. Sollten die Weisungen nicht eingehalten werden und die gefassten Beschlüsse deswegen unwirksam sein, müsste das Procedere wiederholt werden; dies ist mit rechtlichen Risiken und erheblichem Zeitaufwand verbunden und kann eine effektive Ausübung der Kontrolle vereiteln. Demgegenüber ist es aus Sicht der Anteilshaber unerheblich, ob sie eine Weisung befolgen oder ihr Stimmrecht unmittelbar durch die Abwicklungsbehörde ausgeübt wird.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 ist erforderlich, um klarzustellen, dass die Regelung des § 124 Absatz 1 bis 3 SAG auch für die ehemaligen Anteilshaber gilt. Aus § 111 Absatz 5 und § 127 Absatz 1 und 2 SAG geht hervor, dass der Gesetzgeber zwischen dem Kriseninstitut als übertragenden Rechtsträger im Falle der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und den ehemaligen Anteilshabern im Falle der Übertragung der Anteile am Kriseninstitut unterscheidet. Im Zusammenhang mit der Rückübertragung wird daher auch im Gesetzestext zwischen den vorherigen Anteilshabern und dem übertragenden Rechtsträger unterschieden. Auch § 111 Absatz 5 Satz 3 und 4 SAG zeigen, dass der übertragende Rechtsträger von den ehemaligen Anteilshabern zu unterscheiden ist. Aufgrund dessen ist die Formulierung in dem jetzigen § 124 Absatz 1 Satz 1 SAG und § 124 Absatz 2 SAG ungenau. Dort wird nur der übertragende Rechtsträger genannt. Für die ehemaligen Anteilshaber muss § 124 SAG jedoch auch gelten. Dies ist im Gesetzestext klarzustellen.

Die Einfügung des neuen Absatzes 4 ist erforderlich, um klarzustellen, dass die Regelung des § 124 Absatz 1 bis 3 SAG auch dann gilt, wenn Gläubiger in Folge einer Umwandlung gemäß § 90 Nummer 1 Buchstabe c Anteile an dem Brückeninstitut übernommen haben.

Auch in diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Abwicklungsbehörde die Kontrolle über das Brückeninstitut ausübt.

Zu Nummer 55

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des neuen Absatz 1a ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörde die Kontrolle über ein Brückeninstitut bzw. über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft wirksam ausüben kann, wie in § 128 Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 133 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehen. Zur wirksamen Ausübung der Kontrolle reicht die Ausübung der Stimmrechte der Anteilsinhaber des Brückeninstituts bzw. der Vermögensverwaltungsgesellschaft, wie in § 124 vorgesehen, alleine nicht aus. Vielmehr ist es erforderlich, dass die Abwicklungsbehörde auch die Geschäftsleitung und das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft kontrollieren kann. Um dies sicherzustellen, sieht Absatz 1a ein entsprechendes Weisungsrecht vor.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in Absatz 4 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 124.

Zu Nummer 56

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 setzen Artikel 68 Absatz 5 BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 3 setzen die Änderungen in Artikel 68 Absatz 3 BRRD um.

Zu Nummer 57

Der Unterabschnitt 5 wird vom bisherigen Teil 4 „Abwicklung“ in den neu zu schaffenden Teil 9 verschoben. Dies erfolgt aus systematischen Gründen, da sich die Regelung nicht nur auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung, sondern auch auf solche im Zusammenhang mit der Sanierung bezieht.

Zu Nummer 58

Die Anpassung der Verweisnorm ist eine Folgeänderung der Verschiebung von § 150 in den neu geschaffenen Teil 9.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 setzen Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 1 BRRD um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 setzt Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe i BRRD um.

Zu Nummer 60

Die Änderungen setzen die Änderungen in Artikel 89 BRRD um.

Zu Nummer 61

Die Änderungen sind eine Folgeänderung der Änderung des § 53 (geändert mit Nummer 21), der auf § 172 verweist. Daher war die Anpassung auch in § 172 vorzunehmen.

Zu Nummer 62

Gemäß Absatz 1a des neuen § 179 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach §§ 1 Absatz 2, 12, 16, 36, 42, 49 bis 54, 59 bis 60a und 152d keine aufschiebende Wirkung. Diese Einschränkung des Rechtsschutzes ist auf Grund des mit diesen Verwaltungsakten einhergehenden zwingenden öffentlichen Interesses geboten. Diese Verwaltungsakte werden insbesondere zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und der kritischen Funktionen ergriffen und müssen in kürzester Zeit getroffen werden und unterliegen daher in besonderem Ausmaß dem Gebot der Dringlichkeit.

Im Übrigen entspricht der Inhalt der §§ 179 ff. dem Inhalt der bisherigen §§ 150 ff.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird klargestellt, dass eine Anzeigepflicht z. B. auch rechtlich unselbstständige Sondervermögen treffen kann (vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 1 Inhaberkontrollverordnung). Der weite Anwendungsbereich entspricht dem des § 2c KWG und des § 104 VAG in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Formulierung der Vorschrift wird an Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) angeglichen. Damit wird gesetzlich festgelegt, dass auch der Wechsel von einer indirekten zu einer direkten bedeutenden Beteiligung nach § 17 Absatz 1 anzuzeigen ist. Außerdem wird ein sprachliches Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung ohne Erwerbsabsicht (beispielsweise durch Erbfolge oder Herabsetzung des Kapitals des Versicherungsunternehmens) wird nach dem Wortlaut bislang nicht von § 17 erfasst. Die Einfügung von Absatz 1 Satz 2 und 3 ist erforderlich, um zu verhindern, dass Personen eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen halten, ohne dass sie einer aufsichtsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Um die Aufsichtsbehörde über die Struktur des Beteiligungsgeflechts zu informieren, ist auch die unbeabsichtigte Aufgabe oder Absenkung einer bedeutenden Beteiligung anzeigepflichtig.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1. Die Aufsichtsbehörde soll auch im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 innerhalb des Beurteilungszeitraums entscheiden, ob Maßnahmen nach § 18 Absatz 2a oder ggf. nach § 19 gegen den Anzeigepflichtigen geboten sind.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verweise auf EU-Rechtsakte werden aktualisiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass in den neu aufgenommenen Fällen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, in denen der Erwerb bereits vollzogen wurde, eine Untersagung des Erwerbs nicht mehr in Frage kommt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung von Absatz 2a wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben, statt einer Untersagung des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung das weniger einschneidende Mittel des Erlasses von Anordnungen einzusetzen, um zu verhindern, dass ein interessierter Erwerber eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 erwirbt oder erhöht. Hierdurch soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser zum Ausdruck kommen. Eine solche Anordnung kann ferner in Fällen des unbeabsichtigten Erwerbs oder der unbeabsichtigten Erhöhung in Betracht kommen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird das Mitteilungserfordernis auf Anordnungen nach Absatz 2a (neu) erstreckt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird die Beschränkung der für eine Untersagung zulässigen Gründe auf Anordnungen nach Absatz 2a (neu) erstreckt; eine Anordnung aus den Gründen des Absatzes 2 kommt ohnehin nicht in Betracht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Im bisherigen Absatz 1 werden Änderungen im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 vorgenommen. Die Nummern 4 und 5 kommen neu hinzu.

Die Änderung im Satzteil vor Nummer 1 vollzieht nach, dass seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) eine indirekte bedeutende Beteiligung auch ohne das Bestehen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses begründet werden kann.

Mit der Änderung in Absatz 1 Nummer 2 wird der neue Fall des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (neu) berücksichtigt.

Die Einfügung von Absatz 1 Nummer 4 ermöglicht ein Vorgehen nach § 19 auch in Fällen, in denen der beabsichtigte Erwerb zwar vollständig angezeigt wird, der Erwerb aber vor Ablauf des Beurteilungszeitraums nach § 17 Absatz 4 vollzogen wurde.

Durch die Einfügung von Absatz 1 Nummer 5 wird die Befugnis zur Stimmrechtsuntersagung und zur Einschränkung der Verfügungsmöglichkeit auf die Nichterfüllung von Anordnungen nach § 18 Absatz 2a erstreckt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 dient dazu, den Einfluss bedenklicher Inhaber indirekter bedeutender Beteiligungen auf unbedenkliche Inhaber bedeutender Beteiligungen, an denen sie beteiligt sind, zu beschränken.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 221 regelte bislang nur den Beginn, nicht aber das Ende der Pflichtmitgliedschaft im Sicherungsfonds. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit insbesondere für den Fall, dass bei einem Versicherungsunternehmen, das Pflichtmitglied in einem Sicherungsfonds ist, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen wird. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass auch in diesem Fall das Versicherungsunternehmen solange Mitglied in einem Sicherungsfonds bleibt, wie es noch über einen eigenen Versicherungsbestand verfügt, der unter den Schutzzweck des Sicherungsfonds fällt. Folglich scheidet das Versicherungsunternehmen erst mit der vollständigen Abwicklung aller eigenen Versicherungsverträge in diesem Sinne aus dem Sicherungsfonds aus. Der Sicherungsfonds haftet in diesem Fall aber nur für die Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens, die vor dem Erlöschen der Erlaubnis entstanden sind (vgl. § 229 Absatz 2 VAG). Ungeachtet der Neuregelung kann ein Versicherungsunternehmen weiterhin nach § 229 Absatz 1 VAG aus dem Sicherungsfonds ausgeschlossen werden. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft im Sicherungsfonds mit dem Ausschluss. Der Sicherungsfonds haftet dann nur noch für die Verbindlichkeiten dieses Versicherungsunternehmens, die vor dem Ausschluss entstanden sind (vgl. § 229 Absatz 1 Satz 5 VAG).

Zu Buchstabe b

Die Ausführungen zu Buchstabe a gelten entsprechend für Pensionskassen, die freiwilliges Mitglied eines Sicherungsfonds sind. Einer Regelung für die Versorgungsausgleichskasse, die nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse Pflichtmitglied eines Sicherungsfonds ist, bedarf es demgegenüber nicht. Da die Mitgliedschaft der Versorgungsausgleichskasse unmittelbar durch Gesetz begründet wird, kann die Mitgliedschaft auch nur durch Gesetz beendet werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Ausgehend von der bisherigen Formulierung des § 222 Absatz 2, wonach die Bestandsübertragung anzuordnen war, „sofern keine anderen Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten ausreichend sind“, wurde teilweise in der Rechtsliteratur die Ansicht vertreten, die „Leistungskürzung“ nach § 314 Absatz 2 sei eine „andere Maßnahme“ in diesem Sinne und darum vorrangig zu nutzen.

Mit der vorliegenden Änderung wird verdeutlicht, dass die Leistungskürzung nach § 314 Absatz 2 und die Anordnung der Übertragung auf den Sicherungsfonds nach § 222 Absatz 2 als aufsichtliche Handlungsinstrumente gleichwertig nebeneinanderstehen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welches dieser Handlungsinstrumente sie nutzt, orientiert sich an den Belangen der Versicherten.

Die Konkretisierung der Norm stellt klar, dass die Anordnung der Bestandsübertragung nach § 222 Absatz 2 neben Erstversicherungsverträgen nicht auch aktive Rückversicherungsverträge umfasst. Mit Blick auf den gesetzlichen Schutzzweck der Sicherungseinrichtungen wäre ein Übergang von aktiven Rückversicherungsverträgen nicht sachgerecht, da derartige Verträge der Übernahme von Risiken dienen, die von einem anderen Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden. Dabei sind insbesondere die Kapitalanlage in Lebensversicherungsverträge gem. § 17 Absatz 1 Nummer 5 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) (ggf. auch in Verbindung mit § 34 PFAV) und § 3 Absatz 3 Satz 1 Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse sowie bei Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossene Verträge zur Rückdeckung von Altersversorgungsleistungen weiterhin als Erstversicherungsverträge zu werten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung um Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Übertragungsanordnung dingliche Wirkung hinsichtlich aller betroffenen Vermögensgegenstände entfaltet. Einer Einzelübertragung bedarf es nicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift legt nunmehr explizit fest, dass der Sicherungsfonds jeden Versicherungsbestand, den er im Rahmen verschiedener Sicherungsfälle übernommen hat, getrennt zu verwalten hat. § 222 Absatz 4 Satz 1 enthält damit ein doppeltes Trennungsgebot, da der Sicherungsfonds zusätzlich die übernommenen Versicherungsverträge getrennt von seinem restlichen Vermögen zu verwalten hat.

Die für die übernommenen Versicherungsbestände jeweils geforderte gesonderte Rechnungslegung erfolgt dabei im Rahmen der internen Rechnungslegung nach der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung. Eine für die übernommenen Versicherungsbestände sowie das übrige Vermögen des Sicherungsfonds getrennte externe Rechnungslegung ist demgegenüber nicht notwendig. Der Sicherungsfonds hat gemäß § 227 Absatz 1 für den Schluss eines jeden Kalenderjahres lediglich einen Geschäftsbericht aufzustellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

1. Präzisierung des Verweises auf § 39:

§ 39 enthält in Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung zur Buchführung und zur Berichterstattung für Versicherungsunternehmen unter Bundesaufsicht und in Absatz 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für Versicherungsunternehmen unter Landesaufsicht. Die Änderung präzisiert, dass der Sicherungsfonds die aufgrund § 39 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen auf den übernommenen Versicherungsbestand entsprechend anwenden muss. Dies ist sachgerecht, da der Sicherungsfonds von der BaFin beaufsichtigt wird und entspricht dem Willen des Gesetzgebers bei Erlass der Norm. Der ursprüngliche Verweis ließ einen Interpretationsspielraum zu, der hiermit geschlossen wird.

Darüber hinaus stellt die Änderung klar, dass die Berichtspflicht in § 39 Absatz 1 Nummer 5 für den Sicherungsfonds nicht gilt. Dies ist sachgerecht, da der Sicherungsfonds nicht den Solvabilitätsvorschriften unterliegt.

2. Aufnahme der Regelungen des § 88 Absatz 3 sowie der §§ 138, 159 und 160 in den Katalog des § 222 Absatz 4:

Mit der Änderung werden verbindliche gesetzliche Vorgaben implementiert, wie der Sicherungsfonds nach der Übernahme eines Versicherungsbestandes die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 88 Absatz 3) sowie eine ausreichende Prämienkalkulation und die Gleichbehandlung der Versicherten (§ 138 für die Lebens- und § 160 für die substitutive Krankenversicherung) vorzunehmen und welche Daten der Sicherungsfonds für die substitutive Krankenversicherung der Aufsichtsbehörde zu übermitteln (§ 159) hat. Im Ergebnis hat der Sicherungsfonds in diesem Zusammenhang für den übernommenen Versicherungsbestand dieselben rechtlichen Regelungen einzuhalten, die auch das Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen hatte.

3. Aufnahme ausgewiesener Regelungen der §§ 23 ff. in den Katalog des § 222 Absatz 4:

Mit dieser Änderung werden wesentliche Vorgaben für die Geschäftsorganisation (§ 23) und das Risikomanagement (§§ 26, 28, 29, 30 und 32) für anwendbar erklärt. Nach der Natur der Vorschriften müssen sie bereits vor der Übertragung eines Versicherungsbestands erfüllt sein (siehe die unten stehende Änderung des § 224 Absatz 2).

4. Aufnahme von Meldepflichten des § 47 in den Katalog des § 222 Absatz 4:

Die Aufsicht benötigt die Informationen nach § 47 Nummern 8 bis 11 nach Übertragung eines Versicherungsbestands zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion über den Sicherungsfonds. Die anderen Meldepflichten des § 47 gelten bereits vorher (siehe die unten stehende Änderung des § 224 Absatz 2).

5. Aufnahme des § 143 in den Katalog des § 222 Absatz 4:

Der Sicherungsfonds ist nach Übernahme eines Versicherungsbestandes dazu berechtigt, im selben Umfang wie das ursprüngliche Versicherungsunternehmen Änderungen am technischen Geschäftsplan des Versicherungsbestandes vorzunehmen. Die Geschäftsplanänderungen nach § 336 für den Altbestand bedürfen dabei bereits nach der geltenden Regelung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 12 Absatz 1. Nach den aktuellen Regelungen ist der Sicherungsfonds hinsichtlich des Neubestands allerdings nicht verpflichtet, die für Lebensversicherer geltenden Vorlagepflichten nach § 143 zu erfüllen. § 143 beinhaltet neben den hier nicht einschlägigen Regelungen für neue Tarife auch eine Vorlagepflicht, wenn bisher im Neubestand verwendete (kalkulatorische) Grundsätze geändert werden. Beispiele hierfür wären von der Erstkalkulation abweichende Ansätze bei der Berechnung der Deckungsrückstellung im Rahmen der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen (Erhöhung von Rückstellungen). Damit die Aufsicht unverzüglich über entsprechende Änderungen informiert wird, wird eine entsprechende Vorlagepflicht implementiert.

Zu Buchstabe c

Übersteigt der bei dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer nach § 222 Absatz 4 Satz 2 festgestellte Finanzierungsbedarf die Mittel des Sicherungsfonds gemäß § 226 Absatz 3 und 5, hat die Aufsichtsbehörde nach § 222 Absatz 5 Satz 1 die garantierten Leistungen aus den übernommenen Lebensversicherungsverträgen herabzusetzen.

Die Änderung stellt nunmehr klar, dass bei diesem Vergleich auf das zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Sicherungsvermögen nach § 226 Absatz 3 und nicht auf den Soll-Stand des Sicherungsvermögens nach § 226 Absatz 4 abzustellen ist.

Sollten die Mittel des gesetzlichen Sicherungsfonds in einem Sicherungsfall auch nach Kürzung der vertraglich garantierten Leistungen um 5 Prozent für eine Sanierung nicht ausreichen, stellt die Lebensversicherungsbranche unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung weitere Finanzmittel bereit.

Zu Nummer 6

Eine wirksame und ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagement sind für die mit den Rechten und Pflichten des jeweiligen Sicherungsfonds beliehene juristische Person des Privatrechts unerlässlich, um ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können. Es ist daher sachgerecht, die Beliehenen einzelnen Anforderungen der §§ 23 ff. zu unterwerfen. Ausgenommen bleiben Regelungen, die sich auf die Eigenmittelanforderungen oder auf die Einführung neuer Produkte beziehen. Ebenfalls ausgenommen sind die Verweise auf die – auf Versicherungsunternehmen anwendbaren – Anforderungen des § 26 Absatz 8 (Einrichtung einer unabhängigen Risikocontrollingfunktion), des § 29 Absatz 1 Satz 2 (Einrichtung einer Compliance-Funktion) und des § 31 (versicherungsmathematische Funktion). Vergleichbare Regelungen gibt es bereits für den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung im Wesentlichen zumindest den selben Governance-Vorschriften wie ein kleines Versicherungsunternehmen nach § 211 unterliegt.

Die Aufsichtsbehörde wendet die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation auf die mit den Rechten und Pflichten eines Sicherungsfonds beliehene juristische Person des Privatrechts in einer Art und Weise an, die den Risiken, denen die Beliehene ausgesetzt ist, angemessen ist.

Für Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person des Privatrechts ausüben, ist § 24 Absatz 1 Satz 1 bereits Beleihungsvoraussetzung. Es besteht darum diesbezüglich kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung stellt klar, dass für einen nach § 222 Absatz 2 auf einen Sicherungsfonds übertragenen Versicherungsbestand grundsätzlich die für Versicherungsunternehmen einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften nach dem HGB sowie den aufgrund des HGB erlassenen Verordnungen Anwendung finden. Die Klarstellung hinsichtlich der konkreten Bilanzierung ist erforderlich, da der Sicherungsfonds selbst kein Versicherungsunternehmen ist und die entsprechenden Regelungen des HGB zur Bilanzierung somit keine unmittelbare Anwendung finden. Die Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 bis 263 HGB), die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 263 bis 335 HGB) sowie die ergänzenden Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (§§ 341 bis 341p HGB) sind jedoch nur anwendbar, soweit das VAG selbst keine abweichenden Regelungen trifft.

Zu Nummer 8

Durch die Gesetzesänderung wird dem Sicherungsfonds die Möglichkeit eingeräumt, in die bestehenden passiven Rückversicherungsverträge einzutreten, die das Unternehmen, dessen Versicherungsbestand auf den Sicherungsfonds gemäß § 222 Absatz 2 übertragen worden ist, abgeschlossen hat. Dieses Eintrittsrecht fördert aufgrund der möglichen Bedeutung von Rückversicherungsverträgen für die wirtschaftliche Entwicklung des Versicherungsbestandes die Sanierungsmöglichkeit durch den Sicherungsfonds und dient damit dem Schutz der Versicherten. Zugleich wird der betroffene Rückversicherer durch das Eintrittsrecht nicht unverhältnismäßig belastet, da hiermit keine zusätzlichen Pflichten für den Rückversicherer verbunden sind. Vielmehr wird der Rückversicherer nur dazu verpflichtet, seine vertraglich bestehenden Pflichten auch gegenüber dem Sicherungsfonds als neuem

Gläubiger einzuhalten. Der Sicherungsfonds kann entscheiden, ob und in welche Rückversicherungsverträge er eintreten will. Dies muss jedoch unverzüglich nach der Übertragung des betroffenen Versicherungsbestandes nach § 222 Absatz 2 gegenüber dem jeweiligen Rückversicherer erklärt werden. Der Eintritt erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt der Übertragung des zu Grunde liegenden Versicherungsbestandes auf den Sicherungsfonds. Dieser kann hierdurch die Rückversicherungsverträge, in die er eingetreten ist, bereits im Rahmen der Ermittlung des zur vollständigen Bedeckung der Verpflichtungen aus den übernommenen Versicherungsverträgen erforderlichen Betrages nach § 222 Absatz 4 Satz 2 berücksichtigen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in § 303 Absatz 1 Satz 1 wird die Verwarnung des Geschäftsleiters auch für eigene Verstöße gegen die benannten Rechtsakte und Anordnungen ermöglicht und somit ein Gleichlauf der Eingriffsbefugnisse zwischen dem KWG und dem VAG erzielt. § 36 Absatz 2 KWG sieht die Möglichkeit einer Verwarnung bei eigenen Verstößen des Geschäftsleiters gegen die dort genannten Rechtsakte und Anordnungen vor.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in § 303 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass das dort geregelte Abberufungsverlangen oder eine Tätigkeitsuntersagung einen der Verwarnung folgenden, vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß voraussetzt. Für die Verwarnung selbst wird auf das Erfordernis eines subjektiven Elements – parallel der Regelung in § 36 Absatz 2 KWG n. F. (vgl. Artikel 2) – verzichtet.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung des Absatzes 4 wird es der Aufsichtsbehörde ermöglicht, die verantwortlichen Geschäftsleiter bei nachhaltigen Verstößen des Versicherungsunternehmens gegen die in § 303 Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsakte oder Anordnungen abzurufen. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. Entscheidungen mehrerer oder sämtlicher Geschäftsleiter eines Versicherungsunternehmens sind trotz zulässiger Arbeitsteilung und Delegation grundsätzlich von jedem der Beteiligten zu verantworten. Danach hat jeder Geschäftsleiter, also auch der nicht ressortzuständige, Erfolg oder Misserfolg des Versicherungsunternehmens zu verantworten. Bei grundlegenden Entscheidungen oder Unterlassungen hat dies zur Konsequenz, dass allein die Ressortzuständigkeit eines anderen Geschäftsleiters zur Entlastung nicht ausreicht. Auch der neue Absatz 4 dient der Gefahrenabwehr und unterstützt damit das Hauptziel der Beaufsichtigung, den Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen (vgl. § 294 Absatz 1).

Die Einfügung dient einer Angleichung an das KWG, wo ein Abberufungsverlangen oder eine Tätigkeitsuntersagung gegenüber den verantwortlichen Geschäftsleitern bei nachhaltigen Verstößen des Instituts auf § 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Nummer 6 KWG gestützt werden kann.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung klärt eine bislang umstrittene Rechtsfrage zu § 304 Absatz 6 Satz 1. Die Neuregelung stellt nunmehr klar, dass die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nicht nach § 199 Absatz 3 erlöschen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Satzung bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ein Erlöschen der Versicherungsverhältnisse bestimmt. Eine andere Sichtweise würde die Mitglieder unmittelbar schutzlos stellen, was

ihren schutzwürdigen Belangen zuwiderliefe. Zudem setzt eine Übertragung von Versicherungsverträgen auf den Sicherungsfonds gemäß § 222 Absatz 2 das Weiterbestehen der Versicherungsverträge voraus.

Zu Nummer 11

Die Weisungsrechte, die die BaFin nach § 308 Absatz 1 Satz 2 hat, tragen entscheidend zur erfolgreichen Arbeit der BaFin bei der Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes durch entsprechende Einstellungsanordnungen bei. Die Erweiterung der Weisungsrechte durch den neuen § 305 Absatz 3 Satz 3 dient dazu, Kundengelder, Daten und Vermögenswerte möglichst frühzeitig besser zu sichern und damit insbesondere die Abwicklungsbezugnis effektiver zu gestalten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 44c KWG verwiesen.

Zu Nummer 13

Die Änderung bildet § 37 Absatz 4 KWG (neu, vgl. Artikel 2) und § 8 Absatz 7 ZAG nach.

Zu Nummer 12

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist neu in den Katalog des Absatzes 5 aufgenommen.

Zu Nummer 14

Im Rahmen der Neufassung des § 310 Absatz 2 zum 1. Januar 2016 wurden verschiedene Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2015 nach § 89a a.F. sofort vollziehbar waren, aus dem Anwendungsbereich dieser Norm herausgenommen (z. B. die Anordnung einer örtlichen Prüfung). Dies führt dazu, dass nun bei identischen Maßnahmen sachgrundlos ein Unterschied in der gesetzlichen Wertung nach dem KWG bzw. dem VAG auftritt. Die Anordnung einer örtlichen Prüfung ist zum Beispiel nach §§ 49, 44 Absatz 1 Satz 2 KWG sofort vollziehbar, die Anordnung einer örtlichen Prüfung nach § 306 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hingegen nicht, da die entsprechende Vorschrift nicht im Katalog des § 310 Absatz 2 enthalten ist. Zwar kann die Aufsichtsbehörde in diesem Fall nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit gesondert anordnen. Dies ist aber nach der Rechtsprechung insbesondere im Hinblick auf die im Regelfall entgegenstehende gesetzliche Wertung mit erheblichen Anforderungen verbunden. Daher ist es notwendig, um sowohl den Gleichlauf zwischen dem KWG und dem VAG wiederherzustellen als auch um die gebotenen Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem VAG wieder vollumfänglich sicherzustellen, die entfallenen Maßnahmen wieder in den § 310 Absatz 2 aufzunehmen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung der Nummer 1a in § 332 Absatz 3 kann der Vollzug des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums des § 17 Absatz 4 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein Vollzug innerhalb des Beurteilungszeitraums beeinträchtigt das aufsichtliche Vorgehen gegen ungeeignete Erwerber.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a können auch Verstöße gegen Anordnungen nach § 18 Absatz 2a als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ist dem Rahmen des Absatz 5 zu entnehmen. Verstöße gegen Anordnungen nach § 18 Absatz 2a sind Verstößen gegen andere vollziehbare Anordnungen, die von Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a erfasst sind, vergleichbar.

Zu Nummer 16

Die gestrichene Passage ist subjektiv auslegbar. Dadurch kam es zu einer Einschränkung der Gesetzesanwendung. Dies war nicht praxismgerecht, weil solche Informationen grundsätzlich für die BaFin für eine eventuelle Einleitung von Maßnahmen von Interesse sind. Durch die Streichung wird ein Hindernis für die Informationsübermittlung von Strafverfolgungsbehörden an die BaFin beseitigt.

Zu Nummer 17

Durch den neu gefassten § 349 Satz 3 erfolgt lediglich eine gesetzliche Klarstellung, welche dem Wortlaut des zugrundeliegenden Artikels 308b Absatz 16 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) entspricht. Die Neufassung macht deutlich, dass sich die gesetzliche Befristung ausschließlich auf die Antragstellung, d. h. die Zulässigkeit des Antrags, nicht jedoch auf die zu erteilende Genehmigung der Aufsichtsbehörde bezieht. Bereits erteilte Genehmigungen können entfristet werden und damit wirksam bleiben. Modellerweiterungen und -änderungen sind daher möglich. Die Vorschriften für Gruppenmodelle gelten entsprechend.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einlagensicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung nimmt Anpassungen an der Inhaltsübersicht vor.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Klarstellung, dass von der Ausnahme nach § 6 nicht Namensschuldenscheine und Namensschuldverschreibungen erfasst sind, soweit es sich bei diesen um entschädigungsfähige Einlagen handelt.

Zu Nummer 3

Die Regelung hat klarstellenden Charakter für die Behandlung von Geldern, die sich beispielsweise auf Treuhandkonten befinden, die von Finanzdienstleistern gehalten werden. In diesen Fällen kann gelegentlich selbst das CRR-Kreditinstitut, das das Treuhandkonto führt, die Gelder nicht einem einzelnen Einleger unmittelbar zuordnen. Bei der Prüfung der Entschädigungsfähigkeit ist dabei nicht auf den Kontoinhaber, sondern auf den Dritten abzustellen, für den die Gelder auf dem Konto deponiert wurden.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 17 Absatz 4 Satz 2 dient der rechtsförmlichen Anpassung des Gesetzestextes. Die Änderung in § 17 Absatz 4 Satz 3 dient der Klarstellung, dass gemeinsam mit der Höhe der gedeckten Einlagen auch die verfügbaren Finanzmittel zum Stichtag gemeldet werden müssen, damit die BaFin ihre Pflicht aus § 17 Absatz 5 erfüllen kann.

Zu Nummer 5

§ 20 gibt in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2014/49 vor, zu welchen Zwecken die verfügbaren Finanzmittel, die nach § 17 anzusparen sind, zu verwenden sind. Mit der nun gewählten Formulierung des Absatzes 1 Nummer 1 stellt der Gesetzgeber klar, dass alle Finanzierungsnotwendigkeiten, die letztlich der Entschädigung der Einleger dienen, von diesem Zweck erfasst sind. Insbesondere fallen darunter auch Aufwendungen, die für den Einkauf einer Kreditlinie erforderlich sind. Das EinSiG verlangt von den gesetzlichen Einlagensicherungssystemen die jederzeitige Leistungsfähigkeit für die nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen. Es gibt darüber hinaus keinen "lender of last resort". Der Steuerzahler soll gerade nicht mehr zur Finanzierung einer Bankenkrise herangezogen werden. Daher messen die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme regelmäßig ihre Leistungsfähigkeit nach risikoorientierten Gesichtspunkten. Die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme müssen in der Lage sein, auch mehrere größere Entschädigungsfälle, die zeitnah nacheinander eintreten, mit Hilfe der Kreditermächtigung nach § 30 Absatz 1 zu finanzieren.

Aufgrund der Beleihung einer Entschädigungseinrichtung und der damit verbundenen Möglichkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gemäß den §§ 26 ff. Jahres- und Sonderbeiträge zu erheben, mit denen ein Kredit schnell wieder zurückgeführt werden könnte, ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine Entschädigungseinrichtung einen Kredit auch tatsächlich gewährt bekommt. Vergleichbares gilt für die anerkannten Institutssicherungssysteme, die entsprechende Rechte gemäß § 48 gegenüber ihren Mitgliedsinstituten auf satzungsrechtlicher Grundlage vorhalten. Es gibt aber keinen gesetzlichen Kontrahierungszwang für ein Institut, einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem einen Kredit für einen Entschädigungsfall, der ihre Finanzierungskapazitäten trotz Sonderbeitragserhebung überschreitet, zu gewähren. Deshalb müssen die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme regelmäßig prüfen, ob ein oder mehrere Institute bereit sind, ihnen einen entsprechenden Kredit für diesen Ausnahmefall zu gewähren. Ergibt eine solche Prüfung, dass eine Kreditvergabe unter den aktuell bestehenden Umständen nicht sehr wahrscheinlich ist, müssen die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme erwägen, vorübergehend eine kostenpflichtige verpflichtende Kreditlinie mit einem Institut zu vereinbaren. Da diese Kosten letztlich ausschließlich zur Finanzierung einer drohenden Entschädigung entstehen, müssen sie auch aus den verfügbaren Finanzmitteln finanziert werden können. Insofern kann nichts Anderes gelten als für die Finanzierung der Zins- und Tilgungskosten für einen tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit, die gemäß § 30 Absatz 2 ausdrücklich auch aus den verfügbaren Finanzmitteln zurückzuführen sind. Indem § 20 Absatz 1 Nummer 1 nunmehr nicht mehr allein auf die Entschädigung, sondern auf die Finanzierung der Entschädigung abstellt, wird dieses Verständnis auch vom Wortlaut der Vorschrift eindeutig erfasst.

Kosten zur Verwaltung eines Einlagensicherungssystems dürfen weiterhin nicht aus den verfügbaren Finanzmitteln bestritten werden.

Zu Nummer 6

Die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung eine Beleihung ist.

Zu Nummer 7

Für den Fall, dass nur eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung besteht, stellt die Änderung in § 24 Absatz 2 sicher, dass eine ipso iure Zuordnung aller CRR-Kreditinstitute zu dieser erfolgt. Besteht mehr als eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung, regelt § 24 Absatz 3, dass die gesetzliche Zuordnung nach den in der Rechtsverordnung festgelegten Kriterien erfolgt.

Nach dem Ausscheiden der Förderbanken aus der Einlagensicherung aufgrund der Änderungen der Richtlinie (EU) 2019/878 stellen die Ergänzungen von § 24 Folgeänderungen

zur weiteren Stärkung der Einlagensicherung dar. In diesem Zusammenhang soll die aktuelle Trennung zwischen privaten und öffentlichen Banken im Hinblick auf die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen aufgehoben werden. Absatz 1 wirkt daher nur fort, bis das Bundesministerium der Finanzen von der Möglichkeit gemäß § 25a Gebrauch macht, die Beleihung einer Entschädigungseinrichtung aufzuheben. Nach diesem Zeitpunkt, richtet sich die künftige Rechtslage nur noch nach § 24 Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 8

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 7 Nummer 7.

Zu Nummer 9

§ 25a regelt die Rechtsfolgen für die Rücknahme der Beleihung nach § 23.

Mit der Aufhebung der Beleihung ist die ehemals beliehene juristische Person keine gesetzliche Entschädigungseinrichtung im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 mehr. Mithin muss eine Neuordnung der durch die Aufhebung betroffenen Einrichtung angehöriger CRR-Kreditinstitute sowie eine Übertragung des durch Beiträge finanzierten Vermögens der ehemaligen Sicherungseinrichtung erfolgen. Das durch Beiträge finanzierte Vermögen der ehemals beliehene Entschädigungseinrichtung unterliegt auch nach der Aufhebung der Beleihung der Zweckbindung gemäß § 20.

Nach Absatz 2 legt das Bundesministerium der Finanzen in der Verordnung nach § 25a Absatz 1 fest, welche Sicherungseinrichtung der ehemaligen Entschädigungseinrichtung nach § 25a Absatz 3 nachfolgt.

Absatz 3 ordnet die Rechtsnachfolge der nachfolgenden Entschädigungseinrichtung in den Teil des Vermögens der ehemaligen Entschädigungseinrichtung an, der aufgrund hoheitlicher Befugnisse angesammelt wurde und deshalb der Zweckbindung nach dem EinSiG unterliegt. Die Rechtsnachfolge führt dazu, dass für den Übergang von Sicherheiten für Zahlungsverpflichtungen keine Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers erforderlich ist. Anpassungen der jeweiligen Vertragswerke, die durch die Rechtsnachfolge erforderlich werden, sind durch die betroffenen Parteien vorzunehmen.

Für das übrige Vermögen der ehemals beliehene juristischen Person sowie für die verfügbaren Finanzmittel zu denen auch die Zahlungsverpflichtungen gemäß § 18 Absatz 2 zählen, die aufgrund von Absatz 4 auf ein institutsbezogenes Sicherungssystem zu übertragen sind, findet eine Rechtsnachfolge nicht statt.

Ferner ordnet Absatz 3 an, dass die nachfolgende Entschädigungseinrichtung in sämtliche hoheitliche Pflichten der ehemaligen Entschädigungseinrichtung nach EinSiG eintritt, insbesondere in die Pflichten aus §§ 26-42 sowie in die Rechte und Pflichten aus bereits gegenüber CCR-Kreditinstituten ergangenen Zahlungsbescheiden. Die Rechtsnachfolge ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten der ehemaligen Entschädigungseinrichtung beschränkt. Nicht erfasst sind Rechtsverhältnisse zu Dritten, die begründet wurden, um die Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen. Deren Übertragung oder Beendigung ist vertraglich zu regeln.

Nach § 24 werden die CRR-Kreditinstitute von Gesetzes wegen zugeordnet, solange sie nicht einem nach § 43 anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Mithin haben die betroffenen Institute die Möglichkeit, sich einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem anzuschließen. Die Aufnahme dort richtet sich nach den jeweiligen Satzungsregeln und muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1 wirksam sein. Der nach Absatz 5 erforderliche Nachweis ist erbracht, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine Absicherung der Einlagen ab dem maßgeblichen Zeitpunkt über das institutsbezogene Sicherungssystem erfolgt. Sollte ein CRR-Kreditinstitut zeitgleich mit

dem Inkrafttreten der Aufhebung der Beleihung Mitglied in einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem werden, muss die Vermögensmasse der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung risikogerecht und entsprechend ihrer Zweckbindung aufgeteilt werden.

Dieser Zielsetzung entspricht eine Aufteilung nach dem Anteil der gedeckten Einlagen des übertretenden Instituts an der Gesamtsumme der durch die ehemalige Entschädigungseinrichtung abgesicherten Einlagen, da das aufnehmende Institutssicherungssystem und nicht die ehemalige Entschädigungseinrichtung das Risiko dafür übernimmt, dass das übertretende Institut zukünftig einen Entschädigungsfall hervorrufen könnte und ab dem Zeitpunkt des Übertritts dessen gedeckte Einlagen absichert. Die Aufhebung der Beleihung unterscheidet sich von dem Wechsel zwischen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen, sodass die verfügbaren Finanzmittel der ehemaligen Entschädigungseinrichtung auf die neuen, die Institute aufnehmenden Einlagensicherungssysteme risikogerecht aufzuteilen sind.

Die Aufteilung erfolgt nach dem Anteil der gedeckten Einlagen des betroffenen CRR-Kreditinstituts an der Gesamtsumme der gedeckten Einlagen aller der ehemaligen Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstitute. Für die Bestimmung der Höhe der gedeckten Einlagen des betroffenen CRR-Kreditinstituts wird auf den Betrag abgestellt, der der zuletzt erfolgten Beitragserhebung der ehemaligen Entschädigungseinrichtung zugrunde lag. Die näheren Einzelheiten der Übertragung können in einem Vertrag zwischen ehemaliger Entschädigungseinrichtung und aufnehmendem institutsbezogenem Sicherungssystem geregelt werden.

Die ehemalige und die nachfolgende Entschädigungseinrichtung regeln die Einzelheiten der Rechtsnachfolge in einem Vertrag, der der Zustimmung der BaFin bedarf.

Wenn das Bundesministerium von der Sonderregelung gemäß § 25a Absatz 1 Gebrauch macht, muss die BaFin alle gegebenenfalls erforderlichen Anordnungen treffen können, um das ununterbrochene Funktionieren der Einlagensicherung sicherzustellen. § 25a Absatz 7 dient der Klarstellung, dass die BaFin alle zur Durchführung der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 25a Absatz 1 Anordnungen treffen kann, die geeignet und erforderlich sind.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung von § 27 Absatz 4 Satz 3 stellt eine notwendige Ergänzung zu der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit für Einlagensicherungssysteme, Sonderzahlungen zu erheben, dar. Unter außergewöhnlichen Umständen muss die BaFin dazu in der Lage sein, zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Entschädigungseinrichtung höheren Sonderzahlungen zuzustimmen, so wie dies bereits unter denselben Voraussetzungen für Sonderbeiträge der Fall ist.

Zu Nummer 10

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass Rückflüsse aus Insolvenzverfahren den verfügbaren Finanzmitteln des Einlagensicherungssystems zuzurechnen sind.

Zu Nummer 11

Im Rahmen der Durchführung der Stresstests von Einlagensicherungssystemen ist im Hinblick auf die Auffüllungsverpflichtungen der Sicherungssysteme nach einem Abwicklungsfall folgende Regelungslücke aufgefallen: Gemäß § 20 sind die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme für Entschädigungen der Einleger nach Maßgabe des EinSiG und für Ausgleichsbeträge im Rahmen einer Abwicklung von CRR-Kreditinstituten nach § 145 SAG zu verwenden.

Sofern die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems im Entschädigungsfall nicht ausreichen, ist im EinSiG vorgesehen, dass zunächst Sonderbeiträge bei den zugehörigen Instituten zu erheben sind (§§ 27, 29 bzw. § 48 Absatz 2 Nummer 2) und sofern auch das zur Mitteldeckung nicht ausreicht, ein Kredit aufzunehmen ist (§ 30 Absatz 1). Für die Tilgung des Kredits kann das Einlagensicherungssystem unter bestimmten Voraussetzungen Sonderzahlungen bei den ihm angehörenden CRR-Kreditinstituten erheben. Institutsbezogene Sicherungssysteme müssen darüber hinaus Sonderbeiträge erheben, wenn ihre verfügbaren Finanzmittel durch die Finanzierung von Stützungsmaßnahmen unter eine bestimmte Grenze absinken (§ 49 Absatz 3). Vergleichbare Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung fehlen bislang für den Haftungsfall nach § 145 SAG.

Im Abwicklungsfall wird das Einlagensicherungssystem nach § 145 SAG im Nachhinein an den Abwicklungskosten in der Höhe beteiligt, in der es durch die durchgeführten Maßnahmen Aufwendungen durch die Abwendung eines Entschädigungsfalls gespart hat. Diese Haftung ist gemäß § 145 Absatz 6 SAG auf die Hälfte der Zielausstattung des Einlagensicherungssystems begrenzt. Das EinSiG sieht derzeit keine Möglichkeit für die Einlagensicherungssysteme vor, für den Haftungsfall Sonderbeiträge zu erheben oder einen Kredit aufzunehmen, wenn die vorhandenen verfügbaren Finanzmittel weniger als 50 Prozent der Zielausstattung betragen. Die diesbezüglich bestehenden Regelungen des EinSiG stellen ausschließlich auf den Eintritt eines Entschädigungsfalles ab, welcher aber durch die Vornahme von Abwicklungsmaßnahmen gerade verhindert wird.

Diese fehlende Beitragserhebungsmöglichkeit tangiert die Einleger zwar nicht unmittelbar, da durch die Abwicklungsmaßnahme nach dem SAG die Ansprüche der Einleger gegen das gestützte Institut nach wie vor durchsetzbar sind. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass ein Einlagensicherungssystem nach einem vorhergehenden Entschädigungsfall weniger als die Hälfte seiner Zielausstattung vorhält, so dass das Einlagensicherungssystem seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach dem SAG nicht nachkommen könnte. Um diese Regelungslücke zu schließen müssen die §§ 27 ff. für die Zwecke eines Abwicklungsfalls nach dem SAG für entsprechend anwendbar erklärt werden. Dies erfolgt durch § 32a.

Zu Nummer 12

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 7 Nummer 7.

Zu Nummer 13

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 7 Nummer 7

Zu Nummer 14

Die Änderung in § 48 Absatz 2 Nummer 2 verpflichtet institutsbezogene Sicherungssysteme in ihren Satzungen Regelungen zu schaffen, welche die Erhebung von Sonderbeiträgen ermöglichen, wenn das anerkannte Institutssicherungssystem nicht über ausreichende Finanzmittel verfügt, um die Haftungslichten aus § 145 SAG zu erfüllen.

Zu Nummer 15

Die Änderung dient der richtigen Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e) Richtlinie (EU) 2014/49, wonach nur das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates, nicht aber das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates den Aufschub der Auszahlung nach Artikel 14 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2014/49 veranlassen kann.

Zu Nummer 16

Die Änderung dient der richtigen Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2014/49, wonach die für die Auszahlung notwendigen Mittel dem inländischen Einlagensi-

cherungssystem vor der Auszahlung von dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates bereitzustellen und die Kosten für das Entschädigungsverfahren zu erstatten sind.

Zu Nummer 17

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 7 Nummer 7.

Zu Nummer 18

Der neu hinzugefügte Absatz 6 gibt institutsbezogenen Sicherungssystemen, die bereits vor Erlass dieses Gesetzes anerkannt waren, auf, die neuen Regelungen im § 48 Absatz 2 Nummer 2 hinsichtlich der Erhebung von Sonderbeiträgen für die Zwecke von Abwicklungsfällen innerhalb der genannten Frist in ihren Satzungen umzusetzen.

Zu Artikel 8 (Änderungen anderer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung von § 65b angepasst.

Zu Nummer 2

Die Einfügung von § 65b setzt Artikel 44a der BRRD um. § 65b soll sicherstellen, dass Privatkunden im Sinne von § 67 Absatz 3 nicht übermäßig in bestimmte Schuldtitel anlegen, die für die Mindestanforderungen in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) herangezogen werden können. Ferner soll sichergestellt werden, dass Privatkunden auch nicht übermäßig Investitionen in AT1 und Tier2-Anleihen vornehmen. § 65b Satz 1 ordnet daher an, dass nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Nummer 40a SAG sowie relevante Kapitalinstrumente nach § 2 Absatz 2 SAG nur dann an Privatkunden im Sinne von § 67 Absatz 3 veräußert werden dürfen, wenn sie eine Mindeststückelung von 50.000 EUR aufweisen. Unter „Veräußern“ ist jegliche Beschaffung für den Kunden im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung sowie jegliche originäre Begebung an den Kunden (z.B. im Wege der Zeichnung, inklusive eines sog. „self-placement“) unabhängig von der zivil- oder gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung zu verstehen. Diese Anforderung gilt zusätzlich zu den übrigen Anlegerschutzvorschriften für Privatkunden im Sinne von § 67 Absatz 3. Die Norm stellt daher klar, dass die Vorschriften des 11. Abschnitts des WpHG unberührt bleiben. Mit § 65b Satz 2 wird von der optionalen Übergangsregelung des Artikel 44a Absatz 7 der BRRD Gebrauch gemacht, indem die Beschränkung auf vor dem 28. Dezember 2020 begebene einschlägige Instrumente nicht anwendbar ist.

Zu Nummer 3

Die gestrichene Passage ist subjektiv auslegbar. Dadurch kam es zu einer Einschränkung der Gesetzesanwendung. Dies war nicht praxismäßig, weil solche Informationen grundsätzlich für die BaFin für eine eventuelle Einleitung von Maßnahmen von Interesse sind. Durch die Streichung wird ein Hindernis für die Informationsübermittlung von Strafverfolgungsbehörden an die BaFin beseitigt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 7a Restrukturierungsfondsgesetz berücksichtigt die Einführung des neuen Begriffs der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten und setzt damit die Änderung von Artikel 44 Absatz 5 der BRRD- Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 2

Kapitalanlagen, die den Kriterien „möglichst große Sicherheit“ und „ausreichende Liquidität“ gerecht werden, sind aufgrund des aktuellen Niedrigzinsumfelds derzeit regelmäßig mit einer negativen Rendite verbunden. Eine negative Rendite steht im Spannungsverhältnis zum Ziel des Werterhalts der angelegten Mittel, das letztlich hinter der Vorgabe steht, dass eine möglichst große Sicherheit anzustreben ist. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass neben den bisherigen Zielen auch der Werterhalt der angelegten Mittel ein gleichberechtigtes Ziel bei der Auswahl der Kapitalanlagen sein muss. Dem Umstand, dass die Anlageentscheidung hiernach eine komplexe Gesamtabwägung mit Prognoseelementen von teilweise miteinander im Zielkonflikt stehenden Kriterien ist, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Gesetz nunmehr von „anstreben“ anstatt von „gewährleisten“ spricht. Diese kann die Anpassung der Anlagerichtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Art und ggf. Laufzeit der zulässigen Kapitalanlagen notwendig machen.

Zu Nummer 3

Durch die Neufassung dieser Vorschrift werden ein redaktionelles Versehen sowie weitere redaktionelle Mängel behoben. Es wird klargestellt, dass die in § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 18a Absatz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vorgesehene Übertragung sämtlicher Aufgaben und Pflichten im Abwicklungsbereich einschließlich der Verwaltung des Restrukturierungsfonds von der Anstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) auf die BaFin auch die Aufstellung des Jahresabschlusses und die sonstigen in § 13 Absatz 1 Restrukturierungsfondsgesetz genannten Aufgaben umfasst. Dementsprechend ist im Hinblick auf diese Aufgaben gemäß § 109 Absatz 3 BHO die BaFin zu entlasten. Die Entlastung erfolgt entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 3 Satz 2 FinDAG durch den Verwaltungsrat der BaFin.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderungen anderer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Zu Buchstabe b

Die Gesetzesergänzung soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Abwicklungsanstalten von der Anwendung von Vorschriften des KWG ganz oder teilweise befreien, wenn diese aufgrund der Zusammensetzung des verbleibenden Portfolios und des erreichten Abwicklungsfortschritts keine weiteren Bankgeschäfte und dabei insbesondere kein Kreditgeschäft i. S. d. KWG mehr betreiben sowie keine Finanzdienstleistungen mehr erbringen oder soweit diese auch nach Auffassung der BaFin sowie der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung aufgrund des erreichten Abwicklungsfortschritts bzw. aufsichtsrechtlich nicht mehr erforderlich ist.

Begründung zu Satz 5: Bei den Abwicklungsanstalten besteht im Zeitablauf das Bedürfnis für eine risikogerechte Befreiungsmöglichkeit, vergleichbar mit der für Kreditinstitute bestehenden Freistellungserlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KWG. Daher soll der Absatz 5 um eine Regelung ergänzt werden, die es der BaFin ermöglicht, mit Blick auf den fortschreitenden Abbau der übertragenen Portfolien und die damit verbundene Reduktion des Geschäfts und der Risiken der Abwicklungsanstalten die Erforderlichkeit der Anwendung der in Absatz 5 Satz 2 genannten Vorschriften zu überprüfen. Wenn und soweit die BaFin und die

FMSA zu dem Ergebnis kommen, dass eine diesbezügliche Aufsicht der jeweiligen Abwicklungsanstalt nicht länger erforderlich ist, kann die BaFin die Abwicklungsanstalt im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise von der Einhaltung der genannten Vorschriften dispensieren. Da die FMSA als Rechtsaufsicht die Abwicklungstätigkeiten der Abwicklungsanstalten eng überwacht, ist es sinnvoll, dass ein auf die Befreiung nach § 8a Absatz 5 Satz 5 gerichteter Antrag der vorherigen Genehmigung durch die FMSA bedarf.

Begründung zu Satz 6, 1. Halbsatz: Eine unmittelbar kraft Gesetzes geltende Befreiung von allen Anforderungen des KWG soll nach Satz 6 eingreifen, wenn keine Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen mehr betrieben werden und eine entsprechende Anpassung des Statuts der Abwicklungsanstalt erfolgt ist. Mit einer derartigen Änderung des Statuts entfallen die rechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen und damit auch der sachliche Grund für die Pflichten nach § 8a Absatz 2 Satz 2 StFG. Zuständig für die Vornahme einer solchen Anpassung des Statuts ist die FMSA, die die Änderung im Benehmen mit der Abwicklungsanstalt erlässt (§ 8a Absatz 2 Satz 4 StFG).

Bereits nach der geltenden Fassung von § 8a Absatz 5 Satz 1 StFG i. V. m. § 3a Absatz 6a Satz 1 StFG dürfen Abwicklungsanstalten keine nach europäischem Recht erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbringen. Bei Einführung des § 8a Absatz 5 StFG sollten aus aufsichtsrechtlichen Gründen eine Reihe von insbesondere nicht kapitalbezogenen Vorschriften des KWG auch für Abwicklungsanstalten gelten. Die bei weitgehender Einstellung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen sachlich gebotene Befreiung von den nach § 8a Absatz 5 Satz 2 bis 4 StFG bestehenden Anforderungen ist europarechtskonform, da diese vorliegend allein auf nationalem Recht beruhen. Infolge des Wegfalls der in § 8a Absatz 5 Satz 2 StFG aufgeführten bankaufsichtsrechtlichen Regelungen entfallen für diese Abwicklungsanstalten insbesondere die für Banken und Finanzdienstleister geschaffenen organisatorischen Anforderungen und Meldepflichten. Diese Erleichterung erlaubt es Abwicklungsanstalten, deren Abwicklungstätigkeit in der Spätphase der Erfüllung ihres Abwicklungsauftrags sich im Wesentlichen auf das bloße Halten von Darlehensforderungen und Finanzinstrumenten bis zu deren Endfälligkeit bzw. auf gelegentliche Verkäufe beschränkt, ihre regulatorisch verursachten Verwaltungskosten entsprechend zu reduzieren. Mit Eintritt der Voraussetzungen von § 8a Absatz 5 Satz 6, 1. Halbsatz entfällt auch das Bedürfnis für eine weitere Überwachung durch die BaFin und die Anwendung des FinDAG.

Begründung zu Satz 6, 2. Halbsatz: Die Regelung stellt klar, dass § 1 Absatz 1a Satz 5 KWG, wonach Abwicklungsanstalten von den in § 1 Absatz 1a Satz 3 und 4 KWG geregelten Eigengeschäfts- und Finanzdienstleistungsfiktionen ausgenommen sind, unberührt bleibt. Die Überwachung der Abwicklungsanstalten durch die FMSA im Hinblick auf die gesetzmäßige Erfüllung des Abwicklungsauftrags, die Einhaltung der Bestimmungen ihres Statuts und die Beachtung der Rechte der jeweiligen Beteiligten einschließlich der Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben durch die Gesetzesänderung gleichfalls unberührt. Insoweit bedarf es keines ausdrücklichen Hinweises im Gesetz.

Zu Nummer 2

Die teilweise Refinanzierung von Abwicklungsanstalten über den Finanzmarktstabilisierungsfonds („Fonds“) zu Refinanzierungsbedingungen des Bundes auf der Grundlage von § 9 Absatz 5 hat sich für den Bund als wirtschaftlich vorteilhaft erwiesen und soll ausgeweitet werden. Daher soll die Kreditermächtigung nach Absatz 5 um 30 Milliarden Euro ausgeweitet und die Kreditermächtigung nach Absatz 1 korrespondierend um 30 Milliarden Euro reduziert werden. Im Übrigen bleiben die Kreditermächtigungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 9 Absatz 5 Satz 1 in der geltenden Fassung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, für den Fonds Mittel zum Zwecke der Darlehensgewährung an Abwicklungsanstalten gemäß § 8 Absatz 10 StFG aufzunehmen. Damit wird es dem Fonds ermöglicht, Abwicklungsanstalten, für die er alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist, zusätzliche Darlehensmittel zu Verfügung zu stellen. Der Höchstbetrag dieser Kreditermächtigung wird durch die Gesetzesänderung von 30 auf 60 Milliarden Euro erhöht. Da der Fonds für das Ergebnis der Abwicklungsanstalt bereits einstehen muss, wird seine Haftung durch die zusätzliche Darlehensvergabe nicht ausgeweitet. Darlehensvergaben stellen finanzielle Transaktionen im Sinne des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes dar.

Nach der geltenden Fassung des § 9 Absatz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für den Fonds zur Deckung von Aufwendungen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen Mittel aufzunehmen. Durch die Gesetzesänderung soll der Höchstbetrag dieser Kreditermächtigung von bisher 60 Milliarden Euro um 30 Milliarden Euro auf 30 Milliarden Euro reduziert werden.

Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen des Finanzsektors seit dem 1. Januar 2016 keine Anträge mehr zur Gewährung von neuen Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 5a, 7 und 8 stellen können, ist eine Kreditermächtigung von bis zu 30 Milliarden Euro ausreichend, damit der Fonds seine eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Als Folgeänderung der auf 30 Milliarden Euro reduzierten Kreditermächtigung können die Sätze 2 bis 7 aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in der Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute sind Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1 SAG.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in der Anzeigenverordnung sind Folgeänderungen an die Änderungen des § 1 Absatz 3c, des § 24 Absatz 2a und des § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG.

Zu Absatz 4

Die Änderung passt die Begrifflichkeiten im Anlegerentschädigungsgesetz an, indem hinsichtlich der Institute, die über eine Erlaubnis zum Einlagen- und Kreditgeschäft verfügen, wie im EinSiG, auf den Begriff der CRR-Kreditinstitute abgestellt wird. Zudem werden die Institute, die nach Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 CRD vom Anwendungsbereich der CRD ausgenommen sind, aus dem Anwendungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes ausgenommen.

Zu Absatz 5

Die Möglichkeit eine Aufsichtsperson zu bestellen, ist 2011 gestrichen worden. Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Absatz 6

Es werden Verweisnormen korrigiert.

Zu Absatz 6

Absatz 7 enthält Änderungen des ZAG.

Zu Nummer 1

Die Änderung in Absatz 1 und 2 dient der Anpassung des Anwendungsbereichs des ZAG an die Tatsache, dass mit der Neufassung des Artikels 2 Absatz 5 Nummer 5 CRD dort namentlich genannten Institute nicht mehr als CRR-Kreditinstitute gelten. In Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 CRD sind neben der bisher namentlich genannten Kreditanstalt für Wiederaufbau nun die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Förderbanken der Länder namentlich genannt. Insoweit wird für das ZAG von der Umsetzungsmöglichkeit in Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2366/2015 bzw. in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2009/110/EG Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 6 ZAG dient der Umsetzung von Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2366/2015 (Zweite Zahlungsdienstrichtlinie). Da Zahlungsinstitute, die nur den Kontoinformationsdienst erbringen, nicht unter Erlaubnisvorbehalt stehen, sondern gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 ZAG lediglich einer Registrierung bedürfen, sind die in diesem Absatz genannten Vorgaben nicht auf sie anwendbar (vgl. bereits Drucksache 18/11495, S. 118); umgekehrt sind die in diesem Absatz nicht genannten Vorgaben u. a. über wesentliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation auf reine Kontoinformationsdienstleister anwendbar. Dieser Absatz sieht für Zahlungsinstitute, die nur Kontoinformationsdienste erbringen, bereits vor, dass § 15 ZAG mit seinen spezifischen Eigenmittelanforderungen keine Anwendung findet (vgl. die Vorgaben des Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2366/2015, Zweite Zahlungsdienstrichtlinie). Gleichwohl waren die Vorschriften über die besonderen Maßnahmen der Solvenzaufsicht nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 und 3 ZAG auch für reine Kontoinformationsdienstleister noch anwendbar. Dies wird nun mit der Aufnahme der Absätze 1 und 3 des § 21 ZAG in den Katalog des § 2 Absatz 6 ZAG bereinigt. Die allgemeinen Befugnisse der BaFin nach Maßgabe von § 21 Absatz 2 ZAG bleiben indes weiterhin anwendbar, denn auch reine Kontoinformationsdienstleister haben die zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation vorzuhalten; etwaigen Missständen kann weiterhin auch auf Basis von § 21 Absatz 2 ZAG nachgegangen werden.

Des Weiteren werden in den Katalog des § 2 Absatz 6 ZAG die Absätze 4 und 5 des § 21 ZAG aufgenommen, welche besondere Vorgaben über insolvenzrechtliche Antragsrechte beinhalten. So müssen Geschäftsleiter unter anderem die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung bei der BaFin anzeigen. Diese Anzeige der Geschäftsleiter tritt an die Stelle des nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 ZAG der BaFin obliegt. Allerdings erfasst die Regelung zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach ihrem Wortlaut reine Kontoinformationsdienste an sich schon nicht. Mit der vorgesehenen Klarstellung richten sich die insolvenzrechtlichen Antragsrechte für Geschäftsleiter von reinen Kontoinformationsdienstleistern nach allgemeinen insolvenzrechtlichen Vorgaben, insb. im Hinblick auf die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Die Klarstellung orientiert sich an den Vorgaben für bestimmte Unternehmen, auf die nach Maßgabe von § 2 Absatz 7 oder 7a KWG die Vorschrift des § 46b KWG – diese ist § 21 ZAG vergleichbar – nicht anwendbar ist.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift nimmt im Wesentlichen die Regelung des § 1 Absatz 11 ZAG a.F. wieder in das ZAG auf; sie war im Zuge der Neufassung des ZAG entfallen (BGBl. I 2017, S. 2776).

Die Vorschrift adressiert nun Unternehmen, die Institute im Sinne des ZAG sind (d.h. neben Zahlungs- auch E-Geld-Institute) und zugleich eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1

KWG haben (sog. Hybrid-Institute). Für derartige Institute wird klargestellt, dass bestimmte Vorgaben des ZAG nicht anzuwenden sind, soweit das KWG eine inhaltsgleiche Regelung enthält (vgl. bereits Drucksache 16/11613, S. 41). Die Regelung vermeidet das Aufeinandertreffen gleichgerichteter Aufsichtsanforderungen und doppelte Belastungen für betroffene Institute.

Die Verweise in der Vorschrift sind an das neu gefasste ZAG angepasst; auf § 29 ZAG (§ 29a ZAG a.F.) wird allerdings im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 2 der ZAG-Monatsausweisverordnung nicht verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Weisungsrechte, die die BaFin nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (auch in Verbindung mit Satz 4) ZAG hat, tragen entscheidend zur erfolgreichen Arbeit der BaFin bei der Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes durch entsprechende Einstellungsanordnungen bei. Die Erweiterung der Weisungsrechte dient dazu, Kundengelder, Daten und Vermögenswerte möglichst frühzeitig besser zu sichern und damit insbesondere die Abwicklungsbefugnis effektiver zu gestalten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 44c KWG verwiesen.

Die Einfügung der Wörter „oder dieser Feststellung“ in Absatz 7 Satz 1 dient dem Gleichlauf der Regelung in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen, vgl. § 37 KWG.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in § 2c KWG. Die Anforderungen des § 2c KWG sind wegen des Verweises in § 14 ZAG, der unter Nummer 6 an die an die Änderungen in § 2c KWG angepasst wird, für Inhaberkontrollverfahren nach dem ZAG ebenfalls anwendbar.

Zu Nummer 5

Es werden Verweisnormen angepasst.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e. Durch die Änderung des § 2c KWG ist eine Anpassung des Verweises im § 14 Absatz 1 Satz 2 ZAG erforderlich. Die neu eingefügten Sätze in § 2c Absatz 1 KWG und der neu eingefügte § 2c Absatz 2a KWG gelten auch bei Inhaberkontrollverfahren mit Bezug auf Institute nach dem ZAG.

Zu Nummer 7

Absatz 2a enthält eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für Verwarnungen von Geschäftsleitern, die bislang in der Verwaltungspraxis der BaFin dem Absatz 3 letzter Halbsatz entnommen wurde. Die Vorschrift orientiert sich an dem neuen § 36 Absatz 2 Satz 1 KWG. Es wird auch hier auf das Erfordernis eines subjektiven Elements verzichtet; ein Abberufungsverlangen bzw. eine Tätigkeitsuntersagung nach Absatz 3 setzt weiterhin einen der Verwarnung folgenden, vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß voraus.

Einer Verwarnung nach Absatz 2a kommt im Gleichlauf mit den Vorgaben im KWG bzw. VAG neben der Aufforderung an den betroffenen Geschäftsleiter, den festgestellten Verstoß, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich abzustellen, ihn nicht mehr zu wiederholen und eine mangelfreie Geschäftsführung sicherzustellen (Appellfunktion) auch eine Feststellungsfunktion hinsichtlich des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes zu.

Für ein Abberufungsverlangen bzw. eine Tätigkeitsuntersagung nach Absatz 3 ist nunmehr eine Verwarnung nach Absatz 2a und ein darauffolgender vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß des Geschäftsleiters gegen die in Absatz 2a genannten Rechtsakte oder Anordnungen erforderlich. An einem hinreichenden zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen Verwarnung und Abberufungsverlangen oder Tätigkeitsuntersagung soll festgehalten werden.

Grundlage der Vorschrift ist Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Nummer 8

Die Vorschrift berücksichtigt den neuen Unterabsatz des Artikel 63 Absatz 1 CRD. Dieser gilt nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 4 bzw. Artikel 111 der Richtlinie (EU) 2015/2366 entsprechend für Institute nach dem ZAG. Sie ist der neuen Vorschrift in § 28 Absatz 1 Satz 2 für das KWG nachgebildet.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung und entspricht der Klarstellung zu § 29 Absatz 1 Satz 1 KWG.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift erstreckt die Pflichten für den Abschlussprüfer bei Zahlungs- und E-Geld-Instituten auf die Prüfung der Vorgaben der §§ 45, 46 und 48 bis 55 ZAG. Sie trägt der Bedeutung der von der Prüfung erfassten Vorgaben des ZAG insb. über den Zugang regulierter Dienste auf ausgewählte Kontoinformationen sowie über eine starke Kundenauthentifizierung weiter Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift schafft die Grundlage für die Aufnahme von Regelungen in die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung über die Form der Einreichung von Prüfungsberichten.

Zu Nummer 10

Es wird eine Verweisnorm angepasst.

Zu Nummer 11

Nach der Vorschrift muss die BaFin die Registrierung eines Nur-Kontoinformationsdienstes im Bundesanzeiger bekannt machen. Für die Aufhebung oder das Erlöschen der Registrierung ist die Bekanntmachung bereits in § 37 Absatz 4 ZAG vorgesehen. Insoweit komplettiert die Vorschrift die bestehenden Vorgaben.

Zu Absatz 8

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 1 Absatz 19 Nummer 9 um einen Satz 2 vollzieht die Ergänzung des § 10 Absatz 5 KWG auch für Kapitalverwaltungsgesellschaften nach. Der neue Satz mit dem Ausschluss gesetzlicher Kündigungsrechte dient dem Zweck, die Vorgaben des Artikels 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe f) CRR auch für Kapitalverwaltungsgesellschaften erfüllbar zu machen. Danach muss ein Ergebnisabführungsvertrag eine Kündigungsfrist vorsehen, der zufolge der Vertrag nur am Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der

Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden kann. Hingegen sehen die außerordentlichen Kündigungsrechte nach § 297 Absatz 1, 304 Absatz 4 und 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes bzw. die die entsprechenden Kündigungsrechte der §§ 313 und 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vor. Die Anwendung dieser außerordentlichen Kündigungsrechte wird für Zwecke der Überlassung von Eigenmitteln gemäß Artikel 72 CRR ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Die Weisungsrechte, die die BaFin nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (auch in Verbindung mit Absatz 3) KAGB hat, tragen entscheidend zur erfolgreichen Arbeit der BaFin bei der Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes durch entsprechende Einstellungsanordnungen bei. Die Erweiterung der Weisungsrechte in Absatz 1 dient dazu, Kundengelder, Daten und Vermögenswerte möglichst frühzeitig besser zu sichern und damit insbesondere die Abwicklungsbefugnis effektiver zu gestalten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 44c KWG verwiesen.

Durch die Einfügung des Absatzes 8 wird es der BaFin ermöglicht, die Öffentlichkeit zu informieren, falls und solange der Verdacht besteht oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Investmentgeschäfte betreibt. Die Vorschrift dient dem kollektiven Verbraucherschutz und soll gewährleisten, dass die Öffentlichkeit bereits zu einem frühen Zeitpunkt über potentiell unerlaubte Tätigkeiten informiert werden kann, um den Schaden für die Ein- und Anleger und den Finanzplatz Deutschland möglichst gering zu halten. Sie ist § 308 Absatz 7 VAG und § 8 Absatz 7 ZAG nachgebildet.

Zu Nummer 3

Die gestrichene Passage ist subjektiv auslegbar. Dadurch kam es zu einer Einschränkung der Gesetzesanwendung. Dies war nicht praxisgerecht, weil solche Informationen grundsätzlich für die BaFin für eine eventuelle Einleitung von Maßnahmen von Interesse sind. Durch die Streichung wird ein Hindernis für die Informationsübermittlung von Strafverfolgungsbehörden an die BaFin beseitigt.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderungen anderer Rechtsvorschriften)

Die Änderungen in den Verordnungen über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und Australien erfolgen aufgrund der Anpassungen von Verweisen in der geänderten CRR.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderungen anderer Rechtsvorschriften)

Die Änderungen in den Verordnungen über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und Australien dient der Anpassung an die Einfügung des neuen § 10j KWG.

Zu Artikel 12 (Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes)

Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG) hat keine praktische Relevanz erlangt und ist spätestens mit der Einführung des europäischen Abwicklungsregimes obsolet geworden. Das Verfahren wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in der Rechtspraxis durchgängig kritisch beurteilt, insbesondere sei die Umsetzung des Reorganisationsplans durch die Abhängigkeit von Einzelentscheidungen einer Vielzahl Dritter mit zu hohen Risiken belastet. Außerdem bestehen hohe Hürden für die Einleitung des Verfahrens und die Dauer des Verfahrens ist relativ lang. Das Gesetz kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten wird entsprechend der Vorgaben der CRD und BRRD geregelt. Soweit es sich um Änderungen handelt, die national veranlasst sind, treten diese zum 29. Dezember 2020 in Kraft. Soweit es sich bei den Änderungen um CRR-Anpassungen handelt, treten diese mit den Änderungen der CRR in Kraft.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 und weiterer Vorgaben des EU-Bankenpakets zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (NKR-Nr. 5133, Bundesministerium der Finanzen)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	im Saldo rund 5,4 Mio. Euro rund 29.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 6,8 Mio. Euro geringfügig (rund 3.000 Euro)
Umsetzung von EU-Recht	Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 und weiterer Vorgaben des EU-Bankenpakets. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird. Die nationalen Vorgaben im Versicherungsaufsichtsrecht, die Belastungen hervorrufen können, sind unabhängig von der EU-Umsetzung und stellen kein sog. „Gold Plating“ dar.
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung ergibt sich aus rein nationalen Vorgaben im Saldo ein „Out“ von rund -34.000 Euro.

<p>Evaluierung</p> <p>Ziele:</p> <p>Kriterien/Indikatoren:</p>	<p>Eine Evaluierung der europarechtlichen Grundlagen ist durch die Europäische Kommission in Abstimmung insbesondere mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Zeitraum von 2021-2026 vorgesehen. Die Erfahrungen mit der Umsetzung in Deutschland werden unter Mitwirkung der BaFin in die Evaluation auf europäischer Ebene einfließen. Auf Grundlage der Staatssekretärs-Beschlüsse zur Evaluierung evaluiert die Bundesregierung die entsprechenden Teile des Vorhabens bis Januar 2023 (Artikel 1-3). Zu den Zielen, deren Erreichung auf Grundlage der Umsetzungserfahrung überprüft werden sollen, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Risikoreduktion durch die Stärkung der Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen • eine Stärkung der Proportionalität der Finanzaufsicht <p>Als mögliche Indikatoren für die Risikoreduktion können die Entwicklung der Kreditvergabe durch die Banken und das Abschneiden der Banken in den einschlägigen aufsichtlichen Stresstests herangezogen werden.</p> <p>Ein wesentlicher Indikator für eine erhöhte Proportionalität der Aufsicht ist, ob die Vorgaben zu einer Entlastung kleinerer Institute geführt haben. Hierfür soll auch die Entwicklung des Erfüllungsaufwands relevanter Vorgaben in die Überprüfung einbezogen werden.</p>
<p>Datengrundlage:</p>	<p>Die relevanten Daten werden im Rahmen der Finanzaufsicht erhoben. Die Entwicklung des Erfüllungsaufwands kann unter Einbindung des Statistischen Bundesamtes überprüft werden.</p>
<p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Umsetzung des EU-Bankenpakets (Juni 2019). Diese Vorgaben setzen ihrerseits Vorgaben des Baseler Ausschusses (Basel III) auf eu-

ropäischer Ebene um und enthalten daher Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) und an verschiedenen weiteren Finanzmarktgesetzen.

Die Änderungen ergeben sich vor allem infolge von angepassten Eigenmittelvorschriften aus der geänderten Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, Richtlinie (EU) 2019/878, CRD V) und aus der unmittelbar geltenden geänderten EU-Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR II). Insbesondere wird mit dem Gesetzentwurf die Ausgestaltung der sog. Eigenmittelempfehlung konkretisiert. Eigenmittel sollen Institute vor allem in Stressphasen absichern und müssen daher als sog. hartes Kernkapital vorgehalten werden. Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen zusätzlichen Kapitalpuffer für systemische Risiken festzusetzen.

Des Weiteren wurde im Zuge des Bankenpakets der Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen überarbeitet. Dies ergibt sich aus den geänderten Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie (EU) 2019/879, BRRD II) und der Verordnung zum einheitlichen europäischen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SMRM) und wird im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt. Damit werden neue internationale Standards für global systemrelevante Banken EU-weit umgesetzt. Zugleich werden die Mindestanforderungen an Eigenmittel verschärft. Für den Fall einer Abwicklung einer Bank soll mehr Haftungskapital (sog. Bail-in-Kapital) zur Verfügung stehen und damit das Risiko reduziert werden, dass bei Bankenabwicklungen auf öffentliche Mittel zurückgegriffen wird.

Daneben werden Aufsichtsbefugnisse im KWG punktuell erweitert und ausdrückliche Rechtsgrundlagen geschaffen, um die auf EU-Ebene im Wesentlichen bereits bestehenden Vorgehensweisen des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) auch gesetzlich zu verankern.

Des Weiteren werden obsolet gewordene Institutspflichten gestrichen. Zur Stärkung der Proportionalität wurde auf EU-Ebene eine Definition für „kleine und nicht komplexe Institute“ geschaffen, die von administrativen Erleichterungen profitieren (u. a. bei den Offenlegungspflichten und einer vereinfachten Berechnungsmethode bei der Liquidität). Die rechtlich selbstständigen Förderbanken sind aufgrund ihres Geschäftsmodells aus dem Anwendungsbereich der europäischen Bankenregulierung ausgenommen. Infolgedessen werden einige nationale Vorgaben angepasst (u. a. im Einlagensicherungsgesetz, EinSiG). Unter anderem mit Blick auf die Bedeutung für die Ermittlung der Systemrelevanz von Instituten in Deutschland soll ein angemessenes Aufsichtsniveau bestehen bleiben.

Zudem werden in das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) Regelungen eingefügt, die die Verhältnismäßigkeit der Aufsicht über Abwicklungsanstalten stärken sollen: Auf Antrag der Aufsichtsbehörde können die Abwicklungsanstalten von der Anwendung von Vorschriften des KWG ganz oder teilweise befreit werden.

Unabhängig von der Umsetzung des Bankenpakets sind Konkretisierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bei den Vorschriften zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds für Lebens- und Krankenversicherer vorgesehen. Es werden Verfahrensregelungen eingeführt für den Fall, dass erstmalig der Bestand eines Lebens- oder Krankenversicherers auf einen Sicherungsfonds übertragen werden muss.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft und der Verwaltung. Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf entsteht für die Wirtschaft insgesamt ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 5,4 Mio. Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 29.000 Euro. Die Erfüllungsaufwände, die sich unmittelbar von einer nationalen Umsetzung direkt aus den EU-rechtlichen Grundlagen (insbesondere Verordnung CRR II) ergeben, sind nicht Gegenstand der Schätzung zum Gesetzentwurf. Zwar bezweckt das Bankenpaket insbesondere eine Stärkung der Proportionalität der Aufsicht, d. h., kleine und weniger komplexe Institute sollen nicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie größere Institute. Zugleich aber ergeben sich etliche neue, konkretisierte und erweiterte Verpflichtungen, mit denen die Stabilität des Finanzsektors weiter gestärkt und Risiken reduziert werden sollen.

Der aus dem Gesetzentwurf – weitestgehend in Umsetzung der Richtlinien – entstehende Erfüllungsaufwand wurde nachvollziehbar und methodengerecht ermittelt und transparent dargestellt. Aus der Vielzahl der Verpflichtungen werden folgende Aufwände herausgegriffen:

- Einen hohen zusätzlichen Aufwand verursacht eine EU-rechtlich bedingte Ergänzung bei der sog. Risikoanalyse. Die Eigenkapitalrichtlinie CRD wurde um Regelungen ergänzt, wonach bei bestimmten Mitarbeiterkategorien zwingend die Risikoträgereigenschaft anzunehmen ist (u. a. Mitglieder des Leitungsorgans). Darüber hinaus müssen die Institute auf Grundlage einer Risikoanalyse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifizieren, deren berufliche Tätigkeiten ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie die normierten Risiko-

träger (ergänzter § 25a Abs. 5b KWG). Das Institut muss den betroffenen Mitarbeitern die Einstufung als Risikoträger mitteilen und die Risikoanalyse schriftlich oder elektronisch dokumentieren und regelmäßig aktualisieren. Da rund 1.422 Institute betroffen sein werden, entstehen insgesamt Kosten von schätzungsweise 1,47 Mio. Euro (Zeitaufwand: pro Jahr knapp 1000 Minuten pro Fall bei 1.422 Fällen). In der Begründung des Gesetzentwurfs wird klargestellt, dass es bei sehr kleinen Instituten denkbar ist, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren unmittelbar nachgelagerten Führungsebene die Kriterien der Risikoträgereigenschaft in sich vereinen. Damit wird aus NKR-Sicht den Besonderheiten von sehr kleinen Instituten Rechnung getragen.

- Ein umfangreicher Aufwand ergibt sich durch Ergänzungen bezüglich der externen Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses (ergänzter § 29 KWG) aufgrund zusätzlicher Anforderungen der geänderten Kapitaladäquanzverordnung CRR. Die Änderung erstreckt die Pflichten für den Abschlussprüfer bei Kreditinstituten auf die Prüfung von umfangreichen, bereits bestehenden Vorgaben des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG). Der Prüfer muss beurteilen, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen aus dem ZAG nachgekommen ist. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die BaFin und die Deutsche Bundesbank nachvollziehen können, auf welche Weise der Prüfer zu dem abgegebenen Urteil gekommen ist. Das BMF geht nachvollziehbar davon aus, dass hierfür Kosten für interne Sitzungen und ein hoher Dokumentationsaufwand anfallen. Der Aufwand wird auf insgesamt gut 2,1 Mio. Euro geschätzt (Zeitaufwand von 2.770 Minuten pro Fall, Fallzahl: insgesamt 373).
- Ein hoher laufender Aufwand im Einzelfall entsteht durch die neue Regelung in § 10 j KWG, der für ein global systemrelevantes Institut zusätzliche Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote stellt. Für die nötigen Berechnungen des maximal ausschüttungsfähigen Betrags, die Erarbeitung eines Kapitalerhaltungsplans sowie die Beachtung diesbezüglicher Anforderungen wird mit einem Zeitaufwand von insgesamt knapp 250 Stunden gerechnet. In diesem Zusammenhang sind auch Informationspflichten vorgesehen (u. a. Dokumentation der Berechnung, verschiedene Mitteilungen). Da als global systemrelevantes Institut nur ein deutsches Institut betroffen sein dürfte (Deutsche Bank), liegen die Gesamtkosten jedoch nur bei rund 20.000 Euro pro Jahr.
- Bei den oben beschriebenen Änderungen im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) verursacht der künftige § 51 SAG zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand (Bürokratiekosten aus Informationspflichten): Für die halbjährliche Meldung von sog. MREL- und die jährliche Meldung von Bail-In-fähigen Verbindlichkeiten schätzt das BMF die Kosten für die insgesamt 1531 betroffenen Institute auf ins-

gesamt 1,64 Mio. Euro jährlich. Neben den reinen Beträgen müssen auch weitere Angaben übermittelt werden, so etwa die genaue Zusammensetzung der Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten einschließlich ihres Fälligkeitsprofils und des Rangs im regulären Insolvenzverfahren. Pro Kreditinstitut wird mit einem Zeitaufwand von knapp 1300 Minuten gerechnet, wodurch sich angesichts des angenommenen hohen Qualifikationsniveaus ein Personalaufwand von rund 1.100 Euro pro Fall ergibt. Darin enthalten sind jeweils zwei Stunden für die Beschaffung der Daten und notwendige Berechnungen, rund eine Stunde zur Dateneingabe und -Überprüfung sowie sechzehn Zeitstunden für interne Sitzungen und Schulungen. Bei dieser Schätzung geht das BMF davon aus, dass die Daten von den Instituten ohnehin erhoben werden. Seitens der Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft wurde die Plausibilität dieser Schätzung angezweifelt. Auf Nachfrage erhielt der NKR die Einschätzung, dass für die Meldepflichten bei einer Großbank 5 Fach- und 3 IT-Mitarbeiterstellen notwendig sind. Der Aufwandstreiber sei insbesondere die fehlende Konstanz, da jedes Jahr die Datenanforderungen überarbeitet und abgeändert würden. Aus Sicht des BMF und der BaFin ist die Diskrepanz zwischen den Schätzungen dadurch zu erklären, dass der genannte Aufwand sich auf das gesamte Meldewesen für die Abwicklungsplanung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 vom 23. Oktober 2018 inklusive der Erweiterung durch das Bankenpaket bezieht. Dieser Aufwand ergibt sich folglich nicht aus dem Gesetzentwurf, sondern aus den unmittelbar geltenden EU-Vorgaben. Dies ist für den NKR nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz erscheint der vom BMF errechnete Aufwand tatsächlich vergleichsweise niedrig angesetzt. In der Abstimmung mit dem NKR hat das BMF daher zugesagt, dass die tatsächlichen Kosten in die Evaluierung einbezogen werden. Hierbei sollte das Statistische Bundesamt mit einer speziellen Nachmessung beauftragt werden.

- Die Vorgaben im VAG, die unabhängig von der Umsetzung des Bankenpakets sind, verursachen einen – national bedingten – zusätzlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt gut 17.000 Euro jährlich sowie einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 22.000 Euro. Ob der Fall einer Übertragung auf einen Sicherungsfonds eintritt, ist ungewiss. Die Versicherungsunternehmen sind jedoch von Pflichten zur Dokumentation der aufbau- und ablaufinternen Regelungen, des internen Kontrollsystems und der Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, betroffen. Die Berechnung wurde im Detail offengelegt und ist nachvollziehbar und methodengerecht. Bei dieser Schätzung wird davon ausgegangen, dass nur sehr wenige Kranken-/Lebensversicherer betroffen sein werden.

Verwaltung (Bund)

Für die Verwaltung des Bundes entsteht bei der BaFin ein **laufender Erfüllungsaufwand von schätzungsweise rund 6,79 Mio. Euro jährlich** sowie ein geringfügiger Umstellungsaufwand (rund 3.000 Euro). Diese Schätzung wurde dem NKR ebenfalls im Detail offengelegt; sie ist nachvollziehbar und plausibel und auch in der Gesetzesbegründung transparent dargestellt. Der laufende Erfüllungsaufwand ergibt sich bis auf 20.000 Euro jährlichen Erfüllungsaufwand ausschließlich aus der Umsetzung von europäischen Vorgaben, die weitgehend im KWG erfolgt. Folgende Maßnahmen sind hervorzuheben:

- Besonders kostenintensiv sind die Prüfung und Anordnung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen bzw. das Aussprechen zusätzlicher Eigenmittelempfehlungen gemäß den §§ 6c und 6d KWG. Ob die BaFin eine zusätzliche Eigenmittelanforderung trifft, muss auf detaillierten Überprüfungs- und Beurteilungsverfahren beruhen; sie ist dann auszusprechen, wenn Risiken oder Risikoelemente nicht ausreichend durch die nach den geltenden Regelungen zu erfüllenden Eigenmittelanforderungen abgedeckt sind. Hierfür sind umfassende Anfragen und Auswertungen zu leisten, die mit einem Zeitaufwand von rund 4600 Minuten in schätzungsweise 600 Fällen Kosten von rund 3,7 Mio. Euro verursachen.
- Ein Aufwand in ähnlicher Größenordnung entsteht durch die vorgesehene Pflicht der BaFin, zusätzlich Eigenmittelempfehlungen gegenüber einem Institut auszusprechen. Das BMF rechnet damit, dass dies in rund 700 Fällen notwendig sein wird (Zeitaufwand von 2800 Minuten pro Fall; Gesamtaufwand von rund 2,7 Mio. Euro).

Die meisten übrigen aufwandsträchtigen Regelungen betreffen nur ausgewählte Fälle, sodass der diesbezügliche aufsichtliche Aufwand im Ergebnis vergleichsweise niedrig ausfällt, so etwa bei den Änderungen in den §§ 10d-10j KWG (rund 39.000 Euro pro Jahr).

Der geschätzte Aufwand der Verwaltung ist verglichen mit dem geschätzten Aufwand für die Institute insgesamt hoch. Auf diesbezügliche Nachfragen des NKR hat das BMF dargelegt, dass beispielsweise viele Daten, Kennzahlen und Analysen aus Sicht des BMF bereits unabhängig von den regulatorischen Vorgaben im Eigeninteresse der Institute ohnehin erhoben werden. Auf Seiten der Verwaltung entsteht bei vielen Vorgaben sowohl ein Aufwand durch die Verpflichtungen der BaFin in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde als auch aus ihren eigenen Reporting-Verpflichtungen auf EU-Ebene, insbesondere gegenüber der EBA. So entstehen etliche jeweils kleinere Aufwände durch diverse Meldepflichten gegenüber der EBA, die in die Schätzung einbezogen wurden. Dies ist aus NKR-Sicht im Einzelnen nachvollziehbar.

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Das Vorhaben dient weit überwiegend der Umsetzung der Richtlinien und weiterer Vorgaben des EU-Bankenpakets, das im Juni 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Neben den Anpassungen aufgrund der geänderten EU-Kapitaladäquanzverordnung CRR II sind die geänderte Eigenkapitalrichtlinie CRD V und die geänderte Abwicklungsrichtlinie BRRD bis Ende Dezember 2020 in deutsches Recht umzusetzen

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

Die bankenaufsichtlichen Regelungen, die nicht auf der Umsetzung des Bankenpakets basieren, schaffen Entlastungen, indem z. B. inzwischen obsolet gewordene Pflichten gestrichen wurden (insbes. Anzeigepflichten des § 24 KWG).

Die Vorgaben zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds im Versicherungssektor sind vom Regelungsgegenstand des Bankenpakets unabhängig und stellen kein „Gold Plating“ dar.

II.4. ‚One in one out‘-Regel

Der entstehende zusätzliche Erfüllungsaufwand ist weitgehend durch die Umsetzung europarechtlicher Normen bedingt; dieser gilt daher nicht als „In“ im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung. Aus nationalen Vorgaben im Bankenaufsichtsrecht ergeben sich Entlastungen um rund 53.000 Euro jährlich, denen jedoch Belastungen im Versicherungsaufsichtsrecht in Höhe von potentiell rund 19.000 Euro jährlich entgegenstehen. Daher ergibt sich im Saldo aus diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 34.000 Euro.

II.5. Alternativen

Das Ressort führt aus, dass keine Regelungsalternativen ersichtlich waren, da es sich einerseits um die 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien handelt und sich andererseits durch EU-Verordnungen Anpassungsbedarf an bestehenden nationalen Regelungen ergeben hat. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinien in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

Allerdings sind unabhängig von der Umsetzung des EU-Bankenpakets Vorgaben zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds für die Lebens- und Krankenversicherer im VAG enthalten. Aus NKR-Sicht stellte sich die Frage, ob ein separates Gesetzgebungsverfahren im Sinne der Transparenz nicht vorzugswürdig gewesen wäre. Diese Alternative wurde jedoch verworfen. Zur Begründung führte das BMF gegenüber dem NKR an, dass ein hinreichender sachlicher Zusammenhang gegeben sei und insoweit auf ein eigenes Gesetzgebungsverfahren verzichtet werden könne. Dies ist vertretbar, da zu den Vorgaben die Interessenträger regulär konsultiert wurden und die Gesetzesfolgen nachvollziehbar dargestellt sind.

II.6 Evaluierung

Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes werden bis Januar 2023 evaluiert. Eine Überprüfung der wesentlichen Regelungen der CRD ist in den europarechtlichen Grundlagen, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden, durch die Europäische Kommission vorgesehen. Danach prüft die Europäische Kommission unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Fristen im Zeitraum von 2021-2026 und in Abstimmung insbesondere mit der EBA die entsprechenden Normen hinsichtlich ihres Nutzens für die Erreichung der vorgesehenen Ziele und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat dazu einen Bericht. Die Erfahrungen mit der Umsetzung in Deutschland werden unter Mitwirkung der BaFin in die Evaluation auf europäischer Ebene einfließen. Die Bundesregierung evaluiert Artikel 1 bis 3 des Umsetzungsgesetzes daher bis Januar 2023. Zu den Zielen, deren Erreichung auf Grundlage der Umsetzungserfahrung überprüft werden sollen, gehört beispielsweise eine Risikoreduktion durch die Stärkung der Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen. Als mögliche Indikatoren dafür können die Entwicklung der Kreditvergabe durch die Banken und das Abschneiden der Banken in den einschlägigen aufsichtlichen Stresstests herangezogen werden. Außerdem soll überprüft werden, inwieweit mit dem Vorhaben gemäß dem Ziel einer Stärkung der Proportionalität der Aufsicht eine Entlastung kleinerer Institute erreicht wurde. Hierfür soll auch die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in die Überprüfung einbezogen werden. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, wird geprüft, ob eine entsprechende Anpassung auf nationaler Ebene erfolgen kann.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Das BMF hat den entstehenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und methodengerecht dargestellt.

Neben dem mit diesem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwand entsteht den betroffenen Finanzinstituten voraussichtlich ein hoher zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der sich direkt aus den unmittelbar geltenden EU-Vorgaben des Bankenpakets ergibt. Positiv ist, dass die Entwicklung des Erfüllungsaufwands als Indikator für eine Stärkung der Proportionalität der Aufsicht Gegenstand der Evaluierung sein soll.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter